

Nachtrag
zum
Beschlussbuch
des Parteitages 2017

*82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union
15. und 16. Dezember 2017, Nürnberg*

Herausgeber: CSU-Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München
Verantwortlich: Dr. Hans-Michael Strepp,
Hauptgeschäftsführer der CSU

Wir bedanken uns bei allen, die zur Gestaltung und Herstellung dieses Nachtragsbuches beigetragen haben, für die gute Zusammenarbeit

Inhaltsverzeichnis

Antrag-Nr.

A Bildung

Frühkindliche Sprachförderung – Fortsetzung Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 1
Novellierung der Ausbildungsverordnung Hauswirtschaft Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 5
Erste-Hilfe-Kurs am Kind Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 6
Energieeffizienz und Energieeinsparung an berufs- und allgemeinbildenden Schulen Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	A 12
Rückversetzung von Lehrkräften Antragsteller: Andreas Meier, CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Neustadt/Waldnaab	A 14
Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer Antragsteller: JU Bayern	A 18
Bundes- und europaweiter Programmierwettbewerb „Jugend programmiert“ Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	A 20

B Familie

Familienbetreuungscentren der Bundeswehr stärken Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	B 2
Kindergeld Antragsteller: JU Bayern	B 4
Ehrenamt bürokratisch entlasten – Erweitertes Führungszeugnis durch Negativbescheinigung ersetzen Antragsteller: Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	B 5

	Kinderlärm-Privileg auf Sportanlagen ausweiten	B 6
	Antragsteller: Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	
	Bessere Unterstützung von Familien – Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst	B 7
	Antragsteller: Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	
C	Innen, Recht	
	Polizistinnen und Polizisten werden zur Information und Sensibilisierung zum Thema „Prostitution“ (neues ProstSchG) fortgebildet	C 1
	Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
	Regelung eines effektiven gesetzlichen Verbots der Werbung für Prostitution	C 2
	Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
	Abschaffung des privilegierten Familiennachzugs für Flüchtlinge. Gleiches Recht für Alle!	C 10
	Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	
	Abschaffung Familiennachzug	C 11
	Antragsteller: CSU Kreisverband Landshut-Stadt, Thomas Haslinger, Ludwig Schnur	
	Identität gewährleisten – Asylmissbrauch verhindern	C 13
	Antragsteller: Arbeitskreis Juristen (AKJ)	
	Sozialmigration	C 17
	Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
	Islamgesetz: Auslandsfinanzierung verbieten – deutschen Islam ermöglichen	C 22
	Antragsteller: JU Bayern	
	Einstufung der ANTIFA als terroristische Vereinigung	C 23
	Antragsteller: JU Bayern	
	Aufklärung über Betrügertricks verstärken	C 33
	Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
	Schlachtverbot ohne sichere Betäubung	C 34
	Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
	Schutz des Läutens von Kirchenglocken als Teil unserer Leitkultur	C 35
	Antragsteller: JU Bayern	
	Mariä Himmelfahrt in ganz Bayern	C 36
	Antragsteller: JU Bayern	
	Offenlegung von verdeckter Parteienfinanzierung durch Vereine	C 41
	Antragsteller: Julia Obermeier	

Abschaffung der Zwangsverpflichtung zum Erlass
einer Straßenausbausatzung C 42
Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann,
CSU-Kreisverband München-Land

Öko-Extremisten erfassen - radikalen Organisationen C 44
Gemeinnützigkeit entziehen
Antragsteller: JU Bayern

D Bau, Verkehr

Städtebauförderung verstetigen und zu Städte- und D 1
Gemeindeförderung weiterentwickeln
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Maßnahmenbündel des Freistaats für schnelle D 2
Schaffung von Wohnraum in den Ballungsräumen
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberbayern

Überprüfung bestehender bauordnungsrechtlicher Normen und Standards D 3
hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Folgekosten
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberbayern

Wirksam bezahlbaren Wohnraum schaffen D 4
Antragsteller: Dr. Thomas Brändlein, Peter Erl, Jutta Leitherer,
Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Gudrun Zollner MdB

Ausbau der Flughafentangente Ost (FTO) D 17
Antragsteller: Thomas Huber MdL, Ulrike Scharf MdL, Dr. Andreas Lenz MdB,
Robert Niedergesäß, Martin Bayerstorfer,
CSU Kreisverbände Erding und Ebersberg

E Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt

Reduzierung der Stromsteuer E 1
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)

Reform der bestehenden Besteuerung und der Preismodelle beim Strom E 2
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber

Aufstockung des Marktanzreizprogrammes des Bundes E 3
durch den Freistaat Bayern
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Lechner

Stärkung von Batteriespeichern im Strommarkt E 5
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)

Erweiterte Ganzheitliche Energiewende bis 2050 E 8
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)

Klimaschutzplan 2050 an Pariser Abkommen anpassen E 9
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber

Nachhaltige Nutzung von Biomasse E 11
Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF),
Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl,
Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP,
Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL,
Angelika Schorer MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer

Rechtlichen Rahmen schaffen, damit durch Begrünung und E 13
Wässern die Erhitzung in den Städten begrenzt und die
Luftqualität verbessert wird
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Benennung eines Energiepolitischen Sprechers der CSU-Fraktion E 14
im Bayerischen Landtag
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Lechner

G Finanzen, Steuern

Reduzierte Mehrwertsteuer auf Medikamente G 1
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)

Erhalt der Erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der G 5
Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)

Erhöhte Abschreibungsmöglichkeit bei der Sanierung von Altgebäuden G 6
Antragsteller: CSU-Kreisverband Bayreuth-Land

H Arbeit, Soziales, Rente

Nicht-Anrechnung der Mütterrente auf ausgezahlte Sozialleistungen H 4
wie Grundsicherung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)

Rentenanwartschaft pflegender Angehöriger H 5
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)

Erhöhung des Taschengeldes für Menschen, die in H 6
Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Stabiles landwirtschaftliches Sozialversicherungssystem H 8
– Beiträge müssen bezahlbar bleiben
Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF),
Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl,
Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP,
Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL,
Angelika Schorer MdL, Thorsten Schwab MdL,
Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer

Erhöhung der Anrechnungsgrenzen für den Hinzuverdienst bei H 9
(unfreiwilligen) Frührentnern
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Erhöhung des Mindestlohnes H 13
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)

I Gesundheit, Pflege

Neuausrichtung der Haftungsverantwortung für freiberufliche Hebammen I 2
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Todesfälle auf Grund von Krankenhauskeimen I 8
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)

Abrechnungsmöglichkeit ärztlicher Beratung zur Patientenverfügung I 14
mit Pflegekassen
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Einführung der „Widerspruchslösung“ im Organspende-Gesetz I 16
Antragsteller: JU Bayern

Einführung eines Krebsvorsorgepasses I 17
Antragsteller: JU Bayern

Psychiatrischen Krisendienst überregional einführen I 18
und Finanzierung sicherstellen
Antragsteller: JU Bayern

Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung eines Suizids I 20
ist nie mit dem Zweck des BtMG vereinbar
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Bernhard Seidenath MdL, Johannes Hintersberger MdL,
Klaus Holetschek MdL, Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL,
Dr. Thomas Goppel MdL, CSU Kreisverband Berchtesgadener Land

Qualitätsoffensive in der Schwangerenkonfliktberatung I 21
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Klaus Holetschek MdL,
Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL,
CSU Kreisverband Berchtesgadener Land

Nichtinvasive Bluttests sind keine Gesundheitsleistung | 22
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Klaus Holetschek MdL,
Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL,
CSU Kreisverband Berchtesgadener Land

J Außenpolitik, Europa, Verteidigung

**Cybersicherheit: Weitere Investitionen zum Schutz der IT-Netze
sowie der kritischen Infrastruktur** | 2

Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)

Hilfe für traumatisierte Soldatinnen und Soldaten weiter ausbauen | 4

Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Entwicklungshilfeleistungen | 8

Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Für ein besseres Europa | 10

Antragsteller: Dr. Hans Reichhart, MdL

**Brexit-Verhandlungen für Abschaffung des Doppelstandorts
des Europäischen Parlaments nutzen** | 12

Antragsteller: JU Bayern

Stärkung der Europaregion Donau-Moldau | 17

Antragsteller: JU Bayern

K Digitales

**Bundesanteile an Post und Telekom verkaufen – Deutschland fit für die
Digitalisierung machen, Netzausbau generationengerecht finanzieren,
Zukunftsfonds einrichten** | 3

Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSU-net),
Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser

A

Bildung

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. A 1 Frühkindliche Sprachförderung - Fortsetzung Bundesprogramm „Sprach-Kitas“	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fortgesetzt wird.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die frühkindliche Sprachförderung in bayerischen Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Begründung:

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ stärkt das Bundesfamilienministerium seit Januar 2016 insbesondere die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in den Kitas. Das Programm richtet sich sowohl an deutsche Kinder als auch an Kinder mit Migrationshintergrund.

Sprache und Kommunikation sind der erste entscheidende Schritt, um Kindern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung so früh wie möglich zu fördern, ist deshalb eine wichtige Voraussetzung, um gleiche Bildungschancen für alle zu schaffen. Erwiesenermaßen können Kinder in den ersten Lebensjahren Wortschatz und Grammatik viel leichter erwerben als das in späteren Jahren der Fall ist. Rückstände lassen sich danach nur mit größter Anstrengung aufholen.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag muss sich aus diesen Gründen unbedingt dafür einsetzen, dass das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ über die im Moment vorgesehene Laufzeit hinaus verlängert wird.

Von dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ profitiert nur eine begrenzte Anzahl der Kindertagesstätten in Bayern. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise gibt es jedoch weitaus mehr Einrichtungen, die einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung aufweisen.

Daher sollte die Landesregierung ein vergleichbares Förderprogramm ins Leben rufen, um mit einer gezielten Sprachförderung mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache frühzeitig entgegenzuwirken.

Mit einer guten frühkindlichen Bildung können wir die Grundlage für die Zukunftschancen der Kinder in Bayern spielerisch vorantreiben und die Chancen auf eine gelungene Integration deutlich erhöhen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Erlernen der deutschen Sprache von Anfang ist immens wichtig, gerade für die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Die Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, an dem in Bayern 790 Kitas teilnehmen, ist daher sinnvoll.

Eine Entwicklung vollkommen neuer Förderprogramme in Bayern, wie im zweiten Teil des Antrags gefordert, ist allerdings nicht erforderlich: Die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen ist bereits seit Jahren ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Neben dem Bundesprogramm wurden in Bayern die „Vorkurse Deutsch 240“ in den Kitas installiert, die in der Zusammenarbeit von Grundschule und Kita sehr erfolgreich funktionieren. In bewährten Tandems arbeiten Grundschulen und Kindergärten Hand in Hand, um nicht nur Kindern mit Migrationshintergrund, sondern auch deutschsprachigen Kindern mit besonderem Förderbedarf die notwendige Unterstützung zu bieten. Mit den Sprach-Kitas und den Vorkursen sind Modelle in der Praxis eingeführt, die bekannt bei Fachkräften und Eltern sind und sich bewährt haben. Der Erfolg spricht für sich. Zusätzliche Programme auf bayerischer Ebene würden die Förderstrukturen für Eltern und Einrichtungen nur unübersichtlich machen. Wichtig ist, die bestehenden, gut eingeführten und erfolgreichen Programme mit Nachdruck weiterzutreiben. Darüber hinaus wird die Qualität in den Kindertageseinrichtungen stetig verbessert, insbesondere durch die Pädagogischen Qualitätsbegleitungen (PQB). Über PQB können aktuelle Themen, wie die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen oder gar Fluchterfahrung, situationsorientiert aufgegriffen und diskutiert werden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Dem Antrag ist zuzustimmen, denn das Erlernen der deutschen Sprache von Anfang ist immens wichtig, gerade für die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Die Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ ist daher sinnvoll. Aus diesem Grund wurde die Fortführung des Programms sogar im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD festgehalten.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. A 5 Novellierung der Ausbildungsverordnung Hauswirtschaft	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag soll darauf hinwirken, dass die Ausbildungsverordnung in der Hauswirtschaft auf einen aktuellen und zukunftsfähigen Stand zu bringen, damit der Beruf den gesellschaftlichen Entwicklungen und den steigenden Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht wird.

Begründung:

Die Ausbildungsverordnung Hauswirtschaft stammt noch aus dem Jahr 1999! Seit dieser Zeit gab es große gesellschaftliche Veränderungen:

- Der Bedarf an Dienstleistungen in Privathaushalten steigt, da die Berufstätigkeit beider Ehepartner die zeitlichen Ressourcen für die Hausarbeit einschränkt. Die Müttererwerbstätigkeit stieg im Vergleich von 2000 bis 2013 von 59 % auf 67 % (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Familienreport 2014).
- Außer-Haus-Verpflegungen wie z.B. in Ganztagschulen und Kindertagesstätten nehmen zu. Nach Angaben des bayerischen Landwirtschaftsministers Helmut Brunner, MdL, (Pressemitteilung Mai 2017) essen inzwischen bayernweit fast 360.000 Kinder in den Kindertageseinrichtungen und rund 250.000 junge Menschen in den Schulen zu Mittag.
- Hauswirtschaftliche Kenntnisse gehen zunehmend verloren, weil diese durch die eigenen Eltern und in der Schule kaum noch vermittelt werden.
- Durch die demographische Entwicklung gibt es einen rasant steigenden Anteil älterer Menschen, die lieber zu Hause alt werden wollen und deshalb verstärkt hauswirtschaftliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Alterung schlägt sich besonders gravierend in den Zahlen der Hochbetagten nieder. Im Jahr 2013 lebten 4,4 Millionen 80-jährige und Ältere in Deutschland, dies entsprach 5 % der Bevölkerung. Ihre Zahl wird bis 2030 um gut 40 % wachsen (Statistisches Bundesamt 2015).

Es werden somit zunehmend hauswirtschaftliche Fachkräfte sowohl in Privathaushalten als auch in sozialen Einrichtungen, landwirtschaftlichen Betrieben und im Hotel- und Gaststättenbereich gebraucht.

Das Image und die Attraktivität dieses Ausbildungsberufes erfordern dringend eine Neuordnung (Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung: alle 10 Jahre), damit sich

wieder mehr junge Frauen und Männer für diesen vielseitigen Arbeitsbereich interessieren. Nur dadurch kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden!

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Anliegen des Antragstellers, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter zu überarbeiten, ist grundsätzlich berechtigt. Die Ausbildungsordnung wurde zuletzt zum 01.08.1999 überarbeitet. Richtig ist auch, dass der Bereich Hauswirtschaft von heterogenen Zuständigkeiten, geringem gesellschaftlichem Ansehen, unscharfer Fachkraftdefinition der Tätigkeitsbereiche und schlechter Bezahlung geprägt ist. Trotz des steigenden Bedarfs im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen ist seit Jahren ein Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Dieser Eindruck wurde auch durch eine Studie zur aktuellen Situation des Berufsfeldes Hauswirtschaft, die vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in Auftrag gegeben wurde, bestätigt. Zu der auch vom Antragsteller adressierten Frage, ob die bestehenden Probleme durch veraltete Ausbildungsinhalte bedingt sein könnten und ob und in welcher Form eine Novellierung der Ausbildungsordnung Hauswirtschafterin erfolgen sollte, hat die Studie allerdings ein sehr heterogenes Meinungsbild der Branche aufgezeigt.

Zu bedenken ist, dass es sich bei der genannten Verordnung um eine reine Ministerverordnung in der gemeinsamen Zuständigkeit des BMWi und Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) handelt. Weder Bundesrat noch Bundestag würden folglich an einer Überarbeitung der Verordnung beteiligt. Die Initiative für eine Novellierung der Verordnung kann die Bundesregierung auch nicht selbst ergreifen, sondern müsste von den Sozialpartnern ausgehen. Für Neuordnungsverfahren von Ausbildungsordnungen bestehen verbindliche Verfahrensabsprachen zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern. Grundlage für ein Neuordnungsverfahren ist demnach ein gemeinsamer Antrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Koordiniert wird das Vorverfahren auf Arbeitgeberseite durch das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) und auf der Arbeitnehmerseite durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) oder die von ihm beauftragte Fachgewerkschaft. Das KWB hat zwischenzeitlich die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite koordiniert und gemeinsam mit ihnen erste Vorschläge für die Modernisierung der Ausbildungsordnung erarbeitet. Diese Vorschläge liegen der Arbeitnehmerseite zur Prüfung vor. Wie weit der Abstimmungsprozess fortgeschritten ist, ist nicht bekannt. Sollte ein gemeinsamer Neuordnungsantrag der Sozialpartner vorgelegt werden, würden BMWi und BMEL die Schritte für ein Neuordnungsverfahren einleiten.

Die CSU-Landesgruppe soll darauf hinwirken, dass das Neuordnungsverfahren zügig abgeschlossen wird.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das Anliegen des Antrages, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter zu überarbeiten, hält die CSU-Landesgruppe grundsätzlich für berechtigt.

Die Ausbildungsordnung wurde zuletzt 1999 überarbeitet. Die Antragstellerin weist zudem zurecht darauf hin, dass der Bereich Hauswirtschaft von heterogenen Zuständigkeiten, geringem gesellschaftlichem Ansehen, unscharfer Fachkraftdefinition der Tätigkeitsbereiche und schlechter Bezahlung geprägt ist. Trotz des steigenden Bedarfs im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen ist seit Jahren ein Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Dieser Eindruck wurde auch durch eine Studie zur aktuellen Situation des Berufsfeldes Hauswirtschaft, die vom BMWi in Auftrag gegeben wurde, bestätigt. Zu der ebenso adressierten Frage, ob die bestehenden Probleme durch veraltete Ausbildungsinhalte bedingt sein könnten und ob und in welcher Form eine Novellierung der Ausbildungsordnung Hauswirtschafterin erfolgen sollte, hat die Studie allerdings ein sehr heterogenes Meinungsbild der Branche aufgezeigt.

Bei der genannten Verordnung handelt es sich um eine reine Ministerverordnung in der gemeinsamen Zuständigkeit des BMWi und BMEL. Weder Bundesrat noch Bundestag würden folglich an einer Überarbeitung der Verordnung beteiligt. Die Initiative für eine Novellierung der Verordnung kann die Bundesregierung auch nicht selbst ergreifen, sondern sie muss von den Sozialpartnern ausgehen.

Für Neuordnungsverfahren von Ausbildungsordnungen bestehen verbindliche Verfahrensabsprachen zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern. Grundlage für ein Neuordnungsverfahren ist demnach ein gemeinsamer Antrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Koordiniert wird das Vorverfahren auf Arbeitgeberseite durch das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) und auf der Arbeitnehmerseite durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) oder die von ihm beauftragte Fachgewerkschaft.

Wie vom BMWi mitgeteilt wurde, liegen bisher noch keine zwischen den Sozialpartnern abgestimmten Eckwerte für eine Neuordnung der Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin vor, so dass das Neuordnungsverfahren noch nicht gestartet werden konnte.

Nach Auskunft des koordinierenden Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) wurde aber die Abstimmung zwischen KWB und DGB inzwischen erfolgreich abgeschlossen. In einem Gespräch des KWB mit der Diakonie und der Caritas am 19.4.2018 haben auch die Verbände dem Vernehmen nach den Eckwerten zugestimmt. Nach Aussage des KWB läuft derzeit noch die Rückkoppelung des DGB mit den Fachgewerkschaften, so dass davon auszugehen ist, dass der Neuordnungsantrag im Sommer/Herbst 2018 vorgelegt wird. Dies bleibt abzuwarten. Sollte ein gemeinsamer Neuordnungsantrag der Sozialpartner vorgelegt werden, würden BMWi und BMEL die Schritte für ein Neuordnungsverfahren einleiten. Vor diesem Hintergrund besteht aktuell

kein Handlungsbedarf der CSU-Landesgruppe. Sobald ein Neuordnungsantrag der Sozialpartner vorliegt, kann die CSU-Landesgruppe das Verfahren begleiten.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. A 6 Erste-Hilfe-Kurs am Kind	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für den Anspruch auf einen kostenfreien Erste-Hilfe-Kurs am Kind einzusetzen, der gesetzlich verankert werden soll.

Begründung:

Beide Elternteile sollen pro Kind ein Recht auf einen kostenfreien Erste Hilfe-Kurs am Kind haben. Kommt ein Kind oder Kleinkinder in Not, kann es sich in manchen Fällen wie dem Verschlucken von Kleinteilen oder einem Atemstillstand um Minuten drehen, in denen richtig gehandelt werden muss. Eltern sind dann oftmals verunsichert und aufgeregt. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind kann hier Handlungssicherheit geben und ggf. Leben retten.

Zudem gestaltet sich die Erste-Hilfe am Kind in vielen Teilen anders als die Erste- Hilfe bei Erwachsenen. Ein Kurs zum richtigen Verhalten in Notfällen soll kostenfrei sein und allen Eltern offen stehen.

Deshalb ist eine gesetzliche Verankerung dieses Anspruches notwendig. Es wird vorgeschlagen, zwei Gutscheine für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind gemeinsam mit dem Mutterpass zu übergeben. Eltern können sich dann entscheiden, ob sie den Kurs vor oder nach der Geburt des Kindes absolvieren.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Breitenausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe ist satzungsgemäß im Rahmen der Selbstverpflichtung grundsätzlich Aufgabe der freiwilligen Hilfsorganisationen. Aber auch andere Institutionen bieten Erste-Hilfe-Ausbildung an. Zu diesem Kursangebot gehören auch spezielle Kurse für Erste Hilfe bei Kindernotfällen. Jedem Interessierten ist es daher schon jetzt möglich, sich mit geringem Aufwand die nötigen Grundlagen dafür anzueignen, bei einem Kindernotfall die richtige Erste Hilfe leisten zu können. Eine Deckung der geringfügigen Kosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung durch staatliche Haushaltsmittel ist

weder zwingend erforderlich noch in besonderem Maß dazu geeignet, die Bereitschaft zur Teilnahme an einem solchen Kurs zu fördern.

Erfolgversprechender dürfte sein, die Verantwortung insbesondere der Eltern für ihre Befähigung, bei einem Kindernotfall wirksam Erste Hilfe leisten zu können, stärker hervorzuheben und diese Art der Kurse noch mehr zu bewerben (z. B. durch eine gemeinsame Öffentlichkeitskampagne des Bundesgesundheitsministers und der freiwilligen Hilfsorganisationen). Dadurch könnte ein noch breiterer Zugang zu der sehr wichtigen Form der Erste-Hilfe-Ausbildung geschaffen und zugleich die Wertschätzung für die Arbeit der freiwilligen Hilfsorganisationen stärker betont werden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Breitenausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe ist satzungsgemäß im Rahmen der Selbstverpflichtung Aufgabe der freiwilligen Hilfsorganisationen und anderer Institutionen. Zu diesem Kursangebot gehören auch spezielle Kurse für Erste Hilfe bei Kindernotfällen. Jedem Interessierten ist es daher schon jetzt möglich, sich mit geringem Aufwand die nötigen Grundlagen dafür anzueignen, bei einem Kindernotfall die richtige Erste Hilfe leisten zu können. Eine Deckung der geringfügigen Kosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung durch staatliche Haushaltsmittel ist weder zwingend erforderlich noch in besonderem Maß dazu geeignet, die Bereitschaft zur Teilnahme an einem solchen Kurs zu fördern. Erfolgversprechender dürfte sein, die Kurse stärker zu bewerben und auf die vielen bereits bestehenden Angebote hinzuweisen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. A 12 Energieeffizienz und Energieeinsparung an berufs- und allgemeinbildenden Schulen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, Inhalte zur Energieeffizienz in das bayerische Schulsystem zu integrieren bzw. vorhandene Elemente auszuweiten, um den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen der Energieversorgung ganzheitlich gerecht zu werden. Auf Grund des notwendigen, aber langwierigen Umgestaltungsprozesses von Lehrplänen soll den Schulen ein eigenes Budget für die Ausgestaltung dieses Themas zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll nicht nur der Stundenbedarf für Bestands-Lehrkräfte, sondern auch für Honorar Lehrkräfte oder aber auch für Lernmittel finanziert werden können.

Begründung:

Vor allem für die bayerischen Betriebe besteht durch energieeffizientes Handeln ein enormes Kosteneinsparpotenzial, das aber ungenutzt bleibt. Eine wirtschaftlich erfolgreiche Energiewende und ihre dezentrale Ausrichtung bedingt eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung, die nur über eine bessere Wissensvermittlung im Bereich der Energieeffizienz erreicht werden kann.

Wissensvermittlung ist aber im bayerischen Bildungssystem kein forcierter Lerninhalt. Vor allem (staatliche) Bildungseinrichtungen dürfen sich aber nicht einfach auskoppeln, wenn es um grundlegende volkswirtschaftliche Veränderungen geht. Es ist Aufgabe des Staates, jungen Leuten das Rüstzeug zur Bewältigung der Herausforderungen ihrer Zeit mit auf den Weg zu geben. Die Möglichkeit, dies über Lehrplanänderungen zu erreichen ist sicherlich gegeben, dauert aber sehr lange und muss deshalb möglichst umgehend angegangen werden.

Auf Grund der Lehrplanproblematik entstand vor wenigen Jahren an einer bayerischen Berufsschule (Mindelheim) ein Pilotprojekt, um ein Zusatzangebot zu schaffen, das den immer wichtiger werdenden Bedürfnissen unserer Betriebe entgegenkommt, über die Begrenzung der Energiekosten ihre (internationale) Wettbewerbsfähigkeit und damit die Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter zu erhalten. Gleichzeitig könnte mehr Wissen über die Energieeffizienz die gesellschaftlichen Diskussionen versachlichen und politischen Entscheidungen beschleunigen, was am Ende wieder wirtschaftliche Bedeutung hätte.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das Ziel, Inhalte zum Thema Energieeffizienz noch stärker in der Schulwirklichkeit zu verankern, ist richtig. Mit den neuen Lehrplänen und den Richtlinien zur Umweltbildung wird den Schulen hierfür bereits ein entsprechender Handlungsrahmen zur Verfügung gestellt. Unterstützende Instrumente für die Lehrkräfte sind vor allem der Serviceteil des LehrplanPLUS, die Lehrerfortbildung, die Einbindung von und Verknüpfung mit außerschulischen Lernorten, Wettbewerbe u. a..

Ein eigenes Budget für Personal an der Schule ist hierfür jedoch nicht erforderlich. Für die Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln ist der Sachaufwandsträger zuständig.

Wie vom Antragsteller gefordert, soll die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag prüfen, wie Inhalte zur Energieeffizienz in das bayerische Schulsystem noch besser integriert bzw. vorhandene Elemente ausgeweitet werden können, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen der Energieversorgung ganzheitlich gerecht zu werden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Aus Sicht der CSU-Landtagsfraktion ist die Förderung von Energieeffizienz als Bildungs- und Erziehungsziel, das im Übrigen bereits unter die Bildungs- und Erziehungsziele des Art. 131 der Bayerischen Verfassung subsumiert werden kann und damit prominent verankert ist, bereits in den Schulen aus ökologischen und ökonomischen Gründen grundsätzlich von zentraler Bedeutung. Wie in der Begründung zum Parteitagsbeschluss ausgeführt, ist mit dem LehrplanPLUS in den letzten Jahren die Bildung für Nachhaltige Entwicklung (Umweltbildung, Globales Lernen) als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel für alle Fächer in allen Schularten verbindlich vorgeschrieben.

Auch die in der Begründung zum Parteitagsbeschluss erwähnten Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen geben den Lehrkräften seit vielen Jahren ein Grundgerüst an die Hand, das ihnen in ihrer täglichen Arbeit hilft. Ergänzt und laufend aktualisiert wird diese Unterstützung durch den ebenfalls erwähnten Serviceteil des LehrplanPLUS. Der Orientierungsrahmen der KMK für den Lernbereich Globale Entwicklung beispielsweise bietet konkrete Umsetzungsmöglichkeiten im Unterricht.

Zudem existieren seit Langem an einer großen Anzahl an Schulen im Rahmen der Profilbildung Arbeitsgemeinschaften und Wahlkurse, die das Thema im Schulalltag sichtbar machen und die Schulen bei einer energiebewussten Schulentwicklung unterstützen (z. B. durch Hinweise in allen Unterrichtsräumen zu energieeffizientem Lüften).

Aus Sicht der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird dem Anliegen des Antrags daher bereits vollauf entsprochen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. A 14 Rückversetzung von Lehrkräften	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Andreas Meier, CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Neustadt/Waldnaab	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, die vorhandenen Richtlinien zu überprüfen, damit ledige und kinderlose Lehrerinnen und Lehrer künftig de facto von der Möglichkeit auf Rückversetzung nicht mehr ausgeschlossen werden.

Mit Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren sollen sie deshalb verheirateten Lehrerinnen und Lehrern in ihren Chancen und ggf. Ansprüchen auf Rückversetzung gleichgestellt werden.

Begründung:

Mit diesem Antrag soll die Situation einer ganz speziellen Untergruppierung der Lehrerinnen und Lehrer betrachtet und die bislang gängige Entscheidungspraxis angemessen geändert und verbessert werden, nämlich die der ledigen, kinderlosen Männer und Frauen im Schuldienst.

Die Rückversetzung von Lehrerinnen und Lehrern, die vor allem in Oberbayern eingesetzt werden, war bereits mehrfach Gegenstand diverser Anträge und Vorstöße. Nicht zuletzt auch unsere Mandatsträger aller Ebenen sehen sich immer wieder mit Unterstützungswünschen solcher Rückversetzungen konfrontiert, die leider in den allermeisten Fällen negativ verbeschieden werden.

Diese Personengruppe hat de facto trotz sehr hoher Rückversetzungsquoten, gerade in die Oberpfalz, auf Dauer keinerlei Chancen zum Zuge zu kommen, da immer zuerst die zur Verfügung stehenden Kontingente mit verheirateten Lehrerinnen und Lehrern, z.T. mit Kindern, ausgeschöpft sind. Es kommen sogar nicht einmal all diese zum Zuge, so dass bereits die zukünftigen Kontingente „belastet“ und ausgereizt werden.

Anfragen und Anträge ans Ministerium, eine Petition an den Bayerischen Landtag eingeschlossen, wurden stets mit der Begründung des „verfassungsrechtlich garantierten, besonderen Schutzes der Familie“ begründet (Beispiel: *„Im konkreten Fall standen zum September 2017 keine entsprechenden Kontingente zur Verfügung, die eine Versetzung einer ledigen Lehrkraft in die Oberpfalz möglich gemacht hätten. Andere Versetzungsbewerber mit entsprechenden sozialen Kriterien waren vorrangig zu berücksichtigen.“*)

Es liegt somit eine eklatante Benachteiligung lediger und kinderloser Lehrerinnen und Lehrer vor, die nicht alleine mit dem „besonderen Schutz der Familie“ begründet werden kann und darf.

Alleine schon am Bundestagsbeschluss zur „Homo-Ehe“ zeigt sich, dass der klassische Begriff der „Familie“ wohl nicht mehr nur auf die Konstellation „Vater – Mutter – Kind“ anwendbar ist. Vielmehr müssen auch familiäre Besonderheiten wie das Alter bzw. die Versorgungs- und evtl. Pflegebedürftigkeit der eigenen Eltern o.ä. in solche Entscheidungen mit einbezogen werden.

Sollte dies nicht möglich sein bzw. hiergegen rechtliche Bedenken bestehen, so sollte hilfsweise eine zeitliche Befristung eines Einsatzes in anderen Regierungsbezirken verankert werden. Nach „ableisten“ dieses Zeitraums sollte dann eine Gleichstellung der jeweiligen, ledigen Person in Sachen Rückversetzung geschehen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Eine gesetzliche Regelung für die (prioritäre) Berücksichtigung bestimmter weiterer sozialer Kriterien bei Einstellungen und Versetzungen von Lehrkräften besteht weder im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) noch in den landesrechtlichen Normen für Beamte (BeamtenstatusG, LeistungslaufbahnG). Oberste Richtschnur für Versetzungsentscheidungen ist eine bedarfsgerechte und flächendeckende gleichmäßige Unterrichtsversorgung. Die Erfordernisse einer gleichmäßigen Personalversorgung müssen daher mit den individuellen Einsatzwünschen der Lehrkräfte bestmöglich in Einklang gebracht werden. Dabei wird jeder Einzelfall intensiv geprüft und die persönliche Situation der Lehrkräfte im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Hierfür hat der Bayerische Landtag Kriterien festgelegt (Landtagsbeschlüsse vom 19.07.1984 (Drs. 10/4406), vom 17.06.2004 (Drs. 15/1201) und vom 18.07.2006 (Drs. 15/6175)):

- a) Familienzusammenführung (mit und ohne Kinder)
- b) Wartezeit und Leistung (Gesamtprüfungsnote der 1. und 2. Lehramtsprüfung, ggf. verwertbare dienstliche Beurteilungen)

Daneben sind weitere Aspekte von Bedeutung (insbesondere die konkreten Einsatzmöglichkeiten). Eventuell vorhandene weitere persönliche und soziale Gründe innerhalb der Gruppen (z. B. eigene Schwerbehinderung oder Erkrankungen) werden im Einzelfall gewichtet und berücksichtigt.

Aus Sicht der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag ist die Einführung weiterer Kriterien (wie z. B. zu pflegende Eltern) aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Weitere Kriterien würden – neben einem potentiell erheblich erschwerten Verwaltungsvollzug - die Situation der langen Wartezeiten weiter verschärfen und die Versetzungspraxis erschweren. In der Praxis wäre den Bewerbern, insbesondere der im Antrag angesprochenen Zielgruppe, im Zweifelsfall mit einer Aufnahme in den Kriterienkatalog nicht geholfen.
- Möglicherweise würden Transparenz und Objektivität im Entscheidungsverfahren erheblich beeinträchtigt.
- Zudem kann der besondere grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie nicht einfach ausgehebelt werden. Auch wenn sich der Begriff Ehe, nicht zuletzt durch die Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen, verändert hat, bleibt der Kern des Familienbegriffs unverändert: Erwachsene leben gemeinsam – ggf. mit (minderjährigen) Kindern – und übernehmen füreinander und ggf. für diese Verantwortung. Dies bildet sich in der Gewichtung der Kriterien im praktischen Vollzug ab.

Aus vorgenannten Gründen fände die Einführung weiterer Kriterien derzeit wohl keine parlamentarische Mehrheit. Dem Antrag des CSU-Parteitags kann daher leider nicht entsprochen werden.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. A 18 Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung auf, sich für die Einführung einer Studiengebühr für Nicht-EU-Ausländern auszusprechen. Die Gebühren sollen sich an den Kosten orientieren. Die veranschlagten Studiengebühren sollen direkt der jeweiligen Hochschule zugutekommen.

Begründung:

Nach Bayern kommt jedes Jahr eine Vielzahl ausländischer Studenten und nutzt die Möglichkeit eines kostenlosen Studiums in Deutschland. Die Top-Herkunftsländer sind hierbei die Türkei, China und Russland. In diesen Ländern werden Studenten aus Deutschland häufig mehrere Tausend Euro pro Studienjahr in Rechnung gestellt. Gleichzeitig verursachen die ausländischen Studenten in Deutschland hohe Kosten, die der bayerische Steuerzahler zu tragen hat. Besonders schwer ins Gewicht fallen Studenten der Naturwissenschaften und Medizin. Sie verursachen regelmäßig Kosten in Höhe von über 30.000 € im Jahr. Hinzu kommt, dass ein Großteil von befragten Masterstudenten in einer Umfrage des DAAD aus dem Jahr 2013 angab, nach dem Studium nicht in Deutschland bleiben zu wollen und somit dem Fachkräftemangel auch nicht entgegenzuwirken. Deshalb sehen wir es als gerechtfertigt, diesen Ausländischen Studenten ihr Studium in Deutschland in Rechnung zu stellen und den bayrischen Steuerzahler zu entlasten.

Gewisse Personengruppen möchten wir allerdings ausdrücklich von der Regelung ausnehmen. Zunächst sollen alle Bildungsinländer, die in Deutschland ihre Hochschulzulassungsberechtigung erhalten haben, nicht betroffen sein. Außerdem sollen alle Studenten, die im Rahmen eines Austauschprogramms an eine deutsche Partnerhochschule kommen, während ein deutscher Student ihre Heimathochschule besucht von der Gebühr befreit sein. Des Weiteren sollen anerkannte Asylanten keine Studiengebühren zahlen müssen. Für besonders begabte, bedürftige Studenten, die nicht in die oben genannten Personengruppen fallen, soll es die Möglichkeit eines Vollstipendiums geben, das sie von den Studiengebühren befreit.

Fazit

Wir begrüßen ausdrücklich das Erasmus-Austauschprogramm sowie Partnerschaften zwischen Hochschulen in Bayern und im Ausland. Allerdings sollte der reine Wissenstransfer ins Ausland gestoppt werden. Zudem erhoffen wir uns durch dieses Modell eine direkte und bessere Finanzierung unsere bayerischen Hochschulen, die zu einer höheren Qualität der Lehre führt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Für die Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer spricht, dass diese u. a. dazu beitragen würden, die spezifischen Service- und Betreuungsleistungen für Studierende aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland oder Marketingmaßnahmen für die Anwerbung der besten mobilen Studierenden aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland zu finanzieren. Zudem würde eine Beitragspflicht für Nicht-EU-Ausländer die Möglichkeit eröffnen, einen gegenseitigen Gebührenerlass zwischen den bayerischen Hochschulen und ausländischer Hochschulen, die Studiengebühren verlangen, zu vereinbaren (Förderung der Mobilität bayerischer Studierenden insb. mit Blick auf britische und nordamerikanische Hochschulen).

Die Einführung von Studiengebühren würde aber auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand (z. B. Erlass von Gebührenbescheiden, Prüfung von Einzelfällen anhand von Ausnahmetatbeständen) und möglicherweise einen Nachfragerückgang seitens der Studierenden aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland verursachen, was im Hinblick auf die gewünschte Internationalisierung der Hochschulen kontraproduktiv sein könnte.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird daher aufgefordert zu prüfen, inwieweit dem Anliegen der Antragsteller unter Wahrung der Interessen der bayerischen Hochschulen Rechnung getragen werden kann. Möglicherweise empfiehlt es sich auch, Erfahrungen miteinzubeziehen, die Baden-Württemberg seit Einführung der Studiengebühren für nicht EU-Ausländer gemacht hat.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Der Arbeitskreis Wissenschaft und Kunst der CSU-Fraktion hat sich wiederholt intensiv mit der Frage der Einführung von Studiengebühren für EU-Ausländer beschäftigt. Prinzipiell teilen wir die Auffassung des Parteitags, dass es nicht einzusehen ist, dass an deutschen Hochschulen Akademiker kostenfrei ausgebildet werden, obgleich diese anschließend wieder in ihre Heimat zurückkehren und der deutschen Wissenschaft und Wirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen.

In mehreren Sitzungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatsregierung und der bayerischen Hochschulen wurde Einigkeit darüber erzielt, die Erfahrungen des Nachbarlandes Baden-Württemberg abzuwarten, das zum Wintersemester 2017/2018 entsprechende Gebühren eingeführt hat, bevor der Landtag oder die Bayerische Staatsregierung in diese Richtung tätig werden.

Die CSU-Fraktion wird den Themenkomplex in der kommenden Wahlperiode selbstständig wieder aufgreifen. Die Frage der Gebühren für EU-Ausländer wird dann auch gemeinsam mit

verwandten Fragen wie der Gebührenhöhe für berufsbegleitende Studiengänge und der Höhe von Bewerbungsgebühren insgesamt behandelt.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. A 20 Bundes- und europaweiter Programmierwettbewerb „Jugend programmiert“	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie die CSU-Europagruppe werden aufgefordert, sich für einen bundesweiten bzw. einen europäischen Programmierwettbewerb für Jugendliche nach dem Vorbild von Jugend forscht einzusetzen.

Begründung:

Die Digitalisierung verändert die Rahmenbedingungen unseres Wirtschaftens und Lebens. Darauf müssen die jungen Menschen theoretisch vorbereitet werden, aber dieses Wissen muss auch zur Anwendung kommen. Die Beschäftigung mit solchen Fragen soll durch einen Wettbewerb gefördert werden.

Nur wenn die Schülerinnen und Schüler die Informatik und ihre Anwendungen als Berufsfeld erkennen und wählen, können wir die Fachkräftelücke im Bereich der MINT-Fächer schließen. Diese Herausforderung stellt sich besonders angesichts des demographischen Wandels. Sie muss gemeistert werden, damit der Wirtschaftsstandort Bayern, Deutschland und Europa die Digitalisierung für sich nutzen kann. Er stärkt ihren Ideenreichtum, ihren Innovations- und Unternehmergeist. Gleichzeitig schafft der Wettbewerb Öffentlichkeit für unseren Digitalstandort.

Nicht für die Schule, für das digitale Leben lernen wir. So sind klassische Erfinder für den MINT-Bereich genauso wichtig wie Entwickler. Computerspiele sind als Kulturgut genauso förderungswürdig wie musikalische Leistungen. Damit müssen digitale Inhalte genauso prämiert werden, wie dies bei Jugend forscht oder Jugend musiziert stattfindet. Ein solcher Wettbewerb, der an den Schulen beworben wird, hat das Potential, Schüler aller Schularten, egal ob im ländlichen Raum oder in den Städten, zu erreichen. So werden digitale Entwicklungen in allen Landesteilen gefördert.

Es sind Preise in entsprechenden Kategorien zu vergeben. So könnte beispielsweise die beste App und das beste Spiel prämiert werden.

Um die Anzahl junger Frauen in der Informatik zu stärken, soll eine geeignete Kategorie errichtet werden, die besonders Mädchen und junge Frauen zur Teilnahme motiviert.

Um das projektbezogene und problemlösende Arbeiten der Teilnehmer zu fördern, könnte des Weiteren eine Problemstellung aufgezeigt werden, welche es zu lösen gilt. Wenn der Wettbewerbsbeitrag so eine Chance auf eine zügige Umsetzung hat, stärkt das die Motivation zur Teilnahme abermals.

Als Preise könnten Reisen zu digitalen Entwicklungszentren in Europa, Tel Aviv und dem Silicon Valley vergeben werden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, dass die Teilnehmer ihre Ideen mit interessierten Partnern aus der Wirtschaft oder dem Staat – für Konzepte zur besseren Erfüllung staatlicher Aufgaben – umsetzen können.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU Europagruppe im Europäischen Parlament

Begründung:

Bereits heute ist Folgendes festzustellen:

1. *Steigender Anteil an digitalen Wettbewerbsbeiträgen in etablierten Wettbewerben:*
Bei manchen bundesweit durchgeführten Schülerwettbewerben, v. a. aber beim Flaggschiff „Jugend forscht“, ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass der Anteil an Projekten, die im Rahmen ihres Wettbewerbsbeitrag auch Apps oder andere Anwendungen programmieren, über alle Fachrichtungen hinweg im Rahmen der den Schulen bekannten Wettbewerbsstrukturen bereits kontinuierlich steigt.
2. *Etablierte bundesweite Wettbewerbe im Bereich Informatik:*
Mit den bundesweiten Informatik-Wettbewerben (Informatik-Biber, Jugendwettbewerb Informatik, Bundeswettbewerb Informatik, siehe www.bwinf.de) existieren in Deutschland zudem langjährig etablierte und nachgefragte Wettbewerbsformate im Bereich Informatik und Programmieren für Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Die Wettbewerbe gehören zusammengefasst zur Liste der von der KMK besonders empfohlenen Schülerwettbewerbe und werden in ihrer Durchführung von den Ländern und vom BMBF gefördert. Die bundesweiten Informatikwettbewerbe werden in diesem Zusammenhang regelmäßig vom StMBW bekanntgegeben, v. a. in den digitalen Newslettern und auf der KM-Homepage:
<https://www.km.bayern.de/schueler/meldung/1407/neue-wettbewerbsrunden-starten.html>.

Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundeswettbewerb Informatik können sich für eine Teilnahme an der Zentraleuropäischen Olympiade in Informatik sowie an der Internationalen Informatikolympiade qualifizieren.

Dem Jugendwettbewerb Informatik, der erst seit 2017 angeboten wird, gelang es bereits in seiner ersten Ausschreibungsrunde, 8.000 Schülerinnen und Schüler in ganz Deutschland zur Teilnahme zu bewegen – darunter rund 32% Mädchen.

Es ist mithin zu prüfen, ob eine Initiative zu einem bundesweiten oder europäischen Programmierwettbewerb sinnvoll wäre, oder ob dadurch bestehende Wettbewerbe an den Schulen mit gut etablierten Formaten gefährdet würden. Auch der mit der Einführung einer solchen Initiative finanzielle Mehraufwand ist in die Prüfung einzubeziehen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament:

Die CSU-Europagruppe nimmt zu dem Antrag A20 von Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser zum Thema "Bundes- und europaweiter Programmierwettbewerb „Jugend programmiert“" wie folgt Stellung:

Die CSU-Europagruppe unterstützt die Idee eines europäischen Programmierwettbewerbs für Jugendliche nach dem Vorbild von „Jugend forscht“ einzusetzen.

Auf europäischer Ebene gibt es bereits zahlreiche Initiativen und Programme, um u.a. Jugendliche das Programmieren, informatische Denken und damit zusammenhängen Aktivitäten näherzubringen.

So findet seit 2013 ein Mal jährlich die „EU Code Week“ statt. Ziel dieser Initiative ist es zu zeigen, wie sich Ideen durch Programmieren umsetzen lassen, das Programmieren überhaupt sichtbarer zu machen und motivierte Menschen zum Lernen zusammenzubringen. Code-Week-Veranstaltungen können von Schulen, gemeinnützigen Vereinen, Unternehmen, Bibliotheken oder Computerclubs organisiert werden. Im Jahr 2016 beteiligte sich fast eine Million Menschen, von denen 46 % Mädchen oder Frauen waren.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission eine „Digital Skills and Jobs Coalition“ ins Leben gerufen. Diese Initiative soll Mitgliedstaaten, Unternehmen, Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und Schulungseinrichtungen zusammenbringe, um Maßnahmen zu ergreifen, die „digitale Lücke“ in Europa zu schließen und digitale Fähigkeiten und Kenntnisse auszubauen. Im Rahmen eines Pilotprojektes erhalten Studenten und Hochschulabsolventen die Möglichkeit, Praxiserfahrung in Bereichen wie Cybersecurity, künstliche Intelligenz, Programmieren oder digitales Marketing zu sammeln. Die „Digital Skills and Jobs Coalition“ bewirbt Projekte und Initiativen auf europäischer Ebene. Im Dezember 2017 wurden 20 Finalisten ausgewählt und 5 herausragende Projekte erhielten den „European Digital Skills Award“ 2017.

Schließlich findet seit mehreren Jahren auf europäischer Ebene der so genannte "European Big Data Hackathon" statt. Dabei handelt es sich um ein Event, das von der Europäischen Kommission bzw. Eurostat organisiert wird. Hier kommen Teams aus ganz Europa zusammen, um gegeneinander anzutreten und das beste Datenprodukt zu entwickeln. Ziel ist es, Lösungen zu entwickeln, die verschiedenen Datensätze, große Datentechniken und leistungsstarke Visualisierungen miteinander verbinden, um drängende Politikfragen in Europa zu lösen.

Auch in den nationalen Mitgliedstaaten finden diverse - europaweite - Wettbewerbe statt. Bei dem „European Youth Award“ (EYA) handelt es sich beispielsweise um einen europaweiten Wettbewerb für junge Menschen, social Entrepreneurs und Start-Up-GründerInnen, die digitale Projekte mit Mehrwert für die Gesellschaft schaffen. Er dient zur Motivation, zur Erreichung der Ziele des Europarates, der Strategie Europa 2020 und der SDGs beizutragen und zeigt das Potenzial junger EuropäerInnen, innovative Lösungen mit IT und Mobiltechnologien für konkrete Probleme zu finden. Der Wettbewerb wird mit Geldern der Europäischen Union Ko-Finanziert. Die Abschlussveranstaltung findet jährlich Ende November in Graz statt und vereint Wissen, Innovation, Networking, Inspiration und Motivation.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die CSU-Landesgruppe unterstützt diesen Vorschlag. Der Vorsitzende des Arbeitskreises II (Verkehr und digitale Infrastruktur, Tourismus sowie Wirtschaft und Energie, Bildung und Forschung), Herr Holmeier MdB, hat Herrn Bundesminister Scheuer MdB angeschrieben und um wohlwollende Prüfung gebeten, ob das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen derartigen Wettbewerb ins Leben rufen kann. Sie haben sich in diesem Zusammenhang bereit erklärt, sich als Schirmherrin für diesen Wettbewerb zur Verfügung zu stellen, wofür ich Ihnen ausdrücklich danke.

B

Familie

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. B 2 Familienbetreuungszentren der Bundeswehr stärken	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine noch bessere finanzielle Ausstattung der Familienbetreuungszentren der Bundeswehr einzusetzen.

Begründung:

In unserer globalisierten Welt rücken die Gefahren und Probleme immer näher an Deutschland und Europa heran. Daher sind die Soldatinnen und Soldaten unserer Bundeswehr international so stark gefordert wie nie. Die immer mehr und komplexer werdenden Einsätze und einsatzgleichen Verpflichtungen belasten dabei nicht nur die Bundeswehrangehörigen, sondern auch deren Familien. Sie bedürfen der besonderen Betreuung und Fürsorge.

Dieser wichtigen Aufgabe widmen sich bundesweit 31 Familienbetreuungszentren (FBZ). Während der einsatzbedingten Abwesenheiten unterstützen sie die Angehörigen zum Beispiel bei der Kinderbetreuung oder Behördengängen. Auch sind die FBZs über eine 24-Stunden-Hotline ständig erreichbar und bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen sowie gemeinsame Unternehmungen für die Angehörigen an.

Nachdem immer mehr Bundeswehrangehörige immer länger von ihren Angehörigen und Familien durch Einsatzverpflichtungen getrennt sind, muss auch das Angebot der Familienbetreuungszentren ausgebaut werden. Damit dies umgesetzt werden kann, müssen die entsprechenden finanziellen Mittel für Personal und Betreuungsinfrastruktur weiter erhöht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Anliegen der Antragstellerinnen, eine optimale Betreuung der Familien von Bundeswehrangehörigen sicherzustellen, vor allem während einsatzbedingter

Abwesenheiten, verdient Unterstützung. Die CSU-Landesgruppe wird daher gebeten zu prüfen, ob und wie – auch angesichts begrenzter Haushaltsmittel – weitere Verbesserungen bei den Familienbetreuungscentren erreicht werden können.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das Anliegen, eine optimale Betreuung der Familien von Bundeswehrangehörigen sicherzustellen, vor allem während einsatzbedingter Abwesenheiten, verdient Unterstützung. Aufstellung, Auftrag sowie personelle und materielle Ausstattung der Familienbetreuungscentren (FBZ) und Familienbetreuungsstellen (FBSt) müssen sich an den Bedürfnissen der zu betreuenden Angehörigen ausrichten. Die Gliederung in permanent zur Verfügung stehende FBZ und einsatzbezogen temporär eingerichtete FBSt erscheint insoweit zweckmäßig. Die sinnvolle Anforderung, dass ein FBZ vom Wohnort der Familie innerhalb einer Stunde erreichbar sein soll, wird in weiten Teilen Deutschlands und insbesondere im Bundesland Bayern erfüllt. Die personelle Ausstattung der Familienbetreuung wird aktuell dadurch verbessert, dass rund 250 ehrenamtlich Mitarbeitende das Personal unterstützen. Wie schon der Antrag positiv hervorhebt, sind FBZ und FBSt 24 Stunden an sieben Tagen der Woche über eine Rufbereitschaft erreichbar. Der zuständige Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe ist der Auffassung, dass der Betrieb der Familienbetreuung der Bundeswehr derzeit – angesichts der begrenzten Haushaltsmittel – grundsätzlich ausreichend finanziert ist. Gleichwohl wird der Arbeitskreis die Thematik weiter auf der Agenda behalten, auch um sicherzustellen, dass nachgesteuert werden kann, soweit es weiteren Verbesserungsbedarf gibt.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. B 4 Kindergeld	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden dahingehend geändert, dass nur noch in Deutschland lebende Kinder anspruchsberechtigt für Kindergeld sind.

Begründung:

Im Dezember 2016 haben 237.739 Kinder Kindergeld bezogen, die nicht in Deutschland leben (Quelle: Jahreszahlen 2016 – Familienkasse Direktion). Hierbei lässt sich ein hoher Anteil von missbräuchlicher Leistungserbringung nicht mehr ausschließen, was bei einer Kindergeld-Zahlung ins Ausland von über 500 Mio. EUR im Jahr einen enormen finanziellen Schaden für die deutschen Steuerzahler bedeutet.

Erste Versuche, das Kindergeld zumindest auf das Preisniveau des Empfängerlandes abzusenken, scheiterten bisher an der EU-Kommission.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Michael Meister sagt dazu in einer Antwort auf Anfrage aus dem Deutschen Bundestag: „Erkennbar ist ein Anstieg von Leistungsmissbrauch in organisierter Form.“

Der Gesetzgeber muss hier die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen schaffen, dass nur noch für in Deutschland lebende Kinder auch Kindergeld gezahlt wird. Der deutsche Steuerzahler kann kein Interesse daran haben, dass im Ausland lebende Kinder mit einem Kindergeld versorgt werden, das weit über deren örtlichen Preisniveau liegt. Zudem eröffnet man dem teilweise organisierten Missbrauch Tor und Tür, wo die deutschen Behörden kaum Möglichkeiten haben, dagegen vorzugehen bzw. eine eingehende Prüfung im jeweiligen Land oft nicht oder nur sehr aufwändig möglich ist.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament

Begründung:

Der Grundgedanke des Antrags wird unterstützt. Dagegen wird jedoch eingewandt, dass Kindergeldzahlungen nur für in Deutschland lebende Kinder als Verstoß gegen die

Arbeitnehmerfreizügigkeit gegen europäisches Primärrecht verstoßen würden. Die Umsetzung der Forderung ist daher aus europarechtlichen Gründen wohl nicht möglich.

Denkbar ist jedoch, die Höhe des Kindergeldes den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Wohnsitzlandes des Kindes anzupassen. Hierzu wäre allerdings eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erforderlich, die insbesondere die Gleichbehandlung von in anderen EU-Mitgliedstaaten arbeitenden Personen sicherstellen soll. Danach richtet sich der Umfang der Familienleistungen nach den Verhältnissen im Beschäftigungsstaat. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Modalitäten eines Verbleibs Großbritanniens in der Europäischen Union haben die Staats- und Regierungschefs am 18./19. Februar 2016 in Aussicht gestellt, ein solches Indexierungsmodell durch eine Änderung des europäischen Sekundärrechts zu ermöglichen. Dies wurde nach der Abstimmung in Großbritannien nicht weiterverfolgt. Die Bundesregierung hatte am 12. April 2017 ein Eckpunktepapier beschlossen, mit dem die EU-Kommission aufgefordert wurde, kurzfristig einen Vorschlag zur Änderung des europäischen Koordinierungsrechts vorzulegen, der die Indexierung von Kindergeld entsprechend den Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes ermöglicht. Sobald das EU-Recht entsprechend geändert wurde, würde die Bundesregierung gemäß dem Eckpunktepapier einen Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung und zur Indexierung des Kindergeldes vorlegen.

Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament wird gebeten, die Durchsetzung des Eckpunktepapiers der Bundesregierung weiter zu verfolgen und entsprechend auf die EU-Kommission einzuwirken.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament:

Die CSU-Europagruppe unterstützt den Grundgedanken, Leistungsmissbrauch beim Bezug von Kindergeld zu bekämpfen. Auf Europaebene regelt die Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Zuständigkeit des Sozialversicherungsträgers. Unter diese Verordnung fallen verschiedene Bereiche wie beispielsweise Arbeitslosenleistungen, Kranken-, Mutterschafts- und gleichgestellte Vaterschaftsleistungen, aber auch Familienleistungen inklusive Kindergeld. Der Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Verordnung vom 13.12.2016 regt entgegen der aktuellen Diskussion in Deutschland keine Änderung der bestehenden Regelungen für den Export von Kindergeld an.

Auch das Europäische Parlament beschäftigt sich aktuell im Beschäftigungs- und Sozialausschuss mit der Thematik und wird durch den EVP- Schattenberichterstatter Sven Schulze vertreten. Im Gegensatz zum sozialistischen Berichterstatter greift Sven Schulze die Indexierungsthematik auf und vertritt hier den Standpunkt für Kinder am gleichen Ort dieselben Sozialleistungen bereit zu stellen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass das Kindergeld Familien bei der Erziehung unterstützt und eventuelle Lohnausfälle oder Mehrausgaben ausgleicht. Hierbei spielen die Lebenshaltungskosten eine entscheidende Rolle.

Die CSU-Europagruppe unterstützt den Indexierungsvorschlag des EVP-Berichterstatters, welcher aus drei Elementen besteht und die sowohl die rechtlichen Hürden überwinden will, aber auch einen eventuellen Verwaltungsmehraufwand bei der Kalkulation des Kindergeldes vermeidet.

Das erste Element des EVP-Vorschlags beinhaltet ein Optionsmodell, wobei Mitgliedsstaaten auf freiwilliger Basis eine Indexierung des Kindergelds einführen können. Des Weiteren muss im Falle der Anpassung an das Kindergeld und die Lebenshaltungskosten des Landes, in dem das Kind lebt, eine Indexierung in beide Richtungen eingeführt werden. Dies kann vereinzelt zu Mehrkosten in Mitgliedsstaaten führen, falls Kinder in einem Mitgliedsstaat leben, der ein höheres Kindergeld zahlt und erlaubt die Senkung des Kindergelds für Kinder, die in einem Mitgliedsstaat mit niedrigerer Kindergeldzahlung und Lebenshaltungskosten als in Deutschland leben, während die Eltern jedoch in Deutschland arbeiten. Vor allem ist es wichtig eine Lösung mit breiter Akzeptanz zu entwickeln. Abschließend fordert der Berichterstatter die Entwicklung und Koordinierung des Indexmechanismus auf Kommissionsebene, um einen Verwaltungsmehraufwand zu vermeiden und eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten.

Zusammenfassend bleibt fest zu halten, dass der EVP-Vorschlag eine Alternative im Interesse Deutschlands und der CSU bietet und gleichzeitig die Arbeitnehmerfreizügigkeit im Binnenmarkt gewährleistet. Die CSU-Europagruppe unterstützt die Position des Berichtstatters zusammen mit weiteren EVP Kollegen aus Österreich, Dänemark und Irland und setzt sich für die Umsetzung des Vorschlages aktiv ein.

Unabhängig von der Änderung der europäischen Verordnung, die im Parlament und im Rat aufgrund des parteiübergreifenden Widerstands etlicher Mitgliedsstaaten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann sich Deutschland der Rechtsauffassung Österreichs anschließen und ein entsprechendes Modell in Deutschland auf den Weg schicken. Dabei besteht allerdings ein gewisses Risiko: Es gibt derzeit hierzu noch keine höchstrichterliche Entscheidung des EUGH, so dass gegen einen Mitgliedsstaat, der eine derartige Regelung einführt, Klage vor dem EUGH erhoben werden könnte und die Rechtmäßigkeit eines derartigen Index basierten Modells auf den Prüfstand gestellt würde. Die Bayerische Staatsregierung hat im Juni 2018 einen Antrag dieses Inhalts im Bundesrat gestellt, mit dem Ziel, die Bundesregierung aufzufordern, ein neues Kindergeldmodell zu entwickeln, das die Lebenshaltungskosten unterschiedlicher Länder mitberücksichtigt.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. B 5 Ehrenamt bürokratisch entlasten - Erweitertes Führungszeugnis durch Negativbescheinigung ersetzen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die bürokratischen Hürden und praktischen Probleme bei der Umsetzung des § 72 a SGB VIII abzubauen, ohne dabei jedoch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu vermindern. Auch gilt es, den § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII so zu erweitern, dass er alle im Strafrecht relevanten Tatbestände hinsichtlich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfasst.

Insbesondere soll

1. die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen des § 72a SGB VIII durch die Vorlage einer bereichsspezifischen Auskunft des Bundeszentralregisters zu ersetzen;
2. die Beantragung einer bereichsspezifischen Auskunft beim Bundeszentralregister möglichst bürokratiearm und weiterhin kostenneutral für den ehrenamtlich Tätigen ausgestaltet werden. Die Beantragung soll schriftlich oder direkt online mithilfe des Personalausweises erfolgen;
3. sichergestellt werden, dass jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die in ihrem Haupt-, Neben- oder Ehrenamt Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, abhängig von Art, Dauer und Intensität dieses Kontakts durch die Vorlage einer von der betroffenen Person eingeholten bereichsspezifischen Auskunft des Bundeszentralregisters belegt, dass sie nicht nach einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist. Die Merkmale Art, Dauer und Intensität sind anhand bestimmter Kriterien zu konkretisieren;
4. sichergestellt werden, dass für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Staat haben, eine vergleichbare Auskunft aus dem Wohnsitzstaat oder aber ein europäisches Führungszeugnis anerkannt werden kann.

Begründung:

Der Schutz von Kindern insbesondere vor sexuellem Missbrauch und Gewalt wurde mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 sowohl im Bereich der Intervention, als auch im Bereich der Prävention verbessert. Der neue § 72a SGB VIII

beinhaltet die verpflichtende Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Ziel ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen und so das Risiko weiterer Kindeswohlgefährdungen durch diese Personen zu verringern. Dies ist ein zentraler Bestandteil des umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes.

Die Vereine, Verbände und Träger sind sich ihrer Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz bewusst. Die Information über einschlägige Vorstrafen der in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen gibt den Einrichtungen und Vereinen eine Möglichkeit, die ihnen anvertrauten Kinder vor sexuellen Straftaten besser zu schützen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung stößt in der Praxis bei Vereinen, Verbänden und Trägern dennoch teilweise auf Kritik wegen erheblichen bürokratischen Aufwands und wegen datenschutzrechtlicher Bedenken.

Guter Kinderschutz lebt von der richtigen, niedrigschwelligen und lückenlosen Umsetzung in der Praxis. Die Regelungen sollten daher so ausgestaltet sein, dass sie einerseits möglichst wirksam und andererseits leicht anwend- und umsetzbar sind.

Mit der Einführung einer Negativbescheinigung wird außerdem der Vereinsvorstand bei der Entscheidung, welche Personen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein dürfen, entlastet.

Eine weitere Lücke, die die Verantwortlichen in der Praxis aktuell vor Herausforderungen stellt, ist die Frage nach der Handhabung hinsichtlich Ehrenamtlicher mit Hauptwohnsitz in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Dies betrifft vor allem die Grenzregionen. Auch hier gilt es eine Regelung zu finden, die größtmöglichen Kinder- und Jugendschutz bei möglichst geringem bürokratischem Aufwand gewährleistet.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Nr. 1 des Antrags kann zugestimmt werden. Es handelt sich um eine langjährige Forderung der Staatsregierung, die bislang nicht gegenüber der Bundesregierung durchgesetzt werden konnte. Auch das vom Bundestag am 29. Juni 2017 verabschiedete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) enthält lediglich eine Änderung des § 72a Abs. 5 SGB VIII, mit der die Datenschutzregelungen bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Bereich des Ehrenamtes einfacher und praxistauglicher gestaltet werden.

Die Nr. 3 des Antrags ist jedoch noch ausführlicher zu prüfen. Der Bundesgesetzgeber hätte die Tatbestandsmerkmale des § 72a SGB VIII im Gesetzgebungsverfahren konkretisieren müssen; sechs Jahre nach der Einführung ist dies fachlich nicht mehr prioritär, zumal

dadurch auch Beurteilungsspielräume vor Ort eingeschränkt würden und geeignete Formulierungen nicht leicht zu finden sein dürften.

Bei der Forderung, dass jede in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Person *ab Vollendung des 16. Lebensjahres* eine bereichsspezifische Auskunft vorzulegen hat, scheint das Alter willkürlich gegriffen. Theoretisch kann das erweiterte Führungszeugnis ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Beginn der Strafmündigkeit) verlangt werden. Es ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem Anliegen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und dem Anliegen, Jugendliche von der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch Bürokratie „abzuschrecken“. Die Frage könnte wie bisher der Praxis überlassen bleiben (§ 72a SGB VIII sieht derzeit keine Altersgrenze vor).

Im Übrigen bestehen Bedenken gegen den Inhalt des Antrags. Das StMI hat zu Nr. 2 Satz 2 im Rahmen der Bewertung eines in diesem Punkt gleichlautenden Antragsentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD aus der 18. WP darauf hingewiesen, dass eine elektronische Beantragung mit dem „alten“ Personalausweis unmittelbar bei der Registerbehörde schon mangels elektronischer Identitätsfunktion nicht möglich sei. Nr. 2 Satz 1, wonach die Beantragung für die Ehrenamtlichen weiterhin kostenneutral erfolgen soll, ist dagegen begrüßenswert.

Zu der in Nr. 4, 1. Alt. geforderten vergleichbaren Auskunft aus dem Wohnsitzstaat ist darauf hinzuweisen, dass schwer zu bestimmen ist, welche ausländischen Verurteilungen den Verurteilungen nach § 72a SGB VIII vergleichbar wären. Dazu müsste ein Katalog mit den vergleichbaren Tatbeständen aus dem französischen, schweizerischen, polnischen, österreichischen etc. StGB erstellt werden. Die Forderung sei nicht praktikabel, von Ausländern könne nur die Vorlage eines europäischen Führungszeugnisses (Nr. 4, 2. Alt.) verlangt werden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Dem Antrag ist zuzustimmen. Es handelt sich um eine langjährige Forderung der Bayerischen Staatsregierung, die bislang nicht gegenüber der Bundesregierung durchgesetzt werden konnte.

Bei der praktischen Umsetzung müsste abgewogen werden, ab welchem Alter tatsächlich eine bereichsspezifische Auskunft vorgelegt werden müsste. Denn theoretisch kann das erweiterte Führungszeugnis ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Beginn der Strafmündigkeit) verlangt werden. Es ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem Anliegen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und dem Anliegen, Jugendliche von der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch Bürokratie „abzuschrecken“.

Die in Nr. 4 geforderte Auskunft für Ausländer ist wenig praktikabel, da schwer zu bestimmen ist, welche ausländischen Verurteilungen den Verurteilungen nach § 72a SGB VIII vergleichbar wären. Daher sollte hier im Zuge der Ausgestaltung ein bürokratiearmer und einfach zu realisierender Weg gefunden werden.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. B 6 Kinderlärm-Privileg auf Sportanlagen ausweiten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, das sogenannte Kinderlärm-Privileg künftig auch auf Sportanlagen auszuweiten.

Begründung:

Trotz der Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten nach der aktuellen Rechtslage immer noch unterschiedliche Lärmschutzwerte für Kinderspielplätze und Sportanlagen.

Kinderlärm ist keine Belastung nach dem Lärmschutzrecht. Deshalb sind Geräusche von Kindern in Einrichtungen in Wohngebieten privilegiert. Kinder, die im Verein Sport organisiert treiben, unterliegen den Einschränkungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, während Kinderlärm auf dem daneben liegenden Spielplatz privilegiert ist. Kinder dürfen auf einem Kinderspielplatz lauter sein als auf Sportanlagen.

Kinder brauchen Freiräume, um soziales Verhalten zu erlernen und sich geistig und körperlich entwickeln zu können. Das Sporttreiben von Kindern im Verein ist zu unterstützen und zu fördern. Es ist ein wichtiges Signal, wenn Rufen, Kreischen und kindliche Geräusche durch körperliche Aktivitäten und durch Spielgeräte nicht als Lärm klassifiziert werden.

Kinderlärm auf Sportanlagen soll genauso behandelt werden wie auf Ball- oder Kinderspielplätzen. Damit werden die zwei unterschiedlichen Kategorien sportaktiver Kinder in Kindergärten und auf Sportanlagen beseitigt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Allgemeine Zustimmung herrscht in dem Punkt, dass Geräusche von Kindern in der Nähe von Kindergärten, Kindertageseinrichtungen oder Spielplätzen für die Anwohner hinzunehmen sind. Kinder benötigen Freiräume für ihre Entwicklung.

Bei Sportanlagen lässt sich jedoch der Lärm von Erwachsenen und Kindern nur schwer auseinanderhalten. Daher sieht der Gesetzgeber bisher hierfür keine Privilegierung vor. Dies wird u.a. auch damit begründet, dass zwischen Sportanlagen und der angrenzenden Wohnbebauung ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist. Dadurch seien die zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten zu vernachlässigen.

Der zuständige Arbeitskreis weist auf das bisherige Abstimmungsverhalten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu ähnlich gelagerten Anträgen im Deutschen Bundestag hin. Diese sind mit der gleichen Begründung allesamt abgelehnt worden. Die Mitglieder des Arbeitskreises sehen für einen Vorstoß in diese Richtung nur wenig politischen Gestaltungsspielraum. Sollte jedoch in der laufenden Legislaturperiode das Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert werden, soll das Anliegen des Antrages nochmal vorgebracht werden.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. B 7 Bessere Unterstützung von Familien – Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die Möglichkeit zu schaffen, dass Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (Bufdis) diesen auch in Familien zur Unterstützung bei alleinerziehenden Eltern, Mehrkindfamilien oder zur Hilfe für pflegende Angehörige ableisten können.

Begründung:

Sowohl Ein-Eltern-Familien, Mehrkindfamilien als auch pflegende Angehörige sind erhöhten Belastungen ausgesetzt und tragen oft ein erhöhtes Armutsrisiko.

Die Zahl der Ein-Eltern-Familien in Deutschland wächst jährlich. Nahezu jede fünfte Familie ist alleinerziehend. Die alleinerziehenden Mütter und Väter müssen dabei enorme Herausforderungen bewältigen. Ihr Armutsrisiko ist nach wie vor sehr hoch. Knapp 42 Prozent der Alleinerziehenden mit ihren Kindern gelten als armutsgefährdet.

Auch Mehrkindfamilien - insbesondere Familien mit vier oder mehr minderjährigen Kindern – tragen ein erhöhtes Armutsrisiko. Die wirtschaftliche Lage der Familien hängt dabei entscheidend davon ab, in welchem Umfang Eltern erwerbstätig sind und wie effektiv die familienbezogenen Leistungen wirken. Der beste Schutz vor Armut ist dabei die Erwerbstätigkeit beider Elternteile.

Darüber hinaus werden die Menschen heute immer älter. Damit geht oft aber auch eine erhöhte Hilfebedürftigkeit einher. Die meisten älteren, hilfsbedürftigen Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben. Doch oft übersteigt der Betreuungs- oder Pflegebedarf das, was Familienmitglieder oder Pflegedienste leisten können.

Um gerade diese Gruppen zu entlasten und besser zu unterstützen wäre es sinnvoll, dass Bufdis – ähnlich den Aufgaben eines Au-Pairs – Ein-Eltern-Familien, Mehrkindfamilien und pflegende Angehörige im Rahmen ihres Bundesfreiwilligendienstes unterstützen können. Die Familien könnten dadurch nicht nur allgemein bei der Bewältigung ihrer täglichen Herausforderungen unterstützt werden, sondern es würde damit auch die Möglichkeit geschaffen, den Stundenumfang der Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Dem Armutsrisiko von Betroffenen könnte damit besser entgegengewirkt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Dem Antrag konnte aus fachlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) gilt die Arbeitsmarktneutralität beim Einsatz. Der Charakter des Bundesfreiwilligendienstes sollte nicht geändert werden. Die sogenannten Bufdis dürfen nicht zu (billigen) Arbeitskräften werden. Auch im BFD gilt ebenso wie beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ): Die Teilnehmer engagieren sich für das Gemeinwohl in gemeinwohlorientierten Einrichtungen und nicht für Einzelinteressen. Die im Antrag vorgeschlagenen Bereiche sind keine typischen Einsatzstellen im Sinne des BFD wie beispielsweise Kindertagesstätten, Kindergärten, Seniorenheime, Sporteinrichtungen usw.

Gegen den Antrag spricht auch, dass für die genannten Bereiche eine fachliche Kompetenz und auch Erfahrung erforderlich ist, die viele Bufdis nicht mitbringen. Es bestünde die Gefahr, dass gerade junge Menschen ohne das nötige Rüstzeug in schwierige Situationen geraten (beispielsweise mit der Betreuung mehrerer, kleiner Kinder allein betraut zu sein, ohne dass fachkompetente Unterstützung in der Nähe wäre). Im Unterschied zu Einrichtungen ist eine fachliche Anleitung und Betreuung der Bufdis im familiären Kontext nicht gewährleistet. Für die genannten Bereiche hat vorrangig die Familienpolitik anzusetzen, um entsprechende Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen. Es steht zudem die Gefahr, dass der BFD mit diesen Einsatzfeldern einer Monetarisierungstendenz ausgesetzt ist, denn durch den Einsatz der Bufdis sollen Kosten gespart werden. Zudem besteht bereits jetzt die Möglichkeit, den BFD bei einem freien Träger familienunterstützender Dienste zu leisten und in diesem Rahmen bei familienentlastenden Diensten mitzuarbeiten.

C

Innen, Recht

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 1 Polizistinnen und Polizisten werden zur Information und Sensibilisierung zum Thema „Prostitution“ (neues ProstSchG) fortgebildet	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen und die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, dass die zuständigen Polizistinnen und Polizisten an jedem Polizeipräsidium Kenntnisse und ein vertieftes Verständnis für die Situation der Menschen in der Prostitution erwerben.

Begründung:

Die normativen Änderungen zur Prostitution traten am 1. Juli 2017 in Kraft. Um zum Beispiel den Überwachungsauftrag gemäß § 29 ff. ProstSchG erfüllen zu können, brauchen die zuständigen Polizistinnen und Polizisten an jedem Polizeipräsidium Kenntnisse und ein vertieftes Verständnis für die Situation der Menschen in der Prostitution, dies sind meist Frauen.

Die Schulungen sollten neben den praktischen Aspekten wie Erkennen von gefälschten Dokumenten, (Banden-) Kriminalitätsbekämpfung im „Rotlichtmilieu“, konkrete Kriterienlisten für polizeiliches Einschreiten, minimal auch folgende Informationen enthalten und von prostitutionskritischen szenekundigen Verbandsvertreterinnen (z. B. Solwodi e.V.) sowie geschulten und psychologisch vorbereiteten ehemaligen Prostituierten begleitet werden:

- 80 – 90 % der Frauen in der Prostitution sind Ausländerinnen, die meisten von ihnen damit von Zuhältern, Familien, Loverboys o.ä abhängig und damit fremdbestimmt. Die meisten Frauen sind bedroht, eingeschüchtert und gezwungen, der Polizei etwas vorzuspielen.
- Die Frauen sind meist nicht orientiert und falsch informiert, sie können kein oder wenig Deutsch, haben Heimweh, sind im Milieu „gefangen“ und i.d.R. nicht imstande, sich Hilfe zu holen.
- Prostitution ist gefährlich und gesundheitsschädigend (z.B. Geschlechtserkrankungen, Selbstmordrate 12 x höher, Suchtgefährdung, hohes Gewaltpotential im Milieu, Verletzungsgefährdung, selbst bei sogenannter „Freiwilligkeit“ lebenslange posttraumatische Belastungsstörungen).
- Das ProstG von 2002 und das ProstSchG von 2017 und zu erwartende Veränderungen.
- Entwicklung der Situation in Deutschland, Frankreich und Schweden. Die Grundannahmen in Frankreich und Schweden sind völlig andere und führen zu einem Perspektivwechsel, zur Ächtung der Prostitution (nicht der Frauen) und zur

Beweislastumkehr mit Sanktionierung der Inanspruchnahme sexueller Handlungen gegen Entgelt. Folge ist ein deutlicher Rückgang der Akzeptanz von Prostitution in der Gesellschaft und ein deutlicher Rückgang der Prostitution.

- Ab Juli 2017 ist das Erkennen, ob eine Prostituierte sich in einer Zwangslage befindet, sie wirtschaftlich ausgeliefert oder hilflos ist (vgl. S. 43 ProstSchG), Teil des staatlichen Überwachungsauftrags sowie Strafbestand – wie könnte und kann das erkannt werden?
- Was ist Zwang? (z.B. keine Alternative, kein Handlungsspielraum, keine Selbstbestimmung)
- Wer/was ist ein Opfer? (z. B. „freiwillig“, „Liebe“, „Familie“)
- Welche Kriterien führen dazu, dass Frauen Vertrauen in die Polizei fassen können? (männl/weibl. Beamte, Anrede, Respekt, Entspannung, Versorgen der Frau...). Im Herbst 2016 wurde Solwodi Augsburg e. V., vertreten zusammen mit einer ehemaligen Prostituierten, zu einer Schulung von Polizistinnen und Polizisten nach Eichstätt eingeladen. Die Resonanz dort war sehr positiv. Methodisch wurden u.a. Medien und Berichte eingesetzt, um auch auf der emotionalen Ebene ein Verständnis für die Betroffenen und deren Zwangslagen zu wecken (z.B. Kurzfilm von Klaus Wölfle mit Interviews von Betroffenen, Situation in Rumänien, Befragung eines Menschenhändlers im Gefängnis, Stellungnahmen zweier bekannter Psychotherapeuten).

Gegebenenfalls kann das Konzept auch zur Ausbildung von Multiplikatorinnen herangezogen werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Vorauszuschicken ist, dass durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 20. Juni 2017 die Zuständigkeit für das Anmelde- und Erlaubnisverfahren im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme der Gesundheitsberatung den Kreisverwaltungsbehörden und den Großen Kreisstädten übertragen; eine Durchführung des Anmelde- und Erlaubnisverfahrens und eine Durchführung der Überwachung des Gewerbebetriebes, in dem die Prostitution ausgeübt wird, erfolgt mithin nicht durch die Polizei. Im Mittelpunkt des ProstSchG stehen vor allem frauenpolitische und gesundheitliche, vor allem aber auch gewerberechtliche bzw. an das Gewerbe recht angelehnte Aspekte. Der Bayer. Polizei wurde für den Vollzug des Gesetzes eine Mitzuständigkeit hinsichtlich § 9 Abs. 2 ProstSchG übertragen, also dann, wenn eine (polizeiliche) Abklärung im Hinblick auf eine möglicherweise bestehende Zwangslage der Prostituierten erforderlich ist. Daneben war und ist die Bekämpfung der Kriminalität im Rotlichtmilieu, insbesondere auch des Menschenhandels mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung Aufgabe der Polizei.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Bayerische Polizei die zuständigen Behörden etwa durch feste Ansprechpartner, durch Wissenstransfer bei der Dokumentenprüfung

durch Dokumenten-Multiplikatoren und der Vermittlung von Hintergrundwissen zur Kriminalitätsbekämpfung im Rotlichtmilieu oder auch bei der Durchführung gemeinsamer Einsätze. Hierfür stehen den zuständigen Behörden erfahrene und entsprechend geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte zur Verfügung.

Bereits heute werden die Beamtinnen und Beamten der Bayer. Polizei umfassend ausgebildet und auch bezüglich der genannten Spezialmaterie besteht eine Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten.

Grundsätzlich gilt, dass sowohl in der Ausbildung der 2. Qualifikationsebene, im Studium der 3. und 4. Qualifikationsebene als auch in der berufsbegleitenden Fortbildung die für die Berufsausübung relevanten Themenbereiche mittels moderner Unterrichtsprinzipien umfassend und fächerübergreifend behandelt werden. Dabei werden die Beamten nicht nur rechtlich geschult und mit entsprechendem Hintergrundwissen ausgestattet, sondern durch sog. persönlichkeitsbildende Unterrichtsfächer auf ihre Aufgaben vorbereitet. Daneben stellt die Vermittlung interkultureller Kompetenz seit jeher eine wichtige Schlüsselqualifikation dar, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können.

Der Themenkreis „Menschenhandel“ wird in den Fortbildungsseminaren zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere im „Kriminalbasis-Seminar“ am Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei in Ayring aufgegriffen. Die Seminarteilnehmer werden in praxisnaher Unterweisung auf die Lösung spezifischer Probleme kriminalpolizeilicher Arbeit vorbereitet. Im Jahresfortbildungsprogramm des Bayer. Landeskriminalamts ist der Themenschwerpunkt durch die „Arbeitstagung Menschenhandel“ abgebildet. Im Rahmen dieser Arbeitstagung werden neueste Erkenntnisse aus dem Bereich sowie Bekämpfungsmöglichkeiten vorgestellt. Die Tagung ist somit ein wichtiger Teil der Fortbildung der Spezialisten und dient gleichzeitig dem unmittelbaren Erfahrungsaustausch innerhalb der Bayer. Polizei. Einzelne Beamte der Bayer. Polizei besuchen auch die einschlägigen Seminare „Menschenhandel“ und „Menschenhandel (sex. Ausbeutung)“ des Bundeskriminalamts, die das phänomenbezogene Wissen vertiefend vermitteln.

In den Polizeipräsidien wird durch die BPfK („Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer“) gerade im Bereich der sexuellen Gewalt aktive Opferhilfe geleistet. Neben der Opferbetreuung liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit der BPfK auch in der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.

Daneben wird von allen Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern erwartet, dass sie in der Lage sind, mit den Opfern von Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfsangebote zu informieren. Hierzu existiert auch diverses Informationsmaterial zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfsangeboten und Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Frauennotruf, Kriminalitätsofferhilfe „WEISSER RING“), das im Intrapol der Bayer. Polizei eingestellt ist.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Der Arbeitskreis für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit schließt sich der Stellungnahme der Antragskommission an und sieht angesichts der bereits bestehenden Aus- und Fortbildungen keinen Bedarf für weitere Regelungen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 2 Regelung eines effektiven gesetzlichen Verbots der Werbung für Prostitution	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, das am 01. Juli 2017 in Kraft getretene Prostitutionsschutzgesetz im Rahmen der damit einhergehenden Prostitutionsanmeldeverordnung (ProstAV) in enger Abstimmung mit allen zuständigen Behörden und Gebietskörperschaften laufend zu überprüfen und entsprechende Regelungen und zeitnahe Entscheidungen zu treffen, um Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel möglichst effizient und nachhaltig einzudämmen und zu verbieten.

Begründung:

Nach langen Verhandlungen wurden am 7. Juli 2016 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen sowie das Gesetz zur Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie in 2./3. Lesung beraten und sind am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Die damit einhergehende ProstAV sieht keine Befristung vor, da, so die Begründung, auch das Prostitutionsschutzgesetz keine Befristung vorsieht und wegen der Ziele der Verordnung eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Jedoch soll 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dessen Evaluierung einsetzen, um Verfahrensaspekte und die Regelungen der Verordnungen zu betrachten.

Kerninhalte des Gesetzes sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für die Betreiber von Bordellen, die Anmeldepflicht für Prostituierte, eine Kondompflicht und verpflichtende Gesundheitsberatungen für Prostituierte. Betriebskonzepte von Prostitutionsstätten sollen überprüft und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, zum Beispiel Flatrate-Angebote oder Ausbeutung von Prostituierten, ausgeschlossen werden. Außerdem gibt es künftig verschärfte Überwachungsbefugnisse und Kontrollrechte der zuständigen Behörden sowie Bußgeldvorschriften. Zudem wird die Inanspruchnahme der Dienste von Zwangsprostituierten unter Strafe gestellt, jedoch nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit.

Wichtige Forderungen der Union, z.B. Mindestalter für Prostituierte 21 Jahre, verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für alle Prostituierten, besserer Schutz schwangerer Prostituierten und eine notwendige Freierbestrafung bereits bei Fahrlässigkeit sind am Widerstand des Koalitionspartners gescheitert.

Einen umfassenden Referentenentwurf hatte die damalige Bundesministerin Schwesig kurzfristig nach bereits erfolgter Ressortabstimmung wieder zurückgezogen und durch einen neuen Entwurf ersetzt, der in wesentlichen Punkten hinter den Forderungen der Union und dem bereits zwischen den Koalitionspartnern erzielten Konsens zurückbleibt und klar die Handschrift vor allem der Bordellbetreiber trägt.

Was bleibt, ist ein „verstümmeltes“ Gesetz, mit dem es nach Ansicht von Behörden und Verbänden nicht möglich ist, Prostituierte vor allem in Zwangssituationen tatsächlich effektiv und nachhaltig zu schützen.

Dies bestätigen auch aktuelle seriöse Reportagen und aktuelle Entwicklungen im Gewerbe.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) sieht bereits ein Werbeverbot vor, insbesondere für entgeltlichen Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren oder soweit der Jugendschutz beeinträchtigt wird (§ 32 Absatz 3 ProstSchG).

Das Werbeverbot nach § 32 Abs. 3 ProstSchG ist ausreichend. Verboten ist eine Werbung

- für entgeltlichen Geschlechtsverkehr ohne Kondom (in Ergänzung der Kondompflicht nach § 32 Abs. 1 ProstSchG).
- in einer Weise, die schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den Jugendschutz, konkret beeinträchtigt.
- für entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit Schwangeren.

Auch eine laufende Überprüfung des Prostituiertenschutzgesetzes sowie der Prostitutionsanmeldeverordnung (ProstAV) ist ohnehin gesetzlich vorgesehen (§ 38 ProstSchG). Sie wird fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen. Im Rahmen dieser Evaluation sollen auch Verfahrensaspekte und damit die Regelungen der Prostitutionsanmeldeverordnung überprüft werden. Zudem soll bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Zwischenbericht durch das BMFSFJ erfolgen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Der Arbeitskreis für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit schließt sich der Stellungnahme der Antragskommission an und sieht angesichts der bereits bestehenden Regelungen keinen Bedarf für weitere Überprüfungen oder weitere Regelungen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der Antrag ist im Wesentlichen bereits umgesetzt. Denn eine laufende Überprüfung des Prostituiertenschutzgesetzes sowie der Prostitutionsanmeldeverordnung ist ohnehin gesetzlich vorgesehen. Sie wird fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen. Im Rahmen dieser Evaluation sollen auch Verfahrensaspekte und damit die Regelungen der Prostitutionsanmeldeverordnung überprüft werden. Zudem soll bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Zwischenbericht durch das BMFSFJ erfolgen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 10 Abschaffung des privilegierten Familiennachzugs für Flüchtlinge. Gleiches Recht für Alle!	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf, den privilegierten Familiennachzug für Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige abzuschaffen.

Begründung:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis Frühjahr 2018 rund 390.000 Personen alleine aus Syrien das Anrecht hätten, ihre Familien nachzuholen. Eine derartige weitere Zuwanderung (in die Sozialsysteme) führt Deutschland an die Grenze der Leistungs- und Integrationsfähigkeit.

Bislang haben anerkannte Flüchtlinge einen privilegierten Anspruch auf den Nachzug von Familienangehörigen. Sie müssen insbesondere nicht nachweisen, dass sie über ausreichend Wohnraum verfügen oder ihren eigenen Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Für andere Ausländer wurde in Deutschland im zurückliegenden Jahrzehnt die Familienzusammenführung dagegen erschwert. Selbst Deutsche, die ihre ausländischen Ehegatten nachholen wollen, müssen nachweisen, dass sie über Wohnraum und ein entsprechendes Einkommen verfügen, um den Ehegatten zu versorgen.

Dass diese Regelung dringend der Novellierung bedarf, liegt auf der Hand. Ein Flüchtling sollte, wie jeder andere in diesem Land auch, seinen Ehegatten und Kinder nur dann nachholen dürfen, wenn er den Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbst bestreiten kann. Damit wird zum einen die Ungleichbehandlung beseitigt. Zum anderen kann so eine Zuwanderung in die Sozialsysteme verhindert werden, ohne dass den Flüchtlingen die generelle Möglichkeit des Familiennachzugs versperrt wird. Außerdem würde eine solche Neuregelung den Anreiz erhöhen, eine Arbeit zu finden und letztlich zur besseren Integration beitragen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der privilegierte Familiennachzug zu Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist europarechtlich durch die Familienzusammenführungsrichtlinie vorgegeben. Die entsprechenden Vorgaben des EU-Rechts zur Erleichterung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (darunter fallen auch Asylberechtigte nach Art. 16a GG) sind im nationalen Recht in § 29 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt.

In ihrem gemeinsamen Regelwerk zur Migration haben CSU und CDU am 08.10.2017 beschlossen:

Wir wollen erreichen, dass die Gesamtzahl der Aufnahmen aus humanitären Gründen (Flüchtlinge und Asylbewerber, subsidiär Geschützte, Familiennachzug, Relocation und Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwillige Ausreisen künftiger Flüchtlinge) die Zahl von 200 000 Menschen im Jahr nicht übersteigt. [...]

Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten bleibt ausgesetzt.

CSU und CDU werden Regelungen schaffen, damit künftig der Familiennachzug für Flüchtlinge und subsidiär Geschützte nur im Rahmen der 200 000-Grenze möglich ist.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die zuständigen Arbeitskreise der CSU-Landesgruppe haben Ihren Antrag intensiv beraten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie nun über den aktuellen Beratungsstand:

Dem Antrag ist teilweise zuzustimmen. Im Übrigen ist er abzulehnen.

Die Forderung nach konsequenter Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung nach Deutschland, soweit dies rechtlich möglich ist, wird geteilt.

Der privilegierte Familiennachzug zu Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist europarechtlich durch die Familienzusammenführungsrichtlinie vorgegeben. Die entsprechenden Vorgaben des EU-Rechts zur Erleichterung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (darunter fallen auch Asylberechtigte nach Art. 16a GG) sind im nationalen Recht in § 29 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt. Eine diesbezügliche Abschaffung oder Einschränkung ist daher nicht möglich und der Antrag ist insoweit abzulehnen.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist inzwischen eine Neuregelung des Rechts auf Familiennachzug für subsidiär Schutzbedürftige erfolgt, die ein wesentliches Instrument zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung darstellt. Mit dem von Bundesminister Seehofer vorgelegten und am 9. Mai 2018 im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf wird der Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzbedürftige abgeschafft.

Die Regierungsfractionen haben sich auf eine Kontingentlösung verständigt, die für maximal 1.000 Personen pro Monat eine Nachzugsoption aus humanitären Gründen vorsieht. Für die Auswahl dieser Personen wurden strenge Kriterien festgesetzt. Der Schutz von Ehe und Familie genießt dabei oberste Priorität. Insbesondere wird aber auch die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum für den nachziehenden Familienangehörigen berücksichtigt. Ein Nachzug zu Gefährdungen ist ausgeschlossen. Unsere Forderung, dass die Sicherung des Lebensunterhalts und einer angemessenen Wohnmöglichkeit grundsätzlich Voraussetzung für den Nachzug sein muss, konnten wir leider nicht durchsetzen. Sofern sich eine Möglichkeit zur Nachbesserung des Gesetzes ergibt, werden wir dies aber weiterhin entschieden fordern.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 11 Abschaffung Familiennachzug	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU Kreisverband Landshut-Stadt, Thomas Haslinger, Ludwig Schnur	

Der Parteitag möge beschließen:

CSU Bayern und ihre parlamentarischen Vertretungen setzen sich für die ersatzlose Abschaffung des Familiennachzugs für Flüchtlinge ein, soweit dies völkerrechtlich möglich ist.

Künftig ist auch für Familienangehörige von Flüchtlingen eine Einzelfallprüfung wie im Falle von Erstankommenden durchzuführen. Dringlich ist diese Maßnahme für die sog. subsidiär Schutzbedürftigen umzusetzen. Sofern nötig ist für Asylberechtigte nach Art. 16a GG auch eine Verfassungsänderung zur vollständigen Abschaffung des Familiennachzugs zu fokussieren.

Begründung:

Die Gefahr der Überforderung und des Kontrollverlustes unseres Staates durch einen pauschalen Familiennachzug von Flüchtlingen wurde bereits grundsätzlich durch dessen temporäre Aussetzung von der Politik erkannt.

Bereits jetzt zeigt sich, dass diese zeitweilige Regelung nicht ausreichend war und in Kürze ausläuft.

Nach dem Kontrollverlust im Jahr 2015 muss es jedoch unsere Bestrebung sein, möglichst stabile und langfristige Verhältnisse zur Steuerung der Migration zu schaffen. Dies leistet die temporäre Aussetzung gerade nicht. Es gilt nun, die bürgerliche Mehrheit in der Bevölkerung (und in der nächsten Legislaturperiode, soweit absehbar) zu nutzen und den Familiennachzug abzuschaffen und durch die herkömmliche Einzelfallprüfung zu ersetzen.

Klar ist, dass einzig die Union für eine klare und durchsetzbare Migrationsbegrenzung wirksam vorgehen kann. Daher müssen wir die derzeitige politische Situation nutzen, um den Nachzug unzähliger Flüchtlinge dauerhaft zu verhindern und nicht von der Verlängerung einer temporären Aussetzung durch wechselnde politische Mehrheiten abhängig zu machen.

Ferner wäre die erneute Aufnahme des Familiennachzugs für Flüchtlinge ein falsches Signal und lässt eine erneute Sogwirkung auf die Migrationsströme nach Deutschland befürchten. In der Folge wäre eine restlose Überforderung des Deutschen Staates bei der Registrierung, Unterbringung und Rückführung und letztlich ein Kontrollverlust in der inneren Sicherheit zu befürchten, der die Ausmaße von 2015 noch übersteigen könnte.

Besonders dringlich stellt sich der Antrag für die Gruppe der subsidiär Schutzbedürftigen dar, die derzeit den größten Anteil an Flüchtlingen in unserem Land ausmacht. Bereits nach dem Wesen des subsidiären Schutzstatus ist dieser gerade keine Zuerkennung des Flüchtlingsstatutes aus der Genfer Flüchtlingskonvention oder Art. 16a GG, sondern nur die Duldung bis zur Wiederherstellung einer sicheren Lage in den Herkunftsländern. Diese - bereits ihrem Wesen nach - nur zeitweilige Aufenthaltserlaubnis kann daher die Notwendigkeit eines Familiennachzugs gerade nicht erkennen lassen.

Die Abschaffung des Familiennachzugs muss natürlich unter Berücksichtigung der internationalen Rechtslage erfolgen. Auf eine ggf. erforderliche nationale Verfassungsänderung, um etwa langfristig auch den Familiennachzug von Asylberechtigten nach Art. 16a GG dauerhaft abzuschaffen, ist hinzuarbeiten und als Position der CSU Bayern aufzunehmen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der privilegierte Familiennachzug zu Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist europarechtlich durch die Familienzusammenführungsrichtlinie vorgegeben. Die entsprechenden Vorgaben des EU-Rechts zur Erleichterung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (darunter fallen auch Asylberechtigte nach Art. 16a GG) sind im nationalen Recht in § 29 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt.

In ihrem gemeinsamen Regelwerk zur Migration haben CSU und CDU am 08.10.2017 beschlossen:

Wir wollen erreichen, dass die Gesamtzahl der Aufnahmen aus humanitären Gründen (Flüchtlinge und Asylbewerber, subsidiär Geschützte, Familiennachzug, Relocation und Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwillige Ausreisen künftiger Flüchtlinge) die Zahl von 200 000 Menschen im Jahr nicht übersteigt. [...]

Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten bleibt ausgesetzt.

CSU und CDU werden Regelungen schaffen, damit künftig der Familiennachzug für Flüchtlinge und subsidiär Geschützte nur im Rahmen der 200 000-Grenze möglich ist.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der zuständige Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe hat Ihren Antrag intensiv beraten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie nun über den aktuellen Beratungsstand:

Der privilegierte Familiennachzug zu Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist europarechtlich durch die Familienzusammenführungsrichtlinie vorgegeben. Die entsprechenden Vorgaben des EU-Rechts zur Erleichterung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (darunter fallen auch Asylberechtigte nach Art. 16a GG) sind im nationalen Recht in § 29 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt. Eine diesbezügliche Abschaffung und Änderung des Grundgesetzes ist daher aufgrund der europäischen Vorgaben nicht möglich und der Antrag ist insoweit abzulehnen.

Der zuständige Arbeitskreis stimmt der Auffassung zu, dass die konsequente Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung eine zwingende Voraussetzung dafür ist, die Integrations- und Leistungsfähigkeit Deutschlands zu bewahren. Die konsequente Durchsetzung von Recht und Gesetz bildet zudem die Grundlage für eine dauerhafte Akzeptanz der Bevölkerung in diesem Bereich.

Der von Bundesminister Seehofer vorgelegte und am 9. Mai 2018 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung dieser Zielsetzung. Mit ihm wird der Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzbedürftige abgeschafft. Aus humanitären Gründen haben sich die Koalitionsfraktionen auf eine Kontingentlösung von maximal 1.000 Personen pro Monat verständigt. Die Auswahl des Personenkreises erfolgt nach strengen Kriterien. Der Nachzug zu Gefährderten ist ausgeschlossen.

Zusatz:

Ich erlaube mir davon auszugehen, dass mit der Übermittlung dieses Schreibens an Sie in der Funktion als Vorsitzender des Kreisverbandes Landshut-Stadt auch die Übermittlung des Schreibens an Sie als weiterer Antragsteller des Antrages erfüllt ist.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 13 Identität gewährleisten - Asylmissbrauch verhindern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Juristen (AKJ)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe werden aufgefordert sich für Folgendes einzusetzen:

Die Identität derer, die zu uns kommen, muss durch folgende Maßnahmen festgestellt werden:

1. Einheitliche Erfassung von biometrischen Daten und Fingerabdrücken bei der Ersteinreise bzw. Ersterfassung im Geltungsbereich der Dublin-Abkommen und Abgleich dieser Daten bei jedem ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren.
2. Strafbarkeit der Verschleierung der echten Personalien

Begründung:

Im Interesse der Sicherheit Deutschlands und Europas müssen wir wissen, wer sich bei uns aufhält. In der Regel ergibt sich die Identität aus dem bei der Einreise vorzulegenden Pass. Die Erfassung biometrischer Daten und Fingerabdrücke vervollständigt die notwendigen Datensätze. Diese Prozedur ist inzwischen weltweiter Standard und Europa darf dahinter nicht zurückstehen.

Besondere Sorgfalt ist überdies gefragt, wenn jemand ohne Pass oder sonstigen sicheren Identitätsnachweis zu uns kommt, was nach Schätzungen des BAMF auf 60 % aller Asylsuchenden zutrifft. Allein die mündliche Angabe eines Namens und eines - häufig unvollständigen - Geburtsdatums genügt dann nicht, um diese Person auch in weiteren Verfahren stets zuordnen zu können. Nur der fortwährende Abgleich mit den bei der Ersteinreise erfassten Daten gewährleistet die Identität der Person und verhindert missbräuchliche Mehrantragstellungen. Nur so verfügen wir auch über verlässliche Zahlen derer, die sich tatsächlich bei uns aufhalten und können unsere Ressourcen fair auf alle verteilen, die ein Recht auf unsere Hilfe haben.

Wer seine echten Personalien verschleiert, führt dabei selten Gutes im Schilde. Strafbar ist dies bereits teilweise nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese Vorschrift gilt aber nur für Angaben gegenüber den Ausländerbehörden, nicht gegenüber den Asylbehörden (z.B. gegenüber dem BAMF). Dieser Widerspruch ist durch eine gleichlautende Vorschrift im Asylgesetz (AsylG) aufzulösen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Was die Forderung Nr. 1 anbelangt, ist diese in Deutschland bereits geltendes Recht. Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 wurde das AZR in ein Kerndatensystem umgestaltet, in das im Zusammenhang mit der Ersteinreise von der jeweils zuständigen Behörde (Polizei, Aufnahmeeinrichtung) biometrische Daten (Foto, Fingerabdrücke) eingespeichert werden. Diese Daten werden vom BAMF im Asylverfahren herangezogen. Demnächst werden bundesweit Ausländerbehörden und Sozialbehörden mit Fingerabdruckscannern und geeigneter Software ausgestattet, um so die Identifizierung bei Behördenkontakten zu ermöglichen.

Was die Forderung Nr. 2 anbelangt, gilt Folgendes: Der Grund dafür, dass bisher in § 84 AsylG entgegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG der Asylbewerber nicht selbst Täter sein kann, ist strafprozessualer Natur. In Schleuserprozessen sollen Asylbewerber als Zeugen aussagen können, ohne sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wegen eigener Strafbarkeit berufen zu können. Es besteht aber jetzt schon die Möglichkeit, Falschangaben zur Identität im Asylverfahren nach § 111 OWiG als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Die CSU-Landesgruppe sollte daher noch einmal prüfen, ob die Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG auf Asylbewerber sinnvoll wäre.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die zuständigen Arbeitskreise der CSU-Landesgruppe haben Ihren Antrag intensiv beraten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie nun über den aktuellen Beratungsstand:

Der Antrag verfolgt das Ziel der Sicherstellung der Identitätsklärung bei Asylbewerbern durch einheitliche Erfassung biometrischer Daten und eine Strafbarkeit der Verschleierung der echten Personalien.

Die Vorschläge sind zustimmungswürdig, haben sich jedoch bereits weitgehend erledigt, weil sie der geltenden Rechtslage entsprechen (Datenerfassung) oder von der Justizministerkonferenz am 9. November 2017 aufgegriffen wurden (Strafbarkeit der Verschleierung). Somit besteht kein Handlungsbedarf.

Die systematische Identitätsfeststellung ist mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 2. Februar 2016 gesetzlich geregelt. Das Ausländerzentralregister wurde damit in ein Kerndatensystem weiterentwickelt, in das bei der Ersteinreise biometrische Daten (Fingerabdrücke und Fotos) und in der Folge weitergehende Informationen eingespeist werden und für alle zuständigen Behörden verfügbar sowie mittels Fingerabdruck-Scans (Fast-ID) zweifelsfrei überprüfbar sind. In

diesem Punkt besteht der größte Handlungsbedarf bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und der flächendeckenden Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Grundvoraussetzungen.

Die Ahndung der Identitätsverschleierung ist ein wichtiges Anliegen, das in den vergangenen Jahren in vielerlei Hinsicht Niederschlag in der deutschen Asylpolitik gefunden hat. Der im Antrag geäußerte Hinweis auf die Strafbarkeitslücke bei Identitätstäuschungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gegenüber dem BAMF wurde im Beschluss der Justizministerkonferenz vom 9. November 2017 aufgegriffen. Wir unterstützen die vom Bayerischen Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback MdL mitgetragene Initiative und werden auf die zügige Vorlage konkreter Umsetzungsvorschläge drängen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 17 Sozialmigration	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und CSU-Europagruppe werden erneut aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Sozialmigration innerhalb der EU nach Deutschland begrenzt wird. Das kann insbesondere dadurch geschehen, dass seit dem 1. Januar 2005 in der EU geltende „Wohnlandprinzip“ bei der Gewährung von Sozialhilfe durch ein „Heimatlandprinzip“, das an den Leistungen des Herkunftslandes ansetzt, zu ersetzen.

Begründung:

Erstmals seit dem 1. Januar 2011 konnten Migranten in EU-Länder und Einwohner anderer EU-Länder in Deutschland Rechtsansprüche auf ein Daueraufenthaltsrecht und volle Sozialhilfe erwerben, wenn sie sich fünf Jahre in einem anderen EU-Land oder in Deutschland aufgehalten hatten. Diese Rechtsansprüche wurden von der EU mit Beginn des Jahres 2005 durch das „Wohnlandprinzip“ geschaffen. Diese sicherlich gut gemeinte Regelung wird die Sozialkassen insbesondere in Deutschland erodieren lassen, weil „Zuwanderung in Sozialhilfe“ einerseits „Auswanderung aus Arbeitsverhältnissen“ andererseits gegenübersteht.

Ein „Heimatlandprinzip“ einzuführen, ist aus diesen Gründen dringend geboten, wonach Sozialhilfe in Zukunft nur nach den Gesetzen des Heimatlandes gezahlt wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Anliegen der Antragsteller ist vollkommen berechtigt. Bzgl. des Kindergeldes wurden ähnliche Regelungen Großbritannien vor dem Brexit-Votum in Aussicht gestellt.

Es gilt jedoch Folgendes zu bedenken:

- Vorbemerkung: Der Begriff „Sozialhilfe“ i. S. d. EU-Rechts (Freizügigkeits-RL) umfasst (vom EuGH bestätigt) auch das SGB II.

- Aktuell: Für Sozialhilfe/Grundsicherung ist in der EU nicht das Herkunftsland, sondern das Gastland zuständig; dieses darf für bestimmte Fälle Leistungsausschlüsse regeln und die Hilfe verweigern.
- Möglicherweise sprechen auch Gründe gegen die Einführung eines „Heimatlandprinzips“ (= eine Exportpflicht):
 - Kommt ein Leistungsausschluss zur Anwendung, obliegt es der Verantwortung des Betroffenen zu entscheiden, ob er heimkehrt, um dann Leistungen des Heimatlandes zu erhalten. Bleibt er im Gastland, erhält er Hilfe weder vom Gastland noch vom Heimatstaat; für den Heimatstaat besteht also keine Exportpflicht (Transfer der Sozialhilfe/Grundsicherung ins Ausland). Es gilt ein einfaches Prinzip: Die Betroffenen genießen Freizügigkeit, müssen aber selbst entscheiden, ob sie sich diese leisten können.
 - Bei Fortgelten der Freizügigkeit und gleichzeitiger Einführung eines Herkunftsprinzips wäre der Heimatstaat für die Gewährleistung des Existenzminimums seiner Staatsbürger verantwortlich, ohne Einfluss darauf nehmen zu können, ob der Betroffene heimkehrt oder im Gastland verbleibt.
 - Die Einführung eines Herkunftsprinzips wäre ein Angebot an Arbeitsunwillige, in das Ausland abzuwandern, um sich auf diese Weise vor Arbeit und Eigenverantwortung zu drücken und vor Sanktionen zu schützen. Denn wenn der Betroffene im Gastland verbleibt, hätte der Heimatstaat keine Möglichkeit, den Betroffenen mit Arbeitsangeboten oder Maßnahmen zu erreichen oder wegen verweigerter Arbeitsaufnahme zu sanktionieren. Für die Behörden des Gastlandes bestünde keinerlei Veranlassung, sich um eine Arbeitsmarktintegration zu kümmern, da die Kosten des Lebensunterhalts vom Heimatstaat bezahlt werden (es würde dabei keinen Unterschied machen, ob der Herkunftsstaat die Unterstützung unmittelbar an den Betroffenen überweisen oder „nur“ eine Erstattung an das Gastland leisten muss).
 - Zwar könnte sich Deutschland auf diese Weise vor Sozialleistungen an EU-Migranten schützen. Allerdings würde das Prinzip auch umgekehrt für arbeitsunwillige deutsche Hartz IV-Empfänger gelten, die nach Mallorca ziehen und sich das Alg II dorthin überweisen lassen wollen („Florida-Rolf“).
 - Das vorgeschlagene "Heimatlandprinzip" würde auch im Bereich des SGB XII dazu führen, dass Deutsche im EU-Ausland Sozialhilfeleistungen beziehen könnten, was derzeit nach § 24 SGB XII grundsätzlich (mit wenigen Ausnahmen) nicht möglich ist.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das Anliegen der Antragsteller wird ausdrücklich unterstützt. Eine Einwanderung in unsere sozialen Sicherungssysteme muss verhindert werden. Die Forderung, dazu für die Sozialhilfe das Heimatlandprinzip einzuführen, wird aber abgelehnt. Für Sozialhilfe/Grundsicherung ist in der EU nicht das Herkunftsland, sondern das Gastland zuständig. Dieses darf für bestimmte Fälle Leistungsausschlüsse regeln und die Hilfe verweigern.

Kommt ein Leistungsausschluss zur Anwendung, liegt es in der Hand des Betroffenen zu entscheiden, ob er heimkehrt, um dann Leistungen des Heimatlandes zu erhalten. Bleibt er im Gastland, erhält er Hilfe weder vom Gastland noch vom Heimatstaat. Für den Heimatstaat besteht keine Exportpflicht (Transfer der Sozialhilfe/Grundsicherung ins Ausland). Es gilt ein einfaches Prinzip: Die Betroffenen genießen Freizügigkeit, müssen aber selbst entscheiden, ob sie sich diese leisten können.

Bei Fortgelten der Freizügigkeit und gleichzeitiger Einführung des Herkunftsprinzips wäre der Heimatstaat für die Gewährleistung des Existenzminimums seiner Staatsbürger verantwortlich, ohne Einfluss darauf nehmen zu können, ob der Betroffene heimkehrt oder im Gastland verbleibt. Die Einführung des Herkunftsprinzips wäre ein Angebot an Arbeitsunwillige, in das Ausland abzuwandern, um sich auf diese Weise vor Arbeit und Eigenverantwortung zu drücken und vor Sanktionen zu schützen. Denn wenn der Betroffene im Gastland verbleibt, hätte der Heimatstaat keine Möglichkeit, den Betroffenen mit Arbeitsangeboten oder Maßnahmen zu erreichen oder wegen verweigerter Arbeitsaufnahme zu sanktionieren. Für die Behörden des Gastlandes bestünde keinerlei Veranlassung, sich um eine Arbeitsmarktintegration zu kümmern, weil die Kosten des Lebensunterhalts vom Heimatstaat bezahlt würden.

Zwar könnte sich Deutschland auf diese Weise vor Sozialleistungen an EU-Migranten schützen. Allerdings würde das Prinzip auch umgekehrt für arbeitsunwillige deutsche Hartz-IV-Empfänger gelten, die nach Mallorca ziehen und sich das Arbeitslosengeld II dorthin überweisen lassen wollen („Florida-Rolf“). Das vorgeschlagene Heimatlandprinzip würde auch im Bereich des SGB XII dazu führen, dass Deutsche im EU-Ausland Sozialhilfeleistungen beziehen könnten. Das ist derzeit grundsätzlich ausgeschlossen (§ 24 SGB XII). Auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD findet sich keine entsprechende Forderung.

Eine andere Frage sind Kindergeldzahlungen für im Ausland lebende Kinder von EU-Bürgern. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskabinett am 12. April 2017 Eckpunkte zur Einführung einer Kindergeld-Indexierung beschlossen. Die Bundesregierung bekennt sich darin zur Personenfreizügigkeit in der Europäischen Union. Sie stellt aber fest, dass das europäische Recht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) aufgrund unterschiedlicher Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten beim Kindergeld zu Ungleichgewichten führt und fordert daher die Europäische Kommission auf, einen Vorschlag zur Änderung des europäischen Koordinierungsrechts vorzulegen, der die Indexierung von Kindergeld entsprechend den Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes ermöglicht.

Daneben hat der Freistaat Bayern im Bundesrat (Sitzung vom 8. Juni 2018) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindergeldrechts eingebracht (Bundesratsdrucksache 171/18). Danach wird für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, die Höhe des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates angepasst. Diese Initiative wird von der CSU-Landegruppe ausdrücklich begrüßt. Für die parlamentarische Befassung mit dem Gesetzentwurf im Bundestag ist ein zustimmender Gesetzesbeschluss des Bundesrates notwendig.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 22 Islamgesetz: Auslandsfinanzierung verbieten - deutschen Islam ermöglichen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Landtagsfraktion auf, sich auf Bundes- und Landesebene für ein Gesetzespaket Islam einzusetzen. Das Gesetzespaket soll ein grundsätzliches Verbot der Auslandsfinanzierung von Moscheegemeinden mit Erlaubnisvorbehalt umfassen und den Islam in Deutschland auf eine rechtliche Grundlage stellen. Das Gesetzespaket soll die weitere und flächendeckende Errichtung von islamischen Gemeinschaften als rechtliche Körperschaften mit einer regelmäßigen Ausbildung der Imame in Deutschland und dem Recht der Steuererhebung von ihren Mitgliedern enthalten. Es soll die Rechtsstellung des Islams in Deutschland institutionalisieren und Ansprechpartner schaffen. Das Gesetz bildet damit den Ausgangspunkt für einen deutschen Islam und ist die Triebfeder für gelingende Integration.

Begründung:

Die christlichen Kirchen haben zum Deutschen Staat ein institutionalisiertes, durch Gesetze und Verträge geregeltes Verhältnis als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie werden über die Kirchensteuer finanziert, sind in öffentlichen Gremien eingebunden und sind staatstragende Institutionen. Wir wollen den deutschen Islam ebenfalls auf eine rechtliche Grundlage stellen.

Bisher verfügt der Islam in Deutschland über keine gefestigte Finanzierung. Das macht ihn abhängig von Geldern aus der Türkei und dem arabischen Raum. Die türkische staatliche Religionsbehörde Diyanet und die DITIB als ihr Partner in Deutschland kontrollieren, entsenden und bezahlen die meisten Imame in Deutschland. Wir fordern ein grundsätzliches Verbot der Auslandsfinanzierung von Moscheegemeinden in Deutschland. Vielmehr sollen deutsche islamische Gemeinschaften als rechtliche Körperschaften errichtet werden und Steuern von ihren Mitgliedern erheben können. Wie bei den christlichen Kirchen können die verschiedenen Konfessionen eigene Körperschaften bilden. Diese Körperschaften richten als zentrale Stellen bundesweit Moscheegemeinden mit Geistlichen ein, geben Lehrinhalte vor und repräsentieren den Islam in Deutschland. Diese feste Struktur schafft für Staat und Gesellschaft in Deutschland endlich zentrale Ansprechpartner auf der muslimischen Seite in Fragen der Integration und gibt der staatlichen Kooperation mit den deutschen Muslimen ein Gerüst.

Die Ausbildung der muslimischen Geistlichen soll auf der Basis des Grundgesetzes an deutschen Hochschulen stattfinden bzw. im Rahmen einer Anerkennungsprüfung für Ausbildungen aus Drittstaaten außerhalb der EU gesichert werden. Die Ausbildungs- und Lehrinhalte erarbeiten die islamischen Gemeinschaften in eigener Verantwortung. Sie haben

dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die christlichen Kirchen. Die Imame leisten ihren Eid auf das Grundgesetz bzw. die Länderverfassungen, wie dies auch in den christlichen Kirchen der Fall ist.

Zum Aufbau der Gemeinschaften und der Erarbeitung zentraler Ausbildungsinhalte für die Imame werden die Bundesrepublik und die Länder liberale bis moderat-konservative Muslime gewinnen, die jene religiösen Positionen im Islam repräsentieren, die mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die größtmögliche Gruppe der in Deutschland lebenden Muslime soll sich hier wiederfinden. Mit den islamischen Gemeinschaften soll ein institutionalisierter, deutscher Islam auf dem Boden des Grundgesetzes entstehen, der sich als staatstragende und dennoch freie Religionsgemeinschaft versteht.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Auslandsfinanzierung wird als Straftat verfolgt. Durch Gesetz wird festgelegt, welchen staatlich anerkannten Geldgebern aus dem Ausland eine Finanzierung des Islams in Deutschland gestattet ist. Die Herkunft der Mittel ist vollumfänglich nachzuweisen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das Anliegen der Antragsteller ist berechtigt und unterstützenswert. Möglicherweise begegnet das Vorhaben aber unterschiedlichen Problematiken:

Ein Gesetz, das nur die Rechtsverhältnisse von Muslimen und muslimischen Gemeinschaften regelt und den Islam damit einem Sonderrecht unterstellt, wäre unter Umständen wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder die Pflicht des Staates zur Gleichbehandlung der verschiedenen Religionen betont.

Ein Verbot der Auslandsfinanzierung von Religionsgemeinschaften schränkt das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein.

Die Organisation der Religionsgemeinschaften und die Schaffung legitimer Ansprechpartner für den Staat fallen im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes in die alleinige Entscheidungskompetenz der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Muslimische Gemeinschaften können bereits nach geltendem Staatskirchenrecht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. So wurden etwa den Ahmadiyya-Gemeinden in Hessen und in Hamburg auf ihren Antrag die Körperschaftsrechte verliehen. Voraussetzung für eine Anerkennung ist eine auf Dauerhaftigkeit angelegte Mitgliederstruktur. An der fehlt es jedoch meist, weil der Großteil der Muslime in

Deutschland nicht organisiert ist und sich auch nicht mit bestehenden Verbänden identifizieren will.

Ein einseitiger Gesetzesbefehl, Geistliche für Religionsgemeinschaften an staatlichen Einrichtungen auszubilden, scheidet im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Trennungsgrundsatz und die religionsgemeinschaftliche Ämterhoheit von Verfassung wegen aus. Der Staat kann das vorherige Durchlaufen einer bestimmten akademischen Ausbildung nicht zur einseitig festgelegten rechtlichen Voraussetzung einer Berufstätigkeit als Imam erheben. Eine solche Ausbildung kann allein durch staatsvertragliche Regelung mit Religionsgemeinschaften einvernehmlich vereinbart werden. Entsprechende Staatsverträge mit einzelnen islamischen Verbänden gibt es in Bayern nicht.

Die Erhebung einer Bekenntnissteuer durch eine Religionsgemeinschaft setzt deren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus. Auch kann die Steuererhebung aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Religionsgemeinschaften diesen Gemeinschaften nicht vom Staat vorgeschrieben werden. Mangels melderechtlicher Erfassung der Mitglieder dürften für die Einführung einer Bekenntnissteuer für neu dazugekommene Religionsgemeinschaften erhebliche praktische Probleme bestehen.

Die Einflussnahme aus dem Ausland auf in Deutschland praktizierende Prediger ist soweit wie möglich einzuschränken. Für radikale Prediger und deren Ideen darf in deutschen Moscheen keinen Platz sein. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden daher aufgefordert, die rechtlichen Möglichkeiten im Hinblick auf das Anliegen der Antragsteller zu prüfen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Ein radikalisierte Islam darf in Deutschland keinen Platz finden. Das Kernanliegen des Antrags ist daher grundsätzlich berechtigt. Die Begründung zum Beschluss des Parteitags führt jedoch bereits unterschiedliche Problematiken auf, die es aus Sicht der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag geboten erscheinen lassen, von einem positiven Votum Abstand zu nehmen.

Schlagwortartig verwiesen sei insbesondere auf den möglichen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Pflicht des Staates zur Gleichbehandlung der Religionen) bei Schaffung eines Sonderrechts nur für den Islam, die potentiell verfassungswidrige Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Religionsgemeinschaften gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV bei einem Verbot der Auslandsfinanzierung von Religionsgemeinschaften sowie die hier berührten, der alleinigen Entscheidungskompetenz der jeweiligen Religionsgemeinschaft unterliegenden Fragen der Organisation von Religionsgemeinschaften und der Schaffung legitimer Ansprechpartner für den Staat. Erwähnt sei außerdem die Tatsache, dass der Staat eine – wie auch immer geartete – akademische Ausbildung nicht zur einseitig festgelegten rechtlichen Voraussetzung für eine Berufstätigkeit als Imam erheben kann (Staatsverträge, in denen

dies geregelt werden könnte, existieren in Bayern nicht), und dass der Staat Religionsgemeinschaften keine Steuererhebung vorschreiben kann.

Das Anliegen kann daher aus gewichtigen (verfassungs-)rechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das Anliegen der Antragsteller ist berechtigt. Insbesondere aufgrund verfassungsrechtlicher Grenzen ist der Antrag jedoch abzulehnen. Ein Sonderrecht für den Islam könnte gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht betont in diesem Zusammenhang die Pflicht des Staates zur Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Mit einem Verbot der Auslandsfinanzierung von Religionsgemeinschaften wird deren Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV eingeschränkt.

Die Organisation von Religionsgemeinschaften unterfällt nicht dem religiös-weltanschaulich neutralem Staat. Muslimischen Gemeinschaften kann bereits heute nach geltendem Staatskirchenrecht der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden. Allerdings mangelt es zumeist an der Voraussetzung einer auf Dauerhaftigkeit angelegten Mitgliederstruktur.

Der Staat kann das vorherige Durchlaufen einer bestimmten akademischen Ausbildung nicht zur einseitig festgelegten rechtlichen Voraussetzung einer Berufstätigkeit als Imam erheben. Eine solche Ausbildung kann allein einvernehmlich durch staatsvertragliche Regelungen mit den Religionsgemeinschaften vereinbart werden. Ein einseitiger Gesetzesbefehl, Geistliche für Religionsgemeinschaften an staatlichen Einrichtungen auszubilden, scheidet im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Trennungsgrundsatz und die religionsgemeinschaftliche Ämterhoheit von Verfassungswegen aus.

Die Erhebung einer Bekenntnissteuer setzt den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus. Auf Grund des Selbstverwaltungsrechts kann eine Pflicht zur Steuererhebung aber nicht begründet werden. Zudem mangelt es an einer melderechtlichen Erfassung der Mitglieder.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 23 Einstufung der ANTIFA als terroristische Vereinigung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag fordert den Bundesinnenminister, Bundesjustizminister sowie den Innenausschuss des Deutschen Bundestags auf, die "antifaschistische Aktion" (Antifa) zur terroristischen Vereinigung zu erklären sowie alle mit der Antifa verbundenen Symbole zu verbieten und deren Verbreitung unter Strafe zu stellen. Hilfsweise sollen weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Begründung:

Die massiven Ausschreitungen rund um den G-20 Gipfel in Hamburg haben einmal mehr gezeigt, dass sich die Protestaktionen der Antifa schon lange nicht mehr im Rahmen der rechtsstaatlichen Demonstrationsfreiheit bewegen, sondern unter dem Deckmantel der Kapitalismuskritik darauf abzielen, die öffentliche Ordnung zu zerstören und den Rechtsstaat abzuschaffen. Der hohe Organisationsgrad dieser verfassungsfeindlichen sowie das brutale Vorgehen gegen Einsatzkräfte und Eigentum haben gezeigt, dass es eines konsequenten Vorgehens gegen diese Vereinigung bedarf.

Daher fordert die CSU, die Antifa im Sinne des §129a StGB als terroristische Vereinigung einzustufen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Jede Verharmlosung des Linksextremismus ist entschieden abzulehnen. Linke Gewalttäter müssen – so wie rechte und islamistische Gewalttäter auch – die volle Härte des Gesetzes spüren. Ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot muss künftig bundesweit einheitlich strafbar sein. Es muss ferner stärker von Versammlungsaufgaben und -verboten Gebrauch gemacht werden, wenn unter dem Deckmantel der Kapitalismuskritik zu Ausschreitungen und Gewaltanwendung aufgerufen wird, wie es beim G 20-Gipfel geschehen ist. Ein Musterversammlungsgesetz nach bayerischem Vorbild soll sicherstellen, dass in den Ländern einheitlich effektive Standards zum Ausschluss von gewaltbereiten Krawallmachern bei Demonstrationen gelten. Daneben ist eine europäische Extremistendatei auch für Linksradike dringend notwendig. Quasi rechtsfreie Räume wie die Rote Flora in Hamburg oder die Rigaer Straße in Berlin müssen konsequent geschlossen werden. Wer als Verein

staatliche Fördergelder in Anspruch nimmt, muss sich durch eine Extremismusklausel künftig wieder verpflichten, keine extremistischen Strukturen zu unterstützen.

Was die Forderung nach einer Einstufung der „Antifa“ als terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB anbelangt, ist bereits das Vorliegen eines organisierten Zusammenschlusses fraglich, der aber für eine Einstufung als terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB zwingende Voraussetzung ist. Zudem sind die Hürden für eine Einstufung als terroristische Gruppierung sehr hoch. Nach dem BGH-Urteil von 2007 zur militanten Gruppe (mg) ist demnach der Nachweis einer zielbewussten Einschüchterung der Bevölkerung, der Nötigung von Behörden oder Verfassungsorganen sowie von Bestrebungen, die den Staat in seinen Grundfesten erschüttern, zu führen.

Ferner ist für die Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Tatverdachts des § 129a StGB aufgrund der Regelungen des GVG der Generalbundesanwalt zuständig. Die Beurteilung, ob es sich bei der „Antifa“ um eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB handelt, obliegt im Rahmen eines Strafverfahrens der Entscheidung des jeweils zuständigen Gerichts.

Was die Forderung angeht, alle mit der Antifa verbundenen Symbole zu verbieten und deren Verbreitung unter Strafe zu stellen, so ist dies nach dem Vereinsgesetz im Rahmen eines Kennzeichnungsverbotes nach § 9 VereinsG zwar grundsätzlich möglich, aber nur als Nebenfolge eines vorher ergangenen Vereinsverbots. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG darf ein Verein erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde u.a. festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Hierbei muss der Verein seine verfassungsfeindlichen Ziele kämpferisch-aggressiv verwirklichen wollen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das Grundanliegen des Antrages ist für die CSU-Landesgruppe durchaus nachvollziehbar. Der Antrag ist jedoch abzulehnen. Die ANTIFA ist dem linksextremen Spektrum zuzuordnen. Mitglieder der ANTIFA zielen unter dem Deckmantel des Kampfes gegen Rechtsextremismus und gegen den Kapitalismus auf die Sabotage des Rechtsstaates ab, teils unter Einsatz von erheblicher Gewalt gegenüber der Polizei sowie dem politischen Gegner. Akzeptanz und Intensität von Gewalt nehmen dabei in der linksextremistischen, insbesondere der autonomen Szene, in den letzten Jahren spürbar zu.

Die Schaffung eines Einzelfallgesetzes zur Einstufung der ANTIFA als terroristische Vereinigung ist dennoch nicht möglich. Zwingende Voraussetzung für die Einstufung der ANTIFA als terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB ist bereits das Vorliegen eines organisierten Zusammenschlusses. Ein solch organisierter Zusammenschluss kann für die einzelnen Gruppierungen der ANTIFA nicht allgemeingültig bejaht werden. Die Hürden für eine Einstufung als terroristische Gruppierung sind sehr hoch. Nach dem BGH-Urteil aus dem Jahr 2007 zur militanten Gruppe (mG) ist demnach der Nachweis einer zielbewussten

Einschüchterung der Bevölkerung, der Nötigung von Behörden oder Verfassungsorganen sowie von Bestrebungen, die den Staat in seinen Grundfesten erschüttern, zu führen.

Ferner ist für die Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Tatverdachts des § 129a StGB aufgrund der Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes der Generalbundesanwalt zuständig. Die Beurteilung, ob es sich bei der ANTIFA um eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB handelt, obliegt im Rahmen eines Strafverfahrens der Entscheidung des jeweils zuständigen Gerichts. Eine insoweit verbindliche Einstufung von Gruppierungen, die der ANTIFA angehören, als terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB steht der richterlichen Unabhängigkeit entgegen.

Was die Forderung angeht, alle mit der ANTIFA verbundenen Symbole zu verbieten und deren Verbreitung unter Strafe zu stellen, so ist dies nach dem Vereinsgesetz im Rahmen eines Kennzeichnungsverbotes nach § 9 VereinsG zwar grundsätzlich möglich, aber nur als Nebenfolge eines vorher ergangenen Vereinsverbotes. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG darf ein Verein erst dann als verboten behandelt werden (Art. 9 Absatz 2 GG), wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde u.a. festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Hierbei muss der Verein seine verfassungsfeindlichen Ziele kämpferisch-aggressiv verwirklichen wollen. Insofern besteht keine gesetzliche Regelungslücke.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 33 Aufklärung über Betrügertricks verstärken	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wird gebeten, über ihre Rundfunkräte dafür zu sorgen, dass in den öffentlich-rechtlichen Medien eine Service-Sendung etabliert wird, die über aktuelle Betrügertricks berichtet und auf deren aktuelle Gefahren hinweist und die Bevölkerung entsprechend aufklärt.

Begründung:

Fast täglich tauchen neue Varianten von meist Banden-Betrugstricks auf, die vor allem inzwischen Institutionen des Vertrauens der Menschen, z.B. Polizei, Stadtwerke, Kirchen, bei ihren Tricks missbrauchen und das Vertrauen der Menschen erschleichen. Die Berichterstattung in Printmedien erreicht gerade ältere Menschen nicht mehr ausreichend; Rundfunk und Fernsehen dagegen werden auch in hohem Alter genützt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das Anliegen, die Öffentlichkeit über Betrügertricks zu informieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. So bestehen schon heute Sendeformate (z. B. in der ZDF-Sendung WISO), die die Verbraucher insoweit sensibilisieren. Verantwortlich für die Programmgestaltung ist der Intendant der jeweiligen Anstalt. Die CSU-Landtagsfraktion sollte daher aufgefordert werden, sich diesbezüglich an den Intendanten des BR bzw. des ZDF zu wenden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehört es gemäß § 11 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag, mit ihren Angeboten der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung der Gesellschaft zu dienen. Dies beinhaltet nach Auffassung der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag auch Aufklärung und Beratung der Bevölkerung zum Schutz vor Betrug und anderen Formen der Kriminalität. Deshalb begrüßt die CSU-Landtagsfraktion grundsätzlich das Anliegen, die Öffentlichkeit auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk noch

stärker über aktuelle Begehensweisen des Betrugers zu informieren, bei denen die Täter das Vertrauen der Menschen in anerkannte Institutionen durch Vorspiegelung entsprechender falscher Tatsachen missbrauchen. Sie hat das Anliegen daher an die vom Bayerischen Landtag entsandten, der CSU-Landtagsfraktion angehörenden Mitglieder des Rundfunkrates des Bayerischen Rundfunks weitergeleitet, damit es in die Aufsichtsgremien des Bayerischen Rundfunks eingebracht werden kann.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass zu den Aufgaben des Rundfunkrates zwar gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Rundfunkgesetz die Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen gehört, worunter insbesondere die Gestaltung des Programms fällt. Die Beratung des Intendanten bedeutet aber lediglich eine nachgelagerte Kontrolle seiner Tätigkeit. Für die Gestaltung des Programms trägt der Intendant die Alleinverantwortung, was ebenso für die anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland gilt. Gleichwohl kann die Anregung gegeben werden, im Rahmen der bestehenden Informationsangebote in Fernsehen, Hörfunk und Telemedien sowie vor allem auch im Rahmen der Verbrauchermagazine des Bayerischen Rundfunks die Betrugsthematik gezielt aufzugreifen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 34 Schlachtverbot ohne sichere Betäubung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag erneuert angesichts der sichtbar gewordenen Verstöße gegen das Betäubungsgebot ihren Antrag von 2016 mit der Aufforderung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die Bayerische Staatsregierung, sowohl das Schlachtverbot ohne verlässliche Betäubung durch härtere Maßnahmen sicherzustellen und auch Ausnahmegenehmigungen bei rituellen Schlachtungen/ Schächtungen in geeigneter und zuverlässiger Weise auszuschließen.

Begründung:

Schlachtungen ohne sichere Betäubung sind unter allen Umständen weder mit Tierschutz, Grundgesetz und Bayerischer Verfassung vereinbar und deshalb dringend und nachdrücklich strafbewährt zu unterbinden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat in den Jahren 2014 und 2015 die zuständigen Vorort-Behörden bei der schwerpunktmäßigen Kontrolle des Tierschutzes in 20 Schlachtbetrieben fachlich unterstützt. Bei den Kontrollen zeigten sich in einigen Betrieben zum Teil erhebliche Mängel im Bereich des Tierschutzes. Als besonders gravierend wurden Mängel bei der Betäubung der Tiere durch das Schlachthofpersonal eingestuft, außerdem ein rauer Umgang mit den Tieren beim Entladen und Treiben. Als Reaktion auf die Ergebnisse der Kontrollen hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowohl auf Ebene der betreffenden Verbände als auch auf Ebene der Überwachung weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes an Schlachtbetrieben veranlasst. Im Herbst 2016 wurden neue Nachkontrollen durch die Regierungen angeordnet. Die Ergebnisse zeigen, dass weiterhin ein Fokus auf der Überwachung des Tierschutzes in den Schlachtbetrieben erforderlich ist. Daher gibt es 2017 neue Schwerpunktkontrollen durch die Spezialeinheit des LGL.

Im Rahmen der Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung soll für die Kontrolle von sogenannten komplexen Betrieben eine neue bayernweit zuständige Behörde errichtet werden, die Anfang 2018 ihre Arbeit aufnehmen soll. Diese interdisziplinär zusammengesetzte Behörde wird dann unter anderem auch für größere Schlachtbetriebe zuständig sein. Es wird empfohlen, dass die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag die aufgezeigten Maßnahmen kritisch begleitet.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die Tierschutzgesetzgebung dient dem Schutz und dem Wohlbefinden des Tieres; sie regelt das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier. Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert und im Tierschutzgesetz grundsätzlich geregelt. Danach dürfen einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Jede Person, die im Rahmen eines Unternehmens Tiere schlachtet, benötigt einen behördlichen Sachkundenachweis. Dies betrifft alle Tätigkeiten mit lebenden Tieren im Schlachtbetrieb, wie Handhabung und Pflege, Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung, Betäubung, Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung, Einhängen und Hochziehen sowie Entbluten.

Ausnahmegenehmigungen bei rituellen Schlachtungen/Schächtungen sind im Tierschutzgesetz für Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich vorgesehen. Grundsätzlich können sie aufgrund der Freiheit der Religionsausübung nicht pauschal verweigert werden. Jeder Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss daher sorgfältig geprüft werden. In Bayern gab es in den letzten Jahren keine entsprechenden Anträge. Die Bundesregierung hat verschiedene Bundesratsinitiativen zur Streichung der Ausnahmemöglichkeit im Tierschutzgesetz unter Verweis auf das Grundrecht der Religionsfreiheit in den vergangenen Jahren abgelehnt.

Die Gewährleistung des Tierschutzes bei der Schlachtung ist Aufgabe der zuständigen Kontrollbehörden (KVB bzw. KBLV). Verstöße werden je nach Lage des Einzelfalls und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von den zuständigen Behörden geahndet.

Der Tierschutz beim Schlachten (insbesondere Entladen, Zutrieb, Betäubung) zählt zu den Aufgaben des amtlichen Tierarztes, dessen sich die Kreisverwaltungsbehörde zur Überwachung des Schlachtprozesses bedient. Für die Ahndung von Rechtsverstößen beim Schlachtprozess (Ordnungswidrigkeit, Anzeige einer Straftat) ist bei überregional tätigen Schlachthöfen die KBLV zuständig.

Im Tierschutzgesetz sind die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Der Antrag wird daher nicht weiter verfolgt.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 35 Schutz des Läuten von Kirchenglocken als Teil unserer Leitkultur	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll sich dafür einsetzen, dass das Läuten von Kirchenglocken nicht als ruhestörende Lärmemission herabgewürdigt wird. Das Glockenläuten soll stärker gegen Beschwerden und Klagen von Bürgern geschützt werden. Unter anderem dadurch, dass ihm ein angemessener Platz in unserer Leitkultur zugewiesen wird.

Begründung:

Das Läuten von Kirchenglocken ist fester Bestandteil unserer christlich-abendländischen Tradition. Dieses jahrhundertealte Brauchtum wird immer stärker zu einer ruhestörenden Lärmemission herabgewürdigt. Zwar gibt es mittlerweile viele Urteile, welche die entsprechenden Lautstärken und die Handhabung regeln, dennoch sehen wir es als notwendig an, hier einen stärkeren Schutz zu fordern.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Läuten von Kirchturmglöcken ist eine seit Jahrhunderten gepflegte Tradition, die als Bestandteil unseres religiösen und kulturellen Lebens geschätzt wird. In diesem Zusammenhang ist es allerdings wichtig, zwischen sakralem Geläut und dem Zeitschlagen zu unterscheiden. Zum sakralen Geläut gehört z. B. das Läuten der Kirchenglocken vor einem Gottesdienst, während des Gottesdienstes oder bei Taufen, Hochzeiten, Bestattungen und ähnlichen Ereignissen. Dieses ist als Teil der Religionsausübung in Deutschland durch das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes) geschützt. Gegen sakrales Glockenläuten besteht regelmäßig kein Abwehranspruch.

Nicht unter die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit fällt dagegen das Läuten zu weltlichen Zwecken wie zum Beispiel das Zeitschlagen, also das regelmäßige Glockengeläut etwa zur vollen Stunde. Hier muss sich das Geläut an den Richtwerten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes messen lassen und gegebenenfalls unterbleiben.

Aus dem Antrag geht nicht eindeutig hervor, auf welche Art des Geläuts abgestellt werden soll. Daher erscheint eine eingehende Befassung der CSU-Landesgruppe mit der Thematik als geboten.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der zuständige Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe hat den Antrag noch einmal eingehend geprüft. Den AK-Mitgliedern zufolge gehört die christliche Kirche mit samt ihren kulturellen Traditionen, wie z.B. das Läuten von Kirchenglocken, unbestritten zur Leitkultur in Deutschland.

Der Arbeitskreis interpretiert das Anliegen der Antragsteller dahingehend, dass insbesondere das sakrale Geläut geschützt und bewahrt bleiben soll. Das ist nach derzeitiger Rechtslage der Fall.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 36 Mariä Himmelfahrt in ganz Bayern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Mariä Himmelfahrt soll in ganz Bayern gesetzlicher Feiertag werden.

Begründung:

Das Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel ist zurecht gesetzlicher Feiertag in Bayern. Es ist zugleich Ausdruck tiefreligiöser Verehrung und lebendiger Brauchtumpflege. Der Feiertagsstatus nach evangelischen und katholischen Gemeinden erscheint heute jedoch kaum noch zeitgemäß. Mehr als 200 Jahre nach Gründung des modernen Bayerns sind die historisch überlieferten konfessionellen Grenzen heute vielfach vermischt. Ob eine Gemeinde mehrheitlich katholisch oder evangelisch geprägt ist spielt heute kaum noch eine Rolle. Den Gläubigen sollte überall eine reale Möglichkeit zur Begehung des Feiertags gegeben werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Dem Anliegen der Antragsteller ist grundsätzlich beizupflichten. Denn kirchliche Feiertage sind als Traditionsgut zu betrachten. Sie sind Ausdruck der christlichen Prägung Bayerns. Ob man daraus allerdings ableiten muss, dass die Unterscheidung zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden nicht mehr zeitgemäß ist, kann dahingestellt bleiben.

Erörterungswert erscheint allerdings die Tatsache, ob christlichen Feiertagen als Traditionsgut und Ausdruck der christlichen Prägung Bayerns nicht ein derart hoher Stellenwert zuerkannt werden sollte, dass daraus auch landesweite gesetzliche Feiertage resultieren.

Das Feiertagsrecht fällt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Deshalb wird die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag gebeten zu prüfen, inwieweit dem Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen werden kann.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag begrüßt grundsätzlich die Zielrichtung des Antrags. Bayern ist ein christlich geprägtes Land, worauf wir stolz sind. Kirchliche Feiertage sind dabei Ausdruck dieser christlichen Prägung und als hohes Traditionsgut anzusehen.

Dem Anliegen der Kirchen u.a., ihre Feiertage entsprechend dem religiösen Inhalt der betreffenden Feste zu begehen, steht u. a. das gewichtige und ernst zu nehmende Interesse der Wirtschaft gegenüber, die Zahl der arbeitsfreien Werkzeuge und die Verpflichtung zur Lohnfortzahlung an diesen Tagen in angemessenen Grenzen zu halten. Die Einführung des Feiertages Mariä Himmelfahrt in ganz Bayern würde zusätzliche Belastungen für die bayerische Wirtschaft bewirken. Zwar bestimmen wirtschaftliche Überlegungen allein nicht die Ausgestaltung des Feiertagsrechts und insbesondere die Zahl der Feiertage, dennoch muss bei solchen Überlegungen der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes ein besonderes Gewicht zukommen.

Bayern hat zudem im Vergleich zu den anderen Ländern die meisten Feiertage: zwölf landesweite Feiertage, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung zudem Mariä Himmelfahrt (15. August), in der Stadt Augsburg zudem das Friedensfest (8. August).

Bei einer Änderung des Feiertagsgesetzes wäre zudem mit weitergehenden Forderungen zu rechnen (Wiedereinführung des Buß- und Bettags, alljährliche Einführung des Reformationstags, etc.). Daraus könnte auch eine Grundsatzdebatte über den Sonn- und Feiertagsschutz entstehen.

Es darf auch nicht verkannt werden, dass das Fest Mariä Himmelfahrt bereits nach geltender Rechtslage in den Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist, gleichwohl gesetzlich geschützt ist (vgl. Art. 4 FTG).

Die Legislative muss bei der Gestaltung des Feiertagsrechts eine Vielzahl von Gesichtspunkten und Interessen gegeneinander abwägen. So sehr der Wunsch nach Einführung einer einheitlichen Feiertagsregelung an Mariä Himmelfahrt nachvollzogen werden kann, spricht sich die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag gegen eine dahingehende Änderung des Feiertagsgesetzes aus.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 41 Offenlegung von verdeckter Parteienfinanzierung durch Vereine	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Julia Obermeier	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, auf eine Lösung hinzuwirken, mit welcher es Vereinen unmöglich gemacht wird, einzelne Parteien im Zuge des Wahlkampfes gezielt zu finanzieren, ohne dabei über die Herkunft der aufgewendeten Mittel Auskunft erteilen zu müssen.

Begründung:

Sowohl die vergangenen Landtagswahlen in den Jahren 2016 und 2017, als auch der zurückliegende Bundestagswahlkampf haben gezeigt, dass Vereine, wie etwa der „*Verein für Rechtsstaatlichkeit und bürgerliche Freiheiten e. V.*“, gezielte und millionenschwere Wahlkampfkampagnen für die Partei, „*Alternative für Deutschland - AfD*“ geschaltet und organisiert hat, ohne dabei die Herkunft der Mittel darzulegen. Eine solche indirekte Wahlkampffinanzierung, mit der das Parteiengesetz umgangen wird, muss künftig, auch im Hinblick auf die Gefahr einer illegalen Finanzierung aus dem Ausland, unterbunden werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Zielrichtung des Antrages ist im Grundsatz nachvollziehbar. Allerdings ist sorgfältig zu prüfen, auf welchem Weg die geforderte Transparenz hergestellt werden kann und ggf. wer Adressat einer möglichen Regelung wäre bzw. sein müsste. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes erscheint es etwa problematisch, etwaige Pflichten nur Vereinen aufzuerlegen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die zuständigen Arbeitskreise der CSU-Landesgruppe haben Ihren Antrag intensiv beraten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie nun über den aktuellen Beratungsstand:

Der Antrag ist zu unterstützen. Der „Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und bürgerlichen Freiheiten e.V.“ hat vor den Landtagswahlen in den Jahren 2016 und 2017 sowie bei der Bundestagswahl auf Plakaten und mit Hauswurfsendungen der Zeitung „Extrablatt“ für die AfD geworben. Nach Recherchen der Wochenzeitung Die Zeit beliefen sich die Kosten hierfür allein im NRW-Wahlkampf im Jahr 2017 auf vier Millionen Euro. Die AfD-Politiker bestreiten Kontakte zu diesem Verein, obwohl Akteure aus der Partei und dem Verein mehrmals gemeinsam auf Veranstaltungen auftraten. Insbesondere seien die Werbeaktionen des Vereins nicht mit der AfD abgestimmt gewesen. Der Vorwurf der verdeckten Parteienfinanzierung wird zurückgewiesen.

Bei Spenden ab 10.000 € an Parteien müssen Name und Adresse der Spender veröffentlicht werden. Diese Auskunftspflicht gilt jedoch nicht für Vereine, so dass der „Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und bürgerlichen Freiheiten e.V.“ die Vorschriften des Parteiengesetzes umgehen kann. Die Bundestagsverwaltung prüfte wiederholt die Einordnung der Kampagnen des Vereins als Spende an die AfD, allerdings mit negativem Ergebnis. Solange nicht das Gegenteil bewiesen werden könne, handelt es sich um sogenannte Parallelaktionen, die nicht unter das Parteienrecht fallen.

Neben dieser indirekten Wahlkampffinanzierung besteht die Gefahr einer illegalen Finanzierung aus dem Ausland (z.B. durch den Kreml, europäische Neonazi-Netzwerke etc.). Nach Angaben von Spiegel und Die Zeit ist die Schweizer Werbeagentur Goal AG an den Kampagnen des Vereins beteiligt. Die Agentur erhielt Aufträge von der FPÖ in Österreich, dem FN in Frankreich und der ENF-Fraktion im Europäischen Parlament.

Die derzeitige Rechtslage ist intransparent gegenüber dem Bürger und benachteiligt gleichzeitig die anderen Parteien. Um die Wettbewerbsgleichheit der Parteien wiederherzustellen und den Gefahren einer illegalen Finanzierung aus dem Ausland zu begegnen, besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Dies entspricht auch den Empfehlungen eines Berichts des OSZE/BDIMR-Expertenteams zur Bundestagswahl 2017.

Demnach gewährleistet der Erlass von Vorschriften zur Regelung der Wahlkampfarbeit von Drittparteien Transparenz und Rechenschaftspflicht im Wahlprozess. Darüber hinaus sollte die Bundestagsverwaltung die entsprechenden Ermittlungskompetenzen bekommen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 42 Abschaffung der Zwangsverpflichtung zum Erlass einer Straßenausbausatzung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU Parteitag fordert die Staatsregierung und die CSU Fraktion im Bayerischen Landtag auf, die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zur Straßenausbaubeitragspflicht zu novellieren, so dass die Kommunen selbst entscheiden können, ob sie eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen will.

Es wird vorgeschlagen Art. 5 Abs. 1 S. 3 KAG entsprechend zu ändern:

Alt: „Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen **sollen** solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a zu erheben sind“

Neu: „Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen **können** solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a zu erheben sind“

Begründung:

Die derzeitige Fassung führt zu einer Quasiverpflichtung der Gemeinden eine Straßenausbaubeitragsatzung im Regelfall einzuführen. Die finanziellen Folgen der Straßenausbaubeitragsatzung können für die Grundstückseigentümer in vielen Fällen unzumutbar sein. Bis zu sechsstelligen Beträge können als Straßenausbaubeitrag fällig werden. Die Benutzung öffentlicher Straßen erfolgt aber durch die Allgemeinheit, daher erscheint es unbillig, die Kosten des Ausbaus-/Unterhalts wenigen Anwohnern aufzubürden. Der Sozialbindung des Eigentums wird unter anderem bereits durch die Grundsteuer entsprochen.

Gemeinden, die eine derartige Belastung ihrer Bürger nicht hinnehmen möchten, ist eine Abschaffung aber aufgrund Rechtsprechung des VGH de facto unmöglich. Dies steht im Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlichen verankerten Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und dem Subsidiaritätsgrundsatz.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Mit der Frage einer möglichen Änderung der derzeitigen „Soll“-Regelung in eine „Kann“-Bestimmung im Kommunalabgabengesetz hat sich der Bayerische Landtag im Rahmen einer Expertenanhörung am 15.07.2015 ausführlich beschäftigt. Fraktionsübergreifend ist man seinerzeit zu dem Schluss gekommen, dass eine solche Änderung nicht sinnvoll ist. Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass spätestens dann, wenn eine Gemeinde Kredite aufgenommen hat oder aufnehmen muss, die allgemeinen Haushaltsgrundsätze dazu führen, dass die Gemeinde doch wieder Straßenausbaubeträge erheben muss. Aus diesem Grund hat sich der Bayerische Landtag dafür ausgesprochen, die bestehende Soll-Regelung beizubehalten. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sollte prüfen, ob man dieser Argumentation immer noch folgt.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Fraktion hat am 11.04.2018 einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abgeschafft wird (LT-Drs. 17/21586). Von vielen Bürgerinnen und Bürgern wird die gegenwärtige Beitragsfinanzierung von Straßenausbaumaßnahmen mit dem Argument, die Erneuerung oder Verbesserung einer Straße käme nicht nur den Beitragspflichtigen, sondern vielmehr der Allgemeinheit zu Gute, als ungerecht empfunden.

Forderungen nach einer Finanzierung ohne unmittelbare finanzielle Beteiligung der Anlieger bestehen seit Jahren. Mitunter stellen Beitragsforderungen mit teilweise enormen Summen die Beitragspflichtigen vor existenzielle finanzielle Probleme. Die Gemeinden setzt dies zunehmend unter Druck.

Hinzu kommt, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtlich schwierig und darüber hinaus nicht immer wirtschaftlich ist. Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen teilweise erhebliche Personal- und Sachkosten, etwa für die Beauftragung von Ingenieurbüros oder im Zusammenhang mit einer in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl von Rechtsbehelfsverfahren gegenüber. Daher soll auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. C 44 Öko-Extremisten erfassen - radikalen Organisationen Gemeinnützigkeit entziehen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Öko-extremistische Straftaten werden im Verfassungsbericht als solche geführt. Organisationen, welche durch direkte oder indirekte Anstiftung, Unterstützung oder Verharmlosung von Straftaten auffallen, wird nach Prüfung umgehend die Gemeinnützigkeit entzogen.

Begründung:

Jede Woche passieren in Deutschland vier Straftaten, welche eindeutig einem Öko-extremistischen Hintergrund zuzuordnen sind. In den vergangenen 10 Jahren waren dies weit über 2000 Straftaten. Diese reichen von angezündeten Mastanlagen, Zerstörung von Fleisch-Transportern, Beschädigung von Hochsitzen, „Befreiung“ von Nerzen und anderen Tieren aus Farmen bis hin zu Einbruch und Hausfriedensbruch, Diebstahl, direkte Sachbeschädigung und Körperverletzung wie Farbanschläge auf Pelzträger, Rufmord, Denunziation, Belästigung, Erpressung etc.

Alleine von 2014 auf 2015 wurden 1400 Sachbeschädigungen, mehr als 100 Nötigungen und 35 Brandstiftungen der Öko-extremistischen Szene zugeordnet.

Diese Straftaten tauchen in keinem Verfassungsbericht auf, ebenso wenig in Berichten von Landes- oder Bundeskriminalämtern. Dies muss geändert werden, um die Dimension solcher Straftaten besser erkennen und künftig besser verhindern zu können.

Viele Öko-Organisationen, welche in Deutschland den Status der Gemeinnützigkeit haben und dadurch steuerlich extrem privilegiert sind, fielen und fallen immer wieder nicht nur durch Aktionen wie „der Holocaust auf Ihrem Teller“, sondern auch dadurch auf, öko-extremistische Straftaten zu relativieren und zu diesen sogar anzustiften bzw. sie selbst zu begehen.

Über die offiziell als militant eingestufte Tierbefreiungsorganisation „Animal Liberation Front“ und deren Straftaten schrieb die gemeinnützige Organisation PETA auf ihrer Internetseite: „Die Aktivitäten der Animal Liberation Front umfassen einen wichtigen Teil der heutigen Tierrechtsbewegung(...). Mitglieder der ALF,... mögen zwar Tierfolterinstrumente zerstören, jedoch wird niemals einem lebenden Wesen irgendein Schaden zugefügt werden!“

Um eine Stellungnahme zur Brandstiftung gebeten, antwortete der Sprecher von PETA in Deutschland, Dr. Edmund Haferbeck: „PETA distanziert sich deswegen nicht, weil diese Leute etwas für die Tiere tun wollen.“

Doch auch hochrangige Mitglieder der Organisationen wie PETA oder Greenpeace begehen selbst häufig solche Straftaten und fallen nicht nur durch Relativierung und Anstiftung auf.

Als Paradebeispiel für die Agitation und Begründung dieser Straftäter dient Dr. Edmund Haferbeck selbst. Er bedrängte z.B. einen Laborchef so extrem, dass es ihm aufgrund richterlicher Anordnung untersagt ist, sich diesem auf 200 Meter zu nähern. Diese Straftat begründete Dr. Haferbeck damit, dass man „denen auch mal zeigen muss, was Sache ist“. Diese Handlung und Argumentation gibt einen guten Einblick und Aufbau und Struktur solcher Organisationen auch und vor allem in den oberen Ebenen.

Deshalb die Forderung:

Wenn Organisationen Straftaten jeglicher Art offiziell oder durch ranghohe Mitglieder als legitim verharmlosen, muss diesen Organisationen die Gemeinnützigkeit umgehend entzogen werden. Dies ist ebenso der Fall, wenn Mitglieder sich beim Begehen von Straftaten auf die Intention der Organisation berufen und nicht von dieser ausgeschlossen werden.

Gemeinnützige Organisationen dürfen weder inoffiziell noch offiziell Sammelbecken und Schutzbereich für Straftäter sein.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Die in letzter Zeit vermehrt auftretenden Straftaten von sog. Tierschützern sind besorgniserregend und stellen für die betroffenen Landwirte sowie deren Familien eine erhebliche Belastung dar. Zugespitzt wird die Debatte um illegale Stalleinbrüche auch durch ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Magdeburg. Dem zuständigen Richter zufolge seien Einbruch und Dokumentation geeignete Mittel, um eine Grundlage für eine Strafanzeige gegen den Betreiber der Anlage zu schaffen. Zum ersten Mal stufte damit ein Landgericht das Rechtsgut Tierwohl höher als das Rechtsgut Hausfrieden ein. Dementsprechend ist der Grundausrichtung des Antrags zuzustimmen. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins muss entzogen werden, sofern sich die Vereinsspitze nicht von bewussten Rechtsverstößen und vergleichbarem Fehlverhalten seiner Mitglieder distanziert oder die entsprechenden Personen nicht aus dem Verein ausschließt.

Anders verhält es sich mit der Forderung nach der Aufnahme entsprechender Straftaten in den Verfassungsschutzbericht. Nach § 3 Abs.1 Nr. 1 BVerfSchG ist es u. a. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Informationen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eine Landes gerichtet sind.

Bei den im Antrag benannten Organisationen und Straftaten, die der sog. Tierrechtsbewegung zugerechnet werden, liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor. Sie unterliegen daher nicht der Beobachtung durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz. Eine Aufnahme der Straftaten in den Verfassungsschutzbericht ist daher nicht zulässig.

Trotzdem sollte die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag die übrigen im Antrag genannten Punkte kritisch begleiten und nachhalten.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Bei den im Antrag benannten Organisationen und Straftaten, die der sog. Tierrechtsbewegung zugerechnet werden, liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor. Die Organisationen unterliegen daher nicht der Beobachtung durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz. Eine Aufnahme der Straftaten in den Verfassungsschutzbericht ist daher nicht zulässig.

Im Übrigen gibt es im deutschen Strafrecht keine kollektive Verantwortung, bei der die Zugehörigkeit eines Täters zu einem Verein oder einer Organisation zu einer Bestrafung der Organisation führen kann.

D

Bau, Verkehr

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. D 1 Städtebauförderung verstetigen und zu Städte- und Gemeindeförderung weiterentwickeln	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Bundesmittel der Städtebauförderung auf hohem Niveau verstetigt werden und die Städtebauförderung zu einer Städte- und Gemeindeförderung weiterentwickelt und entsprechen umbenannt wird.

Begründung:

Die Städtebauförderung leistet seit über 45 Jahren einen großen Beitrag zur Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Sie unterstützt die Kommunen bei den erforderlichen städtebaulichen Anpassungen an den demographischen, ökologischen und sozialen Wandel.

Der großen Bedeutung der Städtebauförderung für die Kommunen hat der Bundestag in dieser Legislaturperiode Rechnung getragen und die Bundesmittel für die Bund-Länder-Städtebauförderung auf ein neues Rekordniveau aufgestockt – von 455 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 790 Millionen Euro im Jahr 2017. Zusammen mit weiteren Städtebau-Programmen sind die Fördermittel sogar auf über 1 Milliarde Euro angewachsen. Um Planungssicherheit für die Kommunen zu schaffen, sollten die Bundesmittel in den kommenden Jahren auf hohem Niveau verstetigt werden.

Anders als der Name sagt, profitieren nicht nur die großen Städte, sondern auch der ländliche Raum davon. In Bayern fließen etwa drei Viertel der Mittel in ländliche Regionen. Das ist ein wichtiges Signal für die Kommunen, die in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen stehen, vor allem hinsichtlich des demographischen Wandels. Die Städtebauförderung kann die Kommunen insbesondere dabei unterstützen, die Innenentwicklung zu stärken und Leerstände abzubauen. Daher soll die Städtebauförderung die Belange des ländlichen Raums künftig noch besser berücksichtigen und zu einem Instrument der Städte- und Gemeindeförderung weiterentwickelt und in diesem Rahmen in Städte- und Gemeindeförderung umbenannt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Ziel, die Bundesmittel für die Städtebauförderung auf einem hohen Niveau zu verstetigen, kann uneingeschränkt unterstützt werden. Wie die Antragsteller richtig ausführen, ist die Städtebauförderung – trotz ihres Namens – nicht auf Städte beschränkt. Das der Städtebauförderung zugrunde liegende Instrumentarium des Sanierungsrechts im Baugesetzbuch (§§ 136 ff BauGB) ist universell von Gemeinden jeglicher Größenordnung und Raumstruktur einsetzbar. Mit rund drei Viertel des gesamten Finanzvolumens kommt der Großteil der aufgewendeten Städtebauförderungsmittel in Bayern bereits jetzt den Städten und Gemeinden im ländlichen Raum zu Gute. Insbesondere die Finanzmittel der Bund-Länder-Programme „Stadtumbau“ und „Kleinere Städte- und Gemeinden“ kommen in Bayern überwiegend den kleinen Gemeinden im ländlichen Raum zu Gute. Seitens des Freistaats Bayern werden hier also die Möglichkeiten umfassend wahrgenommen, neben den Landesmitteln auch die Bundesmittel zu Gunsten der Gemeinden im ländlichen Raum einzusetzen. Hinzu kommen noch Modellvorhaben des Freistaates wie z.B. „Ort schafft Mitte“, „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ und die Nordostbayerninitiative.

Es ist nicht auszuschließen, dass in anderen Bundesländern die Möglichkeiten für den ländlichen Raum, insbesondere für kleinere Gemeinden, nicht in dieser Konsequenz umgesetzt werden. Daher sollte die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag darauf hinwirken und die Umbenennung in „Städte- und Gemeindeförderung“ prüfen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der Antrag wurde noch einmal grundlegend geprüft. Nach Auffassung des zuständigen Arbeitskreises ist die Forderung, die Bundesmittel der Städtebauförderung auf dem derzeitigen Niveau zu erhalten, bereits durch einen Passus im neuen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD erfüllt. Darin heißt es: „Wir wollen die Städtebauförderung inklusive des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ mindestens auf dem derzeitigen Niveau fortführen.“ Die CSU-Landesgruppe wird bei den anstehenden Beratungen zum Bundeshaushalt auf die Einhaltung dieser Zusage achten.

Die Städtebauförderung ist universell von Gemeinden jeglicher Größenordnung und Raumstruktur einsetzbar. Mit rund drei Viertel des gesamten Finanzvolumens kommt der Großteil der aufgewendeten Städtebauförderungsmittel in Bayern bereits jetzt den Städten und Gemeinden im ländlichen Raum zu Gute. Die Umbenennung in „Städte- und Gemeindeförderung“ sieht der zuständige Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe kritisch. Der Begriff des Städtebaus entspricht zum einen der gängigen Zitierpraxis der Bauleitplanung im Baugesetzbuch und findet sich zum anderen in den entsprechenden DIN-Normen (z.B. DIN-Norm 18005) wieder. Dabei umfasst der Begriff bei der Lenkung der baulichen und räumlichen Entwicklung stets auch die Gemeinden. Folglich würde eine Umbenennung das bisher bewährte und einheitliche Zitierwesen durchbrechen.

Die Weiterentwicklung des Förderinstrumentes ist nach dem Dafürhalten des Arbeitskreises ein wichtiger Punkt. Der Koalitionsvertrag ist auch bei diesem Aspekt eindeutig: „Wir wollen die Städtebauförderung daher als ein eigenständiges, eng an lokalen Problemlagen

orientiertes Förderinstrument neben den Gemeinschaftsaufgaben beibehalten. [...] Wir werden die Programme flexibilisieren, entbürokratisieren und weiterentwickeln.“

Der Arbeitskreis schlägt vor, sich zeitnah an den neuen Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat zu wenden, um bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der Städtebauförderung die Belange der ländlichen Räume ausreichend zu berücksichtigen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. D 2 Maßnahmenbündel des Freistaats für schnelle Schaffung von Wohnraum in den Ballungsräumen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberbayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Für die schnelle Schaffung von Wohnraum in den Ballungsräumen braucht es ein Maßnahmenbündel des Freistaats in enger Abstimmung mit dem Bund:

1. Es bedarf einer Anpassung der Wohnungsbauförderung: Die Fördermöglichkeiten des Freistaats Bayern für den Mietwohnungsbau sind bemerkenswert. Die Landkreise allein können aber, wenn sie tätig werden wollen, nicht auf die zweite Säule des staatlichen Kommunalwohnraumförderprogramms zurückgreifen. Nur über die aufwändige und unnötige Gründung von neuen Zweckverbänden mit Baugesellschaften und Kommunen können die Mittel in Anspruch genommen werden.
Ziel muss es sein, die zweite Säule KommWFP für Landkreise zu öffnen oder zumindest vereinfachte Wege aufzeigen, wie die Programme von Landkreisen in Anspruch genommen werden können.
2. Die Bildung von Wohneigentum muss wieder besser gefördert werden:
 - Neben der Einführung des Baukindergeldes muss die Wiedereinführung der Eigenheimzulage (ehem. § 7b und 10e EStG) geprüft werden.
 - Um das Wohneigentum zu fördern, ist eine Verbesserung der Wohnungsbauprämie notwendig. Die Einkommensgrenzen für die staatliche Förderung sind seit 20 Jahren unverändert. Allein aufgrund nominaler Lohnerhöhungen können schon Normalverdiener nicht mehr von der staatlichen Förderung profitieren. Eine Anhebung der Einkommensgrenzen für die Wohnungsbauprämie ist daher unabdingbar, um Bezieher unterer und mittlerer Einkommen beim Erwerb von Wohneigentum zu unterstützen.
 - Die Spielräume für Unterwertverkauf im Wohnungsbau sind neu zu definieren und die Einheimischenmodelle müssen sich dynamisch mit dem Bedarf weiter entwickeln können.
 - Wohnen und Leben im Ballungsraum München ist teuer, deshalb fordern wir die Überprüfung der „Ballungsraumzulage“ für Beamte (für Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst „Ergänzende Leistung“). Die Zahlung erfolgt derzeit nur bis zum Erreichen von Grenzbeträgen. Aktuell sind die bezahlten Beträge kein wirklicher Ausgleich der höheren Lebenshaltungskosten in den betroffenen Regionen. Und auch die Einkommensgrenzbeträge sind zu überprüfen.

3. Um dringend benötigtes Bauland zu mobilisieren, müssen die politischen Rahmenbedingungen angepasst werden:
 - Neben der Schaffung von Reinvestitionsmöglichkeiten sollen steuerliche Anreize für Grundeigentümer und Landwirte beim Verkauf von Bauland oder Bauerwartungsland an Kommunen geprüft werden.
 - Das Bundesumweltgesetz und die Kompensationsverordnung sollen dahingehend verändert werden, dass bei öffentlichen, privaten und gewerblichen Bauvorhaben die Verwendung von aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugten Baustoffen zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes gefördert und zugleich eine unmittelbare Koppelung zwischen dem Einsatz nachwachsender Rohstoffe und der Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen implementiert wird.
4. Auch der Bund als Arbeitgeber der Bundesbediensteten ist – analog zu den Unternehmen der freien Wirtschaft – angehalten, sich in den Ballungsräumen an der Schaffung von Wohnraum zu beteiligen.

Begründung:

Die Nachfrage nach Wohnraum steigt schneller als das Angebot, bezahlbarer Wohnraum wird immer knapper. Aufgrund des starken Anstiegs der Immobilienpreise in den Ballungsräumen haben mittlerweile auch Bezieher mittlerer und gehobener Einkommen Schwierigkeiten, geeigneten Wohnraum zu finden. Laut der IW-Studie vom Februar 2017 wird der Wohnraummangel dadurch verschärft, dass insgesamt zu wenig und am Bedarf vorbei gebaut wird. Zusätzlich verstärkt wird der Druck auf dem Wohnungsmarkt durch den Zuzug von Flüchtlingen und die damit verbundene Verpflichtung der Kommunen zur Unterbringung.

Durch die seit 2015 erbrachten Leistungen bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen stehen auf absehbare Zeit keine Wohnungen für Flüchtlinge und ihre Familien mehr zur Verfügung. Mit der Wohnraumförderung trägt der Freistaat Bayern entscheidend dazu bei, das Angebot an preisgünstigem Miet-Wohnraum zu erhöhen.

Damit die Ballungsräume das überproportionale Wachstum und den anhaltenden Zuzug auf Dauer bewältigen kann, ist jedoch eine umfassende Gesamtstrategie notwendig: Das in der Bayerischen Verfassung verankerte Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern herzustellen, muss auch für die Ballungsräume gelten. Das bedeutet für uns, dass das Leben in den Ballungsräumen bezahlbar bleiben muss und zwar vor allem für die bereits hier lebende Bevölkerung (Normalverdiener wie Erzieherinnen, Lehrer, Polizisten, Pflegepersonal) - damit insbesondere auch wieder verstärkt Wohneigentum gebildet werden kann. Wir müssen die Ballungsräume entlasten und gleichzeitig den hohen Zuzug dorthin besser managen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Der Antrag enthält zahlreiche Ansatzpunkte, die unterstützenswert sind. So zum Beispiel die Einführung des Baukindergeldes, die Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Wohnungsbauprämie und steuerliche Anreize für Grundeigentümer und Landwirte beim Verkauf von Bauland oder Bauerwartungsland an Kommunen. Grundsätzlich zu unterstützen ist auch die Überprüfung der Ballungsraumzulage. Da die Ballungsraumzulage durch die wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen und im Besonderen im Verdichtungsraum München in ihrer Wirkung über die Jahre nachgelassen hat, wurde sie mit dem Bezügeanpassungsgesetz 2015/2016 bereits dynamisiert und nimmt somit auch an zukünftigen Anpassungsmaßnahmen teil. Im Großraum München ist jedoch vor dem Hintergrund der hohen Lebenshaltungskosten, insbesondere der Mietkosten, die Wohnungsfürsorge mit das wirkungsvollste Instrument zur Unterstützung der Beschäftigten gerade in den unteren und mittleren Einkommensgruppen. Deshalb wird auch das Wohnungsbauprogramm von tausend Wohnungen durch die Stadibau Gesellschaft für den Staatsbediensteten Wohnungsbau in Bayern mbH bis 2020 auf den Weg gebracht.

Zu den folgenden Punkten wird Beratungsbedarf gesehen:

Wohnungsbauförderung

Eine Anpassung der Wohnungsbauförderung ist nicht sinnvoll, da der geforderten Anpassung die Gesetzeslage entgegensteht. Antragsberechtigt im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP), der zweiten Säule des Wohnungspakts Bayern, sind alle bayerischen Gemeinden, auch in kommunaler Zusammenarbeit in den Formen von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der soziale Wohnungsbau gem. Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 83 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt und im Übrigen eine staatliche Aufgabe ist. Die Aufgabe der Wohnraumversorgung ist somit auf kommunaler Ebene nicht den Landkreisen, sondern den Gemeinden zugewiesen. Eine Tätigkeit der Landkreise im Bereich des Wohnungsbaus bzw. der Wohnungsbauförderung kommt somit grundsätzlich nicht in Betracht.

Ausgaben, welche nicht der Erfüllung der Kreisaufgaben dienen, dürfen vom Landkreis nicht getätigt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass kreisangehörige Gemeinden den Kreisumlagebescheid mit der Begründung erfolgreich anfechten könnten, dass im Kreishaushalt Ausgaben in spürbarem Umfang zur Erfüllung landkreisfremder Aufgaben vorgesehen sind. Diese Gefahr besteht insbesondere deshalb, da die Ausgaben des Landkreises für die Wohnungsbauförderung nicht allen Gemeinden des Landkreises, sondern lediglich den Sitzgemeinden der Wohnungsbauprojekte zugutekommen würden.

Auch für die Gründung eines Wohnungsbaunternehmens ist das Vorliegen einer Landkreisaufgabe erforderlich. Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung (LKrO) darf ein Landkreis ein Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung nur

errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Landkreis mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 51 LKrO erfüllen will. Dies gilt auch für Beteiligungen an einem Unternehmen (Art. 75 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Nur die „historisch bedingten Aktivitäten“, d.h. überkommene Mitgliedschaften von Landkreisen in den weitgehend in den Nachkriegsjahren gegründeten Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften, werden nicht am Maßstab des Art. 75 LKrO geprüft. Solche bereits bestehenden Unternehmen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Gleiches gilt, soweit ein Landkreis lediglich eigenes Grundvermögen verwaltet. Daneben können die Landkreise auch koordinierende Aufgaben übernehmen. Gemeinden und Landkreise könnten zwar nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Es muss sich allerdings um eine Aufgabe handeln, zu deren Wahrnehmung die Beteiligten jeweils berechtigt oder verpflichtet sind. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich beim (sozialen) Wohnungsbau jedoch nicht um eine Aufgabe des Landkreises. Eine Zusammenarbeit, an der mehrere kommunale Ebenen beteiligt sind, würde darüber hinaus zu einer Vermischung der Zuständigkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften führen und ist daher in der Regel unzulässig.

Eigenheimzulage

Durch die Eigenheimzulage wurden über viele Jahre hinweg erhebliche finanzielle Mittel gebunden. So wendeten Bund, Länder und Gemeinden während der gesamten Laufzeit rund 106 Milliarden Euro für diese Form der Eigenheimförderung auf. Eine Rückkehr zu dieser Förderung würde daher die finanziellen Spielräume der öffentlichen Haushalte erheblich einschränken und ist daher abzulehnen. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf, da selbstgenutztes Wohneigentum einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumversorgung leistet. Für viele ist es darüber hinaus ein zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge. Vor diesem Hintergrund wird seit dem Jahr 2008 der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen des Riester-Systems durch Zulagen sowie einen ergänzenden Sonderausgabenabzug gefördert. Ziel einer Intensivierung der Wohneigentumsförderung sollte daher nicht die Schaffung einer schlichten Parallelförderung sein, vielmehr sollten sich die ergänzenden Bausteine zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammenfügen. Eine sinnvolle Ergänzung wäre eine Verringerung der Erwerbsnebenkosten, die nicht nur infolge der Immobilienpreisentwicklung zur immer größeren Belastung geworden sind. CSU, CSU-Landesgruppe und die Bayerische Staatsregierung setzen sich daher für die Schaffung von Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer ein, die beim erstmaligen Erwerb von Wohneigentum sowie Baugrundstücken unter der Voraussetzung einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gewährt werden sollen. Familien mit Kindern könnte über die Einführung eines Baukindergeldes der Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden (im Bayernplan enthaltene Forderung.). Dabei handelt es sich um eine „Eigenheimzulage“, die ausschließlich Familien mit Kindern gewährt wird. Dem Konzept zufolge sollen auf diese Weise Familien mit steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen, einen „Zuschuss“ von bis zu 12.000 Euro pro Kind erhalten. Die Belastung der öffentlichen Haushalte wäre auf der anderen Seite deutlich niedriger als bei Wiederbelebung der alten Eigenheimzulage.

Unterwertverkäufe

Am 3. November 2017 hat der Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Liegenschaftspolitik des Bundes beschlossen. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht u.a. vor, dass Liegenschaften, die für den sozialen oder studentischen Wohnungsbau bestimmt sind, verbilligt abgegeben werden. Die Zulässigkeit von Unterwertveräußerungen durch Kommunen ist – im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BV – Gegenstand der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Kommunalrechts und könnte durch den Landesgesetzgeber – ohne dass es einer Abstimmung mit dem Bund bedürfte – ausgestaltet werden. Allerdings wird insoweit kein Handlungsbedarf gesehen, da das geltende Kommunalrecht den Kommunen für die Zwecke der Wohnraumbeschaffung bereits hinreichende Handlungsspielräume eröffnet.

Kommunalrechtlich besteht gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO grundsätzlich eine Verpflichtung für die Gemeinde, Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert zu veräußern. Veräußerungen unter Wert sind jedoch zulässig, wenn und soweit sie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Dies ist bei der Wohnraumförderung der Fall. Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist nach Art. 106 Abs. 2 BV Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Die Verfassung benennt darüber hinaus in Art. 83 Abs. 1 Halbsatz 5 BV auch den Wohnungsbau als Angelegenheit, die in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt und illustriert damit den durch das Selbstverwaltungsrecht in Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV besonders geschützten Aufgabenbestand. Die Gemeinde kann gemäß Art. 1 Satz 3 BayWoFG die Förderung von Wohnraum nach dem Gesetz mit eigenen Mitteln erbringen.

In der Praxis kommen Verkäufe von Grundstücken unter dem Verkehrswert zur Realisierung von Wohnungsbaumaßnahmen in verschiedenen Varianten vor. Viele Gemeinden vereinbaren ein Rücktritts- oder Wiederkaufsrecht oder ein einklagbares Belegungsrecht, um sich Steuerungsmöglichkeiten zur Sicherung der bezweckten Nutzung als Wohnraum vorzubehalten. Manche Gemeinden entscheiden sich für einen Verkauf bei gleichzeitiger Ausschreibung eines Bauauftrags, wie beispielsweise die Stadt Günzburg. Andere, wie die Landeshauptstadt München in ihrem Programm „München-Modell“, stellen Grundstücke zu festen, lageunabhängigen Preisen nach bestimmten, allgemeinverbindlichen Kriterien zur Verfügung.

Grundstücksveräußerungen für Zwecke des Wohnungsbaus müssen rechtlich so ausgestaltet werden, dass sie nicht nur mit den kommunalrechtlichen Bestimmungen, sondern auch mit den Vorschriften des Europäischen Beihilferechts vereinbar sind. Nur wenn es sich bei dem Erwerber nicht um ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt, spielt der Zweck des Beihilferechts, drohende Wettbewerbsverzerrungen durch kommunale und staatliche Zuwendungen zu vermeiden, von vornherein keine Rolle, so dass das Vorliegen einer Beihilfe bereits deswegen ausscheidet. Sonst stellt der verbilligte Verkauf eines Grundstücks ebenso wie die eventuell im Anschluss angestrebte staatliche Wohnraumförderung grundsätzlich eine notifizierungspflichtige Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Allerdings sieht das Beihilferecht im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) Sonderregelungen für Ausgleichsleistungen an Unternehmen, die als Kompensation für die von den Unternehmen übernommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbracht werden, vor. Ob Bemühungen aussichtsreich wären, speziell zur

Schaffung von mehr Wohnraum über die bestehenden Sonderregelungen für DAWI hinaus spürbare Erleichterungen im Europäischen Beihilferecht zu erreichen, erscheint sehr zweifelhaft.

Einheimischenmodelle

Einheimischenmodelle verstoßen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur versteckten Diskriminierung insbesondere gegen das Recht der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit. Das sozialpolitische Ziel – so der EuGH –, den Wohnbedarf der ortsansässigen, wenig begüterten Bevölkerung durch Einheimischenmodelle zu decken, ist aber ein auch im Unionsrecht grundsätzlich relevanter Allgemeinwohlbelang, der als zwingender Grund des Allgemeininteresses ausnahmsweise die Verletzung von Grundfreiheiten durch Einheimischenmodelle rechtfertigen kann.

Bayern ist es gemeinsam mit der Bundesregierung nach langen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission gelungen, eine Lösung zu finden, wie Einheimischenmodelle auch zukünftig unionsrechtskonform aufgestellt werden können. Mit der Europäischen Kommission konnte ein Konsens über Leitlinien zur Ausgestaltung von Einheimischenmodellen hergestellt werden. Diese Leitlinien konturieren die engen rechtlichen Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise Einheimischenmodelle vom EuGH als mit Unionsrecht vereinbar angesehen werden. Aus diesem Grund sind die Leitlinien auch zwingend zu beachten. Ein Abweichen von den Leitlinien gefährdet nicht nur den positiven Durchbruch der jahrelangen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission, sondern insbesondere auch die allseits geforderte und nunmehr geschaffene Planungs- und Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden. Zudem könnte sich die Europäische Kommission veranlasst sehen, das infolge der Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland auf die Leitlinien eingestellte Vertragsverletzungsverfahren erneut aufzunehmen. Daher steht das Unionsrecht einer dynamischen Anpassung von Einheimischenmodellen entgegen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Dieses Anliegen wird in der Arbeit der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag weitestgehend berücksichtigt und durch die Staatsregierung umgesetzt.

Mit dem fraktionsinternen Antrag 1487 hat sich die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag der Wohnungsbauförderung angenommen und die Staatsregierung aufgefordert zu prüfen, ob und wie die zweite Säule des Wohnungspaktes Bayern, das kommunale Förderprogramm, auch für Landkreise geöffnet werden kann.

Hinsichtlich der Förderung der Wohneigentumsbildung von Familien haben CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Einführung eines flächendeckenden Baukindergeldes in Höhe von jährlich 1.200 Euro pro Kind vereinbart, das als Zuschuss aus dem Bundeshaushalt über einen Zeitraum von 10 Jahren gezahlt wird. Begünstigt sollen dabei Familien bis zu einem jährlichen Haushaltseinkommen von 75.000 Euro zuzüglich eines Betrags von 15.000 Euro für jedes Kind sein. Eine Familie mit zwei Kindern hätte danach bis zu einem Haushaltseinkommen von 105.000 Euro Anspruch auf ein Baukindergeld von

insgesamt 2.400 Euro jährlich. Weitere Festlegungen bleiben dem jeweiligen Gesetzgebungsverfahren bzw. der Konzeption der Förderrichtlinien vorbehalten.

Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 angekündigt, eine bayerische Eigenheimzulage einzuführen, die eine Grundförderung von 10.000 Euro haben und als einmaliger Festbetrag ausbezahlt werden soll. Des Weiteren wird ein bayerisches Baukindergeld Plus eingeführt, das das Baukindergeld des Bundes nochmals um 300 Euro aufstockt.

Mit dem fraktionsinternen Antrag 1489 hat sich die Fraktion des Anliegens, die Einkommensgrenzen für die Wohnungsbauprämie zu erhöhen, bereits angenommen. Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene mit höchster Priorität darauf hinzuwirken, dass wie im Koalitionsvertrag angekündigt

- die Höhe der Wohnungsbauprämie und die für den Bezug der Wohnungsbauprämie festgeschriebenen Einkommensgrenzen deutlich erhöht werden und
- gleichzeitig eine automatische Dynamisierung der Höhe der Prämie sowie der Einkommensgrenzen mit beschlossen wird.

Bzgl. der Einheimischenmodelle wird auf den Beschluss des Plenums 17/3673 und die zugehörige Vollzugsmitteilung des StMI vom 8. Mai 2017 verwiesen: Zu den Einheimischenmodellen konnte im letzten Jahr nach langjährigen Verhandlungen erreicht werden, dass die EU die zwischen der Staatsregierung und der Bundesregierung abgestimmten Leitlinien zur Ausgestaltung von Einheimischenmodellen nach langjährigen Verhandlungen akzeptiert. Zusammen mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung ist ein Rahmen für Einheimischenmodelle entstanden, der die Interessen der örtlichen Bevölkerung mit dem Ziel der Wohnungspolitik verbindet, ein ausreichendes Wohnangebot für einkommensschwächere Gruppen der örtlichen Bevölkerung sicherzustellen. Überwiegt derzeit bei Einheimischenmodellen noch der Bau von Einfamilienhäusern, so ist es das Ziel, das Wohnangebot für Einkommensschwächere zu steigern. Dies ist künftig auch verstärkt durch den Bau von Eigentumswohnungen insbesondere und gerade im Einheimischenmodell anzustreben.

Die Ballungsraumzulage wurde seit ihrer Einführung am 1. August 1990 bis 28. Februar 2015 in unveränderter Höhe gezahlt. Mit dem Bezügeanpassungsgesetz 2015/2016 wurde die Ballungsraumzulage dynamisiert und nimmt seitdem an den linearen Besoldungsanpassungen teil. Als weiteres Signal für eine bessere Personalgewinnung wurde die Ballungsraumzulage im Rahmen des „Maßnahmenpakets zur weiteren Stärkung des öffentlichen Dienstes“ mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018 rückwirkend ab 1. Januar 2018 um 50% erhöht.

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, die Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten durch steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau nach einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu verbessern.

Hinsichtlich der Verwendung von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Landtagsbeschlüsse Drs. 17/ 21336 und Drs. 17/16866 verwiesen, die beide auf Initiative der CSU-Fraktion gefasst wurden.

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, zu ermöglichen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben den Ländern und Kommunen zu Zwecken der sozialen Wohnraumförderung bundeseigene Grundstücke rechtssicher im beschleunigten Verfahren zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung stellen kann. Des Weiteren sollen die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützt werden, dazu werden weitere Verbesserungen im Bauplanungsrecht angestrebt.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der Antrag wurde noch einmal grundlegend geprüft. Dabei wurde der Beschluss gefasst, dass die Ausführungen der Antragskommission in der Begründung zum Antrag weiterhin Bestand haben. Das gilt insbesondere für die folgenden und in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Themen: Wiedereinführung der Eigenheimzulage, Unterwertverkauf sowie Einheimischenmodelle.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde zahlreiche Forderungen des Antrages bereits aufgenommen. Zum einen ist hierbei das Baukindergeld für Familien nach bayerischem Vorbild, zum anderen die Anpassung der Einkommensgrenzen an die allgemeine Einkommens- und Preisentwicklung im Rahmen der Wohnungsbauprämie zu nennen.

Ferner konnte sich die CSU im Sinne der Antragsteller mit ihren Forderungen nach der Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten durch steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau sowie nach einer stärkeren Wohnungsfürsorge des Bundes für seine Beschäftigten durchsetzen. Aufgrund weiterer beschlossener Maßnahmen, die über den Antrag hinausgehen, wie z.B. eine bis Ende des Jahres befristete Sonderabschreibung für den freifinanzierten Wohnungsneubau und die Prüfung eines Freibetrags für Familien bei der Grunderwerbsteuer, kommt der zuständige Arbeitskreis zu dem Schluss, dass nun ein hinreichender Maßnahmenmix vorliegt, um den Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt begegnen zu können.

Die unter Punkt 3 aufgestellte Forderung nach einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Bayerischen Kompensationsverordnung ist aus Sicht des Arbeitskreises hingegen abzulehnen. Als Hauptgrund werden fehlende Informationen über den Energieaufwand, den CO₂-Ausstoß und die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen bei Erzeugung und Transport von Baustoffen angesehen. Dadurch ist eine Bilanzierung schwierig. Selbst wenn die geforderten Informationen ermittelt werden könnten, dürfte die Maßnahme einer Kosten-Nutzen-Analyse nur schwer standhalten. Ebenso wäre dadurch eine produktneutrale Ausschreibung nicht mehr ohne weiteres möglich. Schließlich ist die generelle politische Aufgabe der Entbürokratisierung zu beachten.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. D 3 Überprüfung bestehender bauordnungsrechtlicher Normen und Standards hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Folgekosten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberbayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Um die Schaffung von leistbarem Wohnraum in den Ballungsräumen zu unterstützen, fordern wir eine Überprüfung bestehender bauordnungsrechtlicher Normen und Standards hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Folgekosten. Im öffentlichen Bereich ist das System der öffentlichen Ausschreibungen zu überdenken und zu reformieren.

Begründung:

Neben einem massiven Anstieg der Baulandpreise war in den vergangenen Jahren auch ein signifikanter Anstieg der Baukosten zu beobachten. Die Baunebenkosten betragen im öffentlichen Wohnungsbau mittlerweile über 30 Prozent, was im Wesentlichen auf gestiegene Bauplanungskosten und Mehrkosten für Gutachter und Rechtsberatung zurückzuführen ist.

Ein Beispiel: Die Gemeinde Oberhaching gibt der eigenen Wohnungsbaugesellschaft ein Grundstück kostenlos im Erbbaurecht. Die Baugesellschaft schreibt Planung und Bau öffentlich aus. Alleine die Baukosten führen dazu, dass sogar bei den derzeit extrem günstigen Finanzierungsmöglichkeiten eine Miete von etwa 10 Euro je m² Wohnfläche notwendig ist, um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten (allein 3 € der monatlichen Mietkosten je m² Wohnfläche werden durch die beim Bau angefallenen Baunebenkosten verursacht).

Aber auch bauordnungsrechtliche Vorgaben zu Energieeffizienz, Statik, Brand- oder Schallschutz treiben die Baukosten stark in die Höhe. So sind im Zeitraum zwischen 2000 und 2014 die Gestehungskosten für den mehrgeschossigen Wohnungsneubau um fast 40% gestiegen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Schaffung von Wohnraum ist eine der drängendsten Aufgaben der nächsten Jahre. Daher müssen alle denkbaren Wege erschlossen und überprüft werden, um die derzeit angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt zu lockern. Die im Antrag aufgezeigten Ansatzpunkte zählen mit Sicherheit dazu, bedürfen allerdings einer ausführlichen Beratung.

Zunächst gilt es festzustellen, dass die Senkung der Baunebenkosten – das sind z. B. Kosten für Architekten-/Ingenieurleistungen, Gutachten, Projektsteuerung, Finanzierung etc. – nicht Gegenstand des Bauordnungsrechts ist. Demnach ist nur eine Betrachtung der Baukosten in Bezug auf Standsicherheit, Brandschutz und Schallschutz denkbar. Das Bauordnungsrecht – einschließlich bauordnungsrechtlich eingeführter Normen – definiert Sicherheitsanforderungen, die im Zuge der letzten Bauordnungsnovellen bereits auf ein Mindestmaß dereguliert worden sind. Es ist folglich nicht ersichtlich, welche konkreten Anforderungen aus diesem Bereich „Kostentreiber“ für den Wohnungsbau sein sollten.

Richtig ist, dass eine Vielzahl technischer Normen, die Mehrkosten verursachen, weit über das öffentlich-rechtlich Notwendige hinaus gehen, lediglich der Qualitätssteigerung dienen und in bauordnungsrechtlicher Hinsicht zur Disposition der am Bau Beteiligten stehen. Dass Planer und Unternehmer auch Normen anwenden, die ein höheres Niveau regeln, um sich zivilrechtlich abzusichern (da sie sich im Werkvertrag verpflichtet haben, ein „mangelfreies Werk“ zu liefern und die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ oder den „aktuellen Stand der Technik“ zu beachten), entzieht sich infolge öffentlich-rechtlicher Einflussnahme.

In Bezug auf die Vorgaben zur Energieeinsparung hat sich die CSU bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass sich die Anforderungen strikt am Wirtschaftlichkeitsgebot ausrichten. Das ist auch für die Zukunft die bayerische Haltung. Eine Erhöhung der energetischen Anforderungen an zu errichtende Gebäude über das durch die EnEV-2016 vorgegebene Maß hinaus wird daher abgelehnt.

Das Vergaberecht, das erst mit Wirkung zum 18.04.2016 umfangreich überarbeitet und reformiert wurde, ist oberhalb der sog. EU-Schwellenwerte (für Bauleistungen 5,225 Mio. Euro, für freiberufliche Leistungen 209.000 Euro) durch die Vorgaben des europäischen Rechts bestimmt. Bei der Umsetzung dieser Vorgaben hat der Gesetzgeber bereits darauf geachtet, die Spielräume für möglichst einfache Regelungen zu nutzen. Lediglich der durch die Pflicht zur Fach- und Teillovergabe ausgeprägte Mittelstandsschutz ist nicht gemeinschaftsrechtlich vorgegeben.

Da das Vergaberecht auf europäischer Ebene in einem äußerst komplexen Verfahren gerade erst überarbeitet wurde und auch erst vor kurzem in deutsches Recht übertragen wurde, ist eine erneute Überarbeitung in absehbarer Zeit sehr unwahrscheinlich.

Für den Unterschwellenbereich, in welchem das Haushaltsrecht die Vergabestellen zu wirtschaftlichem Handeln zwingt, wird die bei der Vergabe von Bauleistungen anwendbare VOB/A vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitet, in dem wichtige öffentliche Auftraggeber, kommunale Spitzenverbände und Organisationen der Wirtschaft und Technik eine allen Interessen möglichst gerecht werdende Regelung gefunden haben.

Für den Bereich der freiberuflichen Leistungen existieren im Unterschwellenbereich bereits nach geltendem Recht nur wenige Vorgaben. Die Vergabestellen unterliegen hier grundsätzlich nur dem Haushaltsrecht und sind lediglich veranlasst, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns nachzuweisen (etwa durch Preisvergleich nach Abfrage von drei Bietern). Zudem sind auch bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. Damit sind insbesondere ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen.

Soweit sich die Baunebenkosten aus Leistungen ergeben, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst werden, können in diesem Bereich auch im Wettbewerb keine Kostenersparnisse realisiert werden, da die HOAI bindendes bundesrechtliches Preisrecht darstellt und sich aus der HOAI damit Mindesthonorare ergeben.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Es wird festgestellt, dass die Vorgaben des Bauordnungsrechts bereits auf ein Mindestmaß zurückgeführt wurden (in Bezug auf Standsicherheit, Brand- und Schallschutz). Bei Vorgaben zur Energieeinsparung hat sich die CSU bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass sich die Anforderungen strikt am Wirtschaftlichkeitsgebot ausrichten. Das ist auch für die Zukunft die Haltung der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag. Eine Erhöhung der energetischen Anforderungen an zu errichtende Gebäude über das durch die EnEV-2016 vorgegebene Maß hinaus lehnt die CSU-Landesgruppe ab.

Die Vielzahl der technischen Normen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, können nicht durch den Bund im Rahmen des Bauordnungsrechts beeinflusst werden. Folglich liegt die Verantwortung hierfür vorrangig bei den am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer).

Die CSU-Landesgruppe begrüßt den grundsätzlichen Ansatz des Antrages und verweist in diesem Zusammenhang auf das Ergebnis der Koalitionsverhandlungen zwischen CDU, CSU und SPD. Das grundlegende Bekenntnis, Maßnahmen zu vermeiden, die das Bauen verteuern würden, dürfte im Sinne des Antrages sein. Des Weiteren wird die CSU-Landesgruppe darauf achten, dass an den bereits eingeleiteten Maßnahmen der Baukostensenkungskommission weitergearbeitet wird.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die folgende Passage des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode verwiesen: *„Normen müssen auf ihren Nutzen überprüft und auf ihren erforderlichen Umfang reduziert werden. Durch Abschaffung überflüssiger Vorschriften auf allen Ebenen wollen wir Kostensenkungspotenziale erschließen. Wir setzen uns dafür ein, dass für jede neue Normung im Bereich des Bauens eine Folgeabschätzung für die Kosten des Bauens und Wohnens vorgenommen wird, die zur Entscheidungsgrundlage über die Einführung einer Normung gemacht und öffentlich zugänglich (Internetportal) dokumentiert wird. Wir*

streben eine stärkere Harmonisierung des Bauordnungsrechts im Einklang mit den Ländern an, insbesondere beim Brandschutz."

Für eine Reform des Vergaberechts, wie im Antrag gefordert, werden nur geringe Chancen gesehen, weil dies erst vor Kurzem auf europäischer Ebene überarbeitet und in deutsches Recht übertragen wurde.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. D 4 Wirksam bezahlbaren Wohnraum schaffen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Thomas Brändlein, Peter Erl, Jutta Leitherer, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Gudrun Zollner MdB	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Wohnungsnot umzusetzen:

- Baukosten senken durch Senkung der Standards für sozialen Wohnungsbau (ENEV, Barrierefreiheit usw.)
- Grund- und Grunderwerbsteuer für solche Bauten bzw. für das 1. Eigenheim senken
- Wiedereinführung Eigenheimzulage bzw. Baukindergeld nicht nur für Neubauten
- Änderung der EZB Nullzinspolitik, damit das Horten von Grundstücken im Vergleich zu anderen Geldanlagen unattraktiver wird.
- Sonderabschreibungen für den sozialen Wohnungsbau sollten wieder eingeführt werden, wobei der Afa-Satz auf 4% erhöht werden sollte.

Begründung:

In der vergangenen Legislaturperiode wurde alleine die Mietpreisbremse eingeführt, um den durch den angeheizten Wohnungsmarkt, bei dem die Nachfrage das Angebot bei weitem übersteigt, verursachten starken Preisanstieg bei den Mieten zu bekämpfen. Diese hat sich als untaugliches Instrument einer Symbolpolitik erwiesen, da sie nur an Symptome herangeht, nicht aber die Ursachen dafür beseitigt.

Diese Ursachen sind breitgefächert, so dass simple Antwortversuche wie eine Mietpreisbremse scheitern müssen; daher ist sie auch abzuschaffen. Wenn wir das Vertrauen der Menschen, dass wir bei der Bundestagswahl 2017 in großem Maße nicht mehr erreichten, zurückgewinnen wollen, dann müssen wir die Probleme nach einer gründlichen Analyse lösen.

Die hohen Mietpreise sind durch die hohe Nachfrage bei zu geringem Angebot bedingt. Die hohe Nachfrage hat ihrer Ursache einmal im veränderten Wohnverhalten (u.a. mehr Singlehaushalte) und zum anderen in der starken Zuwanderung, die gerade am unteren Ende des Wohnungsmarktes die Nachfrage verstärkt. Um auf der Angebotsseite schneller mehr Wohnraum zu schaffen, der auch für Gering- und Mittelverdiener erschwinglich ist, müssen daher die Parameter, die zur Verlangsamung und Verteuerung von Neubauten führen, verändert werden:

1. Die zahlreichen, in den vergangenen Jahren eingeführten Vorschriften z.B. zur Wärmedämmung, Energieeinsparung oder Barrierefreiheit sind starke Faktoren für

die Baupreissteigerungen. So kostet 1 m² Geschößwohnungsbau derzeit ca. 2.500,- bis 3.000,- €; da liegt es auf der Hand, daß bei diesen Baukosten keine günstigen Mieten verlangt werden können. Also wäre es gerade für den sozialen Wohnungsbau erforderlich, hier diese Standards zu senken.

2. Ein weiterer Preissteigerungsfaktor sind die v.a. außerhalb Bayerns in den letzten Jahren erhöhten Grund- und Grunderwerbsteuersätze. Diese wieder zu senken führt auch zur Senkung der Mieten.
3. Die Wiedereinführung der 2005 von rot-grün abgeschafften Eigenheimzulage würde die im internationalen Vergleich niedrigen Eigentumsquote in Deutschland erhöhen und damit auch den Nachfragedruck reduzieren.
4. Die Nullzinspolitik der EZB führt dazu, daß Grundstückseigentümer ihre Baugrundstücke lieber horten als sie zu verkaufen, um u.a. Negativzinsen auf Guthaben zu entgehen und Renditen zu sichern, da andere gleichwertige Anlagemöglichkeiten idR. fehlen. Auch dies führt zur Verknappung des Angebots und damit zu steigenden Preisen.
5. Die Wiederherstellung einer „normalen“ Notenbankpolitik mit moderatem Zinsniveau würde daher auch hier das Angebot auf dem Grundstücksmarkt erhöhen und zu einer Preisreduzierung führen, weil dann andere lukrative Anlagemöglichkeiten wieder zur Verfügung stünden.
6. Eine realistische Abschreibungsdauer liegt bei 30 Jahren, da sich in dieser Zeit auch die gesamte Gebäudetechnik derart weiterentwickelt, daß 50 Jahre ein Investitionshemmnis darstellen. Die steuerlichen Anreize müssen der Realität angepaßt werden. Durch die Sonderabschreibungen mit einer Afa von 4 statt bisher 2 % schaffen wir weitere Anreize für den sozialen Wohnungsbau und auch dadurch wirksam bezahlbaren Wohnraum.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Antrag enthält neben unterstützenswerten Forderungen auch Forderungen, die Bedenken begegnen. Wohnraumförderrechtliche Regelungen, mit denen Standards für den sozialen Wohnungsbau gesetzt, verändert oder aufgehoben werden, fallen seit der Föderalismusreform I in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG). Es ist demzufolge Aufgabe der Länder, nicht Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass derartige wohnungsrechtliche Anforderungen nicht zu unnötig hohen Baukosten führen. Projekte, die im Rahmen der Wohnraumförderung des Freistaats Bayern gefördert werden, müssen die gleichen rechtlichen Vorgaben – beispielsweise die EnEV – einhalten wie sonstige Projekte auch. Es ist nicht möglich, von diesen allgemeinen rechtlichen Anforderungen abzuweichen, nur, weil das Projekt eine Förderung erhält. Im Wesentlichen werden bei den Förderprojekten keine über die allgemeinen rechtlichen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen erhoben. Lediglich bei der Schaffung von Mietwohnraum gibt es moderate Mehranforderungen im Bereich der Barrierefreiheit (nach

Nr. 22.4 WFB-2012 müssen alle Wohnungen so geplant sein, dass sie zumindest durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind). Diese Anforderungen verursachen aber kaum Mehrkosten. Sie sind sinnvoll, weil Barrierefreiheit ein wichtiges politisches und gesellschaftliches Ziel ist.

Durch die Eigenheimzulage wurden über viele Jahre hinweg erhebliche finanzielle Mittel gebunden. So wendeten Bund, Länder und Gemeinden während der gesamten Laufzeit rund 106 Milliarden Euro für diese Form der Eigenheimförderung auf. Eine Rückkehr zu dieser Förderung würde daher die finanziellen Spielräume der öffentlichen Haushalte erheblich einschränken. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf, da selbstgenutztes Wohneigentum einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumversorgung leistet. Für viele ist es darüber hinaus ein zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge. Vor diesem Hintergrund wird seit dem Jahr 2008 der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen des Riester-Systems durch Zulagen sowie einen ergänzenden Sonderausgabenabzug gefördert. Ziel einer Intensivierung der Wohneigentumsförderung sollte daher nicht die Schaffung einer schlichten Parallelförderung sein, vielmehr sollten sich die ergänzenden Bausteine zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammenfügen. Eine sinnvolle Ergänzung wäre eine Verringerung der Erwerbsnebenkosten, die nicht nur infolge der Immobilienpreisentwicklung zur immer größeren Belastung geworden sind. CSU, CSU-Landesgruppe und die bayerische Staatsregierung setzen sich daher für die Schaffung von Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer ein, die beim erstmaligen Erwerb von Wohneigentum sowie Baugrundstücken unter der Voraussetzung einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gewährt werden sollen. Familien mit Kindern soll über die Einführung eines Baukindergeldes der Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden (Im Bayernplan enthaltene Forderung). Dabei handelt es sich um eine „Eigenheimzulage“, die ausschließlich Familien mit Kindern gewährt wird. Dem Konzept zufolge sollen auf diese Weise Familien mit steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen, einen „Zuschuss“ von bis zu 12.000 Euro pro Kind erhalten. Die Belastung der öffentlichen Haushalte wäre auf der anderen Seite deutlich niedriger als bei Wiederbelebung der alten Eigenheimzulage.

Auch der Mietwohnungsbau sollte aus Sicht von CSU und CSU-Landesgruppe steuerlich gefördert werden. Allerdings ist eine Beschränkung der AfA auf den sozialen Wohnungsbau durch Wiedereinführung des § 7k EStG (steuerliche Förderung von Sozialwohnungen) kritisch zu bewerten. Bei dieser Art der Förderung besteht die Gefahr einer „Ghettobildung“, die vielfältige gesellschaftspolitische Probleme nach sich zieht. Zudem ist fraglich, ob die Wiedereinführung dieser verwaltungsaufwändigen Förderung über § 7k EStG kurzfristig den gewünschten Erfolg brächte. Eine degressive AfA für alle Mietwohnungen als Impuls für mehr Wohnungsbau wird insgesamt als wirkungsvoller angesehen.

Es ist zutreffend, dass die Nullzinspolitik der EZB zur Steigerung der Immobilienpreise beiträgt und daher kritisch zu sehen ist. Im Bayernplan 2017 wird daher eine Abkehr von der Nullzinspolitik gefordert. Allerdings ist die EZB bei ihren Entscheidungen zur Geldpolitik unabhängig, sodass hier kaum direkte Einflussmöglichkeiten bestehen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die zuständigen Arbeitskreise der CSU-Landesgruppe haben Ihren Antrag intensiv beraten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie nun über den aktuellen Beratungsstand:

Zu „Baukosten senken“:

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode sagt hierzu: *„Wir werden das Ordnungsrecht entbürokratisieren und vereinfachen und die Vorschriften der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz zusammenführen und damit die Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude umsetzen. Dabei gelten die aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau fort. Wir wollen dadurch insbesondere den weiteren Kostenauftrieb für die Mietpreise vermeiden.“* (Ziffern 5365-5371).

Die CSU-Landesgruppe wird darauf drängen, dass dieser Teil des Koalitionsvertrags insbesondere auch unter den von Ihnen angesprochenen Gesichtspunkten umgesetzt wird.

Zu „Grund- und Grunderwerbsteuer senken“:

Zur Grunderwerbsteuer sagt der Koalitionsvertrag: *„Wir prüfen einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien ohne Rückwirkung beim Länderfinanzausgleich.“* (Ziffern 5175-5176)

Die CSU-Landesgruppe wird diese Prüfung intensiv begleiten.

Hinsichtlich der Grundsteuer hat das Bundesverfassungsgericht unlängst eine Reform der Grundsteuer bis Ende 2019 angeordnet. Die CSU-Landesgruppe wird sich dafür einsetzen, dass die Reform den Steuerzahler schont. Die CSU ist eine Steuersenkungspartei, keine Steuererhöhungspartei.

Zu „Wiedereinführung Eigenheimzulage bzw. Baukindergeld nicht nur für Neubauten“:

Der Koalitionsvertrag sagt hierzu: *„Wir werden die Eigentumsbildung für Familien finanziell unterstützen. Dafür führen wir für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand ein Baukindergeld als Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr ein, das über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Das Baukindergeld wird flächendeckend bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind gewährt.“* (Ziffern 5163-5168)

Die CSU-Landesgruppe setzt sich dafür ein, dass dies alles auch so umgesetzt wird. Wir gehen davon aus, dass dies auch in Ihrem Sinne ist.

Zu „Änderung der EZB-Nullzinspolitik“:

Es ist zutreffend, dass die Nullzinspolitik der EZB zur Steigerung der Immobilienpreise beiträgt und daher kritisch zu sehen ist. Im Bayernplan 2017 wird daher eine Abkehr von der Nullzinspolitik gefordert. Allerdings ist die EZB bei ihren Entscheidungen zur Geldpolitik unabhängig, sodass hier kaum direkte Einflussmöglichkeiten bestehen.

Zu „Sonderabschreibungen für den sozialen Wohnungsbau“:

Der Koalitionsvertrag sagt hierzu: *„Wir schaffen insbesondere für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment steuerliche Anreize. Dazu werden wir eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung einführen. Sie beträgt zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr.“* (Ziffern 5158-5161).

Die CSU-Landesgruppe wird sich auch für diesen Punkt des Koalitionsvertrages mit Nachdruck einsetzen. Wir gehen davon aus, dass dies auch in Ihrem Sinne ist.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. D 17 Ausbau der Flughafentangente Ost (FTO)	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Thomas Huber MdL, Ulrike Scharf MdL, Dr. Andreas Lenz MdB, Robert Niedergesäß, Martin Bayerstorfer, CSU Kreisverbände Erding und Ebersberg	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag möge beschließen, dass zwischen den Autobahnen A 92 und A 94 ein drei- bzw. vierstreifiger Ausbau auf der gesamten Länge forciert wird. Da auch ein dreistreifiger Ausbau ein aufwendiges Planungsverfahren, Grunderwerb und erhebliche finanzielle Mittel erfordert, ist ein vierstreifiger Ausbau vorzuziehen, zumal die Verkehrsentwicklung stetig steigt.

Begründung:

Seit 2010 bindet die FTO die Autobahnen A 92 und A 94 durchgängig kreuzungsfrei an den Flughafen München an und erfüllt damit eine wichtige Funktion im Verkehrsnetz. Bedingt durch die rasante Entwicklung des Flughafens und weiterer Faktoren liegt inzwischen eine hohe Auslastung der FTO vor. Schnell nach der Eröffnung der Straße war absehbar, dass die zweistreifige Ausführung dem Verkehr nicht gewachsen sein würde.

Derzeit ist ein drei- bzw. vierstreifiger Ausbau zwischen der A 92 und der Anschlussstelle Neufinsing/Niederneuching (St 2082) geplant. Die Planungen in den einzelnen Abschnitten sind dabei unterschiedlich weit fortgeschritten.

Auch der südlichste Abschnitt der FTO zwischen der St 2082 und der A 94, die Verbindung zwischen den Landkreisen Erding und Ebersberg, sollte in die Ausbauplanungen mit einbezogen werden. Dafür sprechen folgende Gründe:

Hohes Verkehrsaufkommen:

- Die Verkehrsentwicklung bis hin zur A 94 hat, wie entlang der kompletten FTO, in den letzten Jahren stark zugenommen. An der Zählstelle Oberneuching wurden 2011 durchschnittlich 9.521 Kfz pro Tag gezählt, 2015 waren es 12.628 (Zunahme um 32 %).
- Die Gesamtbelastung liegt an einzelnen Tagen wesentlich höher. Am 9.7.2015 wurden auf Höhe Oberneuching insgesamt 16.073 Fahrzeuge gezählt. Davon waren 1.646 dem Schwerverkehr zuzurechnen (rund 10 %).
- An der Zählstelle Ottenhofen nahmen die täglichen Fahrzeugzahlen von 11.015 (2011) auf 12.131 (2014) zu.
- Es ist weiter von einer signifikanten Verkehrszunahme auszugehen. Zu den maßgeblichen Faktoren gehört etwa der Ausbau der Therme Erding, die Erhöhung des Pendelverkehrs von und zum Flughafen München, Erweiterungen von

Gewerbegebieten, künftige Entwicklungen auf dem Gelände des Fliegerhorsts Erding sowie allgemeines Bevölkerungswachstum in der Region.

- Durch den Ausbau in einigen Bereichen steigt die Attraktivität der Strecke zwischen der A 92 und A 94 signifikant und führt dazu, dass der Verkehr auch ab der A 94 hin in Richtung Erding deutlich zunehmen wird, wofür der bislang zweistreifige Ausbau aber nicht mehr ausreicht.

Zunahme Schwerlastverkehr:

- Die FTO weist einen erheblichen Anteil an Schwerverkehr auf. Im Bereich der Zählstelle Oberneuching wurden im Jahr 2011 606 Lkw gezählt (6,4 %), im Jahr 2014 918 (7,5 %). An der Zählstelle Ottenhofen wurden 2012 859 Lkw gezählt (7,8 %), im Jahr 2014 1030 (8,5 %).
- Aufgrund des hohen Anteils an Schwerverkehr auf der FTO wird die Reisegeschwindigkeit sehr stark durch diesen bestimmt. Ein Überholen ist aufgrund des starken Gegenverkehrs und der geschwungenen Linienführung meist nicht möglich.

Unfallträchtigkeit:

- Die FTO zeigte sich von Beginn an als sehr gefährlich. Seit 2011 wurden rund 320 Unfälle gezählt, wovon die Hälfte verletzte Personen zur Folge hatte. Fünf Menschen mussten ihr Leben lassen.
- Viele Verkehrsteilnehmer versuchen die schwer zu überholenden Schwertransporter schnellstmöglich zu passieren, was zu einer hohen Gefährdung für alle Verkehrsteilnehmer führt. Bei rund 15 % aller Unfälle war Überholen die Ursache, knapp 25 % aller bislang geschehenen Unfälle sind mit Beteiligung von Schwerlastverkehr geschehen.

Vor diesem Hintergrund ist es sowohl verkehrstechnisch als auch unter Sicherheitsaspekten sinnvoll, einen drei- bzw. vierspurigen Ausbau auf gesamter Länge zwischen den Autobahnen A 92 und A 94 zu forcieren. Da auch ein dreispuriger Ausbau ein aufwendiges Planungsverfahren, Grunderwerb und erhebliche finanzielle Mittel erfordert, ist ein vierspuriger Ausbau vorzuziehen, zumal die Verkehrsentwicklung stetig steigt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Im August 2016 wurde der vom CSU-geführten Bundesverkehrsministerium in enger Abstimmung mit der CSU-Landesgruppe und den bayerischen Verantwortungsträgern erarbeitete Bundesverkehrswegeplan 2030 vom Bundeskabinett verabschiedet. Darauf aufbauend hat der Deutsche Bundestag im Dezember 2016 die entsprechenden

Ausbaugesetze beschlossen. Unter Beachtung der zur Verfügung stehen Finanzmittel und der erwarteten Verkehrsprognosen wurde damit eine Prioritätenliste für die Verkehrsprojekte der nächsten Jahre erarbeitet.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert zu prüfen, ob die vom Antragsteller erwartete Verkehrsentwicklung eine Neubewertung der genannten Projekte erforderlich macht.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der zuständige Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe hat Ihren Antrag intensiv beraten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie nun über den aktuellen Beratungsstand:

Die Bayerische Straßenbauverwaltung plant den entsprechenden Ausbau. Die St 2580 (Flughafentangente Ost) ist eine Staatsstraße in der Baulast des Freistaates Bayern. Als wichtige Nord-Süd-Verbindung im Raum München verbindet die St 2580 die A 92, München – Landshut – Deggendorf mit dem Flughafen München und der A 94, München – Pocking (A 3). Nach Verkehrsfreigabe des letzten Bauabschnitts im Jahr 2010 ist die St 2580 auf einer Länge von rund 37 Kilometern durchgängig in Betrieb.

Aufgrund des anhaltend starken Wachstums in der Metropolregion München und dem geplanten Bau der 3. Startbahn am Flughafen München wird eine weitere Verkehrszunahme im Raum München-Nord/Freising erwartet. Die Bayerische Straßenbauverwaltung verfolgt daher das Ziel, die zweistreifige St 2580 abschnittsweise drei- und vierstreifig auszubauen. Im Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist ein rund 15 Kilometer langer Ausbau der Flughafentangente Ost (nördlicher Abschnitt) in der höchsten Dringlichkeitsstufe „1. Dringlichkeit“ enthalten. Der Ausbau ist in folgenden Abschnitten vorgesehen:

- vierstreifiger Ausbau von der A 92 bis zur Anschlussstelle Flughafen (Planungsbeginn ab 2019),
- vierstreifiger Ausbau von der Anschlussstelle Flughafen bis Erding-Nord (Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet, Planfeststellungsbeschluss wird 2018 erwartet),
- dreistreifiger Ausbau von Erding-Nord bis Erding-Süd (Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet),
- dreistreifiger Ausbau von Erding-Süd bis zur Anschlussstelle Neufinsing/Niederneuching (Planungen sind eingeleitet).

Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss ist Voraussetzung dafür, dass mit dem abschnittweisen Ausbau der St 2580 begonnen werden kann.

Zusatz:

Als Antragsteller werden in dem Antrag neben dem CSU-Kreisverband Ebersberg unter anderem auch Herr Thomas Huber MdL als Delegierter aufgeführt. Ich erlaube mir davon

auszugehen, dass mit diesem Schreiben, gerichtet an den Vorsitzenden des Kreisverbandes, die Übermittlung an beide Antragsteller erfüllt wird.

E

Landwirtschaft,
Verbraucherschutz,
Energie, Umwelt

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 1 Reduzierung der Stromsteuer	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für die Reduzierung der Stromsteuer auf das Mindestmaß bei regenerativ erzeugtem Strom einzusetzen.

Begründung:

Die Strompreise je kWh haben sich seit der Umsetzung der Energiewende für den privaten Verbraucher verdoppelt. Weitere Steigerungen sind abzusehen. Für viele Menschen mit kleinen Renten stellt dies eine extreme Belastung dar.

In Zeiten höchster Steuereinnahmen ist der Entfall der Stromsteuer im Bereich des Möglichen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Gemäß § 9 Stromsteuergesetz ist Strom aus erneuerbaren Energieträgern befreit, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird.

Eine weitergehende Entlastung von regenerativ erzeugtem Strom im Rahmen der Stromsteuer erscheint in der Praxis schwierig, da die Stromsteuer durch Verbrauch, das heißt die Entnahme des Stroms, entsteht. Beim Verbraucher bzw. bei der Entnahme ist aber – Ausnahme wie eingangs ausgeführt – nicht mehr zu erkennen, ob es sich um regenerativ erzeugtem Strom handelt oder nicht (Vermischung). Die CSU-Landesgruppe hat aber viel Sympathie für eine allgemeine Reduktion der Stromsteuer – nicht zuletzt wegen der hohen Belastung, die diese Steuer in der Tat für die Verbraucher bedeutet.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 2 Reform der bestehenden Besteuerung und der Preismodelle beim Strom	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das derzeit nicht zukunftsfähige System der Steuern, Entgelte, Abgaben und Umlagen auf Strom konsequent im Hinblick auf die Förderung der Energiewende reformiert wird. Hierzu gehört als erster Schritt die vollständige Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter Kraft/Wärme-Kopplung von der Stromsteuer.

Begründung:

Der Strompreis hat sich seit 2001 für Haushalte, Gewerbe und nicht privilegierte Industriebetriebe verdoppelt. Weil neben der „Ökosteuer“ auch die Energiewendekosten über Umlagen auf den Strompreis aufgeschlagen wurden (v.a. die EEG-Umlage), liegen die staatlich veranlassten Preisbestandteile für nicht privilegierte Stromverbraucher mittlerweile bei 55-60%. Dabei wird der Strom aus erneuerbaren, fossilen und nuklearen Quellen unterschiedslos gleich belastet.

Dieses System enthält kaum Anreize zum Einsatz emissionsarmer Energieträger. Die hohe Belastung des Stroms, insbesondere aus regenerativen Quellen, behindert die Sektorenkopplung und die Einführung emissionsarmer aber stromverbrauchender Technologien (Elektromobilität, Wärmepumpen etc.) und ist regional ungerecht. Die Belastung regenerativen Stroms mit Stromsteuer widerspricht zudem diametral der Absicht des Gesetzgebers bei Einführung dieser „Ökosteuer“.

Die Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter Kraft/Wärme-Kopplung von der Stromsteuer schafft einen zusätzlichen Anreiz, Strom aus solchen Quellen zu beziehen. Dies ist besonders bedeutsam für nicht geförderte Anlagen, z.B. Laufwasser-Kraftwerke, Biogas- und Freiflächen-PV-Anlagen sowie Blockheizkraftwerke, die ohne bzw. nach Ende der EEG/KWKG-Förderung zu den derzeitigen niedrigen Marktpreisen kaum kostendeckend betrieben werden können und ohne diesen Wettbewerbsvorteil von der Stilllegung bedroht sind.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Grundanliegen des Antragstellers ist unterstützenswert. Allerdings bedarf es einer eingehenderen Prüfung, ob die vollständige Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und aus Kraft/Wärme-Kopplung möglich und sinnvoll ist.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Gemäß § 9 Stromsteuergesetz ist Strom aus erneuerbaren Energieträgern befreit, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird.

Eine weitergehende Entlastung von regenerativ erzeugtem Strom im Rahmen der Stromsteuer erscheint in der Praxis schwierig, da die Stromsteuer durch Verbrauch, das heißt die Entnahme des Stroms, entsteht. Beim Verbraucher bzw. bei der Entnahme ist aber – Ausnahme wie eingangs ausgeführt – nicht mehr zu erkennen, ob es sich um regenerativ erzeugtem Strom handelt oder nicht (Vermischung). Die CSU-Landesgruppe hat aber viel Sympathie für eine allgemeine Reduktion der Stromsteuer.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 3 Aufstockung des Marktanreizprogrammes des Bundes durch den Freistaat Bayern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Lechner	

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, das Marktanreizprogramm der Bundesregierung aus Mitteln des Freistaats Bayern aufzustocken. Die CSU-Landesgruppe wird dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Förderrichtlinien des Bundes zu vereinfachen.

Begründung:

Im Marktanreizprogramm werden viele Projekte für den Einsatz erneuerbarer Energien gefördert. Als Beispiel sei der Ausbau von Wärmenetzen genannt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Der Ausbau von Wärmenetzen scheitert oft an den hohen Investitionskosten. Gerade die Bayerischen Kommunen würden von einer solchen Förderung gewinnen, indem mehr Projekte im Bereich der Energiewende aufgegriffen bzw. umgesetzt werden können. Mit einem solchen Bayerischen Aufstockungsprogramm könnten hohe Fördersummen des Bundes nach Bayern gelenkt werden und damit Bayern in der Energiewende wieder an die Spitze der Bundesländer gebracht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Der Fernwärmeausbau ist vor allem in Kommunen mit enger Siedlungsstruktur und einer großen Zahl von Abnehmern sinnvoll. Um den Ausbau der Fernwärme zu ermöglichen, der mit hohen Investitionen verbunden ist, können die Kommunen per Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang an Nah- und Fernwärme für Grundstücke in Neubau- und Sanierungsgebieten festsetzen. Aus- und Neubau von Wärmenetzen werden durch die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) 2016 deutlich besser gefördert. Im KWKG werden jährlich 150 Millionen Euro bereitgestellt.

In etlichen Bereichen findet bereits eine deutliche Erhöhung bis Verdopplung der MAP-Bundesmittle gezielt über Landesmittel im Rahmen des 10.000-Häuserprogramms statt. Eine pauschale Aufstockung des MAP über Landesmittel ist nicht zielführend bzw. auch nicht möglich, weil hiermit gegen die Förderbestimmungen des MAP verstoßen werden würde. Derzeit werden die im MAP zur Verfügung stehenden Bundesmittel bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das bewährte Marktanzreizprogramm zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) ist seit vielen Jahren ein erfolgreiches Förderprogramm für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudebereich. unterstützt neben privaten Hauseigentümern und Unternehmen auch Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften, die in erneuerbare Energien investieren, um ihren Wärme- oder Kältebedarf abzudecken. Dazu gehören auch Wärmenetze. Kommunen können für die Errichtung größerer Anlagen, die mit erneuerbaren Energien Wärme oder Kälte erzeugen, sowie für den Bau neuer Nahwärmenetze mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme, Fördermittel in Form von zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen erhalten. Das MAP ist mit über 300 Millionen Euro jährlich dotiert.

Das Programm wird laut Auskunft des zuständigen Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) laufend wissenschaftlich evaluiert und wird auch an neueste Entwicklungen im Wärmemarkt und der Förderlandschaft angepasst. Zuletzt wurde das MAP im April 2015 novelliert, was einen Anstieg der Antragszahlen und im Ergebnis auch einen höheren Mittelabfluss zur Folge hatte. Für das Förderjahr 2017 (2016) flossen bei einem verfügbaren Soll an Fördermitteln von 293,9 Millionen Euro (281,3 Millionen Euro) insgesamt 240,7 Millionen Euro (243,0 Millionen Euro) ab, was einer Quote von 82 Prozent (86 Prozent) entspricht. Ein vergleichbar guter Mittelabfluss wird auch für das Förderjahr 2018 erwartet.

Im Rahmen der neuen „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ des BMWi wird die haushaltsfinanzierte Energieeffizienzförderung (u.a. auch das MAP) neu geordnet, gebündelt und adressatengerecht ausgerichtet. Die inhaltlichen Förderschwerpunkte werden stärker an die aktuellen Anforderungen der Energiewende angepasst, um bis 2050 das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des hohen Mittelabflusses und der Umsetzung der Förderstrategie durch das BMWi sieht die CSU-Landesgruppe derzeit keinen Handlungsbedarf für das MAP.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 5 Stärkung von Batteriespeichern im Strommarkt	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag möge darauf hinwirken, dass Batteriespeicher im Strommarkt von Abgaben beim Einspeichern und Abgeben von Strom freigestellt werden und die gespeicherte Energiemenge aus dem Speicher somit nicht stärker mit Abgaben belastet wird als beim direkten Bezug von einem Erzeuger. Die jeweiligen Abgaben wie EEG-Umlage, Netzentgelte usw. sollen dem jeweiligen Verbraucher natürlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt werden. Der Betrieb von Speichern soll allen Marktteilnehmern ausdrücklich erlaubt sein, auch z.B. Vertriebsunternehmen.

Begründung:

Derzeit ist der Status von Batteriespeichern im Netz nicht festgelegt, was zu Situationen führt, die dem Vorankommen der Energiewende nicht dienlich sind. So fällt beispielsweise beim Laden und Entladen des Speichers jeweils die EEG-Umlage an oder ein Vertriebsunternehmen im Markt darf keinen Speicher betreiben, um regenerativ erzeugten Strom zu speichern und zu einem geeigneten Zeitpunkt an seine Kunden zu verkaufen. Die oben genannten Festlegungen des Status von Speichern würden hier Klarheit schaffen. So könnten Speicher bei Erzeugern zum Beispiel die Schwankungen bei Fotovoltaikanlagen ausgleichen, bei Netzbetreibern für die Stabilisierung sorgen, Vertriebsunternehmen ermöglichen, ihren Strom zeitversetzt einzukaufen und Verbrauchern ermöglichen, ihre Eigenerzeugung zur erhöhen. Auf diese Weise erhalten möglichst viele Marktteilnehmer den Anreiz, in Speicher zu investieren, um den Speicherausbau möglichst schnell voranzubringen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Status von Batteriespeichern im geltenden Recht ist derzeit wie folgt geregelt: Es handelt sich dabei sowohl um Letztverbraucher (bei der Einspeicherung) als auch um Erzeuger elektrischer Energie (bei der Ausspeicherung).

Die vom Antragsteller angesprochene Freistellung der Batteriespeicher von Abgaben und Entgelten beim Einspeichern findet heute bereits weitestgehend statt. Gemäß § 118 Abs. 6

S. 1 und S. 3 EnWG sind bis 2026 neu errichtete Stromspeicher bei Wiedereinspeisung in dasselbe Netz für 20 Jahre von den Stromnetzentgelten befreit. Die EEG-Umlage für das Einspeichern entfällt ebenfalls, soweit sie für den ausgespeicherten Strom gezahlt werden müsste (§ 61k EEG) und der im Speicher aufgenommene Strom sämtlich wieder in das Netz abgegeben wird. Außerdem wird die EEG-Umlage nicht für die Speicherverluste erhoben. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird, grundsätzlich von der Stromsteuer befreit. Das gilt insbesondere für Batterien. Seit kurzem entfallen bei Stromspeichern auch eine KWK-Umlage (§ 27b KWKG) und die Offshore-Umlage mehr (§ 17f Abs. 5 EnWG). Es fallen lediglich noch zwei Umlagen im Zusammenhang mit der Begünstigung von Lasten nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie mit der Abschaltbare Lasten-Verordnung an (zusammen aktuell ca. 0,4 Ct/kWh); außerdem wird ggf. eine Konzessionsabgabe fällig, die jedoch als Gebühr für die örtliche Wegenutzung nicht direkt mit den Systemkosten im Stromsektor zusammenhängt.

Speicher können von jedem Akteur betrieben werden. Das geschieht bereits in vielfältiger Weise. Dies gilt jedoch nicht für Stromnetzbetreiber. Diese Beschränkung geht auf die Entflechtungsvorschriften zwischen kaufmännischer Erzeugung und Vertrieb gegenüber dem bloßen Netzbetrieb im europäischen Recht zurück. Netzbetreiber ist es demnach in der Regel nicht gestattet, mit Strom zu handeln, so dass eine Ausspeicherung von Strom durch Netzbetreiber nicht zulässig wäre.

Leistungsfähige Energiespeicher sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende. Sie können dazu beitragen, Erneuerbare Energien besser in das Energieversorgungssystem zu integrieren. So gewährleisten sie langfristig die Versorgungssicherheit Deutschlands und Bayerns mit Energie. Das grundsätzliche Anliegen des Antragstellers, Speicher im Allgemeinen und speziell Batteriespeicher im Strommarkt zu stärken, ist deshalb nachvollziehbar und wird von der CSU unterstützt. Allerdings erscheinen die vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen hierfür als nicht zielführend.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten zu prüfen, inwieweit und mit welchen Maßnahmen die Stärkung von Speichern erreicht werden kann.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Aus Sicht der CSU-Landesgruppe sind leistungsfähige Energiespeicher der Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende. Sie können dazu beitragen, Erneuerbare Energien besser in das Energieversorgungssystem zu integrieren. So gewährleisten sie langfristig die Versorgungssicherheit Deutschlands und Bayerns mit Energie. Das grundsätzliche Anliegen des Antragstellers, Speicher im Allgemeinen und speziell Batteriespeicher im Strommarkt zu stärken, ist deshalb nachvollziehbar und wird von der CSU unterstützt.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wurde zum Thema Speicher Folgendes festgelegt: „Wir wollen die Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität in Verbindung mit Speichertechnologien voranbringen. Dafür müssen die Rahmenverbindungen angepasst werden. (...) Für Speicher wollen wir entsprechende Forschungs- und Fördermittel bereitstellen. Deutschland soll wieder Standort für

Batteriezellproduktion werden. Wir wollen ein Fraunhofer-Institut für Speichertechnologien einrichten und vorhandene Kompetenzen einbinden. Die Wasserstofftechnologie wollen wir stärken.“

Die CSU-Landesgruppe wird sich dafür einsetzen, dass diese Vereinbarung des Koalitionsvertrags angemessen umgesetzt wird.

Die angesprochene Freistellung der Batteriespeicher von Abgaben und Entgelten beim Einspeichern findet heute bereits weitestgehend statt. Zudem können Speicher von jedem Akteur betrieben werden. Das geschieht bereits in vielfältiger Weise. Dies gilt jedoch nicht für Stromnetzbetreiber. Diese Beschränkung geht auf die Entflechtungsvorschriften zwischen kaufmännischer Erzeugung und Vertrieb gegenüber dem bloßen Netzbetrieb im europäischen Recht zurück. Netzbetreiber ist es demnach in der Regel nicht gestattet, mit Strom zu handeln, so dass eine Ausspeicherung von Strom durch Netzbetreiber nicht zulässig wäre.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 8 Erweiterte Ganzheitliche Energiewende bis 2050	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auf Bundesebene eine ganzheitliche Betrachtung der Energiewende erfolgt. Hierfür muss eine für die Energiewende zuständige Regierungskommission die klare Aufgabe erhalten, die politischen Rahmenbedingungen für die Energiewende 2050 derart festzulegen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel zielgerichteter eingesetzt werden. Dafür müssen alle technischen und wirtschaftlichen Aspekte ganzheitlich analysiert und berücksichtigt werden.

Das Vorhaben soll zudem als Programmpunkt in das nächste Regierungsprogramm bzw. in den Koalitionsvertrag mit aufgenommen werden.

Begründung:

Die Energiewende ist die derzeit größte Herausforderung für die Menschen und die Politik in Bayern und Deutschland und stellt eine langfristig zu planende Aufgabe dar, für die die politischen Weichenstellungen jetzt durchgeführt werden müssen. Eine ganzheitliche Betrachtung des komplexen Systems für eine zielgerichtete Umsetzung der Energiewende wurde jedoch bislang nicht konsequent genug durchgeführt. So ist der schrittweise Ersatz der Kernkraftwerke durch alternative Energieversorgungsquellen (aus fossilen oder regenerativen Energieträgern) in Deutschland bis 2022 und damit ein Umbau der Energieversorgung ohne eine Substitution der Kernkraftwerksleistung durch importierte Kraftwerksleistung durchzuführen.

Durch den Klimawandel sowie durch die begrenzte Verfügbarkeit kommt zusätzlich die Forderung nach der weltweiten Substitution fossiler Brennstoffe hinzu (Dekarbonisierung), welches einen weiteren Ausbau der regenerativen Energien inkl. Speicherung erforderlich macht. Der zusätzlich notwendige Wandel in der Mobilität und die damit einhergehende, weitere Dezentralisierung der Stromnetze ergeben einen weiteren Grad an Komplexität für den notwendigen Umbau. Das geht über die im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung definierten Ziele hinaus und muss bei der ganzheitlichen Betrachtung ebenfalls berücksichtigt werden.

Nur unter Berücksichtigung des komplexen Gesamtsystems durch eine ganzheitliche Betrachtung können geeignete Maßnahmen zur Förderung von einzelnen Energieprojekten sinnvoll und zielgerichtet durchgeführt werden. Die ganzheitliche Betrachtung der Energiewende umfasst dabei aber auch eine Neustrukturierung der Finanzierung der Fördermittel. Dazu sollte durchaus auch ein Fonds für die Finanzierung der ganzheitlichen Energiewende in Erwägung gezogen werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Anliegen des Antragstellers, die Energiewende ganzheitlich anzugehen und die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, ist berechtigt. Es ist richtig, dass wir einen gut aufeinander abgestimmten Maßnahmenmix brauchen. Dazu gehört neben dem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien z. B. eine Steigerung der Energieeffizienz, hocheffiziente konventionelle Kraftwerke und Speichertechnologien. Neue Erzeugungsstrukturen erfordern zudem einen Umbau der Netze. Alle diese Bereiche hat die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag im Blick.

Die Große Koalition hat in der vergangenen Legislaturperiode wichtige energiepolitische Grundsatzentscheidungen getroffen und konkrete Weichenstellungen für die Weiterentwicklung des Strommarkts vorgenommen. Viele der vom Antragsteller genannten Themen wurden bei den Beschlüssen im Gesamtpaket adressiert, da sie fachlich eng miteinander verknüpft sind. Dazu gehören unter anderem Strommarkt, KWK-Förderung, CO²-Minderungsbeitrag des Stromsektors und der Netzausbau. Darüber hinaus wurden die Kompetenzen für die Energiepolitik zu Beginn der Legislaturperiode im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gebündelt, was eine bessere Gesamtbetrachtung, Koordinierung und Umsetzung sämtlicher Maßnahmen der Energiewende ermöglicht hat als in vorherigen Wahlperioden. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung wird bei sämtlichen durch die erforderliche und bewährte Ressortabstimmung sowie durch die Sitzungen des Bundeskabinetts gewährleistet. Vor diesem Hintergrund erscheint die Notwendigkeit für die vom Antragsteller vorgeschlagene Einsetzung einer neuen Regierungskommission als zumindest fraglich.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit ein Beitrag zu einer noch besseren Koordinierung der Umsetzung der Energiewende geleistet werden kann und welche Maßnahmen hierfür in der neuen Legislaturperiode ergriffen werden können.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das Anliegen, die Energiewende ganzheitlich anzugehen und die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, ist berechtigt. Es ist richtig, dass wir einen gut aufeinander abgestimmten Maßnahmenmix brauchen. Dazu gehört neben dem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien z. B. eine Steigerung der Energieeffizienz, hocheffiziente konventionelle Kraftwerke und Speichertechnologien. Neue Erzeugungsstrukturen erfordern zudem einen Umbau der Netze.

Alle diese Bereiche hat die CSU-Landesgruppe im Blick. In den Koalitionsverhandlungen mit der CDU und SPD hat sie auf diesbezügliche sachdienliche Lösungen hingewirkt, die im Koalitionsvertrag Niederschlag gefunden haben. Die beschlossenen Maßnahmen werden einen wichtigen Beitrag zu einer ganzheitlichen Betrachtung und Umsetzung der Energiewende leisten. Die CSU-Landesgruppe wird darauf achten, dass die festgelegten Maßnahmen in angemessener Form umgesetzt werden.

Die Kompetenzen für die Energiepolitik wurden bereits in der vergangenen Wahlperiode im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gebündelt und bleiben es auch weiterhin, was eine bessere Gesamtbetrachtung, Koordinierung und Umsetzung sämtlicher Maßnahmen der Energiewende ermöglicht hat als in vorherigen Wahlperioden. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung wird bei sämtlichen durch die erforderliche und bewährte Ressortabstimmung sowie durch die Sitzungen des Bundeskabinetts gewährleistet. Vor diesem Hintergrund hält die CSU-Landesgruppe die Notwendigkeit für die vom Antragsteller vorgeschlagene Einsetzung einer neuen Regierungskommission für nicht gegeben.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 9 Klimaschutzplan 2050 an Pariser Abkommen anpassen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird beauftragt, die Bundesregierung aufzufordern, die im Klimaschutzplan 2050 beschlossenen Klimaschutzziele an die im Klimaschutzabkommen von Paris eingegangenen Verpflichtungen anzupassen. Konkret soll darin das Ziel formuliert sein, die Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 um mindestens 90% gegenüber 1990 zu reduzieren.

Begründung:

Die Bundesregierung hatte 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu vermindern, um den Klimawandel auf +2°C zu begrenzen. Dieses Klimaschutzziel wurde in dem in 2015 beschlossenen und inzwischen völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen auf deutlich unter 2°C, möglichst 1.5°C verschärft. Dementsprechend müssen die in 2010 beschlossenen Emissionsminderungsziele angepasst werden. Die jetzt im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Emissionsminderungen (in gleicher Höhe wie in 2010) werden dem Pariser Klimaschutzabkommen nicht gerecht und sind entsprechend anzupassen.

Dazu müssen die Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Auffassung des CSU-Arbeitskreises Energiewende (AKE) bis 2050 um mindestens 90% vermindert werden. Das bedeutet, dass bis 2050 die Energieversorgung in den Bereichen Wärme, Strom und Mobilität nahezu vollständig dekarbonisiert sein muss. Die restlichen 10% entfallen auf Emissionen in Form von Methan und Lachgas auf landwirtschaftliche Aktivitäten, in denen eine komplette Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht möglich ist. Die im Klimaschutzplan 2050 vorgesehenen Maßnahmen sind an das hier vorgeschlagene Reduktionsziel anzupassen und in Form ganzheitlicher Ansätze umzusetzen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das nationale Ziel, die CO₂-Emissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, steht im Einklang mit dem entsprechenden EU-Ziel. Insofern stellt die im Antrag geforderte Zielmarke von 90 % eine Verschärfung dar. Im Paris-Abkommen ist zudem die Rede davon, „in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den

anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken [...] herzustellen". Es besteht also keine zwingende Notwendigkeit zur Verschärfung der Ziele bis 2050. Ferner würde dies eine grundlegende Abkehr der bisherigen Klimaschutzpolitik der CSU auf Bundesebene darstellen. Folglich sollte zunächst eine interne Abstimmung in der CSU-Landesgruppe stattfinden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

CDU, CSU und SPD bekennen sich im Koalitionsvertrag ausdrücklich zu den nationalen, europäischen und im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen 2020, 2030 und 2050 für alle Sektoren. Ferner soll sich Deutschland gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen dafür einsetzen, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit weitgehende Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Die CSU-Landesgruppe weist darauf hin, dass der Zielkorridor von 80 bis 95 Prozent zur Reduktion von Treibhausgasen bis 2050 bewusst sowohl im Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 als auch im 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzplan 2050 gewählt wurde. Mit dem Klimaschutzplan 2050 versucht die Bundesregierung gerade nicht, die Entwicklung in den verschiedenen Sektoren und von Schlüsseltechnologien für mehrere Jahrzehnte detailliert vorherzusehen oder vorzugeben. Der Klimaschutzplan 2050 versteht sich als lernender Prozess. Das bedeutet, dass die jeweils beschlossenen Leitlinien und Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und wenn nötig angepasst werden – auch um auf technische, gesellschaftliche, politische, soziale und ökonomische Entwicklungen zu reagieren. Dies entspricht auch dem Geist des Pariser Klimaschutzabkommens, das alle fünf Jahre eine Überprüfung der Klimaschutzbeiträge aller Vertragsstaaten vorsieht. Darüber hinaus kommt eine Studie von Prognos und der Boston Consulting Group im Auftrag des BDI zu dem Ergebnis, dass eine Treibhausgasreduktion von 80 Prozent volkswirtschaftlich machbar ist und Chancen für die Wirtschaft bieten kann, wenn die politischen Weichenstellungen entsprechend erfolgen. Eine Reduktion von 95 Prozent würden an Grenzen des technisch Machbaren und der gesellschaftlichen Akzeptanz stoßen. Dies sei auch nur dann realistisch zu erreichen, wenn andere Länder ähnlich hohe Ambitionen umsetzen würden. Insofern hält die CSU-Landesgruppe eine Änderung an der bisherigen Korridorlösung für das Klimaziel 2050 für unangebracht.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 11 Nachhaltige Nutzung von Biomasse	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF), Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL, Angelika Schorer MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Biomasse in Deutschland auch in Zukunft eine gute Marktperspektive hat. In Wissenschaft, Gesetzgebung und auf Strategieplattformen muss die Bedeutung der Biomasse als CO₂-neutraler Kraftstoff in der Mobilität für Langstrecken- und Schwerlastverkehr sowie als Regelenergieerzeuger im Rahmen der Energiewende stärker verankert werden.

Biomasse ist in der Lage, fossile Energieträger teilweise zu ersetzen und zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beizutragen. Bisher wird z.B. Biogas meist noch undifferenziert verstromt. Daher soll geprüft werden, wie Förderkonzepte für die Bioenergie zukünftig besser auf die Speicher- und Regelfähigkeit abgestimmt werden können. Das EEG Vergütungssystem ist für alle Biomasse basierten Stromerzeugungstechnologien gleichermaßen zu öffnen (Bio-und Holzgas, Pflanzenöl) und kostendeckend auf Regelenergie und Spitzenlast anstatt Grundlastbetrieb umzustellen. Bei der Vergütungshöhe ist darauf zu achten, dass Wettbewerbsverzerrungen mit anderen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren vermieden werden.

Begründung:

Die Bioenergie-Branche ist nicht nur ein zentraler Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum, sondern gewährleistet auch ein wichtiges Zusatzeinkommen für viele land- und forstwirtschaftliche Familienbetriebe. Insbesondere in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten ermöglicht die Erzeugung von Bioenergie für die Land- und Forstwirte eine gewisse Planungssicherheit und Einkommensstabilität und leisten einen vernünftigen und nachhaltigen Beitrag zur Entlastung der Agrarmärkte. Zudem kann die nachhaltige Nutzung heimischer Biomasse auch zur Erhaltung einer vielfältigen Fruchtfolge auf dem Acker und zur Stärkung der Versorgungsunabhängigkeit von importierten Eiweißfuttermitteln durch die Verarbeitung von Raps, Getreide und Zuckerüben beitragen.

Biomasse in fester (Holz), gasförmiger (Bio-und Holzgas) und flüssiger (Pflanzenöl) Form aus nachhaltiger, regionaler Produktion ist ein preisgünstiger, energiedichter solarer

Energiespeicher mit hoher gesellschaftlicher Akzeptanz. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Energiewende, im Bereich der Mobilität und auf dem Wärmemarkt findet die Biomasse und ihre große Fähigkeit zur Einsparung von Treibhausgasen häufig nicht die ihr zustehende Beachtung oder kommt in Teilen konzeptionell nicht vor.

Insbesondere da Bioenergie immer verfügbar und flexibel einsetzbar ist, muss die Biomasse Teil des Energiemix der Zukunft bleiben und bedarfsgerecht gefördert werden. Die Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass die deutsche Technologieführerschaft erhalten bzw. weiter ausgebaut werden kann. Um Umwelt-, Natur- und Artenschutz beim Einsatz von Bioenergie zu gewährleisten, müssen Nachhaltigkeitsstandards in allen Bereichen der Bioenergieerzeugung, nicht nur bei Biokraftstoffen, definiert werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament, an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Antragsteller führt richtig aus, dass der Biomasse eine wichtige Bedeutung bei der Umsetzung der Energiewende zukommt. Biomasse ist bereits jetzt speicherbar, dezentral und vielseitig nutzbar: als Wärme-, Strom- und Kraftstofflieferant. Zudem ist Biomasse in der Lage, fossile Energieträger teilweise zu ersetzen und zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beizutragen. Es sind daher berechtigte Anliegen, dass die Rahmenbedingungen für die Biomasse so gesetzt werden sollen, dass sie eine gute Zukunftsperspektive hat, dass die Bedeutung der Biomasse in Wissenschaft und Gesetzgebung gewürdigt werden muss und dass Förderkonzepte für die Bioenergie zukünftig besser auf die Speicher- und Regelfähigkeit abgestimmt werden sollten mit dem Ziel, das Flexibilitätpotenzial der Biomasse noch stärker zu nutzen. Die Forderung des Antragstellers nach einer Ausweitung der EEG-Vergütung auf alle biomassebasierten Stromerzeugungstechnologien hingegen ist vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen in der vergangenen Legislaturperiode kaum umsetzbar.

Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden gebeten zu prüfen, inwieweit und mit welchen Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Biomasse so gesetzt werden können, dass sie eine gute Zukunftsperspektive hat und ihre Potenziale in sämtlichen Bereichen, die zur Umsetzung der Energiewende wichtig sind, gehoben werden können.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament:

Energie aus Biomasse blickt auf eine lange Tradition zurück und erlebt heute einen bemerkenswerten Schwung. In Bayern ist die Biomasse heute eine der bedeutendsten erneuerbaren Energieträger. Aufgrund dezentraler Erzeugung und Verwertung bietet die Biomassennutzung zusätzliche Wettenschöpfungskraft für den ländlichen Raum und trägt zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft bei. Aktuellen Umfragen zufolge spricht sich eine deutliche Mehrheit von 93 % der deutschen Bevölkerung für einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien aus – und das obwohl weniger als die Hälfte der Befragten sich persönliche Vorteile von der Energiewende erhoffen.

Der Erfolg der Bioenergie ist damit begründet, dass sie speicherbar ist und in Form von Strom, Wärme und Kraftstoff genutzt werden kann. Die höchste Nutzungseffizienz wird im Wärmebereich erreicht, insbesondere in Heizanlagen auf Basis von Scheitholz, Hackschnitzeln oder Pellets, sowie im Strombereich bei wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und auf Basis von Biogas aus Gülle und Reststoffen.

Bei der Nutzung von Rohstoffen als Energieträger entstehen auch wertvolle Nebenprodukte für die Landwirtschaft. Die Biokraftstoffproduktion birgt beispielsweise große Vorteile für die Tierfütterung, da Raps gleichzeitig für die Biodieselproduktion und als Futtermittel verwendet werden kann. Der Großteil des Rapses bleibt dem Futtersektor erhalten. Tierfutter, das bei der Biokraftstoffproduktion entsteht, muss deswegen als wertvolles Nebenprodukt angesehen werden. Wenn in Europa weniger Biodiesel und Bioethanol produziert würden, wie dies von einigen NGOs gefordert wird, dann müsste die EU mehr Sojaschrot importieren. Kürzungen bei der Biokraftstoffproduktion würden folglich zu einer größeren Abhängigkeit der EU von importierten Futtermitteln und zu einem Verlust an Artenvielfalt führen. Raps hat auch sehr große Vorteile in der Fruchtfolge, er schließt mit seiner Pfahlwurzel den Untergrund auf und seine Blätter bedecken den Boden ca. 10 bis 11 Monate länger als jede andere Frucht. Beim Rapsanbau besteht in Bezug auf iLUC keine negative, sondern eine positive Auswirkung, da Rapsschrot Sojaschrot als Futtermittel ersetzt. Es müssen über 2 Mio. t Soja weniger eingeführt werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine zentrale Säule der Energiewende und die EEG-Reform 2017 ist ein zentraler Baustein zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Diese muss wirkungsvoll und effizient umgesetzt werden. Das EEG-Vergütungssystem soll für alle Betriebe gleichermaßen gelten, wobei mögliche Wettbewerbsverzerrungen mit anderen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren vermieden werden sollen. Die Entwicklung ist bis jetzt positiv. Im Jahr 2016 hatten die erneuerbare Energien einen Anteil von 31,7 Prozent am gesamten Bruttostromverbrauch. Das aktuelle BMEL-Förderprogramm "Nachwachsende Rohstoffe" im Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe soll fortgesetzt werden, mit dem Ziel, die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie voranzutreiben. Bayern muss sich weiterhin in ihrem Bayerischen Energieprogramm für den Zubau und den Fortbestand der bayerischen Bioenergieanlagen einsetzen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag bekennt sich uneingeschränkt zur Energiewende und zum schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis Ende 2022. Mit der Energiewende sind in Deutschland und Bayern wichtige Bausteine für die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens gesetzt worden. Oberstes Ziel ist eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung für Bayerns Bürger und Betriebe.

Im Bayerischen Energieprogramm von 2015 haben wir uns u.a. zum Ziel gesetzt, die dezentrale Energieerzeugung und Energiewende vor Ort zu stärken. Unser Ziel ist ein ausgewogener Mix aus dezentraler Energieerzeugung bei gleichzeitiger Absicherung durch überregionale Vernetzung und zentrale Anlagen.

In den Verhandlungen zum EEG 2017 konnte Bayern wichtige Erfolge erzielen: Durch die Anschlussförderung von Bestandsanlagen erhält die Nutzung von Biomasse eine Zukunftsperspektive. Mit einem Ausschreibungsvolumen von insgesamt 1.050 MW bis 2022 kann der Bestand erhalten und entwickelt werden. Betreibern von Bestandsanlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten, wird die ausschreibungsgemäße Vergütung für weitere zehn Jahre garantiert. Darüber hinaus konnte die Bayerische Staatsregierung erreichen, dass die Flexibilisierung von Biogasanlagen weiter mit der Flexibilitätsprämie bzw. dem Flexibilitätszuschlag gefördert wird. Somit können bereits vorhandene Biomasseanlagen weiter zur Stromversorgungssicherheit und zur Wärmeerzeugung beitragen. Bei der ersten Ausschreibung von Biomasseanlagen im August 2017 erhielten bayerische Anlagenbetreiber die Hälfte der Zuschläge.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium und das Bayerische Landwirtschaftsministerium treiben mit der „Beratungsinitiative Biogas“ die Flexibilisierung bayerischer Biogasanlagen voran. Ziel der Initiative ist es, Betreiber von Biogasanlagen über eine bedarfsgerechte Stromerzeugung zu informieren und bei der Umrüstung zu unterstützen.

Darüber hinausgehende weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen hält die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag derzeit nicht für realisierbar.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 13 Rechtlichen Rahmen schaffen, damit durch Begrünung und Wässern die Erhitzung in den Städten begrenzt und die Luftqualität verbessert wird	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die CSU-Mandatsträger in den Kommunen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sich ergänzende normative Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Begrünung und Bewässerung in den Städten ermöglichen und fördern.

Begründung:

Die Städte heizen sich im Sommer wesentlich mehr auf als die ländlichen Regionen. Zudem belasten Feinstaub und andere Luftschadstoffe die städtische Bevölkerung. Grünflächen und (Fassaden-) Begrünungen haben verschiedene günstige stadt-klimatische Wirkungen wie geringe Aufheizung tagsüber, höhere Verdunstung und Verbessern der Luftqualität.

Auch die nächtliche Abkühlung ist umso stärker, je höher in einem Quartier der Anteil an Grünflächen ist und je feuchter die Flächen sind. Diverse Studien haben gezeigt, dass Begrünung und Bewässerung sowohl ein kostengünstiger Beitrag zur Temperatursenkung, Luftverbesserung und zum Wohlbefinden der Menschen in der Stadt liefern als auch die Attraktivität der Städte für den Tourismus erhöhen.

Bisher behindern aber diverse Regelungen Begrünungsmaßnahmen. Zum Beispiel verhindert das derzeitige Gesetz über das Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht (WEG-Recht) faktisch, dass Eigentümer im Bestandsbau eine Begrünung beschließen können. Denn bisher erfordert eine Begrünung eine 100 % Zustimmung aller Eigentümer, was rein praktisch nie erzielt wird.

Auch eine einfache Begrünung von Wegerändern erscheint zuweilen schwierig, schon weil die Zuständigkeiten schwer erkennbar sind. Auch an einer Begrünung interessierte Bauherren stoßen an Grenzen, wenn die erteilten Baugenehmigungen den Ermessensspielraum nicht nutzen, um die bioklimatischen Parameter der Durchlüftung, Durchgrünung, Vermeidung von Wärmeinseln, Versiegelung und Erhalt der Biodiversität zu verbessern.

Klare und aufeinander abgestimmte normative Regelungen von Bund, Land und Kommune fördern die Eigeninitiative zur Begrünung und Bewässerung der Städte. Dabei sollten auch Regenwasserspeicher als Wasserquellen und zur Entlastung der Kanalisation bei Starkregen bedacht werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das Wohnungseigentumsgesetz bedarf in mehreren Punkten einer Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung. In diesem Zusammenhang ist etwa die Gesetzesinitiative Bayerns im Bundesrat zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität zu nennen, die bisher nicht aufgegriffen wurde. Die entsprechenden Änderungsvorschläge sollten in der kommenden Wahlperiode weiter verfolgt werden. Im Rahmen einer Überarbeitung der Vorschriften des WEG sollte dabei auch das vorliegende Anliegen geprüft werden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Stadtgrün erfüllt wichtige Aufgaben. Neben der Verbesserung des Stadtklimas z.B. in Form von Frischlufttransportbahnen ist eine Förderung von Begrünung in den Städten eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Darüber hinaus bietet Stadtgrün auch Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Stadt und kann so zu einer Verbesserung der Biodiversität beitragen. Nicht zuletzt erfüllt das Stadtgrün eine nicht zu vernachlässigende Erholungsfunktion für die Bewohner der Städte. Die CSU-Landtagsfraktion unterstützt daher das Anliegen, die Begrünung und Bewässerung in den Städten weiter zu verbessern.

Die vielfältigen positiven Wirkungen einer Begrünung in den Städten sind unbestritten. Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass solche Begrünungen keinesfalls ein gleichwertiger Ersatz für Böden darstellen, da begrünte Fassaden, Haus- und Garagendächer nur eine Bodenfunktion, nämlich die Bereitstellung eines Standorts für Pflanzen ausüben können, die sonstigen Bodenfunktionen können aber entweder nur zu einem geringen Teil (z.B. Wasserrückhaltefunktion) oder gar nicht (z.B. Archivfunktion) erfüllt werden. Bei möglichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der innerstädtischen Begrünung ist deshalb darauf zu achten, dass solche Maßnahmen nicht als Rechtfertigung für eine zusätzliche Versiegelung von Flächen oder für eine übermäßige Nachverdichtung von Städten durch die Bebauung von innerstädtischen Freiflächen wie Frischluftschneisen oder die übermäßige Nachverdichtung im Gebäudebestand in locker bebauten Quartieren genutzt werden. Der Erhalt von innerstädtischen Böden ist für ein funktionierendes Stadtklima, aber auch für viele andere ökologische Funktionen (Biodiversität, Abflussverminderung, Grundwasserneubildung usw.) unverzichtbar.

Der Klimawandel führt in den Städten durch Erwärmung, Hitzeperioden, längere Trockenheit zum bekannten „Wärmeinseleffekt“, der durch Versiegelung, Verkehr und Luftbelastung weiter verstärkt wird. Es ist deshalb von grundlegender Bedeutung, in der Stadtentwicklung

urbane Frei- und Grünräume konsequent und frühzeitig einzuplanen. Dadurch können gezielt die Ökosystemdienstleistungen der Stadtnatur für die urbane Klimaanpassung genutzt und zugleich die Natur in der Stadt geschützt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz fördert daher an der Technischen Universität München das „Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung“ (ZSK). Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Architektur, Landschaftsplanung, Klimatologie, Gartenbau, Baubotanik, Ökologie und Sozialwissenschaften forschen hier zum Thema „Klimaanpassung und Stadtgrün in der Stadt der Zukunft“ und erarbeiten zusammen mit Kommunen, bayerischen Universitäten und Fachbehörden Handlungsempfehlungen zum gezielten Einsatz der Stadtnatur für die Klimaanpassung in der Stadt. Der innovative Ansatz, dass die grüne Stadtnatur wichtige Ökosystemdienstleistungen erbringt, die für die Klimaanpassung eingesetzt werden können, liegt dem ZSK zugrunde. Hier sind u.a. die Beschattung durch klimastabile Stadtbäume, die Befeuchtung der Luft durch Grünflächen sowie Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünungen zu nennen.

Das Anliegen der Antragsteller, Regelungen zu schaffen, die eine bessere Begrünung und Bewässerung in den Städten ermöglichen, betreffen primär Fragen der Stadtplanung, des Baurechts, des Eigentumsrechtes und des Mietrechts. Konkret angesprochen ist dabei das Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass etwaige normative Regelungen immer im Lichte der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Eigentums in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu sehen und auszugestalten sind. Dem Eigentumsrecht des Einzelnen muss ausreichend Rechnung getragen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Die mit großer Mehrheit über den Bundesrat eingebrachte Gesetzesinitiative Bayerns, Sachsens und Hessens zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität im Bundesrat (BT-Drs. 18/10256) zielte auf eine Absenkung der erforderlichen Zustimmungsquoren im WEG ab – allerdings beschränkt auf die Bereich der Elektromobilität und Barrierefreiheit. Der Gesetzentwurf ist mit Ablauf der 18. Legislaturperiode auf Bundesebene der Diskontinuität anheimgefallen. Aus diesem Grund wurde er in der neuen Legislaturperiode erneut von Bayern, Sachsen und Hessen im Bundesrat zur Abstimmung gestellt und wiederum mit überwältigender Mehrheit eingebracht (BR-Drs. 730/17), sodass nunmehr wieder der Deutsche Bundestag am Zug ist. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, dass das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz zu Beginn der neuen Legislaturperiode diesbezüglich einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen wird. Im Rahmen der angekündigten WEG-Reform wird das Anliegen der Antragsteller nochmals eingehend zu prüfen sein.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Dem Antrag ist zuzustimmen. Das Anliegen ist bereits teilweise erledigt. Im Rahmen der Städtebauförderung hat die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag die Initiative „Grün in der Stadt - Für eine lebenswerte Zukunft“ initiiert. Mit der Initiative und dem vorgestellten

Weißbuch sollen neue Konzepte für urbane Grünflächen der Zukunft gefördert werden. Unterstützt wird auch die Begrünung von Bauwerken. Bestandteil ist auch ein Leitfaden für Bauherren, Eigentümer und Pächter mit Informationen über die Möglichkeiten der Bauwerksbegrünung.

Grundsätzlich ist einer weiteren Begrünung von Städten und Gemeinden zuzustimmen. Entsprechend dem vereinbarten Staatsziel des Umweltschutzes (Artikel 20a GG) haben wir im Koalitionsvertrag bereits folgende Passage vereinbart:

„Wir werden die Regelungen des Wohnungseigentumsrechts reformieren und mit dem Mietrecht harmonisieren, um die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Wohnungseigentümer über bauliche Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Barrierefreiheit, energetische Sanierung, Förderung von Elektromobilität und Einbruchsschutz, zu erleichtern.“

Dies ist nun vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz durch einen entsprechenden Gesetzesentwurf in dieser Legislaturperiode umzusetzen. Es liegt im Interesse der CSU-Landesgruppe, ein zukunftsfestes und praktikables Gesetz für Wohnungseigentümer zu schaffen. Gerade bei Entscheidungen auf bauliche Veränderungen und Maßnahmen in Bezug auf § 22 WEG können diese aufgrund fehlender Mehrheitsverhältnisse nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der Reformierung des WEG ist die weitere Umsetzung des Anliegens der Antragsteller zu fördern. Dabei sind stets die Eigentumsrechte der Bürger (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG) mit den umweltrechtlichen Veränderungen in Einklang zu bringen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. E 14 Benennung eines Energiepolitischen Sprechers der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Lechner	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten, einen Energiepolitischen Sprecher als Initiator, Ansprechpartner und „Kümmerer“ zu benennen.

Begründung:

Seit dieser Legislaturperiode hat die CSU-Landtagsfraktion keinen Energiepolitischen Sprecher mehr, der dafür Sorge trägt, dass die für die Energiewende bereitgestellten Mittel effizient und im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes unter Berücksichtigung aller an der Energiewende beteiligten Akteure eingesetzt werden. Es ist deshalb wichtig und dringend geboten, diese Position wieder zu schaffen und mit einer kompetenten Person zu besetzen, um zusätzliche Mittel aus Bund und der EU einwerben zu können und damit Bayern in der Energiewende wieder an die Spitze der Bundesländer zu bringen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das Anliegen des Antragstellers erscheint grundsätzlich berechtigt. Vor dem Hintergrund der hohen inhaltlichen und politischen Bedeutung des Themas Energiewende in Bayern könnte es durchaus sinnvoll sein, dass die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag einen verantwortlichen Ansprechpartner für Energiefragen benennt. Zudem haben auch andere Fraktionen im Bayerischen Landtag diese Funktion vergeben. Was die Aufgaben, die der Antragsteller einem solchen Ansprechpartner übertragen möchten, betrifft, ist fraglich, ob diese dort richtig verortet sind oder ob sie nicht bereits von der Bayerischen Staatsregierung - hier insbesondere dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Technologie und Energie - übernommen werden.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Benennung eines energiepolitischen Sprechers sinnvoll und notwendig ist und welche Aufgaben ein solcher Sprecher übernehmen sollte.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag bekennt sich zur Energiewende und zum stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Oberstes Ziel der bayerischen Energiepolitik ist und bleibt für uns dabei eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung der bayerischen Bürger und Betriebe. In diesem Sinne arbeitet der Arbeitskreis für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie der CSU-Landtagsfraktion als fachlich zuständiges Fraktionsgremium aktiv an der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende mit. Dabei steht der Vorsitzende des Arbeitskreises allen energiepolitischen Akteuren als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Die Benennung eines zusätzlichen energiepolitischen Sprechers ist nach der Geschäftsordnung der CSU-Fraktion zwar grundsätzlich möglich. Nachdem die Wahlperiode aber bereits in Kürze endet, wird hiervon für die wenigen Monate der laufenden Legislaturperiode kein Gebrauch mehr gemacht. Nach der Landtagswahl hat die neue Fraktion die Sprecher für spezielle Themenbereiche neu zu bestimmen. Dabei wird sie auch darüber entscheiden, ob die Funktion eines energiepolitischen Sprechers etabliert werden soll. Dieser Entscheidung kann nicht vorgegriffen werden.

G

Finanzen, Steuern

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. G 1 Reduzierte Mehrwertsteuer auf Medikamente	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, zu veranlassen, die Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente in Deutschland auch auf generell 7 % durchzusetzen bzw. in einem nächsten Schritt im Jahr 2020 ganz wegfallen zu lassen.

Begründung:

In keinem Land der westlichen Welt sind Medikamente so teuer wie in Deutschland. Zusätzlich entfallen auf die sehr hohen Kosten noch 19 % Mehrwertsteuer (von Ausnahmen abgesehen). In vielen Ländern gelten geringere Mehrwertsteuersätze oder es gibt auf Medikamente überhaupt keine Mehrwertsteuer.

Die Steuerquellen sprudeln in Milliardenhöhe wie noch nie. Es ist gesetzlich Krankenversicherten, aber vor allem Rentnern, nicht mehr vermittelbar, wieso nicht etwas von diesen Summen den Bürgern in unserem Land zugutekommt.

Blumen, Zeitungen und Zeitschriften, Hunde- und Katzenfutter, die Aufzählung könnte beliebig verlängert werden, sind gering besteuert. So geht das nicht. Es ist höchste Zeit, hier ein politisches Signal zu setzen um politische Glaubwürdigkeit zu behalten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Grundsätzlich hat sich die CSU bislang dafür ausgesprochen, das System der Mehrwertsteuer nur ganzheitlich anzugehen und nicht nur einzelne kleine Teilbereiche herauszunehmen. Darüber hinaus könnte eine Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Medikamente folgenden Bedenken begegnen:

Eine Befreiung der Lieferung von Medikamenten von der Umsatzsteuer erscheint aus europarechtlichen Gründen problematisch, da die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie lediglich eine ermäßigte Besteuerung erlaubt. In Schweden und Malta galt eine Steuerbefreiung für Medikamente bereits vor 1991, die aus Gründen des Bestandsschutzes weitergeführt werden darf.

Es ist zu prüfen, ob eine Begünstigung nicht auch Abgrenzungsprobleme, etwa hinsichtlich der Definition des Begriffs Medikament, auslösen würde. Vermutlich würden auch jenseits der Medikamente andere Warengruppen hinzukommen, bei denen gesellschafts- oder sozialpolitische Gründe für eine Privilegierung bei der Mehrwertsteuer sprechen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Auch für die CSU-Landesgruppe ist das System der uneinheitlichen Mehrwertsteuersätze ein Ärgernis – sowohl generell als auch in der Detailausgestaltung. Hierbei teilt die Einschätzung geteilt, dass nicht vermittelbar ist, warum ausgerechnet Medikamente nicht zur Gruppe der privilegierten Produkte gehören.

Die CSU-Landesgruppe hat bislang dafür ausgesprochen, das System der Mehrwertsteuer ganzheitlich anzugehen anstatt weitere Teilbereiche zu privilegieren. An dieser Position hält die CSU-Landesgruppe auch grundsätzlich fest.

Gleichwohl gilt: Sollte sich herausstellen, dass der „große Wurf“ (also die Schaffung eines einheitlichen Mehrwertsteuersatzes) nicht gelingt, so wird die CSU-Landesgruppe hilfsweise das Thema Medikamenten-Besteuerung mit dem Koalitionspartner im Rahmen der nächsten Umsatzsteuergesetz-Reform aufgreifen.

Der Antrag enthält daneben auch die Idee einer kompletten Mehrwertsteuerbefreiung für Medikamente ab 2020. Diesbezüglich sind allerdings europarechtliche Schranken zu berücksichtigen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie lässt lediglich eine partielle Steuerbefreiung zu. Soweit einzelne EU-Staaten eine vollständige Mehrwertsteuerbefreiung von Medikamenten aufweisen, so basiert dies auf Bestandsschutzregelungen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. G 5 Erhalt der Erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert in der Fraktion der CDU/CSU ein Gesetzesvorhaben zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes auf den Weg zu bringen: Die Erzeugung und Lieferung von Strom mittels Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) soll als für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädliche Nebentätigkeit eingestuft werden.

Begründung:

Mit dem Mieterstromgesetz wird es erstmals auch Mietern wirtschaftlich möglich, Strom von Photovoltaikanlagen zu nutzen und damit auch noch einen kleinen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Diese Umsetzung sollte aber über das Thema Photovoltaik hinausgehen und alle unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie der KWK fallenden Anlagen umfassen.

Behindert wird die Umsetzung aber dadurch, dass Wohnungsunternehmen, die über den deutschlandweit größten Bestand an Mietwohnungen verfügen, faktisch daran gehindert werden, das vom Gesetzgeber Gewollte auch umzusetzen.

Wohnungsunternehmen können und wollen sich auf dem Gebiet der Energieerzeugung engagieren und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen. Dafür bedarf es aber dringend einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

Die Energieerzeugung und deren Verkauf (im Speziellen elektrische Energie) durch Wohnungsunternehmen an Bewohner der Wohnimmobilie führen zum Verlust der sogenannten erweiterten Gewerbesteuerkürzung und verhindern damit ein breites Engagement der Wohnungsunternehmen auf diesem Gebiet.

Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind kraft Rechtsform Gewerbebetriebe, ihre Einkünfte somit gewerbesteuerpflichtig. Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung ermöglicht es den Wohnungsunternehmen, den Teil der Einkünfte, der aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes stammt (also aus der originären Vermietungstätigkeit), gewerbesteuerfrei zu stellen (wie bei Privatpersonen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen). Eine schädliche Tätigkeit führt aber zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung. Die ansonsten gewerbesteuerfreie Vermietungstätigkeit wird dadurch ebenfalls gewerbesteuerpflichtig.

Das Gewerbesteuerengesetz erlaubt es den Wohnungsunternehmen aber auch, ganz bestimmte - auch gewerbliche - Nebentätigkeiten auszuüben, ohne die Gewerbesteuerfreiheit für die Vermietungstätigkeit zu verlieren. Diese gewerblichen Nebentätigkeiten bleiben dabei selbst gewerbesteuerpflichtig. Der Katalog der gesetzlich ausdrücklich zugelassenen - unschädlichen - Nebentätigkeiten muss lediglich um die Tätigkeit der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energie- und KWK-Anlagen und der direkten Belieferung von Bewohnern (Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit dem Zweck der Direktlieferung nach dem Mieterstromgesetz) ergänzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Gewerbesteuerengesetzes führt zu keiner Verringerung der Einnahmen des Staates aus der Gewerbesteuer. Die Gewinne aus der Energieerzeugung als gewerbliche Tätigkeit wären gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuerfreiheit der Vermietungstätigkeit bliebe aber erhalten.

Beschluss des Parteitag:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Nach geltendem Recht wird die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nur dann gewährt, wenn der Betrieb ausschließlich eigenen Grundbesitz sowie ggf. eigenes Kapitalvermögen verwaltet und daneben Hausverwaltungs- bzw. Bauträgertätigkeiten im Wohnimmobilienbereich ausführt. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Immobilienbestandes sowie von Blockheizkraftwerken würde dagegen zum Verlust dieser erweiterten Kürzungsmöglichkeit führen. Dadurch bleiben Potenziale zum Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz ungenutzt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, Wohnungsunternehmen in gewissem Umfang die Stromerzeugung über EE- bzw. KWK-Anlagen als für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags unschädliche Nebentätigkeiten zuzugestehen. Die erweiterte Kürzung erfasst nur den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Der auf die Stromerzeugung entfallende Gewerbeertrag unterliegt der Gewerbesteuer.

Bei einem Erhalt der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen ist allerdings folgendes zu bedenken:

- Weitere Steuervergünstigungen bei der Gewerbesteuer gehen im Wesentlichen zu Lasten der Kommunen und sollten deswegen nicht gegen deren Willen eingeführt werden.
- Wohnungsunternehmen können bereits heute das sog. Contracting-Modell fahren (das BHKW gehört einer Tochtergesellschaft), ohne dass ihre Gewerbesteuerkürzung beeinträchtigt wird.
- Die ständige Ausweitung der unschädlichen Tätigkeiten um weitere (originär gewerbliche) Bereiche könnte irgendwann die Steuervergünstigung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG insgesamt in die Nähe der Verfassungswidrigkeit rücken.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die CSU-Landesgruppe ist dem Anliegen des Antrages nicht abgeneigt. Zu beachten ist allerdings, dass die angeregten Steuervergünstigungen im Wesentlichen zu Lasten der Kommunen gehen und deswegen nicht gegen deren Willen eingeführt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der zuständige Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe in einem Abwägungsprozess; er wird deshalb zunächst eine Stellungnahme der kommunalpolitischen Spitzenverbände sowie der KPV einholen und Sie im Anschluss über das Ergebnis unterrichten.

Zusatz:

Als Antragsteller werden in den Anträgen E 2 und E 9 „Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber“ aufgeführt. Ich erlaube mir davon auszugehen, dass mit diesem Schreiben, gerichtet an den Landesvorsitzenden des AKE, die Übermittlung an beide Antragsteller erfüllt wird.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. G 6 Erhöhte Abschreibungsmöglichkeit bei der Sanierung von Altgebäuden	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: CSU-Kreisverband Bayreuth-Land	

Der Parteitag möge beschließen:

Privaten Hausbesitzern, welche vorhandene Bausubstanz erhalten und sanieren, ist eine weitergehende steuerliche Entlastung in Form einer erhöhten Abschreibungsmöglichkeit – ähnlich wie beim Denkmalschutz - zu gewähren. Dies soll auch für die Bebauung als Nachverdichtung im Innenbereich gelten.

Begründung:

- Orte mit traditioneller, historischer und ortbildprägender Bausubstanz – insbesondere in den Ortskernen – machen den Charme unseres Landes aus.
- Altbauten zu sanieren, bedeutet für private Hausbesitzer eine besondere finanzielle Herausforderung. Oftmals sind die zu erwartenden Baukosten nur sehr schwer abzuschätzen. Hier sollten verstärkt steuerliche Anreize für private Hausbesitzer geschaffen werden, welche das Risiko einer Altbausanierung auf sich nehmen.
- Alte Bausubstanz ist meist ortsbildprägend. Sie hat entscheidenden Einfluss auf das Erscheinungsbild von Städten und Dörfern. Die jeweils regionaltypische Bauweise prägt Heimat und ist identitätsstiftend. Sie stellt - unter anderem - einen wichtigen Standortfaktor für den Zuzug von Neubürgern dar.
- Verstärkte Sanierung bestehender Bausubstanz ist für das Gelingen der Innenentwicklung sowie für die Vermeidung von Leerständen in Städten und Dörfern unerlässlich.
- Sanierung bestehender Bausubstanz sowie Nachverdichtung im Innenbereich wirkt dem Flächenverbrauch entgegen.
- Eine erhöhte Abschreibungsmöglichkeit dient nicht zuletzt der Stärkung des Eigentums.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden, die zur Erzielung von Einkünften genutzt werden, sind grundsätzlich sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen, soweit

nicht eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende erhebliche Verbesserung (nicht nur zeitgemäße Wiederherstellung) eintritt. Herstellungskosten entstehen allerdings dann, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Kosten können dann lediglich im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden. Erhöhte Absetzungen könnten daher lediglich in einem Teilbereich – d. h. bei umfassenden Sanierungen – eine Anreizwirkung entfalten, hätten dennoch eine erhebliche Breitenwirkung. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber erhöhte Absetzungen auf Herstellungskosten für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten sowie städtebaulichen Entwicklungsbereichen begrenzt (vgl. § 7h des Einkommensteuergesetzes). Hiervon können auch Eigennutzer profitieren (§ 10f des Einkommensteuergesetzes).

Die CSU hat im Bayernplan angekündigt, den Mietwohnungsbau durch die Wiedereinführung einer degressiven Gebäudeabschreibung fördern zu wollen. Hiervon können auch Nachverdichtungen profitieren, soweit dabei neue Gebäude entstehen. Eine gezielte Förderung von Nachverdichtungen müsste sich auf Aufstockungen beschränken, allein schon um kaum beherrschbare Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Es ist zu prüfen, ob die Einführung flächendeckend erhöhter Absetzungen für Altbausanierungen zielführend – gerade auch vor dem finanziellen Mehraufwand – wäre.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die Bayerische Eigenheimzulage und das Bayerische Baukindergeld sollen insbesondere die Bildung von Wohneigentum für einheimische junge Familien unterstützen. Die Bayerische Eigenheimzulage soll als Grundförderung von 10.000 Euro ausgestaltet und als einmaliger Festbetrag ausbezahlt werden. Das Bayerische Baukindergeld soll als landesspezifischer Erhöhungsbetrag zum neuen Baukindergeld des Bundes ausgestaltet werden. Der Erhöhungsbetrag soll jährlich 300 Euro pro Kind umfassen, so dass zusammen mit dem Baukindergeld des Bundes eine jährliche Gesamtförderung von 1.500 Euro pro Kind erreicht wird.

Die zur Einführung der Bayerischen Eigenheimzulage und zur Finanzierung des Bayerischen Baukindergeldes erforderlichen Mittel sind im Regierungsentwurf des 2. Nachtrags-haushalts 2018 vorgesehen. Ergänzend wird im Entwurf der Bayerischen Staatsregierung der Bewilligungsrahmen in der Wohnraumförderung um 200 Mio. Euro (Verpflichtungsermächtigung) aus Landesmitteln erhöht. Insgesamt ergibt sich damit in der Wohnraumförderung (unter Einbezug des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms und der Studentenwohnraumförderung) ein Bewilligungsrahmen in Höhe von rund 885,6 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2017 ist das eine Steigerung von über 43 Prozent auf ein neues Rekordniveau. Die Verabschiedung des 2. Nachtragshaushalts 2018 durch den Bayerischen Landtag soll im dreitägigen Schlussplenum vom 10. bis 12. Juli 2018 noch vor der parlamentarischen Sommerpause erfolgen.

Lösungsansätze zur Schaffung von mehr Wohnraum in Bayern betreffen aber in weiten Bereichen auch die Zuständigkeiten des Bundes. Der Koalitionsvertrag enthält in Kapitel IX „Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen“ verschiedene Maßnahmen, die auf die Förderung bezahlbaren Wohnraums wirken können (vgl. insbesondere die Ausführungen im Abschnitt „Wohnraumoffensive“: „Wir schaffen insbesondere für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment steuerliche Anreize. Dazu werden wir eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung einführen. Sie beträgt zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr.“). Der Koalitionsvertrag stellt demgemäß in erster Linie auf den „Wohnungsneubau“ ab. Bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages wird aber darauf zu achten sein, ob und ggf. inwieweit auch wohnraumschaffende Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Altbauten vom Anwendungsbereich der befristeten Sonderabschreibung erfasst werden können.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die zuständigen Arbeitskreise der CSU-Landesgruppe haben Ihren Antrag intensiv beraten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie nun über den aktuellen Beratungsstand:

Die CSU-Landesgruppe im Bundestag hat viel Sympathie für Nachverdichtung weil sie Innenstädte stärkt und Flächenverbrauch mindert.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode besagt unter anderem (Ziffern 5158-5161): "Wir schaffen insbesondere für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment steuerliche Anreize. Dazu werden wir eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung einführen. Sie beträgt zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr." Dies soll dazu beitragen, im Bereich der Vermietung Nachverdichtung zu fördern.

Mit Blick auf Selbstnutzung besagt der Koalitionsvertrag außerdem (Ziffern 5385-5387): "Wir wollen die energetische Gebäudesanierung steuerlich fördern. Dabei werden wir für die Antragsteller ein Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Reduzierung des zu versteuernden Einkommens vorsehen."

Die CSU-Landesgruppe wird sich auch für diesen Punkt des Koalitionsvertrages mit Nachdruck einsetzen. Es wird davon ausgegangen, dass dies auch auf der Linie des Antrages ist, da insbesondere Altgebäude von einer steuerlichen Förderung einer energetischen Gebäudesanierung profitieren.

Daneben wird auf die Möglichkeit von Sonderabschreibungen gemäß § 7h und § 11a Einkommenssteuergesetz (EStG) hingewiesen.

Die Sonderabschreibungen der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG können in Anspruch genommen werden, wenn das betroffene Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet

oder städtebaulichen Entwicklungsbereich liegt. Ergänzend sieht § 11a Absatz 1 EStG eine Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand vor. Dabei kann der nicht durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gedeckte Erhaltungsaufwand für Maßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs (BauGB) an einem im Inland belegendes Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Das Sanierungsgebiet im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften der § 7h und 11a EStG wird von § 142 Absatz 1 BauGB definiert. Liegen die Voraussetzungen des § 142 Absatz 1 BauGB vor, so hat der Steuerpflichtige in diesem satzungsrechtlich ausgewiesenen Gebiet bei Vorliegen der sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Steuervorteile aus § 7h und 11a EStG.

H

Arbeit, Soziales, Rente

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. H 4 Nicht-Anrechnung der Mütterrente auf ausgezahlte Sozialleistungen wie Grundsicherung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die monatlich ausgezahlte Mütterrente wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Zumindest sollte ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 150,00 € festgesetzt werden, der nicht in die Auszahlung der Sozialleistungen mit einberechnet wird.

Begründung:

Derzeit wird die Mütterrente bei Sozialleistungsempfang in die gezahlte Leistung mit einberechnet. Die Mütterrente wird zwar ausgezahlt, die Sozialleistungen jedoch um diese gekürzt. Davon betroffen sind viele geschiedene Ehefrauen, Witwen oder ehemals Alleinerziehende. Dies ist sozial ungerecht, da Mütter, deren Rente ausreicht und die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind, die Mütterrente voll erhalten. Jede Mutter sollte von der Mütterrente profitieren, da deren Kinder zum Wohl des Staates beitragen. Neben dem von der CSU bereits geforderten 3. Renteneckpunkt für Frauen, die vor dem 01.02.1992 Kinder geboren haben, fordert die CSA, dass die Mütterrente auf Sozialleistungen nicht angerechnet wird oder ein Freibetrag gestattet wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die CSU setzt sich auch weiterhin für die Mütterrente II ein.

Eine Anrechnungsfreiheit der Mütterrente begegnet folgenden Bedenken:

- Eine Anrechnungsfreiheit der Mütterrente würde die Rentenbezieher benachteiligen, die ihre Rente durch „echte Beitragszahlung“ und Erwerbsarbeit erworben haben, denn deren gesetzliche Rente wird voll angerechnet.
- Allein die Mütterrente bei den aus Steuermitteln finanzierten Leistungen der Grundsicherung im Alter nicht zu berücksichtigen, wäre auf Grund des in der Sozialhilfe geltenden Nachranggrundsatzes systemfremd. Es besteht die Gefahr, dass Forderungen laut werden, auch andere Einkommen (z.B. Erwerbsminderungsrente), die aktuell angerechnet werden, künftig freizustellen

bzw. die Anrechnungsfreiheit der Mütterrente auf weitere Sozialhilfeleistungen (z.B. Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege) zu erstrecken.

- Es fallen mehr Personen als bisher in die Grundsicherung im Alter, d.h. der Anteil der Grundsicherungsempfänger würde steigen („falsches Signal“).
- Das „Mehr“ an Grundsicherung nährt Zweifel an der generellen Höhe des Existenzsicherungsniveaus, das auch bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB XII ohne Anspruch auf Mütterrente sowie von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und nach dem AsylbLG zugrunde gelegt wird.
- Sofern die Mütterrente I und später die Mütterrente II bei der Grundsicherung nicht angerechnet würden (hingegen aber die Kindererziehungszeiten für nach 1991 geborene Kinder), würden Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern im Alter einen höheren Grundsicherungsanspruch als grundsicherungsberechtigte Mütter mit nach 1991 geborenen Kindern haben. Hier würde eine Ungerechtigkeit zu Lasten der jüngeren Mütter entstehen, die als zumindest verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen wäre.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der Antrag wurde noch einmal geprüft. Die Bedenken, wie sie bereits im Beschlussbuch zu Ausdruck gekommen sind, bestehen danach fort. Eine Anrechnungsfreiheit der Mütterrente würde Rentenbezieher benachteiligen, die ihre Rente durch „echte Beitragszahlung“ und Erwerbsarbeit erworben haben, weil deren gesetzliche Rente voll angerechnet wird.

Allein die Mütterrente bei den aus Steuermitteln finanzierten Leistungen der Grundsicherung im Alter nicht zu berücksichtigen, wäre auf Grund des in der Sozialhilfe geltenden Nachranggrundsatzes systemfremd. Es bestünde die Gefahr, dass Forderungen laut werden, auch andere Einkommen (z.B. Erwerbsminderungsrente), die aktuell angerechnet werden, künftig ebenfalls freizustellen.

Es würden mehr Personen als bisher in die Grundsicherung im Alter fallen, d.h. der Anteil der Grundsicherungsempfänger würde steigen. Das „Mehr“ an Grundsicherung würde zudem Zweifel an der generellen Höhe des Existenzsicherungsniveaus nähren, das auch bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB XII ohne Anspruch auf Mütterrente sowie von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und nach dem AsylbLG zugrunde gelegt wird.

Würde die Mütterrente I und die Mütterrente II bei der Grundsicherung nicht angerechnet, hingegen aber die Kindererziehungszeiten für nach 1992 geborene Kinder, würden Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern im Alter einen höheren Grundsicherungsanspruch als grundsicherungsberechtigte Mütter mit nach 1992 geborenen Kindern haben. Dadurch würde eine Ungerechtigkeit zu Lasten der jüngeren Mütter entstehen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. H 5 Rentenanwartschaft pflegender Angehöriger	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die rentenrechtliche Anerkennung der Leistungen pflegender Angehöriger zu steigern. Als Vorbild für die Ausgestaltung der Ansprüche kann der Erwerb von Rentenanwartschaften aus Kindererziehungszeiten dienen.

Begründung:

Ohne die Leistung von pflegenden Angehörigen könnte die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nicht bewältigt werden. Sie nehmen dafür oft Erwerbsausfall in Kauf, was später sich in Renteneinbußen niederschlägt. Da in höchstem Maße Frauen die Pflege übernehmen (Ehefrauen, Töchter, Schwiegertöchter, Schwestern usw.), führt dies wiederum zu einer weiteren Spirale von Frauen-Altersarmut.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde zum 01.01.2017 die Absicherung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits deutlich ausgeweitet. Diese Verbesserungen sollten zunächst – auch im Hinblick auf weitere Kostenbelastungen der Sozialen Pflegeversicherung – in ihren Auswirkungen beobachtet werden.

Bei eventuell späteren weiteren Verbesserungen wird eine Honorierung der Pflegezeiten in gleicher Weise wie Kindererziehungszeiten abgelehnt. Während der Betreuungsaufwand von Kindern bis zum dritten Lebensjahr relativ ähnlich ist, variiert der von Pflegebedürftigen je nach Pflegebedarf. Die bisherige Unterscheidung nach Pflegegrad und Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen bei den RV-Beiträgen sollte daher beibehalten werden.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Personen, die ihre Angehörigen pflegen, verdienen eine höhere gesellschaftliche Wertschätzung, die sich auch in der Höhe der Rente niederschlagen sollte. Allerdings wurde mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz zum 1. Januar 2017 die Absicherung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits deutlich ausgeweitet. Diese Verbesserungen sollten zunächst – auch im Hinblick auf weitere Kostenbelastungen der Sozialen Pflegeversicherung – in ihren Auswirkungen evaluiert werden. Dies könnte z.B. im Rahmen der Beratungen der im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD verabredeten Regierungskommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ geschehen.

Bei eventuell späteren (weiteren) Verbesserungen wird eine Honorierung der Pflegezeiten in gleicher Weise wie Kindererziehungszeiten abgelehnt. Während der Betreuungsaufwand von Kindern bis zum dritten Lebensjahr relativ ähnlich ist, variiert der von Pflegebedürftigen je nach Pflegebedarf. Die bisherige Unterscheidung nach Pflegegrad und Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen sollte daher beibehalten werden.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. H 6 Erhöhung des Taschengeldes für Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, in Pflegeheimen oder Altenheimen leben, denselben Taschengeldsatz erhalten wie Menschen, die Leistungen nach AsylbLG bekommen und nicht schlechter gestellt werden als diese.

Begründung:

Heimbewohner, die über ein geringes Einkommen verfügen und daher staatliche Unterstützung bei der Finanzierung der Heimunterbringung benötigen, haben nicht nur Anspruch auf die Kostenübernahme der Heimunterbringung, sondern zudem ein Anrecht auf ein sogenanntes Taschengeld.

Wenn die Kosten des Pflegeheims das gesamte Einkommen verschlingen, bleibt Heimbewohnern erst einmal kein Geld für ihre privaten Zwecke. Um dies zu verhindern und auch Heimbewohnern mit geringen Einkünften eine gewisse finanzielle Freiheit trotz Pflege und hohen Kosten zu ermöglichen, ist im Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland (§28ff. SGBXII) ein Taschengeld juristisch verankert.

Bei diesem Taschengeld handelt es sich um einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, der Menschen, die in einer Behinderteneinrichtung, einem Pflegeheim oder einem Altenheim leben, zusteht. Erwachsene Heimbewohner haben einen Anspruch auf mindestens € 96,93; im Mittel wird ein Taschengeld heute von € 110,43 monatlich gewährt.

Von diesem Betrag wird die Zuzahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Zuzahlungsbefreiung in Höhe von € 98,16/a bzw. bei chronisch Kranken € 49,08/a abgezogen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der örtlich zuständige Sozialhilfeträger den Gesamtbetrag an die Krankenkasse des Heimbewohners vorab überweist. Dieser als Darlehen gewährte Gesamtbetrag wird dann in monatlichen kleinen Ratenbeträgen mit dem Taschengeld des Heimbewohners verrechnet (§ 37 Abs. 2 SGB XII).

Finanziert werden müssen davon alle Ausgaben wie Telefon, Kosmetikartikel, Friseur, Fußpflege, Brille, Zahnartzkosten (Zahnersatz), soweit keine Kassenleistung vorliegt, Kleidung, Zeitschriften, Bücher, Süßigkeiten und ggf. ein kleines Geschenk auch für die Enkel oder Angehörige.

Betroffen sind hier Menschen, die ein Leben lang in die Steuern und soziale Abgaben entrichtet haben, Kinder erzogen und ihren Beitrag zum Sozialsystem geleistet haben, nicht nur Deutschen, sondern "gleichermaßen" auch allen Ausländern, die sich in der Bundesrepublik aufhalten. Dieses Grundrecht umfasst neben der "physischen Existenz des Menschen" auch die "Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen" und ein "Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben".

Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 festgestellt, dass nicht nur Deutschen, sondern "gleichermaßen" auch allen Ausländern ein Grundrecht zusteht, das neben der "physischen Existenz des Menschen" auch die "Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen" und ein "Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben" umfasst. Der Taschengeldsatz, festgelegt im AsylbLG, für den persönlichen Bedarf beträgt heute € 143. Sicher einen angemessene Summe unter Betrachtung der persönlichen Bedürfnisse.

Warum die persönlichen Bedürfnisse von Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben, unter denen von Asylbewerbern liegen sollten, erschließt sich uns nicht.

Unsere eigenen Angehörigen dürfen in keinem Fall schlechter gestellt werden als Menschen, die nach AsylbLG Leistungen erhalten.

Wir fordern deshalb, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2012 auch Anwendung findet bei Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben und deren Taschengeld entsprechend erhöht wird.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Schlechterstellungen von Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben, gegenüber Empfängern von AsylbLG-Leistungen sind abzulehnen. Die CSU-Landesgruppe soll prüfen, inwieweit tatsächlich solche Situationen bestehen und wo Verbesserungsbedarf angezeigt ist. Hierbei ist die Unterschiedlichkeit der beiden Leistungssysteme zu berücksichtigen:

Im AsylbLG gilt weitgehend das Sachleistungsprinzip. Der Leistungsberechtigte hat dabei kein Wahlrecht, ob und welche Bedarfe ihm als Sachleistung gewährt werden. Gewährte Sachleistungen werden auf den Bedarfssatz angerechnet und kommen somit nicht zur Auszahlung. Ein Abzug erfolgt auch dann, wenn die Sachleistung trotz Nutzungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wird. Der in § 3 AsylbLG genannte Betrag in Höhe von derzeit 135 € (alleinstehender Leistungsberechtigter) kommt nur dann zur Auszahlung, wenn alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gewährt werden. In Bayern

werden Bedarfe entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend nach dem Sachleistungsprinzip gedeckt.

Im Sozialhilferecht gilt hingegen der Individualisierungsgrundsatz. Der Hilfebedürftige hat Anspruch auf die Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht. Die nach dem SGB XII zu gewährenden Leistungen sind folglich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen und den eigenen Mitteln des Betroffenen ausgerichtet. Menschen in stationären Einrichtungen bzw. Menschen mit Behinderung erhalten im Rahmen des SGB XII zwei gesondert zu betrachtende Leistungen. Zum einen haben sie zur Erleichterung ihrer behinderungsbedingten Erschwernisse Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe; zum anderen sind Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren. In stationären Einrichtungen haben Menschen mit Behinderung neben den Leistungen der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Bekleidungsgeld sowie auf einen angemessenen Barbeitrag zur persönlichen Verfügung, der aktuell mindestens 110,43 € beträgt. Sollte das soziokulturelle Existenzminimum nicht sichergestellt sein, ist eine Erhöhung dieses Betrages möglich.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das Anliegen wird ausdrücklich unterstützt. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die einheimische Bevölkerung gegenüber Asylbewerbern benachteiligt wird. Allerdings unterscheiden sich die beiden Leistungssysteme grundlegend und sind daher nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar.

Der Barbetrag, den Heimbewohner, die zur Finanzierung der Heimkosten auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, erhalten, beträgt derzeit monatlich 112,32 Euro. Wenn mit diesem Mindestbetrag das soziokulturelle Existenzminimum nicht sichergestellt werden kann, wird das Taschengeld erhöht. Daneben besteht Anspruch auf ein Bekleidungsgeld.

Demgegenüber gilt im AsylbLG weitgehend das Sachleistungsprinzip. Der Leistungsberechtigte hat dabei kein Wahlrecht, ob und welche Bedarfe ihm als Sachleistung gewährt werden. Gewährte Sachleistungen werden auf den Bedarfssatz angerechnet und kommen somit nicht zur Auszahlung. Ein Abzug erfolgt auch dann, wenn die Sachleistung trotz Nutzungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wird. Der in § 3 AsylbLG genannte Betrag in Höhe von derzeit 135 Euro („Taschengeld“ für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten) kommt nur dann zur Auszahlung, wenn alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gewährt werden. In Bayern werden Bedarfe entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend nach dem Sachleistungsprinzip gedeckt.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. H 8 Stabiles landwirtschaftliches Sozialversicherungssystem - Beiträge müssen bezahlbar bleiben	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF), Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL, Angelika Schorer MdL, Thorsten Schwab MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, an einer eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherung festzuhalten und dabei sicherzustellen, dass die Beiträge auch in Zukunft für alle bezahlbar bleiben. Der Bundeszuschuss zur LUV ist auf mindestens 200 Mio. EUR p.a. zu erhöhen. Zudem ist der Anspruch gesetzlich zu verankern.

Begründung:

Das eigenständige landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem hat sich bewährt, ist akzeptiert und die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Sozialversicherungsträgers zum 1. Januar 2013 ermöglicht eine einheitliche Rechtsanwendung, eine Straffung der Verwaltungs- und Organisationsabläufe sowie ein einheitliches Beitragssystem. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau liefert Rundumschutz für die Landwirtschaft aus einer Hand mit den Systemen der landwirtschaftlichen Alterssicherung, der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung als ältestes soziales Sicherungssystem ist ein bedeutender Bestandteil des landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems und muss weiterhin auf den anhaltenden Strukturwandel ausgerichtet werden. Das strukturwandelbedingte Defizit in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stellt nach wie vor eine Herausforderung dar. Daher sind die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Nach Zusammenfassung der regionalen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger zum 01.01.2013 steht die Organisationsstruktur nicht mehr im Wege. In den letzten beiden Jahren wurden die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung aufgrund von Marktkrisen um jeweils 78 Mio. Euro auf 178 Mio. Euro aufgestockt. Diese Mittel kommen den landwirtschaftlichen Unternehmen unmittelbar durch Absenkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu Gute. Daher ist es eine passgenaue und effiziente Maßnahme. Eine Reduzierung der Bundesmittel führt unmittelbar zu einem Anstieg der Belastungen der landwirtschaftlichen Unternehmer durch höhere Beiträge. Eine Reduzierung auf 100 Mio. Euro würde einen Anstieg der Nettobeiträge der

landwirtschaftlichen Unternehmen von ca. 30 % verursachen. Dies ist nicht tragbar. Vielmehr sind die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf 200 Mio. Euro pro Jahr festzusetzen. Um die Verlässlichkeit dieser Zahlungen des Bundes zu erhöhen, ist eine gesetzliche Absicherung notwendig

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sorgt nicht nur für ein Mehr an sozialer Sicherheit. Sie verringert auch das finanzielle Risiko der landwirtschaftlichen Betriebe. Vor diesem Hintergrund ist der Aussage des Antrags, die SVLFG müsse weiterhin eigenständig bleiben, uneingeschränkt zuzustimmen.

Ob der Bundeszuschuss für die landwirtschaftliche Unfallversicherung jedoch gesetzlich verankert werden kann, erscheint fraglich. Während beispielsweise in der Alterssicherung der Landwirte der Bund aufgrund einer gesetzlichen Regelung den Unterschiedsbetrag zwischen Ausgaben und Einnahmen trägt, handelt es sich beim Zuschuss zur Unfallversicherung um eine freiwillige Leistung, über die der Haushaltsgesetzgeber jährlich neu entscheidet. Es besteht also ein struktureller Unterschied, der eine gesetzliche Festschreibung erschwert. Die CSU-Landesgruppe sollte daher weitere Lösungsmöglichkeiten diskutieren.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die CSU-Landesgruppe begrüßt den Antrag. Positiv ist auch die gelungene Verankerung des Anliegens im neuen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Darin bekennen sich die Regierungsparteien ausdrücklich zum eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystem, das gleichzeitig leistungsfähig und bezahlbar bleiben soll.

Im aktuellen Regierungsentwurf der neuen Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2018, der sich gerade im parlamentarischen Verfahren befindet, ist der Zuschuss für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung weiterhin – wie auch in den Vorjahren 2016 und 2017 – mit 178 Millionen Euro veranschlagt. Der zusätzliche Bundeszuschuss von 78 Millionen Euro wurde erhalten, die im Antrag befürchtete Reduzierung auf die 100 Millionen Euro ist auch auf Betreiben der CSU-Landesgruppe nicht erfolgt. Dieser Mittelansatz liegt zwar unter der Forderung der Antragsteller von 200 Millionen Euro. Die Beibehaltung der bisherigen Zuschusshöhe ist aber als Erfolg zu werten. Im Übrigen ist im Bundeshaushalt 2018 eine Erhöhung der insgesamten Ausgaben im Bereich landwirtschaftlichen Sozialpolitik um 35,4 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr 2017 vorgesehen.

Die CSU-Landesgruppe wird eine Verstetigung und Erhöhung des Zuschusses zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung weiterverfolgen und hierbei auch die Möglichkeit für eine gesetzliche Verankerung thematisieren.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. H 9 Erhöhung der Anrechnungsgrenzen für den Hinzuverdienst bei (unfreiwilligen) Frührentnern	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Anrechnungsgrenzen für den Hinzuverdienst von Frührentnern und Frührentnerinnen, die aus betriebsbedingten oder gesundheitsbedingten Gründen und nicht auf eigenen Wunsch in den Vorruhestand gehen müssen, deutlich zu erhöhen sind.

Begründung:

Rentner und Rentnerinnen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Ruhestand gehen, können in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen, ohne dass der Hinzuverdienst von der Rente abgezogen wird.

Bei Frührentnern und Frührentnerinnen ist das anders. Wenn jemand vor Erreichen des 65. Lebensjahres Rente bezieht, bestehen auf der Grundlage des Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Flexirentengesetz) Zuverdienstgrenzen. Anrechnungsfrei bleibt ein Hinzuverdienst von bis zu 6.300 € pro Jahr. Bei einem höheren Verdienst werden 40 % des übersteigenden Betrages zu einem Zwölftel auf die Rente angerechnet und nur eine Teilrente ausbezahlt. Wenn die gekürzte Rente (Teilrente) und ein Zwölftel des Zuverdienstes einen bestimmten, individuell berechneten Hinzuverdienstdeckel erreicht, wird der übersteigende Betrag voll auf die Rente angerechnet und diese entsprechend gekürzt.

Diese Regelung verbessert zwar die vorher geltende Gesetzeslage, ist aber immer noch nicht zufriedenstellend. In Zeiten, in denen Fachkräfte fehlen, sollte Unternehmern die Möglichkeit eröffnet werden, gerade ältere Arbeitnehmer mit einer bezüglich des zeitlichen Umfangs der Arbeitszeit großen Flexibilität zu beschäftigen. Ältere Arbeitnehmer werden nicht selten anlässlich betrieblicher Veränderungen und Umstrukturierungen „freigestellt“, also entlassen. Mitunter wird ihnen auch das einvernehmliche Ausscheiden mit einer Abfindung als Alternative zur Kündigung angeboten.

Einen beruflichen Neuanfang in Form eines den Lebensunterhalt sichernden Vollzeit Arbeitsplatzes bekommen sie nur noch in seltenen Fällen.

Im Fall der Unternehmensinsolvenz stehen gerade ältere Arbeitnehmer ebenfalls vor einer solchen Situation. Die Frührente ist hier in der Regel die einzige Möglichkeit.

Vor allem in Zeiten des immer größer werdenden Fachkräftemangels gilt es, solche gut qualifizierten Arbeitnehmer/innen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes weiterhin einer

beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen und können und dies aus finanziellen Gründen oft auch müssen, dazu zu motivieren.

Deshalb erscheint es sinnvoll, bei der Anrechnung eines Hinzuverdienstes zu differenzieren. Verlieren Arbeitnehmer/innen aus betriebsbedingten Gründen ihren Arbeitsplatz, gehen sie also nicht aus freien Stücken in Frührente oder können sie ihn aus gesundheitsbedingten Gründen nicht mehr ausfüllen – der Arbeitgeber kann z.B. auf dem Arbeitsplatz nur eine Ganztagskraft beschäftigen, der/die Arbeitnehmer/in kann halbtags, aber nicht mehr ganztags arbeiten –, dann erscheint eine Reform der Gesetzesreform geboten.

In solchen Fällen ist die Hinzuverdienstgrenze deutlich zu erhöhen. Sie soll erst einsetzen, wenn die Sozialversicherungsrente und der Hinzuverdienst das im Durchschnitt der letzten 2 Jahre bezogene Bruttoeinkommen überschreitet. So wird eine für die Wirtschaft und die betroffenen Arbeitnehmer gute Lösung erreicht. Der Mehraufwand für die Rentenversicherung ist überschaubar; denn derzeit vermeiden viele Rentner einen anrechenbaren Hinzuverdienst. Zudem partizipieren die Sozialkassen am Hinzuverdienst, vor allem, wenn dieser die Grenze der geringfügigen Beschäftigung überschreitet.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die Hinzuverdienstmöglichkeiten von Frührentnern wurden erst jüngst zum 01.07.2017 durch das Flexi-Rentengesetz maßgeblich erleichtert. Die CSU-Landesgruppe soll prüfen, ob noch weitere Spielräume für Verbesserungen bestehen und umsetzbar sind. Das Hinzuverdienstrecht muss hierbei auch zukünftig für alle Versicherten einheitlich ausgestaltet bleiben. Nicht nur berufliche oder gesundheitliche Gründe können Versicherte zum vorzeitigen Bezug einer Rente zwingen. Oftmals sind es auch familiäre Gründe, wie z.B. die Pflegebedürftigkeit eines Elternteils. Daneben sind der erhebliche Verwaltungsaufwand und die Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Überprüfung der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen einzukalkulieren.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Hinzuverdienstmöglichkeiten von Frührentnern wurden erst zum 1. Juli 2017 durch das Flexi-Rentengesetz maßgeblich erleichtert. Zunächst sollten die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz abgewartet werden, insbesondere ob der behauptete Änderungsbedarf überhaupt besteht, bevor unüberlegte Reformanstöße unternommen werden. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD ist vorgesehen, die Möglichkeiten und Anreize zum freiwilligen längeren Arbeiten und damit auch das Angebot der „Flexi-Rente“ nachhaltig zu gestalten. Das Thema steht damit auf der sozialpolitischen Agenda.

Allerdings sollte es dabeibleiben, dass das Hinzuverdienstrecht für alle Versicherten weiter einheitlich ausgestaltet ist. Zum einen gibt es nicht nur Situationen, in denen Versicherte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen zum vorzeitigen Bezug einer Rente gezwungen sein können, oftmals sind es auch familiäre Gründe, wie z.B. die Pflegebedürftigkeit eines Elternteils. Zum anderen wäre die Überprüfung der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und hätte Abgrenzungsschwierigkeiten zur Folge. Das Hauptziel des Flexi-Rentengesetzes, die Vereinfachung des Hinzuverdienstrechts, würde dadurch letztlich konterkariert.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. H 13 Erhöhung des Mindestlohnes	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

Der Parteitag möge beschließen:

Es wird beantragt, im Gegensatz zur aktuellen Gesetzeslage 1) die Änderung des Mindestlohnes an die Entwicklung des Durchschnittseinkommens aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu koppeln.

Dadurch wird gesichert, dass die Einkommen und Renten der Arbeitnehmer mit Mindestlohn sich proportional zum allgemeinen Einkommens - und Rentenniveau entwickeln.

1) Nach aktueller Gesetzeslage wird eine Kommission, benannt durch die Bundesregierung, alle 2 Jahre über die Erhöhung des Mindestlohnes entscheiden.

Begründung:

Fiktive Beispielrechnung, wenn der Mindestlohn nur alle 2 Jahre an das allgemeine durchschnittliche Lohnniveau aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten angepasst wird.

(für die Zukunft liegen keine belastbaren Zahlen vor, sodass eine vernünftige Beispielrechnung nur mit Zahlen aus der Vergangenheit machbar ist.)

Beispielrechnung, wenn der Mindestlohn nur alle 2 Jahre an das allgemeine durchschnittliche Lohnniveau aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten angepasst wird *(für die Zukunft liegen keine belastbaren Zahlen vor, sodass eine vernünftige Beispielrechnung nur mit Zahlen aus der Vergangenheit machbar ist. Hier von 1970- 2015).*

Annahmen:

- Mindestlohnempfänger mit 168 Monatsstunden: Brutto im Jahr 2015: 1428,00 €mtl.
- Durchschnittseinkommen 2015 (West) 2916,58 € mtl.
- Bezug des Mindestlohnes mit 168 Std seit 1970
- das Verhältnis von Mindestlohn zum Durchschnittseinkommen von 1970 bis 2015 wie im Jahr 2015

Fall a): Der Mindestlohn wird jährlich an das Durchschnittseinkommen angepasst

Fall b): der Mindestlohn wird nur alle 2 Jahre an das Durchschnittseinkommen angepasst, sonst bleibt er während dieser Periode gleich.

(Anpassung erfolgt nach gesetzlicher Vorgabe nur alle zwei Jahre)

Rente nach 45 Jahren (2015)

im Fall a) 655,85 € mtl.
Im Fall b) 644,41 € mtl.

Einkommen während dieser 45 Jahre von 1970-2015

im Fall a) 503.010,60 €
im Fall b) 496.296,32 €
Differenz 6.714,28 €

Einkommen der letzten 5 Jahre

im Fall a) 80.501,84 €
im Fall b) 79.712,10 €
durchschnittliches Jahreseinkommen der letzten 5 Jahre:
Fall a) 16.100,37 €
Fall b) 15.942,42 €
Differenz je Jahr: 157,95 €

Diese Zahlen sind ohne Gewähr.

Beschluss des Parteitages:**Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

- Gemäß § 9 MiLoG hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.
- Diese Regelung und die dabei vorgesehene Orientierung der Höhe des Mindestlohns an der Tarifentwicklung ist als grundsätzlich sinnvoll zu erachten, da damit maßvolle Anpassungen im Rahmen einer Gesamtabwägung möglich sind, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.
- Prüfwert wäre aber auch die vorgeschlagene Orientierung am Durchschnittseinkommen aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit jährlichem Anpassungsturnus.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Gemäß § 9 MiLoG hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen. Diese Regelung und die dabei vorgesehene Orientierung der Höhe des Mindestlohns an der Tarifentwicklung ist als grundsätzlich sinnvoll zu erachten, weil damit maßvolle Anpassungen im Rahmen einer Gesamtabwägung

möglich sind, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.

Zwar wäre aber auch die vorgeschlagene Orientierung am Durchschnittseinkommen aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit jährlichem Anpassungsturnus denkbar. Die Anknüpfung an die Tarifentwicklung war aber das Ergebnis eines längeren Diskussionsprozesses im Rahmen des Mindestlohngesetzes. Diese Diskussion sollte nicht erneut geführt werden. Auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist das Thema „Mindestlohn“ ausdrücklich nicht aufgegriffen worden.



Gesundheit, Pflege

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 2 Neuausrichtung der Haftungsverantwortung für freiberufliche Hebammen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Zukunft der freiberuflichen Hebammen durch folgende Neuausrichtung der Haftungsverantwortung gestärkt wird:

- a. Die rechtlich notwendigen Dokumentations- und Risikoaufklärungspflichten für die Hebammen klar zu definieren und auf in der Situation abschätzbare Kernpunkte zu beschränken und zu vereinfachen.
- b. Die Begrenzung der Schadenssumme auf die Versorgungsansprüche des Neugeborenen festzusetzen.
- c. Die Bildung eines Haftungsfonds mit Beteiligung der Hebammen, der Krankenkassen und der Kliniken/der Geburtshäuser durchzuführen.

Begründung:

Hebammen sind ebenso wie in der Geburtshilfe tätige Ärzte gesetzlich verpflichtet, ihre Berufstätigkeit durch eine entsprechende Berufshaftpflicht abzusichern. Durch die immens gestiegenen Kosten pro individuellem Schadensfall stiegen die Haftpflichtprämien seit 2010 um über 55% auf derzeit ca. 4480 € pro Jahr. Es sollte vermieden werden, dass die Versicherungsprämien in diesen Höhen zu einem annähernd unrentablen Berufsbild führen.

Sozialversicherungsträger klagen hohe Regressforderungen ein, die nicht nur Schmerzensgeld, Pflege- und Behandlungskosten des Kindes umfassen, sondern vielmehr auch den zu erwartenden Verdienstaufschlag des Kindes und des betreuenden Elternteiles. Um diese hohen Kosten abzudecken, soll überlegt werden, einen Haftungsfonds mit Beteiligung der Hebammen, der Belegärzte, der Krankenkassen und der Kliniken einzuführen, um die Lasten der Gesamtkosten auf viele Schultern zu verteilen. Ebenso soll untersucht werden, ob es möglich ist, die Schadenssumme auf die Versorgungsansprüche des Neugeborenen zu begrenzen.

Auch gilt es zu überprüfen, wie ein zeitlich verträglicher Dokumentationsstandard festgelegt werden kann, ohne die Zeit für die Betreuung von Mutter und Kind zu weit einzuschränken, aber dennoch für ein etwaiges Gerichtsverfahren juristisch zu genügen. Grundlage hierbei sollte u.a. ein lückenlos geführtes Vorsorgeheft/Mutterpass der Mutter und eine durch ein Fachgremium erstellter und zertifizierter tabellarischer Dokumentationskatalog sein. Augenmerk sollte dabei auf einem einfachen und schlüssigen Aufbau liegen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Junge Familien brauchen die Gewissheit, in den Tagen vor, während und nach der Geburt bestens umsorgt zu sein. Die Geburtshilfe und die Hebammenversorgung müssen deshalb auch künftig flächendeckend gewährleistet sein.

Die CSU-Landtagsfraktion trägt auf Landesebene das Ihre dazu bei, um den Hebammen unmittelbar und den Familien mittelbar Hilfe zukommen zu lassen. So wurde das Thema „Hebammenhilfe – eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe flächendeckend sichern“ im Dezember 2013 zum Gegenstand des allerersten Dringlichkeitsantrages der CSU-Fraktion in der laufenden Legislaturperiode im Bayerischen Landtag gemacht. Hintergrund waren die schon damals stark gestiegenen Beiträge für die Haftpflichtversicherungen der freiberuflichen Hebammen.

Unser Ziel war und ist weiterhin eine angemessene Vergütung der Hebammen. Sie ist die Grundlage für eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe in ganz Bayern – gerade dafür, dass freiberufliche Hebammen ihre hohen Haftpflichtprämien refinanzieren können. Erfreulich ist, dass die Krankenkassen die gestiegenen Kosten für die Berufshaftpflichtprämie bei freiberuflichen Hebammen, die Geburtshilfe anbieten, seit mehreren Jahren ausgleichen. Auch die Sicherstellungszuschläge auf Bundesebene haben hier sehr segensreich gewirkt. Dasselbe gilt für den teilweisen Regressverzicht, der inzwischen gilt: Krankenkassen greifen auf Hebammen und Entbindungspfleger nun nur noch in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz zurück, nicht mehr in Fällen leichter Fahrlässigkeit.

Im Gesundheitsausschuss des Bayerischen Landtags haben wir auf einen Antrag der CSU-Landtagsfraktion hin zudem vor wenigen Wochen beschlossen, den in der Hebammengebührenverordnung festgelegten Steigerungssatz für privatversicherte Patientinnen in Bayern von 1,8 auf 2,0 anzuheben. Dies wird die Hebammen und Entbindungspfleger in unserem Land weiter entlasten. Aber damit nicht genug: Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat in seiner Regierungserklärung am 18. April angekündigt, dass freiberufliche Hebammen in Bayern einen jährlichen Bonus in Höhe von 1.000 Euro erhalten sollen. Als CSU-Fraktion unterstützen wir diese Pläne sehr.

Der Freistaat Bayern tut für die Hebammen und Entbindungspfleger sowie für den Erhalt möglichst vieler geburtshilflicher Einrichtungen in unserem Land, was er kann. So hat der Bayerische Landtag vor kurzem den Weg für ein 30 Millionen Euro schweres Förderprogramm für die Geburtshilfe in Bayern freigemacht. Die erforderliche Förderrichtlinie wird derzeit erarbeitet. Das Förderprogramm hat zwei Schwerpunkte: Erstens werden die

Kommunen bei der Sicherstellung der Hebammenhilfe unterstützt. Landkreise und kreisfreie Städte erhalten für jedes neugeborene Kind pauschal eine Förderung von 40 Euro, die sie für geeignete Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Versorgung mit Hebammenhilfe einsetzen können. Zweitens sollen die Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Finanzierung defizitärer Geburtshilfestationen an Krankenhäusern im ländlichen Raum unterstützt werden. Dafür werden 25 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Zu den weiteren im Antrag genannten Punkten im Einzelnen:

a. Dokumentations- und Risikoaufklärungspflichten

Berufsrechtlich festgelegt ist, dass Hebammen und Entbindungspfleger über ihre Tätigkeit, insbesondere über die getroffenen Feststellungen, Beratungsinhalte und Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und über die verabreichten Arzneimittel Aufzeichnungen zu führen haben. Die Dokumentation ist dabei so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit nachvollziehbar ist. Die Frage der ordnungsgemäßen Dokumentation spielt vor allem im Schadensfall eine entscheidende Rolle. Jede Tätigkeit, die nicht dokumentiert wurde, gilt im Zweifel als nicht erbracht. Daher ist es weder möglich noch sinnvoll, einen Katalog von Aufklärungs- und Dokumentationspflichten aufzustellen. Ein solcher Katalog wäre nie abschließend und würde die Hebamme daher in falscher Sicherheit wiegen, alles Notwendige getan zu haben. Ob eine durchgeführte Aufklärung und Dokumentation ordnungsgemäß war, ist jederzeit gerichtlich überprüfbar.

b. Begrenzung der Schadenssumme

Wie bereits oben ausgeführt, hat der Bundesgesetzgeber hinsichtlich einer Begrenzung der Schadenssumme bereits zugunsten der Hebammen gehandelt: Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz können Kranken- und Pflegekassen auf sie übergegangene Ersatzansprüche aufgrund von Behandlungsfehlern gegenüber einer freiberuflich tätigen Hebamme nur noch geltend machen, wenn der Behandlungsfehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Erste Effekte sind bereits feststellbar: Der Deutsche Hebammenverband e.V. und das Versicherungskonsortium um die Versicherungskammer Bayern haben sich im Juni 2017 auf eine Verlängerung des Gruppenversicherungsvertrags bis Mitte 2021 geeinigt. Vereinbarte Prämiensteigerungen von 7 Prozent in 2018 und 5 Prozent in 2020 können als moderat angesehen werden. Daneben wurde eine erhebliche Anhebung der Deckungssumme für Personenschäden auf 10 Mio. Euro vereinbart, was zu einer Entlastung der Hebammen von der Gefahr der persönlichen Haftung führt.

c. Bildung eines Haftungsfonds

Im Gegensatz zur Begrenzung der Schadenssumme wird der Antrag zur Bildung eines Haftungsfonds von Seiten der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag nicht unterstützt. Hier bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Gleichbehandlungsgrundsatz steht einer Bevorzugung der Hebammen gegenüber den Angehörigen anderer Berufsgruppen mit schadensgeneigter Tätigkeit entgegen.

Es wäre zudem eine Abkehr von der nach deutschem Haftungsrecht geltenden individuellen Verschuldenshaftung, wenn die Allgemeinheit das persönliche Haftungsrisiko eines einzelnen Berufsangehörigen oder einer Berufsgruppe zu tragen hätte.

Der Gesetzgeber hat aber bereits gehandelt, um Hebammen von den hohen Haftpflichtversicherungsbeiträgen zu entlasten. Im Rahmen des zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstrukturgesetzes wurde geregelt, dass der Anstieg der Haftpflichtprämien bei den Vergütungsverhandlungen des GKV-Spitzenverbandes mit den Hebammenverbänden berücksichtigt werden muss. Im Anschluss an die Gesetzesänderung haben GKV-Spitzenverband und Hebammenverbände bereits erhebliche Vergütungserhöhungen vereinbart. Die Honorare für freiberufliche Hebammen sind im September 2015 um 5 Prozent gestiegen, im Januar 2013 um weitere 13 Prozent und zuletzt aktuell ab 15. Juli 2017 um weitere 17 Prozent (rückwirkend durch den Schiedsspruch von 5. September 2017). Die Steigerungen der Berufshaftpflichtprämien bei freiberuflichen Hebammen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen insgesamt vollständig ausgeglichen.

Seit 1. Juli 2015 erhalten Hebammen auf Antrag darüber hinaus einen Sicherstellungszuschlag. Damit sollen insbesondere Hebammen mit wenigen Geburten finanziell entlastet werden. Bisher wurde der Zuschlag von über 2.600 freiberuflichen Hebammen beantragt, es wurden rd. 12,6 Mio. Euro ausgezahlt. Bei Anstieg der Haftpflichtprämie des Versicherers für geburtshilflich tätige Hebammen erhöht sich der Auszahlungsbetrag automatisch.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Freiberufliche Hebammen leisten wertvolle Arbeit und sind Stützen unserer Gesellschaft. Daher sind sie grundsätzlich zu unterstützen. Die Forderungen des Antrags begegnen jedoch fachlichen Bedenken.

a) Dokumentations- und Risikoaufklärungspflichten:

Berufsrechtlich festgelegt ist, dass Hebammen und Entbindungspfleger über ihre berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen führen müssen. In welchem Umfang und wie detailliert Dokumentation und Aufklärung im Hinblick auf die Haftung notwendig sind, bestimmt sich im konkreten Einzelfall. Die Frage der ordnungsgemäßen Dokumentation spielt vor allem im Schadensfall eine entscheidende Rolle. Jede Tätigkeit, die nicht dokumentiert wurde, gilt im Zweifel als nicht erbracht. Daher ist es weder möglich noch sinnvoll, einen Katalog von Aufklärungs- und Dokumentationspflichten aufzustellen. Ein solcher Katalog wäre nie abschließend und würde die Hebamme daher in falscher Sicherheit wiegen, alles Notwendige getan zu haben. Ob eine durchgeführte Aufklärung und Dokumentation ordnungsgemäß war, ist jederzeit gerichtlich überprüfbar.

b) Begrenzung der Schadenssumme:

Eine Begrenzung der Schadenssumme allein auf die Versorgungsansprüche des Neugeborenen ist nicht möglich. Die Geschädigten haben nach deutschem Haftungsrecht grundsätzlich einen Anspruch auf Ausgleich des gesamten kausal verursachten Schadens, also z. B. auch die werdende Mutter.

Die Festlegung der Schadensersatzpflicht obliegt im Einzelfall der Entscheidung der Zivilgerichte. In diese Kompetenz der unabhängigen Gerichtsbarkeit sollte nicht eingegriffen werden.

Hinsichtlich einer Begrenzung der Schadenssumme wurde der Gesetzgeber bereits zugunsten der Hebammen tätig: Seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes am 23. Juli 2015 können Kranken- und Pflegekassen auf sie übergegangene Ersatzansprüche aufgrund von Behandlungsfehlern gegenüber einer freiberuflich tätigen Hebamme nur noch geltend machen, wenn der Behandlungsfehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Damit werden Ersatzansprüche im Übrigen jetzt von der Solidargemeinschaft getragen.

Erste Effekte sind auch bereits feststellbar: Der Deutsche Hebammenverband e. V. und das Versicherungskonsortium um die Versicherungskammer Bayern haben sich im Juni 2017 auf eine Verlängerung des Gruppenversicherungsvertrags bis Mitte 2021 geeinigt. Vereinbarte Prämiensteigerungen von 7 Prozent in 2018 und 5 Prozent in 2020 sind als moderat anzusehen. Daneben wurde eine erhebliche Anhebung der Deckungssumme für Personenschäden auf 10 Millionen Euro vereinbart, was zu einer Entlastung der Hebammen von der Gefahr der persönlichen Haftung führt.

c) Bildung eines Haftungsfonds:

Ein Haftungsfonds wäre eine Abkehr der nach dem deutschen Haftungsrecht geltenden individuellen Verschuldenshaftung, wenn die Allgemeinheit das persönliche Haftungsrisiko eines einzelnen Berufsangehörigen oder einer Berufsgruppe zu tragen hätte. Eine Freistellung von verschuldensabhängiger Haftung für Behandlungsfehler könnte zudem riskante Geburtssituationen fördern, was bereits aus Gründen des Patientenschutzes abzulehnen ist.

Der Gesetzgeber hat auch hinsichtlich einer Entlastung der Hebammen von den hohen Haftpflichtversicherungsbeiträgen bereits etwas getan. Im Rahmen des zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstrukturgesetzes wurde geregelt, dass der Anstieg der Haftpflichtprämien bei den Vergütungsverhandlungen des GKV-Spitzenverbandes mit den Hebammenverbänden berücksichtigt werden muss. Im Anschluss an die Gesetzesänderung haben GKV-Spitzenverband und Hebammenverbände bereits erhebliche Vergütungserhöhungen vereinbart. Die Honorare für freiberufliche Hebammen sind im September 2015 um 5 Prozent gestiegen, im Januar 2013 um 13 Prozent und zuletzt aktuell ab 15. Juli 2017 um 17 Prozent (rückwirkend durch den Schiedsspruch von 5. September 2017).

Zudem werden die Steigerungen der Berufshaftpflichtprämien bei freiberuflichen Hebammen durch die gesetzlichen Krankenkassen insgesamt vollständig ausgeglichen. Seit 1. Juli 2015 erhalten Hebammen auf Antrag einen Sicherstellungszuschlag. Damit sollen insbesondere Hebammen mit wenigen Geburten finanziell entlastet werden. Bisher wurde der Zuschlag von über 2.600 freiberuflichen Hebammen beantragt, es wurden rund 12,6 Mio. Euro ausgezahlt. Bei Anstieg der Haftpflichtprämie des Versicherers für geburtshilflich tätige Hebammen erhöht sich der Auszahlungsbetrag automatisch.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 8 Todesfälle auf Grund von Krankenhauskeimen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag bleibt weiterhin aufgefordert, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um an allen bayerischen Kliniken und Pflegeheimen die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Anzahl dort aufgetretener MRE-Fälle, sowie daraus resultierender Todesfälle zu erfassen und den Gesundheitsbehörden ehest möglich vorzulegen.

Begründung:

Wer stationäre Krankenhausleistungen in Anspruch nimmt, wird dort häufig mit bakteriellen Erregern, die gegen Antibiotika resistent sind, angesteckt. Patienten sterben somit an Infektionen, die sie vor Aufnahme ins Krankenhaus nicht hatten. Die „Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene“ beziffert die Todesfallrate in Deutschland auf mehr als 40.000 Personen jährlich. Um wirksame Maßnahmen nach dem Vorbild anderer Länder umsetzen zu können, sind die oben angeführten Daten nötig.

Die notwendige Datenerfassung scheitert in Bayern unverändert immer noch daran, dass die bayerischen Kliniken und Altenheime aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und wegen Personalmangels die nötigen Daten nicht bereitstellen. So teilt das Referat für Gesundheitswesen der Landeshauptstadt München mit:

Dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) liegen keine validen Daten über Sterbefälle vor, die kausal auf im Krankenhaus erworbene Infektionen durch multiresistente Keime (MRE) zurückführbar sind. Kenntnisse über Sterbefälle und diese auslösenden Todesursachen erhält das RGU im Rahmen seiner behördlichen Überprüfung von Todesbescheinigungen, die grundsätzlich auf die Beurteilung deren formal korrekter Ausfertigung und Plausibilität der Angaben begrenzt ist.

Es kann nicht länger hingenommen werden, dass sich dafür zuständige Behörden auf die „formal korrekte Ausfertigung“ von Todesbescheinigungen beschränken, denn der Schutz von Menschenleben muss unbedingte Priorität vor Wirtschaftlichkeitsüberlegungen haben.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Es besteht bereits eine Meldepflicht für MRE-Fälle, die auch umgesetzt wird.

Dem StMGP liegen keine Hinweise für über den Einzelfall hinausgehende, generell verzögerte oder unterlassene Meldungen von multiresistenten Erregern (MRE) aufgrund nicht ausreichender finanzieller Mittel in den Krankenhäusern oder Pflegeheimen vor.

Gemäß § 6 Abs. 3 IfSG ist das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen bei Vorliegen eines epidemiologischen Zusammenhangs nichtnamentlich zu melden. Die Meldung von MRE hat dabei schriftlich an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen, z.B. per Fax unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Übermittlungsbogens.

Am 01.05.2016 ist die Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung) in Kraft getreten. Diese führt neue Meldepflichten für Ärzte und Labore ein und führt bereits bestehende Meldepflichten zusammen. Neu aufgenommen wurde insbesondere die Meldepflicht für Carbapenem-resistente gram-negative Erreger bei Infektion oder Kolonisation (Besiedelung mit dem Erreger ohne Symptome).

Die Meldung erfolgt an das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt, das die Daten an die Landesmeldezentrale (in Bayern am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angesiedelt) übermittelt. Das LGL leitet diese Daten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung an das Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin weiter. Die Berichterstattung des RKI auf der Grundlage der neuen Regelungen zur Meldepflicht bleibt abzuwarten. Darüber hinaus erfolgt derzeit die fortlaufende Aktualisierung der Meldesoftware auf Bundesebene und auf regionaler Ebene der Gesundheitsämter, die noch nicht abgeschlossen ist.

Im Rahmen der Meldepflicht werden auch Todesfälle aufgrund einer Infektion mit MRE erfasst. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Todesfälle, die sich während eines Ausbruchs mit MRE ereignen, sich selten eindeutig auf eine Infektion durch MRE zurückführen lassen, da es sich in diesen Fällen häufig um multimorbide Patienten bzw. Patienten mit schwerwiegenden und lebensbedrohlichen Grunderkrankungen handelt.

Die Verpflichtung zur Übermittlung des Auftretens von nosokomialen Infektionen und MRE in Bayern ist in § 10 Abs. 4 der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) normiert.

Die Gesundheitsämter überwachen vor Ort u.a. die Einhaltung der Meldepflichten nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. nach § 10 Abs. 4 MedHygV und treffen ggf. die erforderlichen Maßnahmen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Schätzungen zufolge werden im Jahr 2050 – sofern nicht rasch wirksame Gegenmaßnahmen eingeleitet werden - mehr Menschen aufgrund von Antibiotika-Resistenzen versterben als

durch bösartige Neubildungen. Deshalb begrüßt die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag den Antrag der Senioren-Union Bayern grundsätzlich.

Es wurden bereits Maßnahmen ergriffen. So hat der Gesundheitsausschuss des Bayerischen Landtags auf Initiative der CSU-Fraktion Ende Januar ein Paket aus drei Anträgen (Drs. 17/19775, 17/19776, 17/19777) beschlossen, mit dem der Kampf gegen Antibiotika-Resistenzen weiter verstärkt werden kann und soll.

1. Die Staatsregierung soll in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Antibiotika-Resistenz-Datenbank für Bayern aufbauen, um einen umfassenden Überblick über die Resistenz-Situation im Freistaat zu erhalten. Auf die streng anonymisierten Daten soll ein allgemeiner Zugriff möglich sein.
2. Wir bestärken die LandesArbeitsgemeinschaft MultiResistente Erreger (LARE) in ihrer Absicht, für niedergelassene Ärzte einen Leitfaden zur Antibiotikatherapie zu erstellen. Es gibt zwar die positive Tendenz zu weniger Antibiotika. Trotzdem bekam noch fast jeder vierte Patient bei den Anzeichen einer Erkältung Antibiotika verschrieben. Der Leitfaden soll je nach Erkrankung die passende Therapie empfehlen.
3. Die Landesärztekammer (BLÄK) soll ihre Kurse im Bereich der Antibiotikatherapie bedarfsgerecht ausweiten. Vor allem aber muss der Schwerpunkt auf einer verstärkten Aufklärung der Öffentlichkeit liegen. Denn gegen eine Erkältung hilft ein Antibiotikum nicht, wenn sie, wie meistens, viral bedingt ist. Auch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) soll noch mehr Seminare zu Antibiotikaresistenzen anbieten.

Das genannte Antragspaket zeigt, dass die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag den drängenden Handlungsbedarf erkannt hat. Der Parteitags-Antrag der Senioren-Union Bayern bestärkt die Fraktion in diesen ihren Bemühungen. Die CSU-Landtagsfraktion wird in ihren Anstrengungen bei diesem Thema nicht nachlassen, die weitere Entwicklung beobachten und – sofern angebracht - weitere Maßnahmen ergreifen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 14 Abrechnungsmöglichkeit ärztlicher Beratung zur Patientenverfügung mit Pflegekassen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Kranken- und Pflegekassen eine Abrechnungsziffer mit aufnehmen, die es Ärzten ermöglicht, ihren Patienten eine einmalige Beratung zur Patientenverfügung zukommen zu lassen und diese mit den Kassen abrechnen zu dürfen.

Begründung:

Das Thema „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ ist in der Gesellschaft angekommen und immer mehr Menschen entscheiden sich dafür, eine Patientenverfügung zu errichten. Einer solch weitreichenden Entscheidung über das eigene Leben und Sterben sollte eine kompetente und umfassende Beratung vorausgegangen sein.

Während inzwischen einige Rechtsschutzversicherungen zumindest einen Teil der Gebühren übernehmen, die ihren Versicherungsnehmern bei Wahrnehmung eines anwaltlichen Beratungsgesprächs entstehen, gibt es nichts Vergleichbares für eine ärztliche Beratung. Der Rechtsanwalt kann nur die rechtlichen, nicht jedoch die medizinischen Fragen beantworten. Nachdem der BGH in seiner jüngsten Rechtsprechung nochmals darauf hingewiesen hat, dass die medizinischen Maßnahmen so konkret wie möglich zu benennen sind, muss der Ersteller einer Patientenverfügung die für seine Person in Betracht kommenden medizinischen Maßnahmen kennen und in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob er diese will oder nicht. Eine solche umfassende ärztliche Beratung kann nicht in 5 Minuten erbracht werden, sondern erfordert in der Regel einen Zeitaufwand von 30 – 60 Minuten.

Bisher können Ärzte, die ihre Patienten zur Patientenverfügung beraten, diese beratende Leistung nicht über die Kassen abrechnen. Daher müssen sie es ihren Patienten entweder direkt in Rechnung stellen oder auf eine Vergütung verzichten. Gerade im dritten Lebensabschnitt verfügen viele Menschen über nur geringe Einkünfte und können sich eine umfassende Aufklärung durch Arzt und Rechtsanwalt kaum leisten. Durch eine Abrechnungsmöglichkeit über die Gebührenordnung für Ärzte wäre beiden Seiten geholfen – dem Beratenden wie auch dem Ratsuchenden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Grundsätzlich ist die Zielrichtung des Antrags zu befürworten, jedoch erscheint die angestrebte Umsetzung problematisch.

Die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat erneut die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung sehr hoch gesetzt. Um die medizinischen Maßnahmen, die von der Patientenverfügung umfasst werden sollen, konkret genug bezeichnen zu können, erscheint neben einer juristischen Beratung durch einen Rechtsanwalt auch die medizinische Beratung durch einen Arzt angezeigt. Denn erst, wenn der Patient die medizinische Bedeutung der zu verfügenden Maßnahmen versteht, kann er selbstbestimmt seine Patientenverfügung errichten.

Der gegenwärtige Leistungskatalog der GKV umfasst keine gesonderte Vergütungsposition für eine medizinische Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung.

Die Forderung, auf den Bewertungsausschuss derart einzuwirken, dass eine neue Abrechnungsziffer im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) geschaffen wird, begegnet aber dennoch Bedenken, da dies zum einen die Schaffung einer weiteren neuen versicherungsfremden Leistung mit sich bringt und die Bereitstellung entsprechender Geldmittel erfordert. Zum anderen wird dadurch dieses an sich gesamtgesellschaftliche Problem nur im Bereich der GKV-Versicherten angegangen – für die PKV-Versicherten müsste eine gesonderte Lösung gefunden werden. Deshalb erschiene die Schaffung eines Leistungsanspruchs außerhalb des Krankenversicherungsrechts sinnvoller.

Die Adressierung der Pflegeversicherungen erscheint nicht sinnvoll: Zum einen erbringen diese nur Leistungen im Pflegefall und zum anderen betrifft die Patientenverfügung nicht vorrangig Pflegeleistungen, sondern vielmehr medizinische Maßnahmen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Es besteht ein Bedarf qualifizierter ärztlicher Beratung zur Patientenverfügung. Die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung sehr hoch gesetzt. Um die medizinischen Maßnahmen, die von der Patientenverfügung umfasst werden sollen, konkret genug bezeichnen zu können, erscheint neben einer juristischen Beratung durch einen Rechtsanwalt auch die medizinische Beratung durch einen Arzt angezeigt. Denn erst, wenn der Patient die medizinische Bedeutung der zu verfügenden Maßnahmen versteht, kann er selbstbestimmt seine Patientenverfügung errichten. Der gegenwärtige Leistungskatalog der GKV umfasst keine

gesonderte Vergütungsposition für eine medizinische Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung. Dies sollte geändert werden.

Da Fragen der Patientenverfügung nicht leichtfertig behandelt werden sollten und ein Anspruch der Versicherten auf eine hochwertige Beratung haben, ist dem Antrag zuzustimmen unter der Maßgabe, dass vor der Schaffung einer Abrechnungsmöglichkeit eine Qualifizierung der Ärzte stattgefunden haben muss und auch Pflegekräfte entsprechend geschult werden, indem eine Aufnahme der Patientenverfügung in das Curriculum der Pflegeausbildung aufgenommen wird.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 16 Einführung der „Widerspruchslösung“ im Organspende-Gesetz	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert den Deutschen Bundestag auf, hinsichtlich des bestehenden Organspende-Gesetzes von einer „Entscheidungslösung“ abzusehen und zu einer „Widerspruchslösung“ mit regionalen Koordinationsstrukturen überzugehen.

Begründung:

Obwohl laut Studien eine grundsätzliche Bereitschaft zur Organspende in der deutschen Bevölkerung vorhanden ist (68%, BZgA 2013), ist die Zahl derer, die im Todesfall tatsächlich Organe spenden, deutlich geringer (28%). Als Gründe hierfür zählt die Technikerkrankenkasse und die BZgA insbesondere die fehlende Informationspolitik und Auseinandersetzung mit der Thematik an. Die Bundesrepublik sollte dem Beispiel vieler europäischen Staaten folgen und mit einem gesetzlichen Wechsel zur „Widerspruchslösung“ den Menschen in den Mittelpunkt der Entscheidung stellen. Auch zahlreiche Fakten belegen den Mehrwert einer solchen Lösung: Laut der Deutschen Stiftung Organspende (Jahresbericht 2014) sind unter den ersten zehn europäischen Ländern mit den meisten Organspenden pro Einwohner acht, die die „Widerspruchsregel“ implementiert haben (z.B. Spanien, Frankreich, Italien). Die im Vergleich zu Deutschland zum Teil doppelt so hohe Spenderquote könnte folglich die Wartezeit auf ein Spenderorgan reduzieren und frühzeitig Leben retten. Zudem soll die Einführung von regionalen Transplantationskoordinatoren, die die Angehörigen beraten, den Prozess begleiten und für einen korruptionsfreien Ablauf bei der Vergabe von Organen sorgen, geprüft werden.

Deshalb fordert der CSU-Parteitag den Deutschen Bundestag auf, hinsichtlich des bestehenden Organspende-Gesetzes von einer „Entscheidungslösung“ abzusehen und zu einer „Widerspruchslösung“ mit regionalen Koordinationsstrukturen überzugehen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2012 mittels eines fraktionsübergreifenden Antrags die Neuregelung der Organspende beschlossen. Die damals beschlossene erweiterte Entscheidungslösung sollte die Voraussetzung dafür schaffen, dass mehr Menschen als

Organspender gewonnen werden können. Seit 2012 werden alle Bürger regelmäßig von ihren Krankenkassen per Post angeschrieben, über die Organspende informiert und zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert. Die Erklärung muss in jedem Fall freiwillig erfolgen.

Es ist fraglich, ob eine Widerspruchslösung geeignet wäre, das Problem der vergleichsweise geringen Zahl an Spendern in Deutschland zu lösen. Auch unter ethisch-religiösen Gesichtspunkten erscheint die Durchsetzung der Widerspruchslösung fraglich.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Das Ziel des Antrags, die Erhöhung der Zahl der Organspender, ist zu unterstützen. Ob eine Widerspruchslösung zu einer höheren Anzahl an Organspenden beitragen würde, erscheint fraglich. Zudem ist eine Einflussnahme auf die Entscheidung zur Organspende durch eine Widerspruchslösung auch unter ethisch-religiösen Gründen problematisch. Daher ist vorzugsweise abzuwarten, ob die Maßnahmen des Koalitionsvertrags zwischen CDU und CSU und SPD wie geplant die Anzahl der Organspenden erhöhen werden. Denn es wurden verbindliche Freistellungsregelungen für Transplantationsbeauftragte geschaffen, die auch entsprechend finanziert werden. Gleichzeitig wurde eine höhere Vergütung der Organentnahme vereinbart.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 17 Einführung eines Krebsvorsorgepasses	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die Einführung eines Krebsvorsorgepasses als Sensibilisierungs- und Dokumentationsinstrument auf freiwilliger Basis zur besseren Krebsfrüherkennung nach dem bereits bewährten System des Impfpasses.

Begründung:

Durch die Einführung eines Krebsvorsorgepasses nach dem Vorbild des Impfpasses soll eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für Krebserkrankungen in allen Altersschichten erfolgen und das Krebsvorsorgemanagement verbessert werden. Die Wahrnehmung von Krebs in jungen Jahren ist in unserer Gesellschaft kaum vorhanden, da die meisten Krebserkrankungen erst mit steigendem Alter einhergehen. Dennoch zeigen Zahlen des GEKID, dass Krebs auch junge Menschen betrifft.

Hierbei geht es vor allem um den schwarzen Hautkrebs, Leukämie, Hirntumore, das Hodgkin-Lymphom, Hodenkrebs und Gebärmutterhalskrebs, welche in der Altersklasse der bis 39-jährigen etwa 6.500 Neuerkrankungen pro Jahr je 100.000 Personen ausmachen.

Eine vernünftige Früherkennung und Vorsorge ist gerade in jungen Jahren von besonderer Bedeutung, da sie eine gute Therapie- und Heilungsperspektive ermöglicht.

Der Krebsvorsorgepass soll diese Lücke der regelmäßigen Kontrolle in jungen Jahren schließen und das Angebot für Krebsvorsorgeuntersuchungen erweitern, sowohl was die zu untersuchenden Krebsarten als auch die altersspezifischen Untersuchungen betrifft. Durch das Vorbild des Impfpasses soll zudem die Freiwilligkeit auf Basis der eigenen Risikoeinschätzung gewahrt bleiben. Außerdem ist eine durch den Pass verbesserte Früherkennung aus Kostengründen bei einer erkannten Erkrankung empfehlenswert, da die Behandlungsdauer und somit die Behandlungskosten gesenkt werden.

Eine Krebsfrüherkennung durch Vorsorgeuntersuchungen sollte nicht auf Basis von Wahrscheinlichkeiten beruhen, denn Wahrscheinlichkeiten nützen weder der Gesellschaft noch den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Anliegen ist grundsätzlich unterstützenswert, jedoch sollte dabei auf vorhandene Instrumente zurückgegriffen werden.

Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (sog. Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) regeln die Art von Krebsfrüherkennungs-Untersuchungen und deren Dokumentation. Auf deren Ausgestaltung hat die Politik keinen unmittelbaren Einfluss.

Begleitend dazu bietet etwa die Smartphone-App „APPzumARZT“ der Felix Burda-Stiftung die Möglichkeit, gesetzlich empfohlenen Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen zu 13 Krankheiten - von Herz-Kreislauf-Erkrankung bis Gebärmutterhalskrebs, Impfungen - von Hepatitis bis FSME, sowie alle Zahnarztleistungen und U-Untersuchungen für die gesamte Familie zu erfassen und an fällig werdende Vorsorgetermine zu erinnern. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Bereitstellung eines Krebsvorsorgeheftes erscheint nicht erforderlich.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Ziele des Antrags, die Bekämpfung von Krebs und bessere Vorsorgemöglichkeiten, entsprechen den gesundheitspolitischen Zielen der CSU. Ob ein zusätzlicher Krebsvorsorgepass hierfür das beste Instrument darstellt, ist jedoch fraglich. Zur Verbesserung der Prävention von Krankheiten wurden umfangreiche Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU und CSU und der SPD vereinbart, z.B. die Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes. Es erscheint erfolversprechender, diese vereinbarten Maßnahmen zuerst umzusetzen, bevor ein Krebsvorsorgepass als weiteres Instrument eingeführt wird.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 18 Psychiatrischen Krisendienst überregional einführen und Finanzierung sicherstellen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landtagsfraktion und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, die bayernweite Einführung eines psychiatrischen Krisendienstes, wie er derzeit nur in Oberbayern angeboten wird, zu veranlassen. Die bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, über den Bundesgesetzgeber die Krankenkassen dazu zu veranlassen, sich beispielsweise im Rahmen ihrer Ausgaben zur Prävention und Gesundheitsförderung angemessen an den Kosten der psychiatrischen Krisendienste zu beteiligen. Langfristig ist eine bundesweite Einführung des psychiatrischen Krisendienstes anzustreben.

Begründung:

Der Bezirk Oberbayern führt derzeit einen psychiatrischen Krisendienst ein. Dieser dient der Verbesserung der psychiatrischen Versorgung in akuten Krisenfällen. Mit einer Telefonzentrale und Fachteams, die auch Vor-Ort-Einsätze abwickeln können, kann schnell und mobil auf akute psychiatrische Krisen reagiert werden. Diese frühzeitige und schnelle Reaktion hilft, der Verschlimmerung psychischer Erkrankungen entgegenzuwirken und somit Intensität und Dauer der Erkrankung in vielen Fällen zu reduzieren. Neben der positiven Wirkung für den Patienten bedeutet dies auch eine Entlastung der Therapieeinrichtungen und der Krankenkassen als Kostenträger.

Da die ersten Erfahrungen in Oberbayern sehr positiv sind und auch bereits vorausgehende Erfahrungen in der Landeshauptstadt München den Erfolg des Krisendienstes bestätigen, ist eine Ausweitung anzustreben. Da bisher die Kosten für den Krisendienst noch allein vom Bezirk getragen werden, es sich hier aber um eine Maßnahme mit starkem präventiven Charakter handelt, von der finanziell insbesondere die Krankenkassen als Kostenträger für die Therapie profitieren, sind sie auch an den Kosten zu beteiligen. Die Verhandlungen des Bezirks Oberbayern haben bisher gezeigt, dass eine freiwillige Beteiligung von Seiten der Krankenkassen nicht gewollt ist. Der Gesetzgeber muss daher eine entsprechende Verpflichtung für die Krankenkassen schaffen.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Der Antrag ist im Wesentlichen bereits erledigt.

Das in Vorbereitung befindliche PsychKHG sieht die bayernweite Implementierung von Krisendiensten bereits vor. Eine Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern durch die Übernahme der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Leitstellen ist vereinbart. Insoweit sind die wesentlichen Anliegen des Antrags bereits aufgegriffen, bzw. erledigt. Da die Krisendienste ganz überwiegend der Versorgung dienen, ist eine Verknüpfung mit einer Verpflichtung der Kassen nach § 20 SGB V kaum begründbar. Eine entsprechende Diskussion würde das an sich begrüßenswerte Vorhaben relevant verzögern.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Der Antrag gibt der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag für die von ihr geplanten Maßnahmen eine willkommene Rückendeckung. Das Anliegen, einen psychiatrischen Krisendienst bayernweit einzuführen, ist im Entwurf für ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) bereits vorgesehen – und zwar im Teil 1 des Gesetzes zur Stärkung der psychiatrischen Versorgung (Art. 1), dem sogenannten Hilfe-Teil. Dieser Gesetzentwurf befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Das neue PsychKHG soll Mitte 2018 in Kraft treten.

Klar ist: Mit den flächendeckenden Krisendiensten erhalten Menschen in einer psychischen Ausnahmesituation erstmals eine Anlaufstelle. Die Krisendienste werden helfen, psychisch kranke Menschen auch ambulant aufzufangen und ihnen so eine eventuell notwendige Einweisung in eine stationäre psychiatrische Behandlung zu ersparen. Die positiven Erfahrungen aus Oberbayern und Mittelfranken zeigen, dass dies der richtige Weg ist.

Die wesentlichen Anliegen des Antrags sind damit bereits aufgegriffen. Die Bezirke werden die Krisendienste organisieren, der Freistaat Bayern finanziert sie mit Mitteln in Höhe von 7,7 Mio. Euro pro Jahr. Auf eine Beteiligung der Krankenkassen wurde dabei zunächst verzichtet, um die Einführung der Krisendienste nicht zu verzögern. Perspektivisch bleibt eine Kostenbeteiligung der Krankenkassen allerdings eine Option.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 20 Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung eines Suizids ist nie mit dem Zweck des BtMG vereinbar	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Bernhard Seidenath MdL, Johannes Hintersberger MdL, Klaus Holetschek MdL, Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, CSU Kreisverband Berchtesgadener Land	

Der Parteitag möge beschließen:

1. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich zügig für eine ausdrückliche Klarstellung in § 5 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) einzusetzen, wonach die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung eines Suizids nie mit dem Zweck des BtMG zu vereinbaren ist.
2. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird parallel aufgefordert, die Bayerische Staatsregierung zu veranlassen, eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat zu betreiben.

Begründung:

Einer aufsehenerregenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2017 zufolge (Az. BVerwG 3 C 19.15, sog. Pentobarbital-Urteil) können schwerkranke Menschen in besonderen Fällen Anspruch auf Medikamente für einen schmerzlosen Suizid haben. "In extremen Ausnahmesituationen" dürfe ihnen dies nicht verwehrt werden.

Das Gericht stützte seine Entscheidung auf § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtmG, wonach das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Erlaubnis zum ausnahmsweisen Verkehr mit Betäubungsmitteln dann zu versagen hat, *wenn „die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Missbrauch von Betäubungsmitteln oder die missbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist.“* Das Gericht nahm hingegen an, dass bei schwer und unheilbar Kranken die notwendige medizinische Versorgung gerade darin bestehe, dem Patienten die Mittel für einen Suizid zur Verfügung zu stellen. Eine solche Auslegung ergebe sich aus dem grundgesetzlich geschützten Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht.

Diese Argumentation ist juristisch fragwürdig. Sie ist insbesondere schwer mit dem Grundgedanken des § 217 Strafgesetzbuch in Einklang zu bringen, wonach geschäftsmäßige Suizidbeihilfe ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Auch des Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz Eugen Brysch oder der Präsident der Bundesärztekammer Frank Ulrich Montgomery kritisierten die Entscheidung umgehend.

Das Urteil hat zwar unmittelbare Rechtskraft nur für den entschiedenen Fall. Aus Sicht der Antragsteller besteht aber dringender Handlungsbedarf, da im Anschluss an das Urteil bereits Dutzende Anträge auf Gewährung von Tötungsmitteln gestellt worden sind. Das BfArM und die Verwaltungsgerichte dürften sich bei künftigen Entscheidungen an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts orientieren.

Um eine derartig fragwürdige Auslegung des Betäubungsmittelgesetzes künftig zu verhindern, wonach der Staat zur aktiven Sterbehilfe gezwungen wäre, ist daher gesetzliche Klarstellung geboten.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Das Ziel des Antrags, die Verhinderung von Suiziden, ist in jedem Fall unterstützenswert. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine Änderung des BtMG diesen angestrebten Zweck tatsächlich erfüllen würde und zwingend notwendig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der im Antrag zitierten Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das BfArM in jedem Einzelfall zu einer ausführlichen Prüfung verpflichtet ist. Allein weil in dem zitierten Fall keine Einzelfallprüfung erfolgt war, hätte eine solche vom BfArM nachgeholt werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Abgabe entsprechender Medikamente also nicht ohne weiteres freigestellt.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Das Ziel des Antrags, die Verhinderung von Suiziden, ist in jedem Fall unterstützenswert. Deshalb will und wird die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag dieses Anliegen aufgreifen. Zunächst sollte allerdings der Ausgang der zu diesem Themenkreis erwarteten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Auf dieser Grundlage wird die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag dann die Staatsregierung auffordern, sich auf Bundesebene für das Anliegen einzusetzen.

Aktuell sind nämlich vor dem Bundesverfassungsgericht Verfahren anhängig, die sich mit den komplexen und schwierigen ethischen wie rechtlichen Fragestellungen befassen, die die dem Antrag zugrundeliegende Kernaussage – die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung eines Suizids ist per Gesetz als nie mit dem Zweck des BtMG vereinbar zu qualifizieren – aufwirft.

Das Urteil des BVerwG und insbesondere die darin vorgenommene Wertung, in welchen Fällen in das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Recht, selbst über das Ende des

eigenen Lebens zu entscheiden, in unzulässiger Weise eingegriffen wird, wird im Rahmen der Entscheidungsfindung durch das Bundesverfassungsgericht eine Rolle spielen. Da sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 217 StGB befassen muss, wird insoweit insbesondere die Aussage des BVerwG, dass die palliativmedizinische Versorgung nicht a priori als „mildere Alternative“ für den Suizidenten anzusehen sei, notwendigerweise in die Bewertung des Bundesverfassungsgerichts einfließen müssen. Es ist sinnvoll, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, um zu vermeiden, dass die mit dem Antrag angestrebte Änderung des BtMG nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts obsolet wird.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der Schutz des Lebens ist elementarer Bestandteil der christlichen Wertordnung und damit Fundament für die politischen Grundsätze der CSU. Daher ist die Zielrichtung des Antrags uneingeschränkt zu unterstützen.

Es ist jedoch im Vorfeld einer Gesetzgebung zu klären, ob die Ziele des Antrags mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wirksam umgesetzt werden, oder ob ein anderer Weg zielführender ist. Zudem handelt es sich bei Fragen der Sterbehilfe um eine Frage der Gewissensentscheidung. Einer solchen Entscheidung der Abgeordneten sollte nicht im Vorfeld vorgegriffen werden.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 21 Qualitätsoffensive in der Schwangerenkonfliktberatung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Klaus Holetschek MdL, Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL, CSU Kreisverband Berchtesgadener Land	

Der Parteitag möge beschließen:

1. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, das Bayerische Schwangerenberatungsgesetz (BaySchBerG) wie folgt zu ergänzen:
Die Staatsregierung hat im Abstand von zwei Jahren einen aussagekräftigen Bericht über die Qualität der Schwangerenkonfliktberatung und die Unterstützung von Schwangeren und Müttern in Bayern vorzulegen. Der Bericht soll u.a. die in der Begründung unten zu 1. genannten Aspekte enthalten.
2. Außerdem ist das BaySchBerG wie folgt zu ergänzen:
 - a. Einrichtungen, welche Schwangerenkonfliktberatung durchführen, haben die Zahl der geführten Beratungsgespräche sowie die Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen zu erfassen und einmal im Jahr statistisch zu melden.
 - b. In geeigneten Fällen ist auf die Möglichkeit der vertraulichen Geburt und Adoptionsmöglichkeiten hinzuweisen. Anlage 2 zum BaySchBerG ist entsprechend zu ergänzen; das amtliche Protokoll soll auch im Übrigen evaluiert und ggf. optimiert werden.
 - c. In gegebenen Fällen, wo eine Schwangerschaftsabbruch erwogen wird, ist über die Methoden (anhand staatlicherseits geprüfter und anerkannter Informationsmaterialien) detailliert zu informieren, um der Schwangeren eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen.
3. Das StMAS wird aufgefordert, die nach Art. 12 Abs. 4 BaySchBerG für die Anerkennung von Beratungsstellen zuständigen Regierungen auf eine kritische Überprüfung bei Zulassungsentscheidungen zu verpflichten, ob die antragstellende Einrichtung aufgrund des Gesamtbilds ihres öffentlichen Auftretens die Gewähr dafür bietet, im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 SchKG Beratung durchzuführen, die tatsächlich dem Schutz des ungeborenen Lebens dient und das Lebensrecht des Kindes in den Informationsunterlagen auch Erwähnung findet. Sie muss alle 3 Jahre erneuert werden.
4. Die CSU-Landesgruppe und – über eine Bundesratsinitiative – die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, auf die Ergänzung des Bundes-Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wie folgt hinzuwirken:
 - a. Einbeziehung folgender Erhebungsmerkmale der amtlichen Statistik in §§ 15, 16:

- Beratungseinrichtung, von welcher die Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG ausgestellt wurde – ggf. kann eine solche Meldepflicht auch im BaySchBerG verankert werden;
 - angegebene wesentliche Gründe, falls bekannt.
- b. Ergänzung des § 9, wonach die Einrichtung nur dann zugelassen werden kann, wenn sie nach ihrer Organisation und ihrer Grundeinstellung die Gewähr dafür bietet, dass die Beratung am Schutz des Ungeborenen orientiert ist.

Insbesondere darf sie keiner Organisation oder Struktur angehören, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornimmt/ verantwortet oder die Vermittlung von Hilfen für das Kind ablehnt.

Begründung:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch von 1993 (BVerfGE 88, 203 ff.) erklärte die Abtreibung für rechtswidrig, jedoch unter best. Voraussetzungen straffrei und erlegte dem Staat aber eine Beobachtungs- und Kontrollpflicht auf, ob das Gesetz tatsächlich dem wirksamen Lebensschutz diene. Als Mittel zur Überprüfung nannte das Gericht dabei periodisch zu erstattende Berichte der Regierung (Randnummer 309 des Urteils) und gründliche amtliche Statistiken (Rn. 310).

Dass es jedenfalls derzeit kontraproduktiv erscheint, das Beratungskonzept als solches infrage zu stellen, schließt punktuelle Verbesserungen nicht aus. Der Gesetzgeber ist gefordert, die ihm aufgegebene Überprüfungs- und Beobachtungspflicht ernster zu nehmen, um mittel- und langfristig vertiefere Erkenntnisse über die Wirksamkeit des Beratungsmodells für den Schutz Ungeborener und die Erhaltung eines eigenständigen Lebensrechts des ungeborenen Kindes im allgemeinen Bewusstsein zu gewinnen. Die Abtreibungszahlen sind aber weiter sehr hoch (mindestens bei ca. 100.000 p.a. bundesweit und in 2017 sogar steigend, Bayern ca. p.a.) Daher sollten daher erstmals wiss. Forschungsaufträge zu Ursachen (Motivation und Lebenssituation der Schwangeren) und Folgenanalyse (physische und psychische Auswirkungen bei Betroffenen) in Auftrag gegeben werden. Gleichzeitig dient eine Evaluation der Praxis der Schwangerenkonfliktberatung dem Interesse der schwangeren Frauen. Der Gesetzgeber soll auf diese Weise dazu verpflichtet werden, die Wirksamkeit bestehender Unterstützungsmaßnahmen für Schwangere, Mütter und Familien immer wieder zu reflektieren und zu verbessern.

Insbesondere zu 1.

Ein solcher Bericht kann bzw. sollte u.a. enthalten:

- Auswertung der Protokolle über den Inhalt der Schwangerenberatung, insbesondere nach den wesentlichen Gründen für die Erwägung eines Abbruchs (vgl. Nr. 2 der Anlage 2 zum BaySchwBerG);
- Auswertung der jährlichen Erfahrungsberichte der Schwangerschaftskonfliktberatungseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 SchKG;

- Möglichkeiten für weitere Hilfen für Schwangere, Mütter und Familien, vor allem mit Kindern mit Behinderung;
- Maßnahmen, um jedenfalls den meistgenannten „wesentlichen Gründen“ nach Anlage 2 BaySchBerG entgegenzuwirken.

Inbesondere zu 2. und 4 a)

Eine Evaluation der Beratungseinrichtungen, welche u.a. die Zahl der ratsuchenden Frauen, der ausgestellten Scheine und der auf eine Scheinausstellung tatsächlich erfolgenden Abtreibungen erfasst und eine Gegenüberstellung ermöglicht, dient der Optimierung der Beratung.

Inbesondere zu 3. und 4. b)

Nach § 5 Abs. 1 SchKG, § 219 StGB ist die Beratung ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus, dient aber dem Schutz des ungeborenen Lebens. Es mehren sich die Hinweise, wonach einige private Beratungseinrichtungen ihrer Verpflichtung nicht gerecht werden, im Sinne des Lebensrechts des Ungeborenen zielorientiert zu beraten.

§ 9 SchKG bildet die verfassungsrichterlichen Anforderungen an die Beratungsstellen nicht vollständig ab, verweist nur indirekt mittels § 5 Abs. 1 S. 4 SchKG auf den Schutz des ungeborenen Lebens. Der Forderung des BVerfG, die Beratung nur solchen Einrichtungen anzuvertrauen, „die nach ihrer Organisation, nach ihrer Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Lebens, wie sie in ihren verbindlichen Handlungsmaßstäben und öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck kommt, sowie durch das bei ihnen tätige Personal die Gewähr dafür bieten, dass die Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt“ (Rn. 53, vgl. auch Rn. 243) erscheint demnach nicht vollständig erfüllt.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Der Schutz des menschlichen Lebens vom Anfang bis zum Ende ist ein zentrales Anliegen der CSU.

Es ist erfreulich, dass die Abbruchszahlen in Bayern seit Jahren rückläufig sind. Am aussagekräftigsten ist die Quote je 10.000 Frauen im gebärfähigen Alter. Diese lag 2016 in Bayern bei 40 (Deutschland: 56; in Bayern seit Jahren bundesweit die niedrigste Quote).

Die Forderung nach statistischer Erfassung und Auswertung der jährlichen Berichte in Bayern wird bereits erfüllt (Zahl der Konfliktberatungen wird erfasst, nicht Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen; statistisch erfasst ist aber die Zahl der Abbrüche nach Beratungslösung).

Es gibt keine Anhaltspunkte für Zweifel an Anerkennung der Beratungsstellen durch die Regierungen, die anhand der gesetzlichen Vorgaben alle drei Jahre eine Überprüfung vornehmen.

Die Haupt-Abbruchgründe sind seit Jahren unverändert: Psychisch/physische Überforderung, Angst vor Verantwortung/Zukunftsangst, berufliche Probleme, finanzielle Probleme, Schwierigkeiten in der Partnerbeziehung, also Gründe, auf die von Seiten des Staates nur sehr beschränkt Einfluss genommen werden kann. Hier wäre es zielführend, die Förderung und die Anerkennung von Familien (gesellschaftlich und in den Sozialversicherungssystemen) zu unterstützen.

Die durchschnittliche Beratungsdauer beträgt bei Konfliktberatungen knapp 1,5 Std. Das zeigt, dass eine intensive Beratung erfolgt, in der die Bereiche Lebensschutz und Unterstützung der Ratsuchenden breiten Raum einnehmen. Auch wird über Methoden des Schwangerschaftsabbruchs bereits sachgerecht informiert.

Im Übrigen werden die Beratungsprotokolle bereits in den Tätigkeitsberichten der 128 staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen ausgewertet und von den Beratungsstellen zusammengefasst. Die Tätigkeitsberichte der Schwangerenberatungsstellen wiederum wertet das StMAS (intern) aus. Sollten sich hier Anhaltspunkte ergeben, dass Änderungen im Bereich der Schwangerschaftsberatung nötig sind, wird dies veranlasst.

Die geforderte Nennung der die Beratungsbescheinigung ausstellenden Beratungsstelle würde gegen das Recht der Schwangeren auf anonyme Beratung verstoßen (§ 2 SchKG, Art. 2 BaySchKG). Ebenso würde diese Nennung einen Verstoß gegen das Pluralitätsgebot (Wahl der Ratsuchenden unter Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung, § 3 SchKG, Art. 3 BaySchKG) darstellen. Eine Ergänzung des § 9 SchKG erscheint im Hinblick auf §§ 5 Abs. 1, 9 Ziff. 4 SchKG, Art. 16 Nr. 11 BaySchKG nicht erforderlich.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche ist seit Jahren rückläufig. Die Haupt-Abbruchgründe sind ebenfalls seit Jahren unverändert: Psychisch/physische Überforderung, Angst vor Verantwortung/Zukunftsangst, berufliche Probleme, finanzielle Probleme, Schwierigkeiten in der Partnerbeziehung. Es sind Gründe, auf die der Staat nur sehr beschränkt Einfluss hat.

Die Staatsregierung beobachtet die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche und wertet vorhandene Daten aus. Darüber kann sie jederzeit auf Anfrage berichten. Ein institutionelles

Berichtserfordernis wird im Hinblick auf den dafür notwendigen Ressourcenbedarf derzeit nicht als notwendig angesehen.

Die Beratungsprotokolle werden bereits in den Tätigkeitsberichten der 128 staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen ausgewertet und von den Beratungsstellen zusammengefasst. Die Tätigkeitsberichte der Schwangerenberatungsstellen wiederum wertet das StMAS (intern) aus.

Ziffer 2:

Zu a): Die Zahl der Konfliktberatungen wird erfasst, nicht die Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen. Außerdem wird die Zahl der Abbrüche nach Beratungslösung statistisch erfasst.

Zu b): Anlage 2 kann entsprechend ergänzt werden.

Zu c): Über Methoden des Schwangerschaftsabbruchs wird bereits sachgerecht informiert.

Ziffer 3: Es liegen keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Anerkennung der Beratungsstellen durch die Regierungen vor. Regierungen prüfen anhand der gesetzlichen Vorgaben. Die Überprüfungen erfolgen alle drei Jahre.

Ziffer 4: Die Nennung der die Beratungsbescheinigung ausstellenden Beratungsstelle würde gegen das Recht der Schwangeren auf anonyme Beratung verstoßen (§ 2 SchKG, Art. 2 BaySchKG). Ebenso würde diese Nennung einen Verstoß gegen das Pluralitätsgebot (Wahl der Ratsuchenden unter Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung, § 3 SchKG, Art. 3 BaySchKG) darstellen.

Eine Ergänzung des § 9 SchKG ist nicht erforderlich, sh. §§ 5 Abs. 1, 9 Ziff. 4 SchKG, Art. 16 Nr. 11 BaySchKG.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die CSU-Landesgruppe ist lediglich in Nr. 4 des Antrags dahingehend betroffen, dass die Beratungseinrichtung, von der eine Beratungsbescheinigung ausgestellt wurde, in die amtliche Statistik aufgenommen werden sollte und dass die Beratungseinrichtung nur dann zugelassen werden kann, wenn die Organisation nach ihrer Grundeinstellung Gewähr dafür bietet, dass die Beratung am Schutz des Ungeborenen orientiert ist.

Der Schutz menschlichen Lebens von Anfang bis zum Ende ist ein zentrales Anliegen der CSU. Daher ist es erfreulich, dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern seit Jahren rückläufig ist. Dies zeigt, dass die geltende Rechtslage positiv zu bewerten ist.

Die Nr. 4 des Antrags ist jedoch aus fachlichen Gesichtspunkten problematisch. Denn die geforderte Nennung der die Beratungsbescheinigung ausstellenden Beratungsstelle würde gegen das Recht der Schwangeren auf anonyme Beratung verstoßen (§ 2 SchKG, Art. 2 BaySchKG). Ebenso würde diese Nennung einen Verstoß gegen das Pluralitätsgebot (Wahl der Ratsuchenden unter Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung, § 3 SchKG, Art. 3 BaySchKG) darstellen. Ebenso würde die Zulassungsvoraussetzung aufgrund einer bestimmten Grundeinstellung gegen dieses Pluralitätsgebot verstoßen. Im

Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist bereits jetzt sichergestellt, dass eine Beratungseinrichtung nicht zugelassen wird, wenn sie aus sachfremden Gründen Beratungen anbietet. Eine weitere Rechtsänderung ist daher nicht erforderlich

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. I 22 Nichtinvasive Bluttests sind keine Gesundheitsleistung	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Klaus Holetschek MdL, Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL, CSU Kreisverband Berchtesgadener Land	

Der Parteitag möge beschließen:

1. Bluttests auf Erbschäden sind nicht von gesetzlichen Krankenkassen zu erstatten. Die CSU-Landesgruppe und – über eine Bundesratsinitiative der Staatsregierung – die CSU-Landtagsfraktion sollen sich zeitnah für eine entsprechende Klarstellung im SGB V einsetzen.
2. Allgemein sind ethische wie gesellschaftliche Aspekte stärker in den §§ 135 ff. SGB V zu verankern und der parlamentarische Gesetzgeber an der Entscheidung über die Bezahlung medizinischer Leistungen durch die GKV in ethisch und politisch heiklen Fällen zu beteiligen.
3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der pränatalen Diagnostik sind grundsätzlich zu überprüfen.

Begründung:

Unser christliches Menschenbild verpflichtet zum Schutz des menschlichen Lebens und seiner Würde von seinem Anfang bis zum Ende. Dieser herausragende Wert hat sich im Recht niederschlagen: Daher widersetzen wir uns etwa Plänen, die generelle lebenslange Freiheitsstrafe für Mord abzuschaffen, entschlossen. Aber auch neue Entwicklungen im Bereich der Biomedizin sind von diesem Blickwinkel her zu betrachten. Bei alledem gilt ein Satz, den der ehemalige Richter am BVerfG Wolfgang Böckenförde 2013 ausgesprochen hat: „Das Bewusstsein für den Schutz des ungeborenen Lebens bleibt nur lebendig, wenn es immer wieder ins Gespräch gebracht wird.“

Dazu gehört auch, dass sich die CSU auf Bundesebene dafür einsetzt, dass keine Zulassung eines Bluttests auf Chromosomenstörungen (sog. nicht invasive Bluttests NIPD, bekanntester Markenname ist der ‚PraenaTest‘) als Kassenleistung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss erfolgt. Dieser Test erfasst mit hoher Sicherheit, ob bei dem noch ungeborenen Kind eine Trisomie 21 - die Ursache für das sogenannte Down-Syndrom – oder bestimmte andere Erbkrankheiten vorliegen. Die Einfachheit der Blutuntersuchung (der Mutter wird Blut aus der Vene entnommen) droht dazu zu führen, dass Kinder mit Down-Syndrom noch häufiger abgetrieben werden. Bereits heute werden etwa 90% der Ungeborenen, bei denen Trisomie 21 diagnostiziert wird, abgetrieben. Menschen mit Behinderung drohen dadurch weiter an den Rand gedrängt und diskriminiert zu werden. Zudem wächst der Druck auf Eltern, wenn sie sich „dennoch“ ein Kind mit Trisomie 21 entscheiden.

Zuständig für die Entscheidung ist nach aktueller Gesetzeslage der „Gemeinsame Bundesausschuss“ als Selbstverwaltungsgremium nach § 135 SGB V. Dieser ist bei seiner Entscheidung allerdings relativ einseitig auf eine medizinisch-wissenschaftliche Betrachtungsweise ausgerichtet. Hier sollten ethische wie gesellschaftliche Aspekte stärker in den §§ 135 ff. SGB V verankert werden und der parlamentarische Gesetzgeber an der Entscheidung über die Bezahlung medizinischer Leistungen durch die GKV in ethisch und politisch heiklen Fällen beteiligt werden.

Es bedarf darüber hinaus - übrigens auch nach Auffassung des für die Zulassungsentscheidung zuständigen Gemeinsamen Bundesausschusses - einer gesellschaftlichen und politischen Diskussion über Möglichkeiten und ethische Grenzen vorgeburtlicher Tests auf Erbschäden, über die haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen der umfassenden Verpflichtung eines Arztes zur Aufklärung über pränataler Diagnostikmöglichkeiten, wenn aufgrund der konkreten Risikofaktoren die Gefahr einer Schädigung der Leibesfrucht erhöht ist („Kind als Schaden-Rechtsprechung“), über eine stärkere Berücksichtigung ethischer wie gesellschaftlicher Aspekte bei der Zulassung neuer medizinischer Behandlungsmöglichkeiten in den §§ 135 ff. SGB V sowie über die Aufklärung und Beratung vor Durchführung pränataler Tests auch außerhalb der Fälle, in denen die GKV Kostenträger ist.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Die Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ist eine der wichtigen Aufgabe der Selbstverwaltung. Bei der Bewertung neuer medizinischer Methoden sind der diagnostische und therapeutische Nutzen, die apparativen Anforderungen u.ä. in Betracht zu ziehen. Sofern wie im Antrag gefordert, nun auch ethische Grundsätze in Betracht gezogen werden sollen, stellen sich in der Praxis schwierige Abgrenzungsfragen. Zunächst ist fraglich, ob ausschließlich dem Gemeinsamen Bundesausschuss die ethische Beurteilung obliegen soll. In einem Komitee oder auch vom Parlament entscheiden zu lassen, welche unter Umständen lebensnotwendigen medizinischen Behandlungen ethisch erlaubt sein sollen, erscheint auch mit ärztlichen Grundsätzen nur schwer vereinbar.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Zum ersten Teil des dreiteiligen Parteitagsantrags wird die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag einen entsprechenden Antrag in den Landtag einbringen und die Staatsregierung auffordern, sich auf Bundesebene für ein Verbot von Bluttests auf Chromosomenstörungen einzusetzen.

Zu Teil 2 ist festzustellen, dass die Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zwar eine der wichtigen Aufgaben der Selbstverwaltung ist, der Bundesgesetzgeber allerdings all diese Fragen stets aufgreifen und gegebenenfalls selbst regeln kann, sofern er dies denn für geboten hält.

Teil 3 richtet sich – auf der Grundlage unserer föderalen Kompetenzverteilung – in erster Linie an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Sie lehnen eine Erstattung der Krankenkassen der Kosten von Bluttests, die Erbschäden bei ungeborenen Kindern erkennen können, ab und fordern eine stärkere Verankerung ethischer Werte sowie eine Einbeziehung des Gesetzgebers in die Aufgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA). Die Rahmenbedingungen der Pränataldiagnostik sollen zudem grundsätzlich überprüft werden. Zur Begründung wird angeführt, dass diese Form der Blutdiagnostik zu einer höheren Zahl der Abtreibungen führen würde. Bislang werden die genannten Bluttests nicht von allen Kassen erstattet. Ein Verbot der Erstattung erscheint daher nicht notwendig. Die Zahl der Abtreibungen ist insbesondere in Bayern seit mehreren Jahren rückläufig. Bereits dies zeigt, dass die Bedenken der Antragsteller unbegründet sind. Eine Rechtsänderung ist daher nicht zwingend erforderlich.

Im Übrigen erscheint ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Selbstverwaltung durch den Bundesgesetzgeber nicht angezeigt. Die Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ist eine der wichtigen Aufgaben der Selbstverwaltung. Bei der Bewertung neuer medizinischer Methoden sind der diagnostische und therapeutische Nutzen, die apparativen Anforderungen u.ä. in Betracht zu ziehen. Sofern wie im Antrag gefordert, nun auch ethische Grundsätze in Betracht gezogen werden sollen, stellen sich in der Praxis schwierige Abgrenzungsfragen, zudem erscheinen starre Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber bei ethischen medizinischen Fragen wenig praktikabel.

Ungeklärt ist außerdem, ob ausschließlich dem Gemeinsamen Bundesausschuss die ethische Beurteilung obliegen soll, oder ob eine Veränderung dieses Gremiums notwendig wäre (durch Einbeziehung anderer Akteure, wie z.B. der Kirchen). Zur Bewertung medizinischer Leistungen erscheint dies wenig praktikabel. Zudem ändern sich ethische und gesellschaftliche Ansichten unter Umständen extrem schnell und nicht alle Menschen in der Bevölkerung folgen in allen Fällen einheitlichen ethischen Grundsätzen. In einem Komitee oder auch vom Parlament entscheiden zu lassen, welche unter Umständen lebensnotwendigen medizinischen Behandlungen ethisch erlaubt sein sollen, erscheint auch mit ärztlichen Grundsätzen kaum vereinbar.

Insofern die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pränataldiagnostik überprüft werden sollen, erscheint eine Debatte über die Pränataldiagnostik und ihre Folgen jedoch angezeigt, um das Thema in einer öffentlichen Debatte zu behandeln, neue wissenschaftliche Aspekte zu beleuchten und ggf. gesetzgeberische Schritte einzuleiten – insofern ist dem letzten Punkt des Antrags zuzustimmen.

J

**Außenpolitik, Europa,
Verteidigung**

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. J 2 Cybersicherheit: Weitere Investitionen zum Schutz der IT-Netze sowie der kritischen Infrastruktur	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich für die weitere, erhebliche Stärkung der Cybersicherheit zum Schutz der Netze von Regierung, Bundestag, Bundesrat und Behörden sowie der kritischen Infrastruktur, vor allem Strom- und Telekommunikationsnetze, aber auch zum Schutz der einzelnen Bürger einzusetzen. Sogenannte Apps, die grundlos auf sämtliche Informationen auf einem Smartphone zugreifen oder zugreifen wollen, müssen unter Strafe gestellt werden.

Die Arbeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik muss in der Öffentlichkeit noch bekannter werden. Die Bayerische Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt und das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz müssen durch mehr "Cyber-Cops" bzw. IT-Spezialisten weiter verstärkt werden.

Begründung:

Ein bestmögliches Maß an Cybersicherheit zum Schutz der Netze von Regierung, Bundestag, Bundesrat und Behörden sowie der kritischen Infrastruktur, vor allem Strom- und Telekommunikationsnetze, ist für die Sicherheit Deutschlands unabdingbar. Aber auch für den Schutz der einzelnen Bürger bzw. Unternehmen vor Spionage über das Netz bzw. Smartphones muss noch deutlich mehr Vorsorge getroffen werden. Damit die Erfindung des Smartphones nicht weiterhin der größte Spionageangriff auf die Menschheit bleibt, sind auch Apps, die dem deutschen Bundesdatenschutz nicht genügen bzw. unnötigerweise auf Informationen im Smartphone zugreifen, zu verbieten. IT-Sicherheitswarnungen sind für die Öffentlichkeit besser publik zu machen, ähnlich den Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes.

Die bayerischen und die deutschen Sicherheitsbehörden müssen für Aufklärung, Prävention und Strafverfolgung im Bereich Internetkriminalität personell und technisch noch besser aufgestellt werden, damit dieses "Geschäftsmodell" keine gute Zukunft hat.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Begründung:

Hinsichtlich der Forderung nach einer Verstärkung von IT-Spezialisten (früher auch als „Cyber-Cops“ bezeichnet) sei zunächst darauf hingewiesen, dass die Bayerische Staatsregierung mit der 2013 auf den Weg gebrachten Cybersicherheitsstrategie und durch die Ausweisung von insgesamt rund 200 Stellen für IT-Fachkräfte im Rahmen des Sicherheitskonzepts „Sicherheit durch Stärke“ im Juli 2016 die Weichen für ein konsequentes Vorgehen gegen Cyber-Kriminalität gestellt hat. Daraus resultierend sollen in 2017 rund 70 weitere IT-Kriminalisten eingestellt werden. Hierdurch soll die Zahl dieser spezialisierten Ermittler bei der Bayerischen Polizei verdoppelt werden. Der Masterplan „Bayern Digital II“ sieht noch einen weiteren Stellenzuwachs für IT-Spezialisten vor. Eine weitere Verstärkung der Bayerischen Polizei, des BKA und des BayLfV ist aber grundsätzlich zu begrüßen.

Soweit der Antrag auf eine weitere Stärkung der Cybersicherheit abzielt, kann dem zugestimmt werden. Durch welche konkreten Maßnahmen diese erfolgen soll, bedarf der Prüfung. Allerdings ist hinsichtlich der Aussage, die Erfindung des Smartphones sei der größte Spionageangriff auf die Menschheit, festzustellen, dass das Smartphone nicht zu Spionagezwecken entwickelt wurde. Es kann lediglich - wie andere technische Mittel (Laptop, Firmenrechner, etc.) auch - für Spionagezwecke genutzt werden. Soweit in dem Vorschlag ferner gefordert wird, dass Apps, die grundlos auf sämtliche Informationen auf einem Smartphone zugreifen oder zugreifen wollen, unter Strafe gestellt werden müssen, ist dies ebenfalls kritisch zu sehen. Apps müssen den Benutzer zur Einwilligung zur Datenfreigabe auffordern, der aktiv zustimmen muss. Soweit unberechtigte Datenzugriffe in Rede stehen, ist festzustellen, dass diese bereits gegen gültiges Recht verstoßen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Zur wirksamen Bekämpfung der IuK-Kriminalität wurden bei grundsätzlich allen Kriminalpolizeiinspektionen spezielle Kommissariate „Cybercrime“ und für komplexeste Ermittlungen das Cybercrime-Kompetenzzentrum sowie die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtet.

Mit dem Nachtragshaushalt 2018 wird die Polizei um zusätzlich 80 neue Stellen für IT-Fachkräfte verstärkt. Künftig werden alle Polizistinnen und Polizisten in der Aus- und Fortbildung umfassend auf die zunehmende Digitalisierung vorbereitet.

Das Cyber-Allianz-Zentrum (CAZ) im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz unterstützt Unternehmen sowie Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) bei der Prävention und Abwehr gezielter Cyberangriffe. Es fungiert als vertraulicher Ansprechpartner und zentrale staatliche Steuerungs- und Koordinierungsstelle.

Des Weiteren hat Bayern als erstes Bundesland ein eigenes Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) eröffnet. Kernaufgabe des LSI ist der Schutz und die aktive Gefahrenabwehr für staatliche IT-Systeme, zugleich ist das LSI Berater für Bürger und Kommunen in Fragen der IT-Sicherheit.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die zuständigen Arbeitskreise der CSU-Landesgruppe haben Ihren Antrag intensiv beraten. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie nun über den aktuellen Beratungsstand:

Mit dem Antrag wird unter anderem die CSU-Landesgruppe aufgefordert, sich für die weitere, erhebliche Stärkung der Cybersicherheit zum Schutz der Netze von Regierung, Bundestag, Bundesrat und Behörden sowie der kritischen Infrastruktur, vor allem Strom- und Telekommunikationsnetze, aber auch zum Schutz der einzelnen Bürger einzusetzen.

Zudem soll die Arbeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der Öffentlichkeit noch bekannter werden. Die Bayerische Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt und das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz sollen durch mehr „Cyber-Cops“ bzw. IT-Spezialisten weiter verstärkt werden.

Apps, die grundlos auf sämtliche Informationen auf einem Smartphone zugreifen oder zugreifen wollen, sollen unter Strafe gestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Stärkung der Cybersicherheit sowie den im zweiten Absatz aufgeführten Punkten ist dem Antrag zuzustimmen. Teilweise ist er bereits erledigt.

Hinsichtlich der Strafbewährung mobiler Anwendungssoftware (Apps) ist der Antrag abzulehnen.

Das IT-Lage- und Analysezentrum des BSI beobachtet die Sicherheitslage, bewertet Angriffe, erstellt Berichte und unterstützt das IT-Lagezentrum bei der Bewältigung der Sicherheitsvorfälle. Anlassbezogen wächst das IT-Lage- und Analysezentrum zum IT-Krisenreaktionszentrum auf und gewährleistet schnelle Reaktionen bei IT-Vorfällen. Es gibt Analysen zu relevanten Vorfällen weiter und koordiniert die Zusammenarbeit lokaler und brancheninterner IT-Krisenmanagementorganisationen. Die Forderung der Antragsteller, die Arbeit des BSI in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen, ist deshalb zu unterstützen.

Cybersicherheit muss auf einem der Bedeutung und der Schutzwürdigkeit der vernetzten Informationsinfrastrukturen angemessenen Niveau gewährleistet werden, ohne jedoch die Chancen und den Nutzen des Cyber-Raums zu beeinträchtigen.

Die geforderte Unterstützung der Bayerischen Polizei, des Bayerischen Landeskriminalamtes und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz durch sog. „Cyber-Cops“ wird bereits durch die von der Bayerischen Staatsregierung im Jahr 2013 beschlossene Cybersicherheitsstrategie, die kontinuierlich ausgebaut wird, umgesetzt. Bereits auf Basis des 2016 beschlossenen Konzepts ‚Sicherheit durch Stärke‘ sollen von 2017 bis 2020 2.000 zusätzliche Stellen für die Bayerische Polizei geschaffen werden, davon auch 200 Stellen für IT-Kräfte. Dazu kommt der Masterplan ‚Bayern Digital II‘, der ebenfalls einen Personalzuwachs für die Bayerische Polizei in den Jahren 2018 bis 2022 vorsieht. Im Nachtragshaushalt 2018 sind bereits 86 Planstellen etwa zum Ausbau der spezialisierten Ermittlungseinheiten zur Cybercrime-Bekämpfung eingeplant.

Bayern nimmt bei der Cybersicherheit bereits eine Vorreiterrolle ein. Mit dem Bayerischen Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist Bayern seit Dezember 2017 das erste Bundesland mit einer eigenständigen IT-Sicherheitsbehörde. Mit Gründung wurde der bestehende Bayern-CERT in das LSI integriert und bildet das Kernteam. Standort des Landesamtes ist Nürnberg mit den Außenstellen Bad Neustadt an der Saale und Würzburg. Am LSI werden bis 2020 rund 200 IT-Sicherheitsexperten Bayerns staatliche IT noch sicherer machen.

Trotz der Gefahren, die der Cyber-Raum für die Sicherheit und Ordnung bringen kann, dürfen die enormen Chancen für Innovation nicht durch eine Überregulierung erstickt werden. Smartphones als größten Spionageangriff auf die Menschheit zu brandmarken und Apps zu verbieten, die unnötigerweise auf Informationen zugreifen, ist unverhältnismäßig. Insbesondere durch die nun uneingeschränkt geltende Datenschutzgrundverordnung wird ein hoher Datenschutzstandard gesetzt, der Einwilligungen des Verbrauchers vorsieht. Ein darüberhinausgehendes Verbot für Apps ist nicht notwendig. Soweit unberechtigte Datenzugriffe in Rede stehen, ist festzustellen, dass diese bereits gegen gültiges Recht verstoßen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. J 4 Hilfe für traumatisierte Soldatinnen und Soldaten weiter ausbauen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass den Bundeswehrkrankenhäusern ausreichend Ressourcen für die Behandlung von Soldatinnen und Soldaten, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, zur Verfügung stehen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren hat die Bundeswehr viel unternommen, um PTBS vorzubeugen, Stigmatisierungsängsten von betroffenen Soldatinnen und Soldaten entgegenzuwirken und Therapiemaßnahmen erfolgreich umzusetzen. Diese Anstrengungen zeigen Erfolge: Trotz der gestiegenen Zahl an Auslandseinsätzen, einsatzgleichen Verpflichtungen und Dauereinsatzaufgaben ist im vergangenen Jahr die Zahl der Soldatinnen und Soldaten, bei denen eine PTBS-Erkrankung diagnostiziert wurde, deutlich um 25 Prozent zurückgegangen. Im Jahr 2015 wurden noch 235 Neuerkrankungen verzeichnet, 2016 waren es nur noch 175. Auch die Behandlungskontakte insgesamt haben sich reduziert.

Nachdem PTBS oft erst Monate oder gar Jahre nach den traumatischen Einsatzerfahrungen auftritt, müssen die zukünftigen Entwicklungen genau beobachtet und somit den Bundeswehrkrankenhäusern entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen für die PTBS-Behandlung zur Verfügung gestellt werden. Bisher lässt sich nur eine Minderheit der an PTBS leidenden Bundeswehrsoldaten behandeln. Trotzdem beträgt die Wartezeit auf einen Therapieplatz im Psychotraumazentrum 3 bis zu 6 Monate. Es ist dringend notwendig, dass die Therapiekapazitäten ausgebaut und zukünftig bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Hierzu ist es sinnvoll und notwendig, die Wehrpsychiatrie insgesamt zu stärken.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Das Anliegen der Antragsteller, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um Soldatinnen und Soldaten, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, gut zu versorgen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Wie im Antrag zurecht erwähnt wird, hat es

hier in den letzten Jahren bereits große Fortschritte gegeben. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird daher gebeten zu erörtern, ob bei der PTBS-Versorgung weitere Verbesserungen erforderlich und möglich sind.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der zuständige Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe teilt das Anliegen, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um Soldatinnen und Soldaten, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, gut zu versorgen. Der Antrag räumt zutreffend ein, dass insoweit in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht wurden. Wie Rückfragen ergeben haben, sind weitere Verbesserungen konkret geplant: Die Gesamtkapazität für die Behandlung einsatzbedingter psychischer Erkrankungen wird sich ab 2018 von 115 auf 170 Betten/Therapieplätze erhöhen. Durch die darüber hinaus vorgesehene Bereitstellung von zusätzlichen „Psychologischen Psychotherapeutenteams“, zunächst an fünf ausgewählten Standorten gestaffelt von 2018 bis 2020, wird eine deutliche Entlastung erzielt werden können. Die Personalausstattung wurde insgesamt entsprechend angepasst; so wurde z. B. die Zahl der Fachkrankenpfleger Psychiatrie von 35 auf 50 Dienstposten gesteigert. Mit den psychologischen Psychotherapeutenteams wird das Angebot psychotherapeutischer Hilfe in der Fläche weiter verbessert werden. Für die Standorte Berlin, Hamburg und Ulm befinden sich entsprechende Baumaßnahmen (Appartements mit der Möglichkeit zur Unterbringung von einem/ einer Angehörigen) im Planungsprozess. Im Zuge der Realisierung dieser Maßnahmen werden zukünftig vollstationäre, tagesklinische sowie ambulante psychiatrische Behandlungsfähigkeiten vereint. Die Fertigstellung dieser noch in der frühen Planungsphase stehenden Maßnahmen ist abhängig auch von personellen Ressourcen der für die Durchführung der Baumaßnahmen zuständigen Bauverwaltungen der Länder bzw. des Bundes (Berlin: Fertigstellung geplant 04/2024, Hamburg: Fertigstellung geplant 09/2023, Ulm: Fertigstellung geplant 07/2023). Der zuständige Arbeitskreis sieht die Versorgung daher derzeit grundsätzlich auf einem guten Weg, wird aber die Qualität der Betreuung im Auge behalten und sich ggf. erneut mit dem Thema befassen.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	17./18. November 2017
Antrag-Nr. J 8 Entwicklungshilfeleistungen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert sich für eine strenge Koppelung von Entwicklungshilfeleistungen an Länder von deren Rücknahmebereitschaft für abgelehnte Asylbewerber abhängig zu machen.

Begründung:

Eine Vielzahl von Asylbewerbern – gerade auch Straffällige – können nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden, weil sich die Herkunftsländer weigern, diese aufzunehmen. Ein funktionierendes Asylsystem zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen, die kein Bleiberecht in Deutschland haben, auch in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden können. Länder, die sich weigern, ihre Staatsbürger wieder aufzunehmen, dürfen deshalb künftig keine Entwicklungshilfeleistungen mehr zugesprochen erhalten.

Es kann nicht sein, dass einerseits eine völkerrechtliche Verpflichtung zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt wird, andererseits solche Länder aber Steuerleistungen in Form von Entwicklungshilfe erhalten. Dies widerstrebt einem fairen Umgang miteinander und ist für den einzelnen Bürger völlig unverständlich.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten zu prüfen, ob und inwiefern eine stärkere Kopplung der Mittel der Entwicklungszusammenarbeit nötig und sinnvoll ist.

Vorrangig muss es aber darum gehen, dass Menschen gar nicht erst ihre Heimat verlassen. Schon jetzt werden neun von zehn Flüchtlingen in Entwicklungsländern aufgenommen. Deswegen setzt die wirtschaftliche Zusammenarbeit Deutschlands bei den Ursachen für die Flucht an: Hunger, Armut, geringe Bildungschancen und schwache wirtschaftliche Entwicklung. Die deutsche Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe und gemeinsam mit den Regierungen in den Partnerländern. Hierfür gibt es – auch aufgrund der Bemühungen der CSU – heute schon klare Bedingungen und Deutschland setzt sich bereits jetzt dafür ein,

dass die Partnerländer abgelehnte Asylbewerber zurücknehmen. Das wird durch gezielte zusätzliche Anreize unterstützt (z. B. durch Rückkehrerprogramme und Reintegrationsmaßnahmen vor Ort). Ziele unsere Politik sollten daher weiterhin in erster Linie die Stabilisierung und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung vor Ort sein. Lediglich Entwicklungsgelder zu kürzen, die vor Ort Bleibeperspektiven erst schaffen, ist nicht zielführend, und würde letztlich nur zu mehr Flüchtlingen führen.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Der zuständige Arbeitskreis hat sich erneut mit der Frage einer verstärkten Koppelung von Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) und der Rücknahmebereitschaft der betreffenden Länder bzgl. abgelehnter Asylbewerber befasst. Nach Auffassung des Arbeitskreises hat die Antragskommission zurecht darauf hingewiesen, dass es für die Zusammenarbeit mit Partnerländern der EZ – auch aufgrund der Bemühungen der CSU – schon heute klare Bedingungen gibt und dass sich Deutschland bereits jetzt konsequent dafür einsetzt, dass die Partnerländer abgelehnte Asylbewerber zurücknehmen. Auch der Arbeitskreis hält es für vorzugswürdig, gezielte zusätzliche Anreize – wie Rückkehrerprogramme und Reintegrationsmaßnahmen vor Ort – zu setzen und Stabilisierung sowie nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, anstatt die EZ-Mittel zu kürzen. Mit deutscher EZ werden vor Ort Bleibeperspektiven geschaffen und Ursachen für Flucht bekämpft – eine Kürzung könnte daher in der Tat kontraproduktiv wirken. Auf der Klausurtagung in Seeon 2018 hat die CSU-Landesgruppe ganz deutlich gemacht, dass in Bezug auf die EZ-Partnerländer mehr Privatinvestitionen und der Aufbau fairer Handelsbeziehungen, ein Mittelstandsförderprogramm, eine Ausbildungsinitiative für die Jugend sowie Rückkehrerprogramme für Flüchtlinge und Migranten erforderlich sind. Dabei sollen nach CSU-Auffassung insbesondere die Länder mehr Geld aus der EZ erhalten, die mit Deutschland bei der Rücknahme von Flüchtlingen konsequent zusammenarbeiten. Wer also aktiv kooperiert, soll profitieren

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. J 10 Für ein besseres Europa	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dr. Hans Reichhart MdL	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich auf allen Ebenen für ein besseres Europa ein.

Zentrale Leitlinien müssen dabei die Gedanken eines Europas der Regionen und die unbedingte Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität sein. Einen europäischen Superstaat lehnen wir ab.

Weiter spricht sich die CSU entschieden gegen jede Art einer europäischen Haftungsunion für Staatsschulden und gegen eigene europäische Steuern aus.

Jede weitere Kompetenzverlagerung auf europäische Institutionen muss mit der Rückübertragung mindestens gleichwertiger Kompetenzen auf die jeweiligen Mitgliedsstaaten einhergehen.

Begründung:

Die Europäische Gemeinschaft kann nur funktionieren, wenn dort das jeweilige Wohl der Bürgerinnen und Bürger an vorderster Stelle steht. Die Politik der europäischen Union war in den letzten Jahren allerdings primär auf den Erhalt und die Vertiefung der Union um jeden Preis ausgelegt, ohne dass die Bürger Europas auf diesem Weg mitgenommen wurden. Daher ist es Zeit, das System der Europäischen Union grundsätzlich zu überdenken. In vielen Bereichen regelt die Europäische Union Lebensvorgänge bis ins letzte Detail, ohne hierbei auf regionale Begebenheiten gesondert einzugehen. Daher brauchen wir ein besseres Europa. Ein Europa, in dem der Gedanke der Subsidiarität gelebt und jeder - auch die Mitgliedsstaaten - für sein Handeln selbst verantwortlich ist. Zudem muss der Gedanke des Europas der Regionen wiederbelebt werden. Aus diesem Grund darf es weder eine europäische Schuldenunion noch eine andersgelagerte Umverteilung über europäische Steuern geben. Im Rahmen der Diskussionen um Kompetenzverlagerungen auf die europäische Ebene müssen auch die Kompetenzen nationaler Parlamente wieder gestärkt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament, an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament:

Die CSU-Europagruppe nimmt zu dem Antrag J10 von Dr. Hans Reichhart MdL zum Thema "Für ein besseres Europa" wie folgt Stellung:

Die CSU-Europagruppe unterstützt die Forderungen „Für ein besseres Europa“ vollumfänglich. Bereits in dem Europawahlprogramm für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 haben wir uns für ein Europa der Regionen ausgesprochen, das die Länder und Regionen respektiert. Europa soll nur da tätig werden, wo es wirklich gebraucht wird. Wir brauchen ein starkes Europa beim Schutz der Außengrenzen, beim Kampf gegen den internationalen Terrorismus, für mehr gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, für das Aushandeln internationaler Verträge und für den Abbau von Hindernissen im europäischen Binnenmarkt. Ferner muss die EU die gemeinsame Währung stabilisieren.

Europa soll sich dagegen nicht in Belange einmischen, die Mitgliedstaaten, Länder und Kommunen selbst regeln können. Glühbirnen, Duschköpfe, Toilettenspülungen, Staubsauger, Tachographen oder Olivenölkännchen kommen auch ohne EU-Vorgaben aus.

Wir sprechen uns in den staatlichen Kernbereichen der Haushaltspolitik, der Bildungspolitik und der Sozialpolitik gegen weitere Kompetenzübertragungen an Brüssel aus. Stattdessen soll Europa auch Kompetenzen an die Mitgliedstaaten zurückgeben.

Die EU hat wichtige Kompetenzen. Der Schutz der Grundfreiheiten wie etwa des Binnenmarktes oder der Freizügigkeit, genauso wie der Schutz der Außengrenzen und der Kampf gegen den Terrorismus sind wichtige europäische Aufgaben.

Gleichzeitig setzen wir uns für mehr Kontrollrechte für die nationalen Parlamente ein. Vor Allem europäische Regulierungen, die viel Bürokratie auslösen, sollen durch die nationalen Parlamente verhindert werden können. Wichtig ist insbesondere, dass EU-Gesetze 1:1 national umgesetzt werden und kein sogenanntes „Goldplating“ durch die nationalen Parlamente erfolgt.

Wir brauchen ein besseres Europa statt immer mehr Europa. Der Fortschritt für Europa kann nicht quantitativ, sondern es muss ein qualitativer Fortschritt sein. Europa braucht mehr Transparenz, mehr Bürgernähe und mehr Demokratie.

Einer EU-Steuer erteilt auch die CSU-Europagruppe eine klare Absage. Europa braucht keine eigenen Steuern. Brüssel soll auch in Zukunft mit den Geldern auskommen, die die Mitgliedstaaten der EU für die europäischen Zwecke zur Verfügung stellen.

Auch eine europäische Schuldenunion oder eine andersgelagerte Umverteilung wird es nicht mit der Unterstützung der CSU-Europagruppe geben. Das lehnen wir entschieden ab.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die CSU-Landtagsfraktion verfolgt diese Ziele in ihrer parlamentarischen Arbeit und insbesondere im Europaausschuss des Bayerischen Landtags.

Das Zusammenwachsen der europäischen Staaten trägt dazu bei, dass Europa eine Epoche des Friedens, der Freiheit und der wirtschaftlichen Entwicklung erlebt.

Der Freistaat Bayern ist fest verwurzelt in Europa. Bayern und seine Bevölkerung profitieren von einer funktionierenden und prosperierenden Europäischen Union. Und zwar nicht nur, weil Bayern als Exportland stark von der Waren- und Dienstleistungsfreiheit sowie vom Binnenmarkt profitiert. Die Freizügigkeit, der kulturelle und wissenschaftliche Austausch und die vielgestaltige Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn sind für eine Region im Herzen Europas von großer Bedeutung, um die Herausforderungen unserer Zeit erfolgreich zu meistern. Daher setzen wir auf Europa.

Wir wollen aber eine Europäische Union, die sich nicht verzettelt, sondern gemeinsam die großen, europaweiten Herausforderungen – wie insbesondere die Migrationsfrage – angeht und Lösungen entwickelt. Nur mit überzeugenden, europäischen Lösungen können wir die Menschen von der Idee eines geeinten Europas überzeugen.

Wir setzen uns zugleich für ein Europa der Vielfalt und der starken, eigenständigen und selbstbewussten Mitgliedstaaten ein. Die Eigenverantwortlichkeit ist nach unserer Ansicht ein Kerngedanke für die Zukunft der Europäischen Union: Was in den Mitgliedstaaten besser und passgenauer geregelt werden kann, soll dort entschieden und geregelt werden. Daher ist für uns die Wahrung des Subsidiaritätsgedankens von großer Wichtigkeit.

Die Eigenverantwortung muss vor allem auch in finanziellen Fragen gelten. Zuvörderst sind die Mitgliedstaaten selbst dafür verantwortlich, finanzielle Stabilität und Investitionen durch eine eigene Wirtschafts- und Fiskalpolitik sicherzustellen. Bestrebungen, finanzielle Risiken zu vergemeinschaften, wie z. B. durch eine europäische Einlagensicherung, oder eigene Steuern auf europäischer Ebene zu kreieren, sehen wir höchst kritisch.

Als CSU-Landtagsfraktion bringen wir uns in europäische Fragen ein und setzen diese grundsätzlichen Aussagen in unserer parlamentarischen Arbeit um, zuletzt etwa durch den auf Antrag der CSU gefassten Landtagsbeschluss „Für ein starkes Europa – Zusammenarbeit der Staaten auf Augenhöhe zur Bewahrung der europäischen Grundwerte“ (LT-Drs. 17/22926 vom 26.06.2018) oder die ebenfalls auf Initiative der CSU-Landtagsfraktion erhobene Subsidiaritätsrüge in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über staatsanleihebesicherte Wertpapiere (LT-Drs. 17/23307 vom 10.07.2018).

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. J 12 Brexit-Verhandlungen für Abschaffung des Doppelstandorts des Europäischen Parlaments nutzen	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag fordert, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Brexit-Verhandlungen der Doppelstandort des Europäischen Parlaments (Straßburg und Brüssel) aufgegeben wird. Es soll ein Standort für das Europäische Parlament festgelegt werden. Im Ausgleich können Behörden und Einrichtungen der Europäischen Union von Großbritannien an den jeweils aufgegebenen Standort verlagert werden.

Begründung:

Mit dem Referendum am 23. Juni 2016 hat sich Großbritannien für den Austritt aus der Europäischen Union entschieden. Das Ergebnis des Referendums ist bedauerlich, aber scheint von der Britischen Bevölkerung gewollt und die neue Regierung setzt das Votum um.

Mit dem Austritt stehen Veränderungen in der Europäischen Union an. Diese Veränderungen sollten für eine Weiterentwicklung bzw. eine sinnvolle Optimierung der EU genutzt werden. Gleichzeitig sollte mehr Akzeptanz bei den EU-Bürgern angestrebt werden. Es gibt aus der bisherigen Historie der Europäischen Union bestimmte Gegebenheiten, die betriebswirtschaftlich und in der Akzeptanz der EU-Bevölkerung nicht nachvollziehbar sind. So tagt das Europäische Parlament in Brüssel und einmal monatlich in Straßburg. Für die Sitzung in Straßburg entstehen erhebliche Zusatzkosten, die keinen weiterführenden Nutzen stiften.

Im Rahmen der Brexit-Verhandlungen sollen bisherige Europäische Behörden von Großbritannien in das Gebiet der Europäischen Union verlagert werden. Die Behördenverlagerung sollte genutzt werden, um den Doppelstandort des Europäischen Parlaments (Straßburg und Brüssel) aufzugeben und nur noch einen Standort für das Europäische Parlament festzulegen. Somit fällt die Umzugswoche weg, Doppelbüros der Abgeordneten entfallen und Kosten können eingespart werden. Der abgewählte Standort erhält im Gegenzug Behörden oder Einrichtung der Europäischen Union. Mit dieser Kompensation sollte es möglich sein, die Zustimmung aller Europäischen Länder zu bekommen.

Wir glauben, dass mit derartigen Maßnahmen im Rahmen der Brexit-Verhandlungen die Europäische Union optimiert, Kostenvorteile generiert und die Akzeptanz der Europäischen Union bei der Bevölkerung gestärkt werden.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament

Begründung:

Die Forderung des Antragstellers, sich für eine Abschaffung des Doppelstandortes des Europäischen Parlamentes in Straßburg und Brüssel einzusetzen, entspricht der CSU-Position (Europaplan 2014). Bislang scheiterte eine Änderung der Sitzfrage an der mangelnden Einstimmigkeit unter den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dem grundsätzlich sinnvollen Anliegen damit gedient ist, wenn es im Rahmen der Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich erörtert wird. Dies würde die ohnehin komplexen und unter immensum Zeitdruck geführten Brexit-Verhandlungen zusätzlich komplizieren. Ein innerer Zusammenhang der Sitzfrage des Europäischen Parlamentes mit den Austrittsverhandlungen ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die im Antrag angedachte „Kompensationslösung“ ist durch die jüngst gefallenen Verlagerungsentscheidungen zudem bereits überholt. Eine „nachträgliche“ Verknüpfung mit der Entscheidung für Paris als Sitz der Europäischen Bankenaufsicht erscheint kaum möglich. Die CSU-Europagruppe wird daher gebeten zu prüfen, wie dem Anliegen des Antragstellers innerhalb der allgemeinen Diskussion über die Reform der Europäischen Union auf erfolgsversprechendere Art und Weise Nachdruck verliehen werden kann.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament:

Die CSU-Europaabgeordneten setzen sich für eine Reduzierung der Anzahl der Sitzungsorte des Europäischen Parlaments ein. Bereits im Wahlprogramm der CSU für die Europawahlen 2014 („Europaplan“) hat die CSU gefordert, dass das Europäische Parlament aus Kostengründen künftig nur noch einen Standort haben soll.

Gemäß Protokoll Nr. 6 der Europäischen Verträge befindet sich der Sitz des Europäischen Parlaments in Straßburg, wo die 12 monatlichen Plenartagungen einschließlich der Haushaltstagung stattfinden. Weitere Plenartagungen finden in Brüssel statt. Artikel 341 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union regelt, dass der Sitz der Organe der Union im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Die CSU-Europagruppe möchte, dass das Europäische Parlament das Recht bekommt, in Zukunft selbst über seinen Sitz zu entscheiden. Am 20. November 2013 hat das Europäische Parlament in einer Entschließung mit überwältigender Mehrheit eine entsprechende Vertragsänderung gefordert, um dem Parlament ein Selbstbestimmungsrecht in der Sitzfrage einzuräumen. Im Rahmen eines Berichts zur Weiterentwicklung der EU hat das Haus am 20. Dezember 2016 seine Forderung wiederholt. Allerdings haben die Regierungen der Mitgliedstaaten die Vorschläge des Parlaments bisher nicht aufgenommen.

Bereits im November 2017 haben die 27 zuständigen nationalen Minister im Rat der Europäischen Union entschieden, die Europäische Arzneimittel-Agentur und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nach Amsterdam bzw. nach Paris zu verlegen. Die Diskussion um eine Verknüpfung mit der Sitzfrage des Europäischen Parlaments ist daher überholt.

Die Abgeordneten der CSU werden auch in Zukunft darauf hinarbeiten, dass das Europäische Parlament selbst über seinen Sitz entscheiden kann und dass es nur noch einen einzigen Sitz geben wird.

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. J 17 Stärkung der Europaregion Donau-Moldau	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: JU Bayern	

Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, darauf hinzuwirken, dass die Kompetenzen der Europaregion Donau-Moldau gestärkt werden und die Region eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) erhält.

Begründung:

Die 2012 gegründete trinationale Europaregion vereint sieben Teilregionen aus Tschechien, Österreich und Deutschland. 25 Jahre nach Öffnung der Grenzen ist festzustellen, dass sich diese europäische Region äußerst positiv entwickelt hat. Die Grenzöffnung hat wesentlich zu ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung beigetragen. Es entstand eine Region mit Zukunft und für die Menschen ein wichtiger gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsraum zwischen den Metropolregionen, wozu insbesondere die verkehrs- und wirtschaftspolitischen Bemühungen der CSU maßgeblich beigetragen haben.

Nun ist es an der Zeit, die Aufgaben weiterzuentwickeln und die nächsten Schritte einzuleiten.

Die EDM muss nunmehr eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) erhalten. Dies soll auf der Grundlage der Verordnung 1082 vom 05.07.2006 des Europäischen Parlaments und des Rates geschehen. Als Vorbild dient zum Beispiel die erfolgreiche Europaregion Tirol, Südtirol und Trentino.

Eine solche Region muss mit eigenen Kompetenzen ausgestattet werden und eine auf Dauer ausgerichtete finanzielle Grundlage erhalten. Ziel muss sein, dass die EDM auf Augenhöhe mit den Metropolregionen agieren und in Brüssel selbst als Antragsteller auftreten kann. Die Region muss selbst entscheiden können, wie EU-Fördermittel verwendet werden. Dies dient dem wirtschaftlichen Fortschritt und stärkt den sozialen und politischen Zusammenhalt der regionalen Gemeinschaft. Voraussetzung dafür ist eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund, Land und der Region: Europäische Aufgaben würden an die Basis verlagert und Europa damit bürgernäher – eine langjährige Forderung der Unionsparteien und der JU.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

Gegen die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit als EVTZ an die Europaregion Donau-Moldau bestehen keine Bedenken. Bedenken bestehen jedoch gegen das Ziel eigener förderpolitischer Kompetenzen (Einwerben und Verwendung von EU-Fördermitteln). EU-Strukturfördermittel werden in Bayern zentral vom Freistaat eingeworben und verwaltet. Dies stellt flächendeckend eine sach- und interessengerechte Verwendung der EU-Gelder sicher. Eine Aufsplitterung auf einzelne Teilräume würde dem entgegenlaufen.

Die CSU-Landtagsfraktion und die CSU-Landesgruppe im Bundestag werden daher gebeten zu prüfen, wie das begrüßenswerte Ziel der Antragsteller, die Europaregion Donau-Moldau zu stärken, am besten umzusetzen ist.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag:

Die Einräumung förderpolitischer Kompetenzen zugunsten der Europaregion Donau-Moldau wird abgelehnt. Die Europaregion Donau-Moldau ist derzeit ein trilateraler Zusammenschluss in der Form einer politisch vereinbarten Arbeitsgemeinschaft der sieben Partnerregionen Oberösterreich, niederösterreichisches Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, Oberpfalz, Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Sie dient dem Ausbau der Zusammenarbeit zum Wohle der dort lebenden Menschen, zur Stärkung der Region im Wettbewerb der Regionen und zur Umsetzung des europäischen Gedankens. Das Bestreben der Europaregion Donau-Moldau, die Rechtspersönlichkeit als EVTZ zu erlangen, wird begrüßt. Es obliegt nun aber der Europaregion Donau-Moldau selbst, das notwendige Anerkennungsverfahren gemäß VO (EG) 1082/2006, geändert durch VO (EU) 1302/2013 zu initiieren und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie dieses Verfahren erfolgreich durchlaufen kann.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Gegen die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit als Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Sinne der Verordnung 1082/2006 an die Europaregion Donau-Moldau bestehen auch in der CSU-Landesgruppe keine Bedenken. Es ist allerdings an der Euroregion selbst, nun das notwendige Verfahren anzustoßen. Soweit die Antragskommission Bedenken gegenüber der Forderung nach eigenen förderpolitischen Kompetenzen (Einwerben und Verwendung von EU-Fördermitteln) angemeldet hat, sieht auch der zuständige Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe noch Klärungsbedarf. Es muss in jedem Fall

dafür Sorge getragen werden, dass in Bayern weiterhin flächendeckend eine sach- und interessengerechte Verwendung Europäischer Strukturfördermittel sichergestellt ist und eine Aufsplitterung auf einzelne Teilräume vermieden wird. Der Arbeitskreis ist aber der Meinung, dass diese Frage im Rahmen der Aufgabenübertragung im Gründungsverfahren geklärt werden kann.

K

Digitales

82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union	15./16. Dezember 2017
Antrag-Nr. K 3 Bundesanteile an Post und Telekom verkaufen - Deutschland fit für die Digitalisierung machen, Netzausbau generationengerecht finanzieren, Zukunftsfonds einrichten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	

Der Parteitag möge beschließen:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass zur Finanzierung der Digitalisierung der Verkauf der im Bundeseigentum stehenden Anteile an den aus dem ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangen Unternehmen bei günstiger Lage am Aktienmarkt vorangetrieben wird. Die Verkaufserlöse sind neben den bisherigen Haushaltsmitteln und Erlösen aus den Frequenzversteigerungen der Bundesnetzagentur in die digitale Infrastruktur zu investieren, um Deutschlands Zukunft zu sichern. Der Verkauf der Anteile ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Darüber hinaus soll bei den Netzbetreibern ein Zukunftsfonds als Ausbaurücklage eingerichtet werden, wenn diese staatliche Förderungen zum Netzausbau erhalten.

Begründung:

Der Post- und Telekommunikationssektor hat bewiesen, wie der Wettbewerb der Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten Entwicklungen antreibt. Die erste Entscheidung zur Privatisierung der ehemaligen Bundespost liegt fast 30 Jahre zurück. Das Ziel ist noch nicht vollständig erreicht.

Am Beispiel der Deutschen Telekom AG zeigt sich: Die grundlegende Entscheidung zur Privatisierung des Bereichs der Telekommunikationsdienstleistungen ist auf europäischer Ebene 1987 gefallen, die Telekom entstand in der Postreform I 1989, 1994 wurde in der Postreform II die Aktiengesellschaft zum 1.1.1995 gegründet. Aktuell hält der Bund und die KfW Bankengruppe zusammen circa 30% an der Deutschen Telekom AG.

Es zeigt sich, dass die aus der Bundespost hervorgegangen Unternehmen wettbewerbsfähig sind. Die Märkte, auf denen sie agieren, sind mit den Regulierungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur funktionsfähig. Die Preise für den Endkunden sinken und die Qualität des Angebots nimmt im Wettbewerb der Anbieter und Technologien zu. Ebenso kann die Bundesnetzagentur, falls dies nötig wird, mit Markteingriffen bis hin zu Universaldienstverpflichtungen im Rahmen der regulierten Selbstregulierung auf die Marktsituation eingreifen. Dies wahrt die verfassungsmäßige Gewährleistungsverantwortung des Staates.

Somit kann das Ziel der Privatisierung weiterverfolgt werden. So hat der Bund bei der Deutschen Post bereits die Sperrminorität aufgegeben. Die Erlöse können für umfangreichere Investitionen in die digitale Infrastruktur Deutschlands investiert werden. An diesem Sektor zeigt sich, dass eine Privatisierung der Marktentwicklung nützt und für den Kunden vorteilhaft ist. Daher ist diese bei Deutscher Post AG und Deutscher Telekom AG konsequent zu Ende zu führen. Durch die Staatsbeteiligung entsteht kein gravierender Vorteil für das Allgemeinwohl. Der Eingriff in den Markt ist daher nicht zu rechtfertigen.

Staatliche Förderungen zum Netzausbau sollen nur unter der Bedingung gewährt werden, dass Anteile aus den Netzentgelten über einen bestimmten Zeitraum in einen Zukunftsfonds fließen. Die Fördermittel zum Netzausbau dürfen nicht nur dazu beitragen, dass einmal ein Sprung auf die gerade geförderte Bandbreite erfolgt. Die Mittel müssen ihre Wirkung auch in der nächsten Investitionsstufe entfalten. Dies verhindert, dass nur Mitnahmeeffekte aus dem aktuellen Förderprogramm entstehen. So können die ausgezahlten Gelder zwei Investitionssprünge herbeiführen. Die Vergabe der Gelder muss nur einmal durchgeführt werden, jeder Euro entfaltet jedoch doppelte Wirkung.

Beschluss des Parteitages:

Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Begründung:

CDU und CSU haben sich in ihrem gemeinsamen Regierungsprogramm einen flächendeckenden Ausbau von modernsten Glasfasernetzen bis 2025 vorgenommen. Zudem sollen für den 5G-Ausbau die notwendigen Voraussetzungen geschaffen und bis 2025 zum Abschluss gebracht werden. Der Vorschlag, zur Finanzierung der Digitalisierung die Beteiligungen des Bundes, insbesondere an der Deutschen Telekom AG, zu veräußern, befindet sich seit einiger Zeit in der Diskussion (u.a. zuletzt erhoben vom Bundesvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, Carsten Linnemann).

Der Besitz öffentlicher Unternehmen ist nach der Bundeshaushaltsordnung nur bei Vorliegen eines „wichtigen Bundesinteresses“ legitimiert. Dem Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur „Verringerung von Beteiligungen des Bundes (Fortschreibung 2016)“ ist zu entnehmen, dass nach der diesjährigen Prüfung des wichtigen Bundesinteresses eine Verringerung bzw. eine vollständige Veräußerung der unternehmerischen Beteiligung des Bundes sowohl bei der Deutschen Post AG als auch bei der Deutschen Telekom AG in Prüfung ist. Hierbei müssen weitere Privatisierungsschritte des Bundes nach den Kriterien für die Veräußerung von Bundesbeteiligungen (Kapitalmarktsituation, wirtschaftliche Situation des Unternehmens, spezifische Interessen des Bundes) sorgfältig geprüft werden.

Bei der Entscheidung, ob eine Anteilsveräußerung allein aus dem Grund einer Finanzierung der Digitalisierung sinnvoll ist, ist u.a. auch zu beachten, dass der Bund aus den

Beteiligungen eine Rendite erzielt, die künftig verloren ginge. Hier wäre zu prüfen, ob eine Veräußerung der Beteiligungen der wirtschaftlichste Weg ist oder ggf. die Nutzung der Digitalisierung wirtschaftlich besser wäre.

Bearbeitungsstand nach Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag:

Die Bundeshaushaltsordnung verlangt, dass vor einer Veräußerung von Bundesbeteiligungen die aktuelle Kapitalmarktsituation und die wirtschaftliche Situation des zu veräußernden Unternehmens betrachtet wird. Die CSU-Landesgruppe hält diese Kriterien für sinnvoll. Die Grundidee scheint auch von Ihnen geteilt zu werden (Zitat aus dem Antrag: „bei günstiger Lage am Aktienmarkt“, „Vornahme des Verkaufs der Anteile unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten“). Wenn die Prüfung sich günstig darstellt, dann teilt die CSU-Landesgruppe Ihre Einschätzung, dass eine Veräußerung der von Ihnen genannten Bundesbeteiligungen grundsätzlich wünschenswert ist.

Zu bedenken ist jedoch die große Bedeutung der Digitalisierung und die damit verbundene hohe Priorität im Haushaltsprozess. Eine Koppelung von „Digitalisierungsfinanzierung“ an etwaige Privatisierungserlöse erscheint vor diesem Hintergrund nicht ohne Risiko. Digitalisierung muss ohnehin und anders finanziert werden, das heißt unabhängig davon, ob beispielsweise die Telekom zeitnah erfolgreich privatisiert werden kann oder ob dies wegen ungünstiger Aktienmarktentwicklungen ausbleibt. Eine Situation, in der das Thema Digitalisierung möglicherweise an anderer Stelle im Haushaltsprozess hintanstehen muss, weil ja abstrakt für dieses Thema Privatisierungserlöse vorgemerkt sind, ist aus Sicht der CSU-Landesgruppe zu vermeiden. Die Idee, einen Zukunftsfonds als Ausbaurücklage einzurichten, wird geprüft.